Regierungs Blatt

für bas

Königreid Württemberg

vom Jahr 1861.

Stuttgart.

Bebrudt bei Gottlieb Saffelbrint.

27 1

Regierungs Blatt

für bas

Königreich Württembera.

Ausgegeben Stuttagrt Dienstag ben 5. Rebrugt 1861.

2 nhalt

Ranialide Defrete Reine

Berfügungen ber Dengrtemente. Rerfugung, betreffent bie Cheftreftigfelten amlichen Engagelichen und Die Gefiche Geichiebener um Geftattung ber Bieberverheirgibung. - Refuntmachung, betreffenb bie Anmentharfeit bee Urtifele 421 bee Strafgejenbuche auf bie Golle bee Urt. 4 bes Gefetes pom 23. Juni 1853 über bie Befeitigung ber bei Piegenichaftenerauferungen parfammenben Differauche -Befanntmadung in Betreff eines mit ber Grofibergoglich Paplichen Regierung abgeichloffenen Stagte. Bertrage über ben Anichluf ber Bforgbeimer Gifenbabn bei Mublader. - Befannimadung, betreffenb Die Magren.Controle im Rinnenlande.

1. Unmittelbare Ronigliche Defrete. Poine

II. Berfügungen ber Departements.

A) Des guftig=Departements. Des Juftig-Minifteriums.

a) Berfügung, betreffent bie Cheftreitigfeiten gwifden Evangelifden und Die Gefuce Befdiebener um Beftattung ber Bieberverheirathung.

Die evangelifden Chegerichte bee Ronigreiche baben fid bezüglich ber Bebandlung ber Gheftreitigfeiten und ber Gesuche Gefdiebener um Gestattung ber Bieberverbeiratbung über nachftebenbe Grundfate vereinigt:

1) Benn bei Cheftreitigfeiten ber flagen be Theil allen Umftanben nach ale berienige ericeint, welchem bie großere Sould bei ben Ghegerwurfniffen beigumeffen ift, so ift ibm bie Erlaubnif jur Bieberverheirathung im Urtheil nicht vorzubegalten, sonbern es ift, salls er zu einer andern Ge ichreiten will, ein besonderes Gesuch beffelben um Gestattung ber Wieberverheirathung zu erwarten und bieriber nach eberichter sich em Ermeffen zu entscheben.

2) Gesuche Geschiedener um Gestatung ber Wiederverheirathung sind stete gunachst bem gemeinschaftlichen Unteramte bes Orts, in welchem bie neue Ehe eingegangen werden will, vorzutragen, von jenem aber mit einer ein gehenden ben gutächtlichen Aeußerung bem gemeinschaftlichen Oberamisgerichte und von ber letzeren Behörbe, welche bie ihr nothig scheinenben Bemertungen aleichfalls beiuffinen bat. bem betreffenden Geboartichte vorussen.

Indem diese Grundsage hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werben, ergeht an bie gemeinschaftlichen Unteramter, sowie an die gemeinschaftlichen Oberamtegerichte die Aussetzung, an ihrem Theile sich fünftig nach der Bestimmung unter Rro. 2 zu achten und babei im Auge zu behalten, daß Geschiedene die Erlaubniß zur Wiederverheirathung jedesmal besonders nachzusuchen haben, außer wenn dieselbe bereits im Scheidungserkenntniß ausachprochen worden ift.

Stuttaart ben 31. Dezember 1860.

Badter.

b) Befanntmachung, betreffend bie Anwendbarkeit bes Artifels 421 bes Strafgesebuchs auf bie Fälle bes Art. 4 bes Gefeges vom 23. Juni 1853 über bie Beseltigung ber bet Liegenschafteverkuberzunen werfammenber Mischaufer.

Das Strafverbot bes Urtifele 421 bes Strafgefegbuche, meldes babin lautet:

"Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermachtigung ber guftanbigen Beborbe, "fei es offen ober unter irgend einem Borwand, unmittelbar ober durch 3wischen, "personen, an Bertaufen, Berpachtungen ober andern bergleichen Berbandlungen, die feiner Leitung ober Mufficht anvertraut find, als Parthei "Theil nimmt ober nachber in den Rauf, Pacht und dergleichen einsteht, ift zu benftrafen:

.1) mit Dienstentlaffung, wenn burch folde Ginmifdung ein unerlaubter Bortheil bezweckt ober erreicht worben ift; "?) außerbem mit Gelbbuse von zehen bis Einhundert Gulden — findet nach ber übereinstimmenden Ansiche der Griminal-Senate der R. Areisgericheshöfe und des R. Dbertribunals auch dann Anwendung, wenn bei Liegenschaftsversteigerungen, welche in Gemäßbeit des Art. 4 des Gesebs vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Migbrauche (Reg.-Blatt S. 244) unter Leitung des Bezirtsnotars, Ortsvorstehers oder Rathsschreibers und unter Beiziehung eines Mitaglied bes betreffenden Gemeinderaths flattsnden, irgend einer dieser leitenden oder zur Mitaussisch beigegegenen Beamten auf die in Art. 421 bezeichnete Weise an dem Ausselfreich Zbeil nimmt oder nachber in den Kauf einsteht.

Diese Gesegeaussegung ber Obergerichte, mit welcher auch bas Juftig-Ministerium einverstanden ift, wird biemit gur nachachtung fur die Bezirfsnotare, Ortsvorsteber, Raths-febreiber und Gemeinderabsmitalieder öffentlich befannt gemacht.

hinsichtlich ber etwaigen Ertheilung von Dispensationen wird auf Die Berfügung bes Jufiie Ministeriums vom 20. Juni 1843 (Reg.-Blatt C. 440) Bezug genommen.

Stuttgart ben 12. 3anuar 1860.

Badter.

B) Der Departements ber auswärtigen Angelegenheiten und ber Kinangen.

Der Minifterien ber auswärtigen Ungelegenheiten und ber Kinangen.

Befanntmachung in Betreff eines mit ber Großbergoglich Babifden Regierung abgefchloffenen Staals-Bertrags über ben Anfchlus ber Mortheimer Gifenbahn bei Miblacker.

Nachdem ber am 6. November 4860 jur Bollgiebung ber Bestimmungen bes Artifels 22 bes Staats-Bertrags zwischen Burttemberg und Baben vom 4. Dezember 1850 abgeschloffene Staats-Bertrag über ben Anfchus ber Pforzheimer Eifenbahn bei Mahfader bie Genehmigung ber contrahirenden Regierungen von Burttemberg und Baben erbalten bat, so wird verfelbe nachstebend zur öffentlichen Kennnis gebracht.

Stuttgart, ben 17. Januar 1861.

Sugel. Rnapp.

Die Königlich Burttembergifche und bie Großherzoglich Babifche Regierung in ber Abficht, Die Bestimmungen bes Artisels 22 bes Staats-Aertrags vom 4. Dezember 1850 jum Bollang zu bringen, haben zu biesem 3weete Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung und Auswechslung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich ber höchsten Ratiscation, fic über folgenben

Bertrag

geeinigt haben.

91 rtifel 1

Bur Erfüllung ber im Eingang ermahnten Absicht foll eine Eisenbahn von Pforzbeim aus über bie Burttembergische Grenze geführt und bei ber Station Dublader in bie Burttembergische Staate-Eisenbahn eingemundet werben.

Für die Richtung der Bahnlinie innerhalb bes Keniglich Burttembergischen Gebiete, auf welchem eine Station für Personen und Guter-Bertehr in der Rabe von Engberg anzulegen ift, find bie in dem Protofoll ber beiberfeitigen Technifer, d. d. Pforzheim den 20. Ottober 1858 getroffenen Aberben masachend.

Die Spurweite ber Berbindungebahn wird in Uebereinstimmung mit berjenigen ber beiberfeitigen Sauptbabnen auf 4' 84" englisches Meft feftgesett.

Urtifel 2.

Das Königreid Burttemberg überläßt, unter ausbrudlicher Bahrung aller feiner Sobeite Rechte, ben Bau und Betrieb ber Bahn nebft fammtlichen bamit verbundenen Laften und Borthellen, auch innerhalb feines Terrimeiums, ber Großbergoglich Babifchen Reaferums.

Uebrigens behalt fich bie Koniglich Burttembergische Regierung bas Recht vor, bas Eigenthum und ben Gelbstetelb ber Bahnftrede zwischen Mublader und ber Burttembergisch-Babischen bernge nach vorausgegangener einistriger Kimbigung an fich zu zieben, gegen Rudvergutung ber von Baben auf jene Bahnftrede aufgewendeten sammtlichen Anlagefoften nach alleinigem Uhgug bes Minderwerths ber einer Abnuhung und ber Faulnif unterworfenen Teile.

Falls eine Berftanbigung über biefen Abjug nicht ftattfinden follte, entscheidet bierüber ein Schiedsgericht, zu welchem beiberfeits je zwei Schiederichter berufen werden, Die gufammen einen Dimonn mablen.

Mrtifel 3.

Der allgemeine Plan über bie Ausführung bes Baues innerhalb Burtembergifchen Gebiets und Die babei ju beachtenben Grundfaße unterliegen ber Genehmigung ber Konigliden Regierung.

Die Detail-Plane fur Die Bruden, Begubergange, Wafferburchlaffe, Stationsgebaube und Einrichtungen werben nach erfolgter Bearbritung burd Babifche Technifer mit ben biergu bezeichnet werbenden Württembergifchen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich febarfellt.

Diese Mitwirfung von Seite Burttembergs soll übrigens nicht in ber Art ausgedehnt .
werden, daß Baugrundsäge, welche die Großherzogliche Regierung innerhalb Babens burdführt, in Burttemberg ausgeschließen werden follen.

Urtifel 4.

Der Burttembergischen Regierung fteht es zu, die Banaussührung bes auf Burttembergischem Gebiete gelegenen Theils ber Bahn in sicherheitspolizeilicher Brziehung und binfichtlich ber Einhaltung ber vereinbarten Grundfabe und Plane beaussichtigen zu laffen.

Artifel 5.

Bo bie Bahn auf Königlich Burttembergischem Gebiete bestehende Staates, Bieinalsober Gemarfunge-Graften freugt, wird bie Gresherzoglich Barifce Bauverwaltung alle biejenigen Magregeln treffen, welche erferterlich sind, um ben Berfehr gegen jebe Unterbrechung burch bie biebielnen an ber Bahn sicher zu fiellen, und die biebfallfigen Koften gleich allen anderen, welche durch ben Bahnbau veranfast werden, übernehmen.

Bevor Die Berfehrelinien unterbrochen werden fonnen, hat Die Burtembergifde technische Beborbe ju untersuchen, ob Die provisorischen Bauten für ben Berfehr Die ersforderliche Sicherheit gewähren.

Artifel 6.

Die Bergebung ber Materiallieferungen und ber Baugrheiten wird offentlich in einer

Beise geschehen, bag Burttembergische Staatsangeborige ebensogut wie Babifche baran Theil nehmen kannen.

Bwifden ben Angehörigen beiber Staaten foll überhaupt in Diefer Beziehung fein Unterfchieb gemacht, merben.

Artifel 7.

Sinfichtlich ber Erwerbung bes jum Bau ber Berbindungsbahn und ber Stationsplate auf Burttembergischem Gebiet erforderlichen Grundbefiges finden bieselben Bestimmungen Anwendung, welche für die Königlich Barttembergische Staats-Cisenbar-Berwaltung in Zusführung bes §. 30 ber Berfaffungs-liefunde vom Jahr 1819 maßgebend sind, oder noch werden.

Artifel 8

Dem Bahntorper, einschließlich ber Ueberbrudungen, ift alebald beim ursprünglichen Baue Die fur ein boppeltes Schienengeleife nothige Rrouenbreite zu geben.

Bird fobann ein zweites Schienengeleise auf bem Bahntheil im babifden Bebiete gelegt, so hat dies von ber Großberzoglich Babifden Regierung und auf beren Roften gleichzeitig auch auf bem Bahntheil innerhalb bes Burttembergischen Gebiete ju geschehen.

Artifel 9.

Der in Muhlader fur die Berbindungsbahn berguftellende Bahnhof foll in einer Beise ausgeführt werden, welche die Berbindung des Betriebs ber beiden bort zusammentreffenden Bahnen so vollfommen berftellt, als dieß nur immer geschehen fann.

Coweit eine Mitbenugung ber Zubehörden bes Bahnhofs zu Muhlader und ber auf bemielben bereits bestehennen Gebaube und Ginrichtungen für ben Betrieb ber Berbindungsbahn ohne Beeinträchtigung bes Betriebs der Mirttembergischen Bahn und ohne Erweiterungsbauten für biese herbeizusschieren, zulässig ift, wird dieselbe von ber Königlich Burttembergischen Regierung unenteeltlich gestattet.

Die Großherzoglich Babifche Regierung haftet jedoch für folde Befcabigungen, welche nicht durch Bufall ober ben ordnungsmaßigen Gebrauch, sondern durch Berschulben ihres Personals allenfalls herbeigeführt werden tonnten.

Einrichtungen und Gebaube, bie fur bie gemeinschaftliche Benugung beiber Bahnverwaltungen auf biefem Bahnhofe noch erforderlich werben, sowie beren Ausruftung mit beweglichen Gegenftanden an Maichinen, Bertzeugen, Expeditione- und hausgerathen aller Urt, find von beiden Theilen auf gemeinschaftliche Roften herzustellen und zu unterhalten. Die Ausstüdungen und Gebäude biefer Urt wird die Roniglich Burttembergische Regierung nach gemeinschaftlich aufzustellenden Planen burch die technischen Beamten besorgen laffen.

Die herstellung, bauliche Unterhaltung und Ausstattung ber ausschließlich fur Zwede ber Großbergoglich Babifchen Regierung auf ber Station Mublader zu errichtenben Gebaube und sonftigen Ginrichtungen besorat und beftreitet biese felbft,

Artifel 10.

Der Bau ber nach gegenwärtigem Bertrag auszuführenben Gifenbahn foll, wenn nicht außererbentliche hinderniffe eintreten, binnen brei Jahren nach beiberfeits erfolgter Ratification wollenbet werben.

Mrtifel 11

Nach vollendetem Bau wird die Großherzoglich Babifche ber Königlich Burttembergischen Regierung eine betaillirte rechnungemäßige Nachweisung über die innerhalb ihres Gebiets aufgewendeten Baufoften, nebst einem vollständigen, das vermarfte Bahneigenthum und feine Zubehörden nachweisenden Plane übergeben, welche Urkunden in dem Königlich Burttembergischen Staatsarchive niedergelegt werden sollen.

Artifel 12.

Die Großherzoglich Babifche Regierung verpflichtet fich, ihre Behörden anzuhalten, baß bie auf Königlich Burttembergischem Gebiete liegende Bahnftrede nebst fammtlichen Beiwerfen mit gleicher Sonzfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Babn auf Großherzoglich Babifchem Gebiet.

Done Buftimmung ber Königlich Burttembergischen Negierung wird bie Großbergoglich Babische Negierung biese Bahnftrede weber veraußern noch in irgend einer Beise belaften, noch ben Betrieb ber Gesammtbabn einem Dritten übersaffen.

Artifel 13.

Bei Feftfellung ber Fahrtenplane auf ben beiderseitigen Bahnen foll barauf Bebacht genommen werben, bag bie Fahrten auf benfelben in Muhlader geborig in einandergreifen.

Im Sommer follen wenigstens vier, im Binter wenigstens brei Fahrien taglich in beiben Richtungen zwischen Pforzheim und Mublader flattfinden und ebenso auf ber Roniglid Burttembergischen Staats-Cienbabn bie Station Miblader passiren.

Mrtifel 14

Babifcher Seits burfen die Fahrpreise für Personen und Beforberungs. Gegenftanbe aller Art, sowie die Lagergebühren auf der Pforzbeim-Mühlader Berbindungsbahn nicht höher gestellt werden, als jene auf der Babischen hauptbahn im Allgemeinen.

Auch foll Babifcher Seits bem Berfehr von Bruchfal und weiterher über Durlach und Muhlader und weiterhin, sowie umgefehrt, ferner Burtembergischer Seits bem Berfehr von Miblader und weiterhin, sowie umge-fehr von Miblader und weiterbin, iowie umge-lehrt, feine Begunstigung eingeraumt werben, die nicht auch bem Bertehr auf der Bruchfal-Bretten, beziehunadweise Mublader-Vorelbeim eingeraumt wurde.

Artifel 15.

Gegenftanbe, welche nach ben im Konigreich Burttemberg bestehenden ober tunftig ergebenben Berordnungen bem Pofizwange unterliegen, wird die Großperzoglich Babifche Betriebsverwaltung innerhalb Burttembergifchen Gebiets nicht auf eigene Rechnung übernehmen; sie verpflichtet sich vielmehr zu Gunften der Burttembergifchen Postverwaltung, die Beforderung von Briefpasten und Zeitungen, wenn deren Gesammtgewicht an einem Tag einen Joll-Centner nicht übersteigt, auf der Getrede von Mablader bis an die Landergeung und umgesehrt von da bie Mahlader unentgeltlich zu besorgen, und die gleiche Krachtbereiung auch für die vonbiemiliden Pastet zu gestattet.

Für alle Brief- und Zeitungspakete, welche an einem Tag zusammen einen Centiner übersteigen, sowie für sammtliche Pädereien, einschließen won Gelv und Werthpapieren, wird aber ber Babischen Sessendenverwaltung von ver Württembergifden Postverwaltung — ohne Rudsiche auf den Infalt — bie auf die Strede von Mublader bis an die Andesgrenze und umgekehrt fallende Fracht ohne Berechnung eines Juschlags (Versicherungs-Prämie) unter Jugeundsgung des am Schusse isten in der Bertage der Eisgus-Tare für Guter der in diesem Zeitraume erfolgten Sendungen in dem Betrage der Eisgus-Tare für Guter der Normal-Classe des Addischen Gutertrarise vergütet.

Der Großberzoglich Babifden Gifenbahnverwaltung fteht bas Recht gu, burch Ub-

wagen ber Sendungen bas in ben offen mitzugebenden Poftarten verzeichnete Gewicht

Mrtifel 16

Bill die Koniglich Burttembergische Militarverwaltung gur Beforderung von Truppen nicht deren Material und Effecten im Dienfte von der Tijenbahn innerhalb des Königreiche Gebrauch machen, so ift die Großherzoglich Badische Betriebevervaltung verpfichtet, nothigenfalls auch ausprerdentliche Fahrten einzurichten. Die Koniglich Burttembergische Militarverwaltung vergützt für solche Transporte die Halfte der im Tarif bestimmten Tare. Einzelne Militarpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militarderpronen absen wie volle Tare.

Undere Militartransporte durfen auf ber im Ronigreich befindlichen Gifenbahnftrede ohne Erlaubnig ber Roniglichen Regierung nicht ftattfinden.

Mrtifel 17

Die Großherzoglich Babifche Eifenbahnverwaltung wird bei ber Lefepung ber Eifenbahnftellen (Stationsamter) für Die auf Königlich Burttembergifchem Gebiet gelegene Bahnftrede auch auf die Unftellung Burttembergifcher Staatsangehöriger Bedach nehmen und bei Unftellung nieberer Gunter (Bahnwarter, Pader, Arbeiter ze.) für den Bahnbetrieb auf Königlich Burttembergifchem Territorium vorzugsweise Burttemberger (insbesonder Angehörige Barttemberger berbaffchigen.

Urtifel 18.

Für alle innerhalb bes Königlich Burttembergifden Gebiets auf ber Berbindungsbahn und ihren Zulehörden vorsommenden, sowie für die die Sicherheit bes Betriebs auf derfelben gefährbenden Bergeben und Berbrechen gelten die Burttembergifchen Gefege und Berordnungen, sowie die überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Borfehrungen betreffen, auf der Berbindungsbahn innerhalb bes Königlich Burttembergifchen Gebiets überall Amwendung finden.

Die von ber Großherzoglich Babifden Regierung auf ber fraglichen Bahnftrede angestellten Beamten und Diener fint für bie handbabung ber Bahnpoligei innerhalb ibere Begirts verantwortlich. Sie werben beshalb für bie ihnen in biefer Beziehung obliegenben Berrichtungen von Seiten ber Königlich Mürttembergischen Regierung verpflichtet und inftruirt. Aud haben bie Unzeigen berfelben bie gleiche Glaubmurbigfeit, wie biejenigen ber Angefiellten ber Koniglich Burtembergifden Gifenbabn.

Mrtifel 19

In Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen ber Bahnpolizeivorschriften stehen bem für die Bahnstrede auf Burttembergischem Gebiet angeflellten Stationsvorsande die gleichen Befugniffe zu, welche durch die betreffenden Berordnungen den Burttembergischen Stations-Vorständen eingeräumt sind, und treten die
Burttembergischen Polizeibehörden erft in benjenigen Fällen ein, nelche in jenen Berordnungen bezeichnet find.

Die von bemfelben erkannten polizeilichen Strafen fallen in die Unterfügungs-Caffe ber nieberen Diener bei ben Burttembergischen Bertferte Anflatien. Gur alle übrigen an ober auf ber fraglichen Bahnftrede begangenen Berbrechen und bergeben find bie orbentlichen Burttembergischen Brichte und Polizeibehörben juffanbig.

Bird die Berhaftung eines auf ber Berbindungsbahn innerhalb bes Burttembergifden Gebiets angestellten Gifenbahnbieners wegen Berberden ober Bergeben von Buttembergifden Behörben verfügt, fo wird hiebei von benfelben auf die Erforberniffe bes Cifenbahnbienftes gehörige Rudficht genommen, und die nocht vorgefege Eisenbahnbehörbe fogleich von ber Berbaftung in Renntnig gefest werben.

Artifel 20.

In Abficht auf ben innern Dienft ber Bahn, namentlich die Unterhaltung berfeiben, ben Abfreitigungsbienft, die Berwaltung bes Bahn-Cigenthung, fowie die Signalerdnung haben die von ber Babifchen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Barttembergischem Gebiet die bei jener Berwaltung beftehenden allgemeinen Borschriften zu beobachten.

Für auf vorstegende Obliegenheiten fich beziehende Dieciplinar-Bergeben ber von ber Babifchen Gisenbahnverwaltung auf Burttembergifchem Gebiet angestellten Beamten und Diener find bie Babifchen Beborben allein juffanbig.

Die für folde Bergehen erfannten Geloftrafen werben ber betreffenben Babifden

Artifel 21.

Begen ber Entfchabigunge- ober fonftigen privatrechtlichen Unspruche, welche aus In.

laß bes Baues und Betriebs ber im Ronigreich gelegenen Bahnftede an bie Großbergoglich Babifche Bauverwaltung eber Betriebsverwaltung erfoben werben tonnten, wird biefelbe einen Ort im Konigreich als Wohnfig innerhalb 3 Monaten nach Ratification biefes Bertraas bezeichnen.

Artifel 22.

Bobem ber contrabirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb feines Gebiets 3weigbahnen anzulegen ober aulegen zu laffen und fie mit ber bier vereinbarten Bahn in unmittelbare Berbindung ju feben.

Sollte bie Königlich Burttembergifche Regierung bie Unlage von Staats ober Bicinasstraßen, Kanalen ober Eisenbahnen anordnen ober genehmigen, welche die projectiete Eisenbahn freugen, so fann die Großherzoglich Batische Regierung bagegen feine Einsprache erheben; es sollen aber alle ersorberlichen Maßregeln getroffen werben, damit durch solche Unlagen weber der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Univand baraus erwache.

Die für neue Uebergange erforderlichen Barter bat jedoch bie Großberzoglich Babifche Regierung auf ibre Roften aufzuftellen.

Urtifel 24.

Die Babifche Cifenbahnverwaltung hat an ben Königlich Burttembergischem Staat weber aus bem jur Bahn verwendeten Grund- Cigenthum, noch aus ben übrigen Jubehörden berselben, noch aus bem Bahnbetrieb irgend eine Geruer zu entrichten, sowie dieselbe anch von der Beitragspflicht zu Amtsförperschaftes und Ermeinte-Umlagen in gleicher Beise befreit ift, wie auf Grund bes Bertrags vom 4. Tezember 1850 die auf Badischem Gebiet gelegene Strede ber Burtembergischem Bahn Bruchfal-Bierigbeim.

Die im Königreich wohnenten Angeftellten ber Großberzoglichen Betriebe-Berwaltung find rulficulit ihres Dienfl-Gutommens in gleicher Beife wie die Angeftellten bei ber Burttembergifchen Staats-Eisenbahn in Burttemberg nach Maggabe ber beftehenten Gefese fteuernflichtia.

Urtifel 25.

Der Großherzoglich Babifchen Regierung wird es geflattet, lange ber Berbindungsbahn auf Burttembergifchem Gebiet eine Telegraphenleitung fur ben Bahnbienft angulegen nab auf ber Station Dublader an Die Murttembergifche Telegranbenleitung an. sufdlithen.

Diefe Telegraphenleitung foll bis auf andermeitiges llebereinfommen ale Quachinber Berbindungebahn angesehen, und mit berfelben nach ben gleichen Bestimmungen behanbelt merben.

Ueber Die Unlage einer Telegraphenleitung fur ben Depefden-Dienft (allgemeinen Berfehr) bleibt Berftanbigung porbehalten.

91 . + i F . 1 26

Der gegenmartige Bertrag fell beiterfeite gur bod ften Genebmigung pergelegt . und bie Auswechslung per Ratifications-Urfunden ju Ctuttgart fobald ale moglich - langftene binnen wier Roden - porgenommen merben.

Deffen jur Urfunde baben bie beiberfeitigen Bevollmachtigten ben Beitrag in amei gleichlautenben Ausfertigungen unter Beibrudung ihrer Inflegel eigenhandig unterzeichnes Stuttaart ben 6. Rovember 1860.

(aez.) &. v. Comara, Dherfinangrath und Borftanb ber R. R. Gifenbahnbau Commiffion. (L. S.)

(act.) R. p. Dufch.

Großbergoglich Babifder Rommer berr und Legationerath, Geichafta. trager am Ronfalich Burttembergiiden Sofe.

(L. S.)

C) Des Rinang=Departements . Tes Finang = Minifteriume.

Befanntmachung, betreffent bie Baarencontrole im Binnenlande.

Durd bie Befanntmadung vom 7, Juli 1857 (Reg. Blatt G. 62) ift gur öffentlichen Renntnig gebracht worben, in welchen Bereinsflaaten, beziehungeweife in welchen einzelnen Diffriften berfelben, und fur melde Baarenartifel Die Binnencontrole (Art. 36 bes Bollaefened vom 15. Dai 1838 und S. 93-97 ber Bollordnung vom gleichen Tage) noch aufrecht broufen worden ift. Rach einer fürglichen Mittbeilung bes R. Preugifden Rinant-Dini. feriums bat fic Die bortige R. Regierung ingwifden bewogen gefunden, gemag ber gwifden ben Zollvereinsftaaten früher getroffenen Bereinbarung wegen ber Julaffigfeit einer Subpenfion ber Waarencontrole im Binnenlande (zu vergl. Reg.Blatt 1852, E. 7) jene Controle in perschiebenen Diftriften bes Königreiche Preufen weiter zu mobifigiern.

Rachflebend wird nun befannt gemacht, in welchen Difteilten bes Konigreichs Preußen und bezüglich wolcher Baarenartifel bie Binnencontrole ausnahmemeife bie auf Beiteres allein noch beibefalten worden ift.

in ber Rheinpropina:

- a) in Beziehung auf den Bertehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirts Duffelborf auf dem finten Meinufer, sowie in den Kreisen Befel (Rees), auf dem rechten Meinufer, seruer in den Kreisen Ertelenz, Jeinsberg, Geilenkirchen, Nachen (Stadt- und Landfreis), Julich, Duren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirts Nachen und Berabeim, Regierungsbezirts Chin:
- b) in Beziehung auf ben Bertehr mit Wein in ben Kreisen Saarbruden, Saarlonie, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirts Trier), sowie in ben weinbauenten Gemeinben ber Kreise Bonn und Seig (Regierungsbezirts Coln), Reunvier, Uhrweiser, Mapen, Cobsenz, Codem, Jell, Bernraftel, Wittlich, St. Goar, Creuzenach (Regierungsbezirts Cobsenz) und im Landgräflich hessischen Dberannt Meisenbeim; und
- e) in Beziehung auf ben Vertehr mit Branntwein in ben Kreisen an ber Naffauischen und Meinbaperischen Grenze, namentlich in ben Kreisen Beglar, Altenkirchen, Neuwier, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Benbel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in bem Landgräflich "Desflischen Oberante Meisenschein und in dem Großberroclich Obenburglichen Kurftenthum Birtenkelte:

in ber Broving Beftpbalen:

in Begiebung auf ben Berfehr mit Raffee im Regierungebegirte Munfter;

in ber Provin; Gadfen:

in Beziehung auf ben Bertehr mit Branntwein in ben Kreisen Dfterburg, Salzwebel, Garbelegen, Stenbal, Calbe, Manofeben, Magbeburg, Wolmerssteb, Reubaltensseben, Offererleben, Afchereleben, Halberstabt, Wernigerobe, Saarfreis, Stabt halle, Mankfelber Gerferis und Manbselber Gerferis und Manbselber Gebirgstreis, Cangerhausen, Edursberga, Querfurt, Merfeburg, Weißenstels, Naumburg, Zeip, Nordhausen, Warbis, heiligenstabt, Muhlhaufen.

Langensalza und Beigensee, sowie in ben ber Proving angeschlossenn fremtherelichen Gebietetheilen, nämlich: in ber Hannoverschen Grafschaft hobenstein und dem Amte Elbingerobe, in bem Brauntsweigischen Kurstenthume Blankenburg, bem Stifteante Balkenried und bem Unte Calvorde, in den Gegberzoglich Sachschlade Gewarzburg-Audolstädelichen Unterherrschaft, in ben Großberzoglich Sachsischen Unterherrschaft, in ben Großberzoglich Sachsischen Unterherrschaft, in ben Großberzoglich Sachsischen Unterherberglich Sachsischen Unterherberglich Sachsischen Unterhanden Bergog-lich Sachsischen Unterhanden.

in ber Proving Brandenburg:

- a) in Beziehung auf den Bertehr mit baumwollenen und bergleichen mit anderen Gespinnften gemischten — Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreifen Prenzsau, Templin, Ruvvin, Dft- und Beftvrieanis,
- b) in Beziehung auf ben Bertehr mit Juder, Kaffee, Tabatsjabritaten, Mein- und Branntwein aller Art, in ben Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Oft- und Bestvricanits.

Fir die vorstehend genannten Baarenartifel, welche aus bem Königreiche in bie angegebenen Theile Preußens versendet werden, und für die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1857 (Reg. Blatt G. 64) unter B-F aufgesischem Baarenartikel im Falle ihrer Berschütung nach ben bort genannten Vereinsstaaten, endlich im internen Berkehre Buttetembergs gusoge der Berfügung vom 17. Januar 1852 (Reg. Blatt G. 7) für den Transport vom Bein, Obetmoß und Branntwein, sind hienach auch fernerhin die Borfdriften der Binnencontrole (§§. 93-97 der Zollordnung vom 15. Mai 1838) zu besoachten.

Stuttgart ben 3. Januar 1861.

Rnapp.

200 240 200 200 200 200 200

Q 2.

Regierungs Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musaegeben Stuttaart Dienstag ben 12. Februar 1861.

Inbalt.

Ronfalide Defrete. Reine.

- Berffigungen der Devarteuents. Befanntmaßung, betreffind die Bolgiebung des Artifets 2) bet nit der gofferzeglich debiffen Begierung m. Bewender 1860 abgefeigene Steatertrags über den Anfabus der Pferziehene Giendung der des Belgiebungen im Artes der Devar der Berffigung der Berffiede der Berffiede der Berffiede der Geschliche Angeleiche Aufgeber der Geschliche Befrach und feste Befrach und festen der Befrach und festen bei Enfabus eines Sciatesanfehre und Jood, 000 fl. — Berffigung, betreffend die Erreitung eines Geregienes in Raffag, Cameratannts
 - 1. Unmittelbare Ronigliche Defrete.
 - II. Berfügungen ber Departements.

A) Des Juftig=Departements.

Des Juftig-Minifteriums.

Befanntmadung, betreffend bie Bollichung bes Artifels 21 bes mit ber großberzoglich Babifcen Regierung am 6. November 1800 abgeschienen Staatwertrags über ben Anschließ ber Pforzbeimer Eisenbahn bei Maßbader.

Radbem im Artifel 21 bes zwischen Burtemberg und Baben am 6. Rovember 1860 abgeischiffenen, burd bie Berfügung ber R. Minifterin ber auswärtigen Angelegenheiten und ber Kinangen vom 17. Januar b. 3. (Neg-Blatt S. 3 ff.) befannt gemachten Staatsvertrags über ben Anschluß ber Pforzheimer Eisenbahn bei Muhlader von ber großherzoglich Babischen Regierung die Berbindlichfeit übernommen worden ift, wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Unsprüche, welche aus Unlaß des Baues und Betriebs der im Königreich gelegenen Bahnstrede an die großperzogliche Baue oder Betrlebsverwaltung erhoben werden tonnten, einen Ort im Königreich als Bohnfig zu bezeichnen, so hat nunmehr die großherzoglich Babische Regierung zu gedachten Zweck Maulbronn als ben rechtlichen Bohnfig der großherzoglichen Baue und Betriebsverwaltung benannt und die biesseiches Regierung bat sich biemt einverstanden erflate.

Stuttgart ben 8. Februar 1861.

Bächter.

B) Der Departemente bee Innern und ber Rinangen.

Der Minifterien bes Innern und ber Ringngen.

Befannimadung in Betreff ber Dibenburg'fchen Gemerbezeugniffe.

Jusolge ber Berfügung vom 25. September 1854, in Betreff bes gegenseitigen Gewerbebetriebs ber Ungehörigen ber Zollvereinsstaaten und Orftreiche (Reg. Blatt & 94 bis 96) werben im Bergogthum Obenburg ben von baber fommenben Fabristanten, Gewerbetreibenben und Danblungstressenden, zum Behuf ihrer Gewerbelegitimation bei ben Behörden ber übrigen Bereinsstaaten, ausnahmsweise Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe ertheilt, welche die durch die Besanntmachung vom 8. Deember 1835 (Reg. Blatt & 400 ff.) vorgeschriebenen Ausweise über die Ubgaben-Entrichtung erseben sollen.

Rachbem nun ingwischen im Bergogibum Ofbenburg eine Arnberung bee Steuerfpfteme eingetreten ift, befinder ich bie Brebbergogliche Regierung sortau in ber Lage, die in Betreff ber handelereisenben allgemein verabredeten Formulare (Reg. Blatt 1835 S. 463) auch für bas Bergogibum Ofbenburg wörtlich zur Unwendung zu beingen.

Die Dberamter haben fich bienach ju achten.

Stuttgart ben 22. Januar 1861.

Linben. Rnapp.

C) Des Rinang: Departements.

Des FinangeMinifteriums.

a) Befanntmachung, betreffend bie Aufnahme eines Staatsanlebens von 7,000,000 fl.

In Aussubrung bes Gesches B. vom 17. Rovember 1858, betreffend ben Bau von Eisenbahnen in ber Finanzperiode 1858/61, hat ber Ausschuße ber Burttembergischen. Stände, unter beren Gewährleistung und Berwaltung die Staatsschuld bes Königreichs Wurtemberg nach ben §s. 119 und 120 ber Berfassungsurkunde gestellt ift, im Einverftändnisse mit der R. Staatsregierung und Kraft des ihm durch das oben genannte Gese ertheilten Auftrags beschlossen, ein mit jährlich vier vom hundert verzinsliches Anleben von 7000 000 ff. aufunehmen.

Da hievon bie Staatshauptfaffe bie Salfte für Rechnung ber Staatsgrundstode-Berwaltung übernommen bat, fo foll bie andere Salfte im Wege ber Unterzeichnung unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werben:

- 1) Fur eine Baargablung von 98 fi. werben bem Darleiher 100 fi. ale Schuld ver-
- 2) Für bie aufgenommenen Capitalien werben Schuldverschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. sibbeutifter Bahrung auf Inhaber ausgestellt, und mit breifigi halbsahrigen Zindeoupone, sowie mit Talone verschen, gegen welch lettere nach Mblauf ber erften 15 Jahre weitere Coupons bei ber Staatsschuldungefaffe in Stuttgart ausgegeben werben.
- 3) Die Berginsung mit jahrlichen vier Procent beginnt mit bem 1. Februar 1861 und ersolgt halbschritch auf ben 1. August und 1. Februar; ber Betrag ber 3inkeoupons tann sowohl bei der Staatsschulbenzahlungsfasse und sämmtlichen Cameralamtern und Oberamtspliegen bes Ronigreichs, als auch bei einem auf ben Schulbverschreibungen zu benennenben Banthause zu Frankfurt a. M. erhoben werben.
- 4) Den Besigern der Schuldscheine ift das Recht eingeraumt, dieselben bei der Staatsschuldenzahlungstasse auf Namen einschreichen zu lassen. Diebei ftebe es ihnen
 frei, die noch nicht verfallenen Compons nebft dem Talon entweder beizubehalten
 oder an die Staatsschuldenzahlungstasse zuruckzugeben. Im letzteren Falle ist

mabrend ber Dauer ber Ginichreibung ber Bins nur gegen Quittung bei ber fo eben genannten Caffe ober bei ben Cameralamtern ober Oberamtepflegen bes Lanbes zu erheben.

- 5) Das Anlehen ift von Seite bes Glaubigers unauffintbar. Die ordentliche Tilgung beffelben erfolgt innerhalb 50 Jahren vom 1. Juli 1861 an gerechnet burch jahrliche Berlofung. Außererdentliche Tilgungen werben vorbebatten.
- 6) Die bei jeder Berlofung gezogenen Capitalien werden jedesmal öffentlich befannt gemacht und brei Monate nach biefer Befanntmachung bei ber Staatsichulbengaflungsfaffe gurudbegablt werden.
- 7) Mit ber Annahme von Unterzeichnungen auf biefes Unlehen und mit ber Bermietfung ber Einzahlungen auf baffelbe find

fammtlide Staats Cameralamter

beauftraat.

Die Unterzeichnung wird eröffnet

am Mittwoch ben 13. Februar 1861

und gefchloffen

am Samstag ben 23. Februar 1861

- 8) Bei ber Unterzeichnung find fur je 100 fl. Rennwerth bee gezeichneten Unlebengbetrage 10 fl. gegen von jenen Caffen auszustellende Interimescheine baar zu erlegen.
- 9) Die Betheiligung fann in beliebigen Betragen, welche burd bie Babl 100 theilbar find, erfolgen; weniger als 100 fl. burfen nicht gezeichnet werben.
- 10) Uebersteigen fammtliche Zeichnungen tie Summe von 3,571,400 ff. Nennwerth, fo werben alle, fofern sie mehr als 300 fl. betragen, verhaltnismäßig auf eine durch 100 theilbare Summe herabgeset, wovon ben Betheiligten Nachricht ertheilt werben wird.
- 11). Die weiteren Einzahlungen find an Diejenigen Caffen zu leiften, bei welchen Die Unterzeichnung erfolgt ift, und zwar in ber Beit

vom 11/18. Mars b. 3. -: 40 fl. } je für 100 fl. Rennwerth.

- 12) Werben bie in Biffer 11 bestimmten Sablungen nicht inner ber für biefelben vorgefchriebenen Friften vollständig geleiftet, so verfallen bie bei ber Unterzeichnung einhezahlten Betrage ber Staatsfasse und werben bie barüber ausgestellten Interimösseine ungulita.
- 13) Bei Einzahlung ber zweiten Rate tann auch ber fur bie britte bestimmte Betrag voransbezahlt werben; eine befendere Zinfenvergutung findet aber hiefur nicht ftatt.
- 14) Rach vollständiger Einzahlung von 98% bes Capitalbetrags werben ben Darleigern von benfenigen Stellen, bei welchen fie gezeichnet baben, gegen Jurudgabe ber Interimsscheine bie fermlichen Schuldverschreibungen mit ben Zinseaupons ausgesolgt, beren erster (halbisbeiger) auf ben 1. August 1861 fallig wire.
- 15) für biejenigen Darleiber, welche wunschen, bag ihre Schuldverschreibungen auf Ramen eingeschrieben werden und biesen ihren Bunfc ber Gerunghlung ber letzen Rate ber Stelle, bei welcher sie zeichneten, mittheisen, wied biese bie Inscription bei ber Staatsschulvernablungstalle in ber gewünscher Beise vermitteln.
- 16) Jober Person, welche einen Darlebensbetrag von wenigstens 50,000 fl. in einer Summe zeichnet, wird eine bei ber letten Einzahlung abzurechnende Provision von 1/4% bessenigen Betrags, ben sie in Birklichkeit einbezahlt, verwilligt.
- 17) Bon Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit ben aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich benfelben völlig unterwirft, so daß also dies Bedingungen die Stelle eines formlichen Darlebenscontrafts zwischen den nehmer verreten.

Stuttgart ben 8. Rebruar 1861.

Bon Oberauffichtewegen: Der Finang-Minifter:

Rnapp.

Das Brafibium bes fidnbifden Ausschuffes: Der Brafibent ber Rammer ber Stanbesherren: Graf v. Rechberg. b) Berfügung, betreffent bie Errichtung eines Grengaccifeamts in Raffau, Cameralamts
Erralingen.

Fur ben Uebergang von Bein, Obstmoft, Branntwein, Bier und Mal3 aus und nach bem Königreich Bapern ift in Rassau, Cameralamts Ereglingen, ein Grenzacciseamt errichtet, auch die Gtrafe von Rassau nach Stallvorf zur Uebergangeftraße erflärt worden, was unter Beziehung auf die Befanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg. Blatt S. 33) biemit zur allaemeinen Kenntnis gebracht wird.

Diefe Berfugung tritt mit bem 18. b. D. in Birffamfeit.

Stuttgart ben 4. Februar 1861.

Rnann.

26 3.

Regierungs Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stutta art Dienstag ben 26. Februar 1861.

anholt.

Ront gliche Defrete. Königliche Berordnung, betreffend die Ubanderung einiger Bestimungen der gur Bolgichung bes Bundes-Befaluffe bom 0. Juli 1834 über die Berfinderung bes Mifbrauche ber Breffe erlassens Königlichen Berordnung vom 7. Januar 1856, — Königliche Berordnung, fertreffend ble Aufsehung der Durchannschaben umd ber ibre Stelle vertretenden Musführeiffe.

Berfügungen der Departements. Befanntmadung, betreffend die Ermäßigung der Rheinfdifffahrtes abgaben. — Berfügung, betreffend die Extrapoft und Chafetten Tage pro 1861/62.

1. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

A) Ronialiche Berordnung.

beiteffend die Manderung einiger Bestimmungen der zur Bollziehung des Bundes-Beschünsse vom 6. Juli 1854 über die Berhinderung des Misbrauchd der Berffe erlassenen Königlichen Berechnung vom 7. Sanuar 1856.

Wilhelm,

von Gottes Onaben Ronig von Burttemberg.

Bir haben Une veranlagit gefunden, Unfere Berordnung vom 7. Januar 1856, betreffend die Bollziehung des Bundes-Befulufes vom 6. Juli 1854 über die Berhinderung des Misbrauche ber Presse, in einigen Beziehungen einer Aenderung zu unterwerfen und vererdnen und verfügen nach Anforung Unfered Geheimen-Rathe wie sofige:

6 1

Der §. 4 ber gedachten Berordnung, betreffend bie administrative Entziehung ber Concession jur Ausübung eines ber in §. 1 berfelben bezeichneten Gewerbe wird bis auf Beiteres außer Bollung gesett.

6 2

Bon jeber die Presse verlassenden Drudschrift, welche nicht 20 Bogen und darüber batt, ift beim Beginn ber Austhessung over Bersendung ein Eremplar und von jeder Beitung das zuerst abgezogene Blatt unverzüglich auch den Berleger oder, wenn tein solcher benannt ift, burch ben Druder ber Bezirtspolizeibehorde und außerhalb bes Sibes ber Bezirtsbeford bem Ortsvorsteher zu übergeben.

Die Polizeibehörde hat ben Zeitpunft ber Uebergabe vorzumerten und eine bie genaue Bezeichnung beffelben enthaltenbe Befdeinigung auszufiellen.

Das übergebene Exemplar muß bei Zeitschriften, für welche überhaupt ein Redacteur zu bestellen ist, mit der eigenhandigen Unterschrift des Redacteurs oder eines von ibm zu beiesm Zwede aufgestellten Bevollmächtigten versehen seyn. Undere Drudschrift eine mit der Unterschrift des Berlegers oder Drudser zu versehen.

Bebe vorzeitige Austheilung, Ausgabe ober Bersendung irgend welcher Art jum Bwede ber Berbreitung einer Drudiceift ift verboten.

6. 3.

Bon der Berpflichtung jur Bestellung und Benennung eines verantwortlichen Nedacteurs sind diejenigen periodischen Drudschriften befreit, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

In gleicher Beise, wie die genannten Drudschriften, sind auch die im übrigen Bunbesgebiete erscheinnben periodischen Drudschriften von ber Vorichrift bes §. 16, 216, 2 ber Königlichen Berordnung vom 7. Januar 1836 in soweit ausgenommen, als sie ben am Orte ibres Erscheinens geltenben Normen entsprechen.

8. 4.

Bur Redaction von Beitschriften rein wissenschaftlichen, technischen und artistifcen In. halts tonnen von ber betreffenden Rreisregierung auch Golde zugelaffen werden, welche

weder unbedingt bispositionefabig fint, noch im Genuffe ber flaateburgerlichen Rechte fleben.

6. 5.

Die von bem Herausgeber einer periodischen Drudschrift zu bestellende Caution wird bei wenigstens sechemal in ber Woche erscheinenden Drudschriften, je nachdem die Gemeinde 10,000 ober 5000 Emwohner hat ober weniger zahlreich ift, auf 4000, 3500 und 2500 fl., bei Drudschriften, welche mehr als breimal erscheinen, je nach ber bezeichneten Einwohnergahl ber Gemeinde auf 3000, 2400 und 1600 fl. und bei seitener erscheinenden auf 2000, 1400 und 800 fl. berabgeset.

6. 6.

Bei hinterlegung ber Cautione-Summe in Burttembergifden Staatefdulbideinen fint biefe ficte nach bem Rominal-Bertbe zu berechnen.

Durch die §\$. 2-6 ber gegenwartigen Berordnung werten die §\$. 12, 16, 17, 216, 1 und 3, 18, 216, 1 und 19 Unferer Berordnung vom 7. Januar 1856 erfest, beziehungeweise abgeandert.

Unfer Minifter bee Innern ift mit ber Bollziehung biefer Berordnung beauftragt. Gegeben Stuttaart ben 22. Februar 1861.

Bilbelm.

Der Juftig. Minister: Wächter-Spittler.

Der Minifter ber auswartigen Angelegenheiten:

Sugel. Der Minifter bes Innern: Linben.

Der Departementochef bes Rirchen- und Schulwefens :

Ramelin. Der Kriege Minifter :

Miller.

Der Finang-Minifter :

Rnapp.

Muf Befehl bes Konigs: Der Chef bes Geheimen Cabinets: Maucler.

B) Ronigliche Berorbnung .

betreffent bie Aufhebung ber Durchagnasabgaben und ber ihre Stelle vertretenben Ausfuhriolle.

Bilhelm.

non Gottes Gnaben Ronia von Rürttembera

3m Ginnerftanbniffe mit ben Regierungen ber übrigen, jum Bollvereine gehörenben Staaten peroronen Bir, nach Anborung Unferes Gebeimen Rathe, wie folat:

6 1

Bom 1. Mar: 1861 an find bie Abaaben fur ben Baarenburchaang, melde biebein Gemäßheit ber britten Abtheilung bes Bereingzolltaries i Reg. Blatt von 1859 S. 154 f. sum Anfane famen, ferner Die in ber greiten Abtheilung Diefes Tarifd unter pos. 2. a. 5. e. 2. und 3. pos. 5. f. 1. und pos. 26. 2mm. 1 festgefenten Ausgangeselle aufgehoben

Die unter ben leutgebachten Mofitionen begriffenen Gegenftanbe merben ber erften Abtheilung bee Tarife quaemiefen, mithin von jeber Abgabe befreit.

6 2

Soweit bieburd bie Abanderung einzelner Bestimmungen fruberer Gefete und Berortnungen nothig wird. bleibt bie Gerbeiführung berfelben auf bem verfaffungemäßigen Bege vorbebalten.

6 3

Unfer Finang-Minifferium ift mit ber Bollgiebung gegenwartiger Berordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart ben 17. Rebruar 1861.

Milbelm.

Der Rinang = Minifter :

Rnapp.

Muf Befehl Des Ronigs. Der Chef bes Gebeimen : Cabinets . Maucler.

II. Berfügungen ber Departemente.

Des Rinange Departements.

Des Finang-Ministeriums.

a) Befanntmachung, betreffent bie Ermaßigung ber Rheinschifffahrte:Abgaben.

Die Deutschen Rheinuserftaaten sind turglich übereingekommen, mit bem 1. Marg 1861 ansangend von ben auf bem vereinständichen Rheine zwischen Emmerich und ber Lauter ober über biese Endpuntte hinaus beforderten Gegenständen, soweit solche seither ber gangen und Bierelssgebuhr bes Rheinzolles unterworfen waren, sowohl in der Bergfabrt, als in ber Tolfabett,

für die beziehungeweisen Antheile Babens, Baperns und Preußens an der Rheinzollerhebung, nur ein Zehntel des Normalsabes der gangen Berggollgebibr,

für die Antheile Heffens und Naffau's nur ein Schstel beffelben Normalfapes erbeben zu laffen.

Die bemgemäß fich ergebenben Erhebungefage find in bem angeführten befonberen Tarife gufammengeftellt.

Indem dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ift zu bemerken, daß durch die gedachte Uebereinkunft weber die bieherigen Bestimmungen wegen der Rheinzollsäte für das Bau- und Rubholi, und für die Güter der Iwanzigstelsgebühr, so wie wegen der Recognitionsgebühr, noch aber auch die Bereinbarungen wegen des Abgaben-Erlasse von den im Reuerlich freien Berkehr besindlichen Gegenständen, die nicht notorisch ausgerweutschen Erzeugnisses find, und die Berschieften Wegen der Rüdwergütung der preußischen Rheinzolle eine Uenderung erlitten haben.

Stuttgart ben 18. Februar 1861.

Rnapp.

Besonderer Carif jur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrede von der Lauter bis Gunnerich.

lummer.	Für die Rheinstrede		Bei der Fahrt			Grhebungs:	
Ordnungs-Rummer.	von	bis	abwärts an ber Zollstelle zu	aufwärts an ber Zollstelle zu	fat.		
<u> </u>	A. Bon allen G	l itern, weldje ber gan	 - yen und ber Biertels	 gebühr unterliegen.	ent.	wan.	
1	ber Lauter	Reuburg	Reuburg	Neuburg	_	07	
2	Neuburg	Mannheim	Reuburg	Mannheim	3	54	
3	Mannheim	Mains	Mannheim	Mainz	4	25	
4	Mains	Caub	Mainz	Caub	2	33	
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	84	
6	Coblenz	Undernach	Coblens	Undernach	-	67	
7	Undernach	Linz	Undernach	Linz	-	53	
8	Linz	Coln	Linz	Coln	1	81	
9	Coln	Duffeldorf	. Cöln	Duffelborf	. 1	75	
10	Duffeldorf	Ruhrort	Duffelvorf	Ruhrort	1	13	
11	Ruhrort	Befel	Ruhrort	Wefel	1	06	
12	Befel	zur nieberländisch- preußischen Grenze bei Schenkenschanz.	Wefel	Emmerich	1	61	
		ern 3112 ganzen 1111d 1111d in die Lahn eint		welche ben Rhein			
. 13	Caub	zur Lahn	Caub	_	1	62	
14	ber Lahn	Coblenz	_	Cobleng	_	21	

b) Berfugung , betreffent bie Griravofte und Gftaffetten Tare pro 1861-62.

Bermöge höchfter Entschließung Seiner Königlichen Majeftat vom 18. b. M. ift bie Extrapest und Shaffetten-Taxe auch für ven Zeitraum vom 1. Marz 1861 bie legten Februar 1862 auf 48 fr. pro Pferd und geographische Meile festgesest worden.

Stuttgart ben 20. Februar 1861.

Anapp.

200 200 200 200 200 200

24

Regierungs Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Camftag ben 23. Mars 1861.

Inhalt.

Ronigliche Defrete. Gefch betreffend bie Retrutenaussebeung für bie Jahre 1861, 1862 und 1863 und einige weitere Bestimmungen über bie Rriegebienftoficht. — Gefch, betreffend einige Be-frimmungen über bie Befferriretung im Arfegebienfte.

Berfügungen ber Departemente. Berfügung, betreffent bie Abanberung ber Inftruction gu Bellgiebung bee Gefenes über bie Berpflichung jum Rriegebienfte.

I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

A) Gefes,

betreffend bie Refrutenaushebung fur bie Jahre 1861, 1862 und 1863 und einige weitere Bestimmungen über bie Rricasbienfipflicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden Ronig von Burttemberg.

Rad Anförung Unferes Geheimen-Rathe und mit Buftimmung Unferer getreuen Stante verorbnen und verfügen Bir, wie folgt:

Artifel 1.

In ben Jahren 1861, 1862 und 1863 ift aus ben entfprechenben Altereflaffen pon 1840, 1841 und 1842 je bie Bahl von viertaufend fechehundert Refruten

unter ber Bestimmung jum aktiven Militar auszuheben, bag bie wegen Berufe Zurud.
gestellten, die ungehorsam Abwesenden, sowie die freiwillig im Militar Dienenden, insofern sie die Musbebung trifft, als gestellt in die Rekrutengabl eingerechnet werden.

Artifel 2.

In Die Stelle bes Rriegsbienftgefenes, Art. 61, tritt folgende Beftimmung:

Aus ben beiben erften Aufgeboten ber Candwehr werben gurudgeftellt und geben in bas britte Aufgebot über :

- 1) Berbeiratbete.
- 2) Bittmer mit Rinbern.

Mrtifel 3

Der Art. 70 bes Rriegsbienfigefepes findet auf verheirathete ober folde Militarpersonen, welche Bittwer mit Kindern find, teine Unwendung und werben bieselben auch im Kalle eines Rriegs nach vollendeter Dienstzeit sofort beabschiedet.

Artifel 4.

Die nichtexerzirte Mannichaft ber jungsten Altereklasse ber Landwehr, soweit und folange solche nach Art 2 bes Gesehes vom 24. Februar 1855 zu Erganzung bes aktiven Beeres ersorberlich ift, kann alljährlich mit ben übrigen Refruten zu turzen Waffenübungen langstens auf die Dauer von seche Wochen versammelt werben.

hiernach wird ber Urt. 2 bes Gefetes vom 24. Rebruar 1855 abgeanbert.

Artifel 5.

Die Bertheilung ber einzuübenden Mannichaft auf die Aushebungsbezirte erfolgt im Berhaltniß zur Gesammizahl ver Nefruten. (Urt. 22 des Gefeges über die Berpflichtung zum Kriegsbienfte vom 22. Mai 1843).

Artifel 6.

Benn ber Kriege-Minister von ber ihm burd Urt. 4 eingeraumten Befugnis Gebrauch macht, so haben bei ber Musterung bes betreffenden Jahres auch die wegen Berufe ober Kamilienverhaltniffen Burudgestellten (Urt. 29 bes Kriegsbienftgeseb) und die in Urt. 48, Biffer 3 und Urt. 73 beffelben Gesebes genannten Einsteller zu erscheinen.

Ausgenommen von Diefer Berbindichkeit bleiben Diejenigen, für welche genügende Burgichaft geleistet wird, baf fie fur bie ihnen durch bad Gefet vom 24. Februar 1855

auferlegte Dienftpflicht einen Ersamann ftellen (vergl. Urt. 6 und 7 bes Gefebes vom beutigen Tage, betreffent einige Beftimmungen über Die Stellvertretung im Rriegebienfte.

Dieburd ift ber Urt. 48 bes Rriegebienftgefetes abgeanbert.

Unfere Ministerien bes Innern und bes Kriegswefens find mit ber Bollziehung bes gegenwartigen Gefenes beguftragt.

Gegeben. Stuttagrt ben 21. Mar: 1861.

Bilbelm.

Der Minifter bes Innern: Linden. Der Rriegs.Minifter:

Muf Befehl bes Ronigs, Der Chef bes Bebeimen. Cabinets:

B) Befes.

betreffend einige Bestimmungen über bie Stellvertretung im Rriegebienfte.

Wilhelm,

von Gottes Unaben Ronig von Burttemberg.

Rad Anhörung Unferes Geheimen-Rathe und mit Zustimmung Unferer getreuen Stanbe verordnen und verfügen Bir wie folgt:

21rt. 1.

Die Einftandesumme, welche berjenige zu entrichten bat, ber fic auf eine volle Dienstzeit von feche Jahren im aftiven heere burch einen Extapitulanten ale Ersagmann vertreten laffen will, wird von vierbundert auf fechebundert Gulben erhöht.

Der Ginfteller hat Diese Summe in baarem Gefte bei ber Umtspflege feines Ausbebungsbezirfs zu hinterlegen, worauf bie Bezeichnung bee Ginftehers erfolgt.

Mrt. 2

Die Summe, für welche ein Erkapitulant, ber als Stellvertreter zugelaffen werben will, einzufteben verbunden ift, wird

- a) wenn berfelbe ber Rlaffe ber Unteroffigiere angehort, auf fechebunbert Gulben;
 - b) für alle übrige Erfavitulanten aber auf funfbunbert Gulben feftacfest.

21 rt. 3.

Die vermöge der Bestimmung unter Lit. b. des vorigen Artifels sich erzebenden Ueberschuffe werden, nach Abzug ber Berwaltungskosten, zu Prämien für wurdige Untersofficiere verwendet.

21rt 4

Wenn von bem Betrage ber Cinftandssumme bie festgesette Kaution (Art. 76 bes Kriegebienstafefees vom 22. Mai 1843 und Jufatgeset vom 12. Januar 1853) berichtigt ift, wird ber Ueberrest ber Rezimentsfasse bed Cinftebers zur angemessenmen Berwendung für benfelben (als handgelb) beziehungsweise für Untereffiziers-Pramien übergeben,

Mrt. 5.

In ben Kallen bes Urt. 82 bes Rriegsbienftgeset unterliegt ber noch nicht ausbezahlte Theil ber handgelber berfelben Behandlung wie bie Einftanosfaution selbe, jeboch in bem Kalle bes 3 weiten Absapes bes gebachten Urtifels nur insoweit berfelbe unter hingurechnung ber Raution zur Aufhaffung eines andern Erfagmannes notifig ift.

21rt. 6.

Denjenigen Landwehrmannern, welche durch ben Atr. 2 bes Gefeges vom 24. Februar 1855 zur Berfügung bes Kriegeministeriums gestellt find, ift unmittelbar, nachtem fie ihrer Militarpsticht fur bas aftive Deer genügt haben, gestattet, ihre durch bas angesührte Gefen ihnen auferlegte Dienspessicht turch Stellung eines Ersamannes zu erfüllen, indem fie an die Militarverwaltung ein Ginflandegeld von zweiß undert Gulben entrichten.

Die Bestimmungen bes Urt. 70 bes Kriegsbienftgefetes werben hiedurch nicht al-

91rt 7

Bur biefes Ginftanbegelb wird bie Rriegevermaltung einen Ginfteber ftellen.

Sollte biefe biefür einen geeigneten Ginfteber nicht erwerben tonnen, so bleibt bem Landwehrpflichtigen unmittelbar, nachem er seiner Militarpflicht für bas aktive Deer genügt bat, die Etellung eines Erfagmannes für bie burch bas Gefet vom 24. Februar 1855 ihm auferlegte. Dienflussicht im Roge ber Privatibereintungt überlaffe.

Der Einsteher hat in biefem Falle (Ubfab 2) ohne Rudficht auf bie Größe ber bebungenen Ginflandssumme, eine Raution von breihundert Gulben, in dem erfteren Kalle (Ubfab 1) eine folde von einbundertfunfgig Gulben gu fiellen.

91rt 8

Für biejenigen Landwehrpflichtigen, welche von bem ihnen durch Are. 6 und 7 eingeraumten Rechte leinen Gebrauch machen, bleibt ber Urt. 85 bes Kriegsvienftgeseges in Geltung.

Mrt 0

Die Bestimmungen ber Urt. 1-4 treten in Beziehung auf Die Einsteher im aktiven Geere an Die Stelle bes Urt. 78 bes Kriegsbienftgeseten.

Unfere Minifterien bes Innern und bes Kriegewesens find mit Bollziehung bes gegenwartigen Gefetes beauftragt.

Begeben, Stuttgart ten 21. Marg 1861.

Milbelm.

Der Minifter bes Innern: Linden. Der Kriegs, Minifter: Miffer.

Auf Befehl bes Ronigs: Der Chef bee Beheimen . Cabineto: Maneler.

II. Berfügungen ber Departemente.

Der Departements bes Innern und bes Rriegemefens.

Des Oberrefrutirungerathe.

Berfügung, betreffend bie Abanderung ber Inftruction ju Bollziehung bes Gefetes über bie Rervilichtung jum Kriegsbienfte.

Nachdem die Einflandssumme für Erkapitulanten bes aktiven Militate burch bas Geses vom 21. b. M. von vierhundert auf sechschundert Gulden erhöht worden ift, find die Amtspfleger, bei welchen die Einflandssummen hinterlegt werden, befugt, sur das Jählen, Ausbewahren, Berpaden und Bersenden des Geldes eine Gebühr von dem hinterseger zu erheben, die jedoch bei keiner einzelnen Caution mehr als im Gangen höchstens Einen Gulden und vierzig fünf Kreuzer betragen darf.

Das Porto fur bie Ueberfendung bes hinterlegten Gelbes an bie Staatsiculbenjablungetaffe und bie Regimentstaffen ift in bem Betrage, in welchem es jedesmal bezahlt werben muß, von bem hinterleger zu bestreiten und einzuzieben.

Der §. 172 ber Instruction jum Rriegebienftgefes vom 22. Dai 1843 ift bieburch abgeanbert.

Stuttgart ben 21. Marg 1861.

Muf befonbern Befehl: Someigerbarth.

2222742002222222

2m 18. Mary b. 3. find bie Straf-Erfenntniffe vom rierten Quartal 1860, fowie bas Regifter bee 3ahrgange 1860 ausgegeben worben.

₹ 5.

Regierungs = Blatt

für bad

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag ben 30. April 1861.

Inhalt.

Roniglide Betrete. Giejes, betreffend bie Erhöhung ber Benfionen ber hinterbliebenen von Lebrern ber Katigorie bes Urt. 16 bes Gefiebes vom 6. Juli 1842. — Koniglide Berordnung, beireffend bie Unferbund ber Ginnandestills auf robes Ainn.

Berfügungen ber Departemente. Befanntmadung, beireffend bie Baarenconirole im Binnenlanbe.

I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

A) Befet,

betreffend bie Erhöhung der Penstonen ber Hinterbliebenen von Lehrern der Rategorie bes Art. 16

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

In ber Abficht, Die Pensionsverhaltniffe ber hinterbliebenen von Lehrern ber Kategorie bes Art. 16 bes Gefeges vom 6. Juli 1842 ben bestehenden Bedurfniffen anzupaffen, verordnen Wir, nach Anforung Unferes Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unferer getreum Stande, wie folgt:

91 rt 1

Un die Stelle bes zweiten Abfages bes Art. 29 bes Gefeges vom 6. Juli 1842 tritt folgende Bestimmung, welche auch ben bereits vorhandenen Bittwen und Baifen zu aut tommt:

Die Benfien betragt vom 1. Juli 1861 an fur eine Bittive

bei einer Befoldung bes Gatten unter 700 fl. -: 120 fl.

und fur jebes Rind, beffen Mutter noch lebt, ein Fünftel, im anderen Falle ein Biertel bes Betrags ber Bittvenvenfion.

9(rt 2

Eine neue Regulirung biefer Penfionen, jedoch unbeschadet ber ju Art. 1 ermannten Betrage, bleibt innerhalb ber verfügbaren Mittel ber Bittwenfaffe ben Oberauffichtsbe-

Unser Ministerium bes Rirchen- und Schulwefens ift mit Bollziehung biefes Gefeges beauftragt.

Gegeben Stuttagrt ben 4. Upril 1861.

Bilbelm.

Der Chef bes Departements bes Rirdenund Schulwefens: Staatsrath Rumelin.

Auf Befehl bes Konigs: Der Thef bes Geheimen . Cabinets: Maucler.

B) Königliche Berordnung.

betreffend bie Aufhebung bee Gingangezolle auf robes Binn.

Wilhelm,

von Gottes Onaben Ronia von Burttembera.

3m Einverftandniffe mit ben Regierungen ber übrigen jum Bolboreine gehörenben Staaten verordnen Bir. nach Anborung Unferes Gebeimen-Rathe, wie folat:

6. 1.

Bom erften April laufenden Jahres an tritt in dem Bereinszolltarif die Abanderung in Birffamfeit, bag die Anmerkung zu Pof. 43 der zweiten Abtheilung bes Tarifs aufgehoben und baggaen

Binn in Bloden, Stangen u. f. w. und altes Binn ber erften Abtheilung bes Tarife, b. i. ben Gegenftanten, welche feiner Abgabe unterworfen find, eingereibt wirb.

6. 2.

Un fer Finang-Minifterium ift mit ber Bollziehung gegenwartiger Berordnung beauftraat.

Begeben Stuttagrt ben 24. Mars 1861.

Bilbelm.

Der Finang , Minifter:

Rnapp.

Auf Befehl bee Ronige, Der Chef bee Beheimen-Cabinete:

II. Berfügungen ber Departements.

Des Kinang: Departemente.

Des Finang-Minifteriums.

Befanntmadung, betreffent bie Bagrencontrole im Binnenlande.

Nach einer Mittheilung bes R. Preußischen Finang-Ministeriums ift Die burch Urt. 36 3. 2 und 3 bes Zollgesepes und burch \$\$. 93-97 ber Zollordnung vorgesehene Binnencontrole im Großbergogthum Luxemburg jur Zeit nur noch

- 1) fur Bein in ben Diftricten guremburg und Grevenmacher, fowie
- 2) für Raffee in ben Diftricten Luxemburg, Merfd und Dielirch beibehalten, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1. J. (Reg. Blatt S. 12 ff.) jur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht wird.

Stuttgart ben 23. Marg 1861.

Rnapp.

26 6.

Regierungs = Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Rreitag ben 31. Mai 1861.

Inhalt.

Ronigliche Defrete. Meine.

Berfügungen ber Departemente. Befannimachung, bie bestebenden Bollftellen betreffent.

1. Unmittelbare Rönigliche Defrete.

Reine.

II. Berfügungen ber Departemente.

Des Finang=Departements.

Des Finang = Minifteriume.

Befanntmadung, bie beftehenben Bollftellen betreffenb.

Rachbem feit ber legten Bekanntmachung ber in ben Staaten bes Zollvereins beflechenben Zollamter, auf welche Maaren mit Begleitschein abgefertigt werben konnen (Reg. Blatt von 1855, G. 6 ff.), manchsache Beränderungen in bem Stande und in ben Bestgaiffen ber einzelnen Uemter eingetreten sind und bespalb bie Aufstellung eines neuen Berzeichnisse jener Zollstellen von Seiten ber Bereinsergierungen für nothwendig erachtet

1

worben ift, so wird solches, unter gleichzeitiger hervorhebung ber jur Absertigung ber Gisenbahngüter unter erleichterten Controlen befugten Uemter, in Gemäßheit bes §. 108 ber Bollordnung, bienach jur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart ben 14. Dai 1861.

Fur ben Minifter: Direftor Sonolb.

Verzeichniß

her

im Zollvereine

porhanbenen

unpt-Zollämter (Grenzämter), Samptämter im Innern mit Niederlage (Bachofofiädte, Sallämter), Samptitenerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter ober Nebenzollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. Klaffe an ber Grenze

mit ter Angabe,

elden von legteren Aemtern, in Bezug auf Begleitichein-Unsfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Bereinsstaat betheiligt ift, zusteben.

Anmerfung. Das Bergeichniß ber Bellabfertigungoftellen auf ten Gifenhahnen ift in ber Beilage enthalten.

Bollvereinte Staaten.	an ber Grenge im Innern mit nern ohne		Sauptamter im In- nern ohne Nicter- lage, auf welche Be-	Rebenzellamter im Innern, ar welche Maaren mit Begleitschein! abgesertigt werben fonnen.
	(* mit Nieberlage [Badhef]).	(Pachei).	gleiticheine II. ausge- fiellt werben fonnen.	Drt. Sauptamteb
1.	2,	3.	4.	5. 6.
I. Prenfien. a. Proving Preußen. Brevinglat Steuer Direfter ju Kenigeberg.	1 Pillau. 2 2 Memcl. * 3 Eilfti. * 4 Edmalenigfen. 5 Siallupönen. * 6 Johannisburg* 7 Neibenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Gutffabt. 3 Friedland.	
b. Prov. Westpreußen. Provingial Steuer Direftor ju Dangig.	8 Danzig. * 9 Thorn. *	3 Elbing.	4 Jaftrow. 5 Marienwerber. 6 Stargarbt. (Breuß.)	
C. Proving Pofen. Prevlagial Struct Direfter gu Bofen.	10 Podjameze. 11 Pogorzelice. 12 Stalmierzyce. 13 Strzalfowo.	4 Bromberg. 5 Pofen.	7 Chodziefen. 8 Liffa. 9 Meferig.	
• 5,550	14 Stolpmünde. * 15 Rügenwalde. * 16 Colbergermünde. * 17 Swinemünde. * 18 Wolgaft. * 19 Straljund. * 20 Tripleed. 21 Ancian. *	1	10 Schievelbein. 11 Stargard.	

	Rebenzollämter I. Klaffe an ber Grenze. Ort. Samptamisbegirf.		Bemertungen über besonbere Befugniffe.
	7.	8.	9.
100 450 678 900 100	Rimmerfatt. Bajobren. Sangalen. Sangalen. Sangalen. Sangalen. Salessighfen. Raugsjargen. Zehtreninde. Writunsten. Broiften. Broiften. Dpaliniec. Rapierfen. Reufahrwaffer. (3-Glabfertigungsftell. am hafenert.)	Memet. Liffit. Schmaleningfen. Stallupönen. Johannisburg. Neidenburg.	3u Spalte 7. Mrc. 5. Das Netengellant Langsgargen ift befagt, beim Ausgange von Boftbiefen nach Kussland auf Grund der Begleichgeiter anderen Enrichte von Engleicher und der Begleicher und der Beschieben und der Amerikande und eine Angeleicher und der Beschieben der Beschieben aber der Beschieben der Beschieben der Erfeinung bei wahren der Kreinigen Banere, deren Kreinigung wir den den den der Beschieben und der Beschieben auffellen Beschiem und gegen der Beschieben
16	Boledlawice. Grabow. Borystowo. Robatow. Bogustaw. Boycyn.	Bodyamege. Bogorzelice. Sfalmierzyce. Strzalfono.	
23	Greifswalb. Barth. Damgarten. Treptow a. T.	Bolgaft. Stralfund. Eriebfees.	3n 20. Das Redengoliamt I. Klaffe ju Greifewalb fit jur Begleitichein-Aus- fertigung und Griebigung befragt und hat verläufig bas Rieberlage-Archt belbehalten.
<4	Reuwolfwig. Cavelpag.	Demmin. Unflam.	3n 25. Das Mebengellant I. ju Cavelpaß bat bie Belugniß jur unbeischinften Triebigung von Begleitlichen I. jur Erfeitung bes Effigungsgelfe bie ju 100 Zife, für einen Tanabort von Gegenschniche, von wiefen bie Gefflie über Seite von Genater betragen, und jur Mossertigung von Begleitschen I. innerhalb biefer Bebefrigung.

Bollvereinte Staaten.	on her Grenze Im Annern mit		hauptamter im In: nern ohne Nieber: lage, auf welche Bes gleitscheine II. ansges	welche Waaren mit Begleitichein		
	[Padhei]).	(Pachoj).	ftellt merten fennen.	Drt.	Sauptamtet.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Nod I. Prenfien. e. Proving Schlesien. Provinglal Struer-Atester 3u Be cs lau.	23 Landsberg, 24 Myslowib, 25 Reuftabt, 26 Mittelwalde, 27 Liebau.	8 Breslau. 9 Glogau. 10 Görlib.	12 Oppeln. 13 Dele. 14 Liegnih. 15 Schweibnih. 16 Wohlau.		, , .	
f. Prov. Branbenburg.	1	11 Berlin. (für austlänbijche Gegenflänbe.)	17 Berlin. (für inländicht Ergemääne.) sau fich bie in neren Sietern zu verwolfen,]	!		
a) Regierung gu Pcietam.	28 Granfee. 29 Warnow. 30 Wittenberge.		gu vermaten.) 18 Branbenburg. 19 Neuftabts Eberewalbe. 20 Brenzlau. 21 Jossen.			

Rebenjollämter I. Rlaffe an ber Grenge.		Bemertungen über befonbere Befugniffe.		
Drt.	Dauptamtebegirt.			
7.	8,	9.		
Bodzanowig. Liffau. Kattowig. Oftrodniga. Neu-Berun.	Landsberg.	3 n. 27. Spalte 7. Das Rebenzelant 1. ju Liffau fit befugt, Begleitichein über Tranfligüter nach bem Kringreiche Beien zu ertebiget. 3 n. 26 und 30. Spalte 7. Die Meengallenter 1. ju Kattowis mib Reu Berun boben unteffenatter Eriquigli zur Musferlingun unt Breitstein von Vernen beim betweiten ber Berun boben inteffenatter Eriquigli zur Musferlingun nur Breitstein ber Weiteringen von Breitstein ber Berteitung und Weiteringen von Breitstein ber Berteitung und Berteitung und Berteitung werden ber bei ber bei bei ber bei		
Boulowig. Bawlowig. Breug. Oberberg. Defterr. Oberberg. Gultfdin.	Ratibor.	fctinen. 3 u 34. Spalte 7. Das Mekengellamt 1. ju Deft. Dberberg ift jur Ansfre		
Klingebeutel. Tropplowig. Ziegenhale. Kalfau. Baifdfau.	deuftabt.	tigung von Begleitscheinen über Gligdire und zu im Alfeitigungen nach Mösjade bei 5. 13 ben Migmeinen Reguludies über die Bedeutung zest Giber vom Schleinen perif auf ben Elfendspann (Bellage 1. zu §. 7 bes Sauspiereleiles ber 9. General Konferten im Solvereinen Angelengeiten vom Jahre 1851) berjad. Bellagi zu Ausgeringung mit Gertelgung im Egischiefeinen.		
Schlanen. Tuntschendorf. Ober-Giersborf. Friedland. Ober-Schreiberau.	Mittelwalde. Schweidnig. Liebau.	Bu 38 und 40. Epolte 7. Die Redrugllamter 1, Blegen bale und Balfd tau beiner tauffrieren Bachtimatralinn auf Creiterich abertigen und bir Begleitfahrer erfelben. Das Redrugsflamt 1, ju Blegenbale bal auferdem bie Beitgaff jur Beglei fehrmekaberfigung aber leiner um de zummelle gemiglie Ganere, Ju 41. Grafte 7. Das Betengefamt 1, ju Geharcy hat bei unbeschen Beitgaff jur Sachreitjung und erfeitigung von Begleitscheinen.		
Schwerta. Seibenberg.	Sorlib.	3u 47. Spalte 7. Das Nedengellant I. ju Gelbenberg in beight; a) pur Ausstellung vom Begleitscheinen aber bie aus Weihene einzefender Barren b) pur Erfeitzung em Seigleitscheinen über lehes Baueren Gebe von ben Kenflich Verusslichen Sunschnieren zu Leienz, Wieszu, Beitzu, Gelbbe, Franzist a. D Goelephs, Ermain, Swinenminte um Erkeitz, der ihr annunflichen gur ihritung von Bezielisscheine beigalten Keinzl, Sachfieden Jaupelintern oder die von Cambong über Beiten and Bedjenne abgefreigt berechen.		
Rheinsberg. Bittftod. Bleden Zechlin. Meyenburg.	Granfee.	3u 51. Spatte 7. Das Rebengellant I, ju Menenburg ift befugt, Bezieit fcheine ausgufertigen und zu erichigen.		
Buttlig. BenbifdBarnow Lengen. Straßburg.	2Barnow. Wittenberge.	Bu 53. Das Nebengellant I. ju Menbijche Warne wift ju ben Abfertigunge nach Maßgabe bes §. 13 ff. bes allgmeinen Regulaties über bie Behandung bes Gutter und Gffetten Aranseerte auf ben Fiendschnen (Beilage I. ju §. 7 bes Saubrealeell ber 9. Geretal-Kenferen in Bellvereine-Angelegendeiten vem Jahre 1851) befugt.		
Bolfshagen. Fürstenwerber. Lychen. Ravensbrück. Bredereiche.	Prenglau.	3 u 49, 56 und 58. Spalte 7. Die Mebengellauter I. ju Bitiftod, Delfe hagen und Luder find bejugt, Begleiticheine über Gegenftante ju erlebigen, welche mi ber Bahrpoft ausgeführt wirten.		

Bellvereinte Staaten,	wa ver seeinge the Santein inte		hauptanter im In- nern ohne Nieber- lage, auf welche Be-	Rebenzollämter im welche Waaren mit abgefertigt wer	Begleitichein 1
	(Bacheff).	(Pacthof.)	gleitscheine II. ausge- ftellt werben fonnen.	Drt.	Samptamtebes
1.	2.	3,	4.	5.	6.
Noch I. Prenßen. Roch f. Prov. Brandens burg. 16. Regierung zu Franffurt.		13 Cottbus. 14 Franffurt a. D.	22 Crossen. 23 Landoberg. 24 Lübben.		
g. Proving Sachfen. Provinglal Stuere Direfter 3u Magkeburg.		17 Magbeburg.	25 Burg. 26 Langenfalza. 27 Müllberg. 29 Nordhaufen. 29 Stendal. 30 Wittenberg.		
Außerbem in den Gerzoge thamern AnhalleDesfau- Göthen u. AnhalleBerns burg. Zolldiester in Wagbeburg.		Deffau. (Gemeinicaftil- ches hauptfteuer- amt.)			
h. Provinz Westphalen. Provingial Steuer Dicefter zu Münster.		20 Minben. 21 Münfter. 22 Lemgo. 23 Lippflabt. 24 Theine.	31 Dortmund. 32 Arneberg.	1 Corbach. 2 Horter. 3 Blothe.	Lippstabt. Lemgo. Minden.
l. Rheinprovinz. Predugial Steuer Direfter 3u Cèta.	32 Emmerich. * 33 Cleve. 34 Kalbenfirchen. 35 Walfenberg. 36 Nachen. * 37 Walmedy. 38 Saarbrücken. *	25 Cöln. (jür ausländisch Gegenflände.) 26 Coblens. 27 Düsseborg. 28 Duisdurg. 29 Neuß. 30 Trier.	33 Coln. (für inlänbilde Gegenftänbe.) 34 Creugnach, 35 Ciberfelb. 36 Reuwich.	4 Bonn. (Unterfleueramt.)	Coln. (für inlant Gegenftanb

Rebengoffamter I. Rigfie

Nebenzollamier I. Rape an ber Greuze.		Bemertungen über besonbere Befugniffe.		
Drt.	Samptamtebegirf.	2 199		
7.	8.	9.		
		By Spalte 4. Arc. 22. Das haupfteirerunt ju Croffen borf ausnahmelse weife Algefricheine 1. über, auf ber Der eingemietere Mitter reichigen, umd wenn beifolder in eingelen Besten, er für nach ihrem Bestimmungeberte weiter gebeite werben. berüter Begietischen 1. aussertigen. 3 m Spalte 4. Mrc. 3. Das haupfeiterramt ju Cantsberg a. B. aufe		
		nahmebreife wie eine bei Erefen, über auf ber Barthe eingemitriet Geter. Bu 26. Spalte 4. Das Guupfterramt zu Langenfalz ist feitegt, Begleite steine Bereite Bereite geften 1. über Bein, Dum, Arraft mit Diet, je mie Gante und Manufalterwarte zu ertreitze. 27. Spalte 4. Das Guupfterramt zu V. bei be ein Beneite Bereite Befeite bei Beite gestellt bei bei		
61 Bochoft. 62 Gronau. 63 Kotten. 64 Suberwyf.	Breben.	31 Spalte 4. Bre. 31. Das Santisterram ju Dert mund ist fringl, Seguissfeine 1. über erfe kummeeltem Gane, welche be Geschlichen für Türtlicherth ihrer erfe kummellem Bener, welche be Geschlichen für Türtlicherth über reib kummellem Brief, welche ber eige Geschlichegt im der Fichten fibbert in Eller und der Bereich der der der Geschliche und ber Fichte führer in Bestellen fibbert in Eller und bestellte Index der ihr der der der der der der der der der de		
65 Etten. 66 Grunewald. 67 Woler. 68 Dammerbruch. 69 Karfen. 70 Wehr. 71 Herzogenrath.	Emmerich. Cleve. Kalbenfirchen. Wassenberg. Nachen.	gleitigein 1. über baumvellene, wellene, febren umb ballichten Boaren, roch Schre deinem umd Dellengarn, furs gebnach, Gleich gleich um de Zeitrausten, feine Chine. Gleich um der Beitragen, fang bei der Gebale, Augler, Michael, den bei eine Massen gen gebren einzehen Aus ben ben eine Begleichen führe Begleicheiten 1. über ab der mit eine Begleich der mit den der ferfeben Gera der Gleich ger Erfeben mo Begleichfeine in, bier aufgehren Bauert befahr Mentre ausfellen. Die der in der Geben der Begleichen der Begleich geben der Begleich geben der Begleichen Begleichen Begleich gestellt		

Bollvereinte Staaten.	Sauptamter an ber Grenge (* mit Meterlage	Sauptamter im Innern mit Rieberlage	hauptamter im In- nern ohne Riebere lage, auf welche Be- gleitscheine II. andge-	abgefertigt merl	Begleitidein
	[Badhoi]).	(Padhef.)	ftellt werben fennen.	Drt.	Sauptamteb
ī.	2.	3.	4.	5.	G.
Noch I. Preußen. Noch I. Rheinproving. Brevingial: Steuer : Direftor Ju Cein.		31 Llerbingen. 32 Wefel. 33 Ruhrort.			
Außerbem Großherzog, thum Luxemburg. Bell-Direttien ju Luxemburg.	. Luxemburg. *				
II. Bnhern. General Bell-Meminification ju Munden.	1 Bathfaffer. 2 Bathminden. 3 Gidenminden. 4 Baffau. 5 Gimbad. 6 Girchiding. 7 Mofenbeim. 9 Mittenwalb. 9 Bifronten. 10 Gimbau. 11 Weuburg a. Mr.	1 Sof. 2 Bayrcuth. 3 Bamberg. 4 Nirnberg. 5 Järfs. 6 Skegensburg. 7 Winden. 8 Mugburg. 9 Denauworth. 10 Rempten. 11 Wenmingen. 12 Midpaffenburg. 13 Ripingen. 14 Marfibreti. 16 Bairgburg. 17 Lubwigsbafen 18 Myfein.		Jinobado. 2 Griangen. 3 Winderg. 4 Estaubing. 5 Cambohut. 6 Webbingen. 7 Kaufbeuten. 9 Raiffersfautern. 10 Frantenthal.	(Rürnber Regensb Minden Augeburg Rempten Remburg Zweistrück Endwigsb am Abe

3 Talle. 3 Captochidal. 4 Cyrchechidal. 5 Cupen. 5 Cupen. 5 Captochidal. 7 Berl. 2 Captochidal. 7 Berl. 2 Captochidal. 7 Berl. 2 Captochidal. 8 Captochidal. 8 Captochidal. 9 Captochidal. 1 Trier. 1 Trier. 1 De Captochidal. 2 Captochidal. 2 Captochidal. 3 Captochidal. 2 Captochidal. 3 Captochidal. 3 Captochidal. 4 Captochidal. 5 Captochidal. 6 Captochidal. 8 Captochidal. 8 Captochidal. 9 Captoc	Rebenzollämter I. Klaffe an ber Grenze.		Bemertungen über befonbere Befugniffe.
2 Maiferquartier. 3 Aufei. 3 Aufein. 3 Aufein. 3 Aufein. 3 Aufein. 3 Aufein. 4 Ayrischfal. 5 Ayrischfal. 5 Aufein. 6 Aufein. 6 Aufein. 6 Aufein. 7 Aufein. 8 Aufein. 9	Drt.	Sauptamtebegirt.	
3 Talle. 3 Captochidal. 4 Cyrchechidal. 5 Cupen. 5 Cupen. 5 Captochidal. 7 Berl. 2 Captochidal. 7 Berl. 2 Captochidal. 7 Berl. 2 Captochidal. 8 Captochidal. 8 Captochidal. 9 Captochidal. 1 Trier. 1 Trier. 1 De Captochidal. 2 Captochidal. 2 Captochidal. 3 Captochidal. 2 Captochidal. 3 Captochidal. 3 Captochidal. 4 Captochidal. 5 Captochidal. 6 Captochidal. 8 Captochidal. 8 Captochidal. 9 Captoc	7.	8.	9.
1. Heringen. 2 Beremburg. 2 Uremburg. 2 Uremburg. 3 Dietningen. 4 Dorcols. 5 Dorcols. 5 Dorcols. 6 Dorcols. 6 Dorcols. 6 Dorcols. 7 Dorcols. 7 Dorcols. 7 Dorcols. 8 Dorcols. 8 Dorcols. 8 Dorcols. 9 Dorcols. 8 Dorcols. 9 Dorcols. 9 Dorcols. 9 Dorcols. 1 Dorcols. 2 Schimbing. 3 Majoring. 3 Majoring. 4 Majoring. 5 Majoring. 6 Majoring. 8 Majoring. 8 Majoring. 8 Majoring. 9 Ma	Eulje. Derbesihal. Lupen. Bisten.	Saarbruden.	an d. Spalle. D. Weiengelam I. u. Clen ist aus Weiengelam is der find in eine Menandsung derfindung ber nächen Dere beim der Erkeite und Wisselam ein Weiselam eine Mosselam Vorgeschieften bei allgemeinen Requisities der der Schweifer freige. Der der Erkeite der der Schweifer freige. 30 13. Spalle: Das Peiengelam I. u. Sperfest hat in ju der vier Venandsung im der
Defermehans. Hermitians.	Bettemburg. Ottange. Rleinbettingen. Steinfort.	Lurembury.	a) Begleisspiele 1. amf bod Symptyellant ju Lurenburg andhustellen: Verleichen Ausgaben mus ben im Extre auf Pert aufschlichten Begleichen Gestätigen und der eine Det eine Ausgaben der eine Aufgeber der Verleichen der Verleichen der Verleichen der Verleichen der Aufgeber der der Aufgeber der Aufgeber der Aufgeber der Verleichen der Ve
Faufen F	Zhirnbing. Mahring. Bairbaus. Hairbaus. Hairbaus. Hairbing am Th. Useinhilippercuth Deernyell. Martil. Burghaufen. Laufen. Zhivarzbad. Zhiflenerg. Melled.	Walbjaffen. Walbmünchen. Gjósfam. Baffau. Simbach.	24 . Das Nebenglauf ju Saitenbing bat bie Beinguls jum unbeschrint gerint Gerint geben bei auf den geben der bei der Beitenbing und gestelligeniemes eine mit geben bei gestelligeniemes der die Gerint geben der

		30				
Bollvereinte Staaten.	Samptamter Saurtamter an ber Grenze im Intern mit n ("mit Mieberlage Mieberlage (Bachef.)		hauptämter im Ins nern ohne Niebers lage, auf welche Bes gleitscheine II. ausges ftellt werben können.	Rebenzollämter im Innern weiche Waaren mit Begleitsche abgesertigt werben lennen.		
		(Padhej.)		Ort.	Sauptamite	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Roch II. Bayern. General Jea Meministration 12 Plancken.					0.	
			,			

Rebengollamter I. Rlaffe an ber Greuge.		Benierfungen über besonbere Besugnifie.
Drt.	Sauptamtebegirt.	*
7.	8,	9.
9 Reit im Winfel. 9 Auffleit am 2 Auffleit am 1 Griefen. 3 Gwiefeng. 4 Giben. 5 Gweeffaufen. 6 Derflaufen. 6 Derflaufen. 6 Derflaufen. 6 Georgen. 8 Schott.	Rofenheim. Wittenwald. Pfronten. { Lindau. } Reuburg a. Rh. } Breibrūden.	Durchapsschefferiaums ier Bufgeint gene da, bei bei bei Bejug auf Eine, Liebe Durchapsschefferiaums irr Erflegniffe eine Sauptzschanntet. 3.0 12. Das Weiersgelant zu Erflesse du mehrfegränte Bestauns zur Ausgeschlichen zur Der ier den an weisegränte Schunnis zur Ausgeschlichen zur Aufgeschlichen zur Aufgeschlichen zur Aufgeschlichen zur der Aufgeschlichen gestellt gestauten der Verleung Weisellen gestellt gestauten der Verleung Weisellen gestellt gestauten der Verleung Weisellen gestellt gestellt gestauten der Verleung Verleung und Sauptschlichen der Verleung Verleung der Verleung d

Zellvereinte Staaten.	Hauptämter an ber Grenze (* mit Nieterlage Backhof]).	un ber Grenge im Innern mit nern ohne Diebers lage, auf meiche Be-		Detengollanter im Innern, auf welche Baaren mit Begleitichein II abgefertigt werten fennen. Det. Sauptantebeg	
L.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Eadyfeut. 3elf : unt Steuer Direttien gn Dresten.	1 Bittau. (mit Belterveit, (mit Belterve				

53				
Mebengelläm an ber	ter I. Rlaffe Grenze.	Bemerlungen über besendere Besugniffe.		
Ert.	Sauptamtebegirf.			
7.	8.	1. 1.		
1 Reidenberg. 2 Großidenau. 3 Rumburg. 4 Reugerborf. 5 Gerebad. 5 Reimbat. 7 Bobenbad. 5 Barenfein. 9 Wittidetbal. 14 Brambad.	Sittau. Schanbau. Pirna. Mnuaderg. (Cibenfiod.	B. 4. Cpalte. Das Gauptierennt ju Oresben ill beinat jum Boftlie feinwegelt mit em "Ghiefe Wenstegen bewirterumt ju Michael in Belle in der Geschieden in Beina gin ber von gebeidente ju Elizionen gin Bereit ein Geschieden der Gesch		

- fuat : Campifden Saupt: teRelle und Saupte Sanneveriden Belle rate, Deimenborft,
- ubmaifden Cteuerr m und Becta: retenten Belle unb

- The vertical et al. Sectionary of the contrasting o
- 3u s. Epalte : Das Rebengellant I. ju Bittichethal bat unbeschränfte 26: fertigunge und Bestelltichten Befgianik.
- errigingse me organizenne-erigings. Ju 10 Evalte: Disk Vedenschant I ju Albaşak ild befinal jum nu-efdicilatira Keşildiferinwediği mit den dampişdibi mid dampiştarafanteri in Anderi. Ultimişta: Kerine, Chrimig, Chin Oresken, Chinglier, Chine, dampisterafanteri in Anderi Keriyliş, Lindan, Maşildaniz in Terma, Polaten, del Smilteriafet, Jittan mid den verinde tadiolique hampiştafante in Terman, (volu mit dem Prengusfante I. ju Bodenson
- 3 u. i. Spalte :. Das Rebengolamt I. ju Bram bad ift befigt jum unber forunten Begleitscheinwechtet mit allen tompetenen vereineldnbifden Boll: und Steuers antern.

Bollvereinte Staaten.	Sauptamter an ber Grenge (* mit Rieberlage	Hauptämter im Innern mit Nieberlage	Sauptamter im In- nern chne Rieber- lage, auf melde Be-	melde Waaren mit	Rebengollämter im Innern an welche Waaren mit Begleitschein abgefertigt werben fennen.		
	[Badhof]).	(Padhoj.)	gleiticheine II. ausge- ftellt werben fonnen.	Drt.	Sauptamtebe		
1.	2.	3.	4.	5,	6.		
IV. Hannober. Der 2 3al. Gallegtum gu	1 Nordhorn. 2 Recr. * 3 Gmben. * 4 Sebatbobrid. 5 Bor Gestles münde. 6 Reuhaus an ber Ofte. 7 Stade. 8 Jarburg. 9 Sigader. (vereinsländisch.)			Fuerchater im Samera. Totallerofeben. Delienberi. Solitorof. Soli	Dannore Dilbeahe Dinben Sor Gee münde		

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Benierfungen über besonbere Bejugniffe.
Drt.	Sauptamtebegirf.	
7.	8,	9.
1 Epringbiel. 2 Eage. 3 Bennebrigge. 4 Eagr. 5 Bunberneulanb. 6 Bapenburg. 7 Spaile. 8 Meeuer. 9 Norben. 10 Gene. 11 Garelinenfpbl. 12 Norberney. 13 Dreve. 14 Brinfium. 15 Majim. 15 Majim. 16 Dammfiel. 19 Brore an alten 25 Majim. 16 Dammfiel. 18 Brore an alten 25 Majim. 18 Brore an alten 26 Majim. 19 Brore an alten 27 Majim. 19 Brore an alten 27 Majim. 10 George an alten 27 Majim. 11 George and alten 28 Majim. 12 Majim. 13 Römebed. 14 Mich. 15 Brunebaufer. 13 Brunebaufer. 15 Brunebaufer. 16 Majim. 16 Brunebaufer. 16 Majim. 17 Brunebaufer. 18 Majim. 18 M	Rechaus a. d. D.	A. 3n Bejug auf bie Mebengellamter I. Klasse am ber Grenge. 3a 4. Des Rebengellamt ju Laur ift jun Ausfertigung und Erbeigung von Bezeitsspiesen 1. der bie auf ber Bedeit zu trandvertirerene Guter ernächtigt. 3a 5. Des Rebengellamt ju Bu und eine al and hit jum Allessenderin der Greiften ber Bestiegen mit Teltunsberti, swie zur in auf ju und eine auf and hit jum Allessenderin Bestiegen der Greiften ber Bestiegen und Leitunsberti, swie zur in Angenitiere, jur Greifpilmag eine Begleitsscheinen Lie Megenitiere, jur Greifpilmag dem Begleitsscheinen Lie machte bei der Greiffen und Beimiter. au 7. Des Rebengelamt ju De 11e est beitugt jum Begleitsscheinen Lie mit Beimiter. 3u 7. Des Rebengelamt ju De 201e ih beitugt jum Begleitsscheinen II. am bl. innerhald ber Greiffen und Beimitern zu Keine und Bünfter, sereie zur Ausselfricht und bei auf des Ausselfichten II. um 201e der gestellt der der Greiffen der

Bellvereinte Staaten.	Sauptamter an ber Grenge (* mit Nieberlage	hauptämter im Innern mit Nieberlage	hauptamter im In: nern ohne Rieber- lage, auf welche Be-	welche Waaren mit Begleitichein			
	Backeril).	(Bachei).	gleitscheine II. ausges fiellt werben feunen.	€tt.	hamtamtete		
1,	2.	3.	4.	5,"	6.		
Noch IV. Hannober. Seer Bell Golfeglum gu Sannober.				38 Yingen. 39 Weppen. 40 Hofelinne. 41 Bromervörbe. 42 Uerben. 43 Scharmbed. 44 Winjen.	Nordhorn Stade. Sebaldeb: Harburg. Hibader.		
V. Württemberg. Cteurr-Cellezlum zu Statt : gart.	1 Friedrichshafen	1 Seilbronn. 2 Cannflatt. 3 Stuttgart. 4 Um.		1 (Bmünd. 3 (Böppingen. 4 (Calve. 5 Tübingen. 6 Reutlingen. 7 Geidenheim. 8 Wiberach. 9 Tuttlingen. 10 Ravensburg.	Cannstau Stuttgart Illm. Friedriche hafen.		
VI. Baben. Solldierfliss ju Garlsruhe.	1 Neuifetikett. 2. Recht 2. Recht 3. Mitbreijach, 4. Beit Schulfer infel (mit einer felbt, mitstelle auf einer felbt, mitstelle auf eine heite auf Beite auch Be	1 Bertheim. 2. Herberg. 3 Mannheim. 4 Garloruhe. 3) Labr. 6 Freiburg.		Sieueranter. 1 Bruchal. 2 Hierzheim. 3 Nagart. 4 Baden. 5 Offenburg.	Carlsrube Neufreiste Kehl.		

Rebenzollamter I. Rlaffe an ber Grenge.		Bemerfungen über besonbere Befugniffe.				
Drt.	Sauptamtebezirf.					
7.	8.	9.				
89 Bornel. 89 Grans. 80 Burrehube. 41 km Untegeplage ber Dambsichise. 43 Britenburg. 44 Biedebe. 45 Wossen. 46 Edmadenburg. 1 Langenargen.	Stabe. Harburg. Hihader. Briedrichshafen.	3 u. 40. Das Steureami ju Safelan ne ift jur Erfelgung von Begleitscheinen I. bes Sauptgelomis Reimenhorft üter Weinfendungen ermachtigt. 3 u. 42. Das Steuremi ju Berden ist jur Erfelgung von Begleitscheinen I. 3 u. 42. Das Steuremi ju Berden ingefenden Mitte belegt. Ser der bie für bie ofernen Weineredidiger eingekenden Mitte belogt. Die Sauptimiter Friederich beschen Seile bestehen Weiner Begleitschein in find jugleich Bellabfreitgungsfellen im Ginne bes 5,5 bes allgemeinen Wegnialise über bie Erhandung bes Geitertensperte auf ben Giffendiner im Augung auf des Seilweien. Die Rechandung bes Geitertensperte auf ben Giffendiner in Eugag auf des Seilweien. Est Rechandlinater im Annen von 2—10 daben behänges dieterlagerichte der in der in der				
1. Lörrach. 2. Cädingen. 3. Meinlaufenburg. 4. Badbobut. 5. Madeburg. 6. Niedern. 1. Graingen. 8. Meubaut. 9. Gadingen. 19. Caphingen. 11. Radolfied. 12. Melalingen. 11. Radolfied. 13. Ukeerlingen. 14. Weersburg.	Bei Schufterinfel. Bei Rheinfelden. Thiengen. Stühlingen. Nandegg. Ludwigshafen.	A. In Bezug auf bie Gellabsertigungsstelle am Bahnhofe zu Bafel. Diefele sneiweite unter Gentect bei Saustzellunt bei Gonferungel, ibeigem mit unterfechatte Belgung fines Saustzellunt be zu Saustzellunt. 8. In Bezug auf bir Nebeng eilem ter L. Leleffe an ber Greng. 3. u. Da Netweiten un 2 ber en ab ib Westgust. 3. u. Da Netweiten un 2 ber en ab ib Westgust. 3. u. Dan Netweiten un 2 ber en ab ib Westgust. 3. u. Dan Netweiten un 2 ber en ab ib Westgust. 3. u. Dan Netweiten un 2 ber ab ben Belgiter, freiender Stegetieffener; ib zum Bezieffestemochten un ben Abentzellunt Um; beziefelben mit ber an tei Eren Leinzigfelbentern aub mit ben Krieglich Schöffen aub ken Abentzellunt Um; beziefelben mit ber an keinzigfelbentern unb mit bern Krieglich Schöffen aub auch aben der bei der Bereiten und ben Bekregilantet, zu Bereiten und ben Bekregilantet zu Bereiten der Bereiten und Bereiten der				
1 1		3u 13. Das Nebenzellannt zu Ueber lingen hat die Befugnis zur Eriebigung von Bezleitscheinen II.				

Bollvereinte Staaten.	hauptamter an ber Grenge (" mit Rieberlage	Sauptamter im Innern mit Nieberlage	Sauptamter im In- nern ohne Nieders lage, auf welche Be- gleitscheine II. ausge-	Mebengollamter im Innern, : welche Waaren mit Begleitichein abgejertigt werben fonnen.				
	(Pacheil).	(Bathof).	ftellt werten fennen.	Drt. Sauptamie				
1.	2.	3.	4.	5, 6.				
Noch VI. Baben. Bellbireftion ju Carloruhe.								
VII. Kurfürftenthum Hellen. OberezelleSteettion zu Coffel.		1 Carlshafen. 2 Caffel. 3 Hanau. 4 Rinteln.	1 Marburg.	1 Fulda. (Vereinjale Sanau. Einerant.) 2 Wigenhaufen. Gaffel.				
VIII. Großherzogihum Geffen. Dber Boll Direftion gu Darmflabt.		Sampizellämter. 1 Darmitadt. 2 Offenbach 3 Gießen. 4 Mainz.		Rebenzollämter I. Gießen. 1 Allsfeld. 2 Worne. 3 Bingen.				
1X. Thüringliger Berein. General-Injerflien zu Grüst. a) Im Preclisift. Gebieter. b) Im Kurhel. Gebiete. c) Im Großberzogthum Sachlen-Weimar.		1 Grjutt. - 1		Eteueränter. 1 Édmatfalben. 2 Bermar. 3 Gena. 4 Wpolba. 5 Berba. 6 Wruftob a. D. 7 Gijenach. 8 Bacha. 9 Berta a. BB.				

Nebenzollämter I. Klaffe		Bemerfungen uber befonbere Befugniffe.
Drt.	Sauptanitebegirf.	•
7.	8.	9.
	P (*)	C. 3 n'3 Bequig auf ble Sleueramter im Innern. 31 2. 4 und 5. Die Unterfeneramter Ferge, bei m. Baben und Offer une Differ und Steiner Beiter bei
		Zu 1. Spolfe S., Tod Medengelland I. ju Aldsfeld darf Wegleilischen I. üb rohen Zabad für die Privolereklisiger der berligen Zadochskrifanten, erleidigen, decla
		auf veraudsgangen ireigielle Artifien, sen ben haustünfern zu Brennt, Münder Agfel, Anrichten, und Franktiur a. D. ausdegrietzt werben. 30 u. von 3. des auf 2000 und
		3u 1. Spalte 3. Mit einer besendern Bafmhofe-Abfertigungeftelle für unmitteberen Macrentignag. 3u 2. Erteremt Be ein ar bar Begleitigfeine I. und II. erlotigen. 3 u 4. Steueramt W pold ba bart Begleitigfeine I. über wollene Garne un Strumpfwarte erfoligen.
		3 u 7. Steucraut Elfen ach hat unbebingten Begleiticheinwechfel.

Zollvereinte Staaten.	hauptamter an ber Grenge (* mit Rieberlage				miebertane flage, auf welche 28								Be:	1	Mebenzollämter im welche Waaren mit abgefertigt wer	Bea	lettichein						
	ľ	ï	Ba	đi	of)).	Re	l					gleitscheine H. ausges fiellt werben tonnen.						Det.		Sauptamtebe		
1.	Ĺ		_	2.				Ĺ		1	3.					_	4.			Ĺ	5.		6.
Noch IX. Thüring'icher Berein. Seneral-Snipelins zu Arzuri. 1) Im Herzogthum Cach- fen-Meiningen.				•	ě	٠		•							٠		٠			11 12 13	Steueramter. Meiningen. Hömhitb. Saalfetb. Bößned. Conneberg. Calzungen.		
) 3m Serzogthum Cach- fen-Altenburg.							•	2	शा	ent	ur	3.							ě	17 18	Roba. Ronneburg.		
) Im Herzogthum Cachs. Coburg Gotha.			. 2			٠			60											ŀ			
;) ImFürstenth.Schwarz: burg:Rubolstabt.							٠	ŀ												19 2 0	Rubolstabt.		
ı) ZmFürstenth.Schwarz: burg:Sonbershausen.	-							ŀ												21	Arnstadt.		
) Im Fürstenthum Reuß altere Linie.								ŀ									•			22 23	Greiz. Zeulenroda.		
) Im Fürstenthum Reuß jungere Linie.			. 3													٠	٠	ž		25 26	Soleit. Lobenstein. Hirldberg. Gera.		
6. Herzogthum Brann: ichweig. ichweig. Bell and Steuer-Direttien ju Braunichweig.			. ,		٠			1 2	Br B	auı	ıfd) nbi	wei ittel	g.			•	٠			1	Holyminden.	Br	aun den

	mter I. Riaffe Grenze.	Bemerfungen über befenbere Bejugniffe.
Drt.	Sauptamtebezirf.	
7.	8.	9.
		3% 10. Ceurramt Meining en barf Begleiticheine I. und II. ausfertigen und erlebigen.
* * * *		Bu 2. Spaite 3, Mit einer Bahnhofe Abfertigungefielle für unmittelbaren Waarenelingang.
		3 u 3. Spalte 3. Mit ber Befugnis jur Abfertigung ber im Anfageverfagren eingehenben ausländichen Baaren.
		Bu 21. Steueramt Arnstadt darf Begleitscheine J, über Garne und Sübfrüchte erfebigen.
		Bu 22. Steueramt Greig ift befngt Begleiticheine 1. über wollene Bengmaaren und Garne gu erfebigen.
		3 u 27. Steurent Gera hat Befingtis jur Abfertigung ber mit Labungboer, geichniffen im Mulayterifoliren einzehenden anbländichen Bauren und jur Ausstrigung und Erichigung von Begleitifofen i.
* * 12 * 1		30 Spolte 5. Del Structuni ju Seljuninden ist unbeischnichte Betragift zur Joffenfeldung und Begeleifschenklertigung (Begeleifschen i. und II.) auch ist nett bemilfilm eine inseren beitragte Merkeine verbeitre geber des ju berfelden gebrachten Begarten fleger gestellte Genetinischung zur Selbertscheiter nicht jum Bellevenagungen abch bem Malande abgirreifgt werden und ekenfalle ohne befondere Ermädistung nicht über ein Jahr (n.e.) der einem in anteren Nieberlagen bereite jugetrachten Beit) auf berschen lagen bürfen.

Bellvereinte Staaten.	Sauptamter an ber Grenze	hauptämter im Innern mit Rieberlage	Sauptamter im In: nern ohne Riebers lage, auf welche Be-	Rebengellämter im Junern auf welche Waaren mit Begleitschein abgefertigt werben fonnen.				
	(" mit Mieberlage [Badhof]).	(Pachof.)	gleiticheine II. ausger ftellt werben fonnen.	Drt.	Sauptamtete			
1.	2.	3,	4.	5.	6.			
XI. Olbenburg. Der . Boll . Cellegtum ju hannover.	1 Barel. 2 Brafe. 3 Delmenhorft.	1 Olbenburg.		1 Bilbechaufen 2 Becha. 3 Cloppenburg. 4 Damme. 5 Löningen. 6 Jever.	Elbenburg Barel.			
XII. Raffau. Zolldirettion gu Wiesbaben.		1 Biebrich. 2 Limburg.		Sieuerämter. 1 Höchft. 2 Kidesheim. 3 Wiedsbarn. 4 Dies. 5 Dillenburg. 6 Hadenburg. 7 Kiederlabustein	Biebrich. Limburg.			
XIII. Freie Stabt Frantfurt am Main. Bellbirettien ju Frantfurt a. Dr.		1 Frankfurt a. M (mit einer provise rücken Sellabire tigungsfielt im Main Weferz Bahnhof taselbil.			,			

Rebenzollämter J. Klasse L. an ber Grenge.		Bemerfungen über befonbere Befugniffe.				
Drt.	Sauptamtebegirf.					
7.	8,	9.				
1. Sorimerfiel. 2. Sooffiel. 3. Marteniel. 4. Rüferfiel. 6. Student-Sammer- iel. 6. Serbernvarberfiel. 7. Orosensiel. 9. Brafiel. 10 (Gefield. 11 Berns. 12 Wogen. 13 Kemwerber. 14 Bahrthurm.	Barel.	Bu 2. Gpalte 7. Das Mebenzellumt ju hooffiel ift jur Griebigung von Begleilschenn 1. und II. befugt. 3 u 5. Spalte 7. Das Mebenzellumt ju Ellen ferdammerfiel ift jur Griebigung von Begleilscheinen I. und II. ermidstigt. 3 u 1.4. Spalte 7. Das Mebenzellumt ju Mahrt harm ift jur Ausfellum; von Begleilscheinen 1. ind II. ift die Eftien und liefen Warremeinen, wecht von Beifeinden über doffen der Briefeiden über doffen der Briefeiden über baffele eine eber burchgführt werden, und zur Griebigung von Begleilscheinen 1. ermächigt.				
		gaber Biegen was Schafflig, von geft fein indiechte Schfare, und bereichen bet und gegentlichen eine gestellt gegentlichen gegentlichen gegentlichen gestellt gegentlichen gegen gegentlichen gegentlichen gegentlichen gegentlichen gegentliche				

Nachtrag.

In Preußen tritt zu a. in Spalte 7 noch das ichon feither bestandene Rebengollamt I Epdfuhnen hingu.

Das in dem Berzeichnisse ausgeführte Achenzollamt I. dieses Namens besteht lediglich für Abfertigungen auf dem dortigen Bahnhofe.

Beilage

ju bem Bergeichniffe ber im Bollvereine vorhandenen Sauptzollamter 2c.

Berzeichniß

ber

an ben Grenzen und im Janern bes Zollvereins vorhandenen Zolls und Steuers-Temter ze., welche zur Abfertigung ber auf den Eisenbahnen eins und ausgehenden Güter, zufolge des §.5 bes Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güters und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwefen, befugt find.

Zollvereine : Staaten.	Eifenbahnlinien, an welchen ble Abfertigungoftellen belegen fint.	Namen ber Ubfertigungsftellen.
I. Preußen.	Dîtbahn	(Siebe Banytverzeichniß ber Bauptgollamter x.
2) Broving Beft preufen.	Shouth	merfung bei bem Rebenzollamite I. ju Goben
3) Broving Pofen. 4) Broving Bommern.	Berlin-Stettiner Bahn	Hauptsteueramt zu Stettin, Abfertigungoftelle am Bahnhofe.
5) Provinz Schlesien.	1) Oberfclefifce	1) Hauptzollamt zu Myslowig. 2) Nebenzollamt 1. zu Kattowig. 3) Hauptfleueramt zu Bredlau, Mofertigungsftelle auf bem Oberfchlen Bahnhofe.
	2) Cofels Dberberg	1) Rebenzollamt I. auf dem Eisenbahr zu Desterreichisch Oberberg. 2) Hauptsteueramt zu Ratibor, Abfertigungoftelle auf dem Bahnbe
	3) Rieberfchlefifche Markische .	Hauptsteueramt zu Bredlau, Abfertigungostelle auf dem Niederfcht Martischen Bahnhofe.
6) Broving Branbenburg.	4) Rieberichlefisch Martifche (3weigbahn von Rohlfurt über Gerlig nach Dreeben.)	Hauptsteueramt zu Görliß, Abfortigungsstelle auf dem Bahnhe
a) Berlin	1) Berlin-Hamburger	Hauptsteueramt für ausländische Gegeni zu Berlin, Abfertigungsstelle auf Berlin-Hamburger Bahnhose.
	2) Berlin-Botobam-Magdeburger, Berlin : Anhaltifche, Berlin : Frankfurter (Nieberichlefisch : Martische), Berlin : Stettiner.	Hauptsteueramt für ausländische Gegens zu Bertin.
b) RegBezirf Potebam .	1) Berlin-Hamburger	1) Rebengollamt I. ju Benbifch-Wars 2) Haupizollamt zu Bittenberge, Abfertigungoftelle auf dem Bahnhe
	2) Berlin-Potebam-Magbeburger .	hauptsteueramt ju Potsbam.
c) Reg. Begirf Franffurt .	Nieberichlefisch-Martische (Berlin- Frankfurt.)	Sauptsteueramt gu Frantfurt.

	07			
Zellvereine : Staaten.	Effen bahn linien, an welchen die Abfertigungostellen belegen find.	Mamen der Abserligungoftellen.		
Roch I. Prengen. . Broving Sachfen	1) Magdeburg-Wittenberge. 2) Magdeburg-Halberstadt. 3) Nagdeburg-Eithen-Halle-Leipzig. 4) Berlin-Voldbaum-Nagdeburg. 5) Nagdeburg-Eüthen-Halle-Leipzig.	Haupisteneramt zu Magdeburg.		
9) Broving Westphalen .	Cöln=Minden	Sauptsteueramt zu Minben, Abfertigungoftelle auf bem Bahnhofe.		
) Rheinproving	1) Saarbrūd-Berbach	Hauptgollamt zu Saarbruden, Abfertigungostelle auf dem Bahnhofe zu St. Johann-Saarbruden.		
	2) Rheinische	1) Nebengollant I. ju Gerbesthal. 2) Hauptgollant ju Nachen. 3) Hauptieuerant für ausländigte Gegen- ftande ju Coln, Abfertigungsftelle auf bent Central-Guter-Bahnhofe.		
	3) Anchen-Mastricht	Hauptamt zu Nachen, Abfertigungestelle auf dem Bahnhofe zu Templerbend.		
	4) Nachen-Duffelborf-Ruhron	1) Hauptsteueramt zu Duffelborf. 2) Hauptsteueramt zu Ruhrort.		
•	5) ArnheimsDberhausen	1) Nebenzollamt I. zu Eiten. 2) Hauptzollamt zu Enmerich, Abfertigungofielle auf bem Bahnhofe. 3) Hauptsteueramt zu Wefel.		
	6) Colin-Minben	1) Sauptfeuerant ju Duisdurg. 2) Sauptfeuerant ju Duffeldorf. 3) Sauptfeuerant für ausländige Gegens ftande ju Coin, Mefertigungsfielle auf bem Bahnhofe jn Deuts.		
	7) Ruhrort-Oberhausen	Hauptsteueramt zu Ruhrort.		
Außerbein Engemburg .	Luremburg-Thionville 1c	Sauptzollamt zu Luremburg, Abfertigungoftelle am Bahnhofe.		

Zollvereins /Staaten.	Tifenbahnlinien, an welchen die Ubjerligungestellen belegen sind.	Ramen ber Abfertigungeftellen.
II. Bayern.	1) ՉiոԽոսություն,	1) Hauptzollamt zu Lindau. 2) Hauptzollamt zu Donauwörth. 3) Hauptzollamt zu Hof, Abfertigunge im Bahnhof. 4) Hauptzollamt zu Kürnberg, Abfertigu fielle am Bahnhof.
	2) Bamberg-Afchaffenburg	Haupizollamt ju Schweinfurt.
	3) Munchen-Rofenheim-Rufftein .	Rebenzollamt I. am Bahnhofe ju Ruf
	4) München-Rofenheim-Salzburg .	Rebenzollamt I. am Bahnhofe gu Salgl
	5) Lubwigshafen Saarbruden	hauptzollamt zu Lubwigshafen.
	6) Neuftadt-Weiffenburg	Rebenzollant I. zu Schaibt mit ber Erpofitur zu Weiffenburg, welche Anfageposten fungirt.
III. Saģļen.	1) Zittau-Reichenberg	1) Rebenzollamt I. zu Reichenberg (Bobi 2) Hauptzollamt Zittau, Zollerpedition bem Bahnhofe.
	2) Löbau-Zittau	Hauptsteueramt Löbau.
	3) Sächfifd Böhmifde Staate, Eisenbahn.	1) Nebenzollamt I. zu Bobenbach (Böhr 2) Haupsteinerantt zu Pitras. 3) Saupsteinerantt zu Oresben (blos Ausgange nach Böhmen). 4) Saupsteinerantt zu Dresben, Zollerpec auf bem Sächflich-Böhmilchen Balyn
	4) Magbeburg-Leipzig	Hauptzollamt zu Leipzig.
	5) Leipzig-Dresben	hauptzollamt zu Leipzig, Zollerpedition bem Dreebener Bahnhofe.
	6) ChemnigeRifa	Haupisteueramt zu Chemnit, Bollerpet auf bem Bahnhofe.

Bollver eine . Staaten.	Eifenbahnlinten, an welchen bie Abfertigungoftellen belegen find.	Ramen ber Abfertigungefiellen.
IV. фапиовес.	1) Central Bahnhof zu Hannover (bei welchen sammlliche Sannoversche Eisenbahnen fich vereinigen).	Hauvisteneramt zu Hannover, Abfeetigungsstelle am Bahnhofe.
	2) Sannover : Bremen	Vereinständifches Hauptzollamt gu Bremen.
	3) hannover Sarburg	hauptzollamt zu harburg, Abfertigungoftelle am Bahnhofe,
	4) Hannover Caffel	Hauptsteueramt zu Munben, Abfertigungoftelle am Bahnhofe.
	5) Hannover Emben	1) Hauptsteuerant zu Donabrück, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 2) Hauptsclamt zu Berr, Abschriften und Bahnhofe. 3) Hauptsclamt zu Emben, Abschriftigungsstelle am Bahnhofe.
	6) Hannover Braunschweig	Haupisteueramt zu Hannover, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.
	7) Hannover Silbeshein (über Lehrte ober Nordstemmer). Anmerlung. Sämmtliche bas König- reich hannover berührent Wienbahnen flehen mit einante in Werbindung.	hauptfleueramt ju hilbesheim.
V. Bürttemberg.	Staats Sifenbahn vom Bodenjee (Friedrickshafen) in Berbindung mit der Baperlichen Eifenbahn in Um und mit der Badifchen Sifen- bahn in Bruchfal.	1) Hauptzollamt zu Friedrichschafen. 2) Hauptzollamt zu Ulm. 3) Hauptzollamt zu Stuttgart. 4) Hauptzollamt zu Heilbronn.
VI. Baben.	BaseleFrantsurt a. M	I. Zollämter an ber Greize. J. Die Zolläbefrigungsfielle am Bahnhofe in Kebl. 2) Desgl. am Bahnhofe zu Basel. 3) Das Robenzolfant I. zu Balbhur. II. Zollämter im Annern. Das Hamptgolfant zu Mannheim. Annertung. Das Kherigungsmi em Gennberg. Knitt zu rettlerigungsmiele mer gezäglich zu der

Jellvereine : Staaten.	Eisen bahnlinten, an welchen die Absertigungsstellen belegen find.	Namen ter Abfertigungsfiellen.
VII. Rurfürftenthum Beffen.	I. 1) Hannoveriche Sübbahn (Hannover: Caffel.)	Hauptfleueramt ju Carlohafen.
	2) Main:Weserbahn 3) Kurfürst:Friedrich:Wilhelmes Nordbahn.	Haupisteueramt zu Caffel, Abfertigungsfielle auf dem Bahnhof:
	II. 1) Franffurt-Sanauer Bahn . 2) Afchaffenburg-Sanauer Bahn.	Hauptsteueramt zu Hanau.
VIII. Großherzogthum Seffen.	1) Main-Weserbahn	1) Hauptzollamt zu Gießen. 2) Hauptzollamt zu Darmftabt. 3) Hauptzollamt zu Offenbad.
	2) Lubwigs-Bahn	Hauptzollamt zu Mainz.
IX. Thüringfder Berein.	1) Thuringfche Eifenbahn	Königl. Preuß. Hauptsteueramt zu Eri Absertigungostelle am Bahnhofe.
	2) Sadfisch Baperifche Staates Eifenbahn.	Herzoglich Cachfildes haupriteueramt Altenburg, Abfertigungsstelle auf : Bahnhofe.
	3) Werras resp. Lichtenfels. Coburs ger Cifenbahn.	Herzoglich Cachfifches Hauptsteuerami
	4) Beißenfels-Geraer Eifenbahn .	Fürftlich Reußisches Steueramt gu Ger:
X. Brannfdweig.	Braunschweigische Eisenbahn (Magdeburg-Braunschweig-Hannover.)	1) Sauptfleueramt zu Braunfdweig, Abfertigungoftelle auf bem Bahnhofe
XI. Olbenburg.		2) Hauptfteueramt zu Bolfenbuttel.
XII. Nasjau.		

Zellvereine : Staaten.	Eisenbahnlinien. an welchen bie Absertigungsstellen belegen find.	Namen ber Abfertigungeftellen.	
XIII. Frantfurt a. M.	1) Main:Weser Bahn	Hauptsteueramt zu Frankfurt, Abfertigungostelle am Main-WeferBabn hofe.	
	2) Franffurt-Afchaffenburg-Würz- burg. Franffurt-Heiberg Mann- beim (Main-Nedar Bahn). Franffurt-Erigig. Franffurt-Giftel (Mainy-Wied- baben), (Taunusbahn) 1c.	Saupssteueramt zu Frankfurt a. M.	

27 7

Regierungs = Blatt

für bad

Königreich Württemberg.

Musaegeben Stuttaart Samftag ben 15. Suni 1861.

9 nhalt Ranialide Defrete, Reine.

Rerfffaungen ber Departemente. Befannimadung, betreffend bie Union, Anefurans , Societat in London, - Berfugung, betreffent bie Befanntmadung neuer Statuten fur Die Ronial. Thieraraneis idule in Stuttaart.

I Unmittelbare Roniglide Defrete. Geine

II. Berfügungen ber Departemente.

A) Des Departements bes Innern.

Des Minifteriums bes Innern.

Befanntmadung, betreffent bie Union-Affefurang Societat in Lonbon.

Nachrem Die Union : Aneturan: Societat in London jum Geschäftsbetrieb im Sache ber Lebend und Rentenverficherung im Lanbe quaelaffen und ale Sauptagent berfelben ber Raufmann Julius Blost in Stuttaart beflatigt morben ift, fo mirb biefes biemit unter bem Unfugen öffentlich befannt gemacht, bag ber Sauptagent ermachtigt und verpflichtet ift, in allen gur gerichtlichen Entideibung geeigneten Streitigfeiten amifchen ber Befellicaft und wurttembergifden Ginlegern, welche fic auf ben Betrieb ber Befellicaft bezieben, namene ber Lettern vor ben R. Gerichten Recht ju nehmen und ju geben.

Stuttaart ben 3. Juni 1861.

Linben.

B) Des Denartemente bes Rirden- und Edulmefene.

Des Minifteriums bes Rirchen- und Schulweiens.

Berfügung, betreffent bie Befanntmachung neuer Statuten fur Die Konigl. Thierargneischule in Stutteart.

Nachem bas burch höchste Entschließung vom 11. December 1821 genehmigte provisorische Statut für die Königl. Dierargneischlie in Stuttgart einer burchgreisenn Mevisten
unterworfen worden ift, werben an ber Stelle besselben mit höchster Genehmigung
Seiner Königli den Majestät vom 31. v. M. nachtebende neue Statuten für die genannte Unstalt erlassen, wobei bemerkt wird, daß die Funktionen, welche den an der Thierargneischuse angestellten Lebrern als dem technischen Gollegium in Beterinar-Sachen
für thierargliche Prüfungen, Begutachtungen in gerichtlichen Streitsallen und bergleichen zusommen, biedurch nicht berührt werben.

Stuttaart ben 5, Juni 1861.

Goltber.

Statuten.

I. 3med und Beftimmung ber Unftalt.

6. 1.

Die Ronigl. Thierargneischule hat Die Bestimmung, burch Unterricht prattifche Thierargie, sowohl fur bas Bedurfnig bes Publifums, als fur Die entsprechenden öffentlichen 3wede gu bilben.

II. Bom Unterrichte.

§. 2.

Der Unterricht, welcher an ber Ronigl. Thierargneifchule ertheilt wird, ift theils ein theoretifcher, theils ein praftifcher.

Der theoretifche Unterricht umfaßt folgende Lehrfacher:

Anatomie ber Sausthiere mit Praparirubungen ,

Physiologic,

Biehzucht und Diatetif, Arneimittellebre und Receptirfunft, allgemeine und specielle Pathologie und Therapic, Spirurgie, Operationslehre mit Uebungen im Operiren, Geburtshiffe, pathologische Anatomic, Exterieur,

gerichtliche und polizeiliche Thierheilfunde,

Theorie bes hufbeschlags.
(Soweit jum Berftandnig ber Bortrage über biefe Lehrfacher Kenntniffe aus bem Gefter bas Geforber-

liche am geeigneten Orte eingeschaftet.)
Der baneben flatifindende praftische Unterricht: hat hauptsächlich zum Gegenftande: bie innerlichen und außerlichen Krantheiten der verschiedenen hausthiere, bie Bereitung und Umwendung ber Arzueien,

6. 3.

Mle Lebrmittel bienen, und gwar :

a) für ben theoretifden Unterricht:

ben Sufbeidlag.

Die verschiedenen Sammlungen ber Unftalt, 3. B. von physifalischen und demischen Apparaten.

pon anatomifden und dirurgifden Inftrumenten,

von anatomifden und pathologifden Praparaten;

eine pharmafognoftifche Sammlung,

eine Sammlung von Sufeifen fur gefunde und frante Sufe.

b) Fur ben praftifden Unterricht:

1) bie Rlinifen , und gwar vornamlich

aa. Die flationare Rlinif fur Pferde, Sunde u. f. w. in ben Rrantenftallen ber Unftalt . und

bb. Die ambulatorifche Rindviehflinit in ben Stallen ber Befiger;

- 2) bie für ben Bebarf ber Unftalt eingerichtete Unothete:
- 3) bie Befdlag Gomiebe.

S. 4.

Die Lebrzeit, innerhalb welcher ber beschriebene theoretische und praftische Unterricht unter Benügung ber angegebenen Lehrmittel vollftanbig ju ertheilen ift, ift auf zwei Jahre festgesent.

Das Schulfahr beginnt je mit bem 16. Detober und endigt je mit bem 31. August eines Sahrs; in ber Bwifdengeit find Rerien.

Uebrigens leibet bie Behandlung franter Thiere in ber Unftalt, sowie ber Betrieb ber Befdsafchmiebe auch mabrent ber Ferien feine Unterbredung.

6. 5.

Der Unterricht mirb fur Inlander unentgeltlich ertbeilt.

Auslander, welche Die Anftalt befuden, baben ein magiges Unterrichtegelb gu entrichten

6. 6.

Ertheilt wird ber Unterricht burd eine angemeffene Zahl von wiffenichaftlich gebil. beten Sauptlebrern und burch ben Lebrichmieb ale Kachlebrer.

Nach Bedurfniß tonnen ben hauptlehrern zur Unterflügung ein oder einige Unterlehrer als Repetitor, Prosector, flinischer Uffiftent u. bergl. beigegeben werden.

3m Falle einer langer bauernben Berhinderung eines Lehrers ift fur eine angemeffene Stellvertretung gu forgen und nach Umftanben auch biegu ber Unterlehrer zu verwenben,

6. 7.

Die Bertheilung ber verschiebenen Lehrfacher unter bie verschiebenen Lehrer ber Un-ftalt richtet fic nach bem einem jeben berfelben gegebenen speciellen Lebrauftrage.

Mit bem Lebrauftrag für ein bestimmtes Sach ift ber Regel nach von felbft auch ber Auftrag zu Ueberwachung ber barauf bezüglichen Gammlungen, sowie zur Leitung bee betreffenden praftischen Inflituts (3. B. ber Rlinif, ber Schmiede) verbunden.

Ueber die Berwaltung ber Schulbibliothet wird im einzelnen Fall besondere Bestimmung getroffen.

III. Ran ben Shulern.

8 9

Die Theilnehmer am Unterricht in ber Königl. Thierargneischule find entweber orbentliche Schuler ber Anftalt, ober fog. hofpitanten, welche, ohne einen vollftändigen Lehrlurd burchumachen. blos an einzelnen Kadern Theil nehmen.

6 9

Um als orventlicher Schuler in die Thierargneifdule aufgenommen zu werben, wird alljährlich vom Königl. Kriegsministerium eine bestimmte Angabi Militarpersonen, welche zu so. 2001litarbufschmieben ausgebildet werden sollen, in Vorfchlag gebracht. Undere baben fich zu bem angegebenen Zwede bei der Direction der Anstalt unter Beachtung der in den nächtschannen zu bemerken.

6 10.

Diejenigen, welche fich um Aufnahme als ordentliche Schüler in Die Konigl. Thierarmeischule bewerben wollen, haben fich vor Allem barüber auszuweisen, baß fie

- 1) bas 30fte Lebensiabr noch nicht überfdritten baben.
- 2) daß sie durch die ordentliche Militarpflicht an Erstehung eines zweijährigen Lehrcurfes nicht gehindert find, beziehungsweise, wenn sie im Militarverband stehen, daß sie von ihrem Regiments-Commando die Ersaubnis, sich in die Anstalt aufnehmen zu tassen, erbatten baben,
- 3) baß fie forperlich gefund find und bie bem betreffenden Alter angemeffenen Rrafte besigen,
- 4) baß fie in Beziehung auf ihren Lebenswandel ein gutes Beugniß baben,
- 5) baß fie bas erforberliche Bermögen ober gureichenbe Unterftugung besigen, um bie Roften eines zweijahrigen Aufenthalts in Stuttgart bestreiten gu tonnen.

Außerbem ericheint es als munichenswerth, bag ber Aufgunehmenbe ein paffenbes Gewerbe erfernt babe und baffelbe geborig verfiebe.

6 11

Die Aufnahmegefude find, je mit einem gemeinderathlichen Zeugniffe über die einschlägen Berhaliniffe bes Bewerbers verfeben, den betreffenden Oberantern zu übergeben, welche sie nie ihren etwaigen Bemerkungen spateftens in der erften Salfte des Monats September an die Oirection der Ronigl. Thierangneischule eingenden werben.

6 12

Diejenigen Bewerber, welche nach ihren personlichen Berhaltniffen (§. 10) als gulaflungsfähig erkannt worben find, sowie die von bem Königl. Kriegsministerium in Borfclag
gebrachten sog. Militärbufschmiedszöglinge, gegen deren Jusassung fein Bedenten obwalter,
werden auf dem geeigneten Wege auf ben 16. October in die Unstalt einberufen, haben
sich aber hier vor Allem noch einer Ausnahmeprufung zu unterwersen, welche sich über die
Elementarfächer bes Lesens, Rechtscheibens und eines schriftlichen Aussages, sowie der
Arischmeits zu erftreden bat.

6 13

Diejenigen ber erschienenn Aufnahme-Canbibaten, welche bei biefer Borprufung über ben Befig ber erforderlichen Schulkenntniffe fich auszuweisen vermögen, werden sofert befinitiv als ordentliche Schuler ber Unstalt angenommen und auf die bestehenben Schulgesebe verpflichtet.

6. 14.

Um ale hofpitant gur Theilnahme am Unterrichte in ber Konigl. Thierargneischule jugelaffen gu werben, ift erforderlich, bag ber Betreffende bei ber Direction ber Anftalt barum nachluche und fich wenigstens über ein gutes Pradicat und ben Besit ber erforderlichen Mittel ausweise.

S. 15.

Ein in Die Unftalt aufgenommener Schuler tann wegen fpater fich herausstellenber entichierenter intellectneller Unfahigfeit aus ber Unftalt wieder entlaffen werben.

S. 16.

Bon ben in ben zweiten Jahreseurs übergetretenen orbentlichen Schulern fonnen In, lanber, welche nicht zu ben Militarhufidmiedszäglingen gehoren, unentgeltlich und falle ber Raum biezu ausreichen sollte, auch Auslander, lettere gegen einen maßigen Miethzins, in bem Anfaltsgebaude selbst in bem mit 12 Betten ausgerufteten Schaffaal eine Unter- funft finden.

S. 17.

In Abficht auf bas Verhalten ber Shuler wird bie nachste Aufficht von bem in ber Anftalt wohnenben Lehrschmied und bem eiwa angestellten Unterlehrer geführt, welche ihre Wahrnehmungen bem Borftande anzuzeigen haben.

6. 18.

Die im erforderlichen Falle in Anwendung ju bringenden Disciplinarmittel find:

Muffegung non Strafbienften .

Entziehung bes etwaigen freien Wohnungegenuffes,

Entfernung ober Ausftogung aus ber Schule.

S. 19.

Das julest genannte außerfte Disciplinarmittel wird inebefondere verfügt:

- a) wegen öfteren oder langeren unenticuligten Wegbleibens von ber Soule ober eigenmachtigen Berlaffens berfelben vor Beebigung bes zweijahrigen Eurfes,
- b) wegen bartnadigen Ungeborfams,
- c) megen unfittliden Lebenswandele ober gemeiner Bergeben.

6. 20.

Bur Controlirung ber Fortifpritte ber Schuler wird je am Ende bes Bortrage eines Lebrfache von bem betreffenben Lebrer eine fperielle Puffung und je am Ende eines gangen Lebreurfes eine allgemeine Prufung vorgenommen. Lettere ift öffentlich und es werben berfelben zwei Mitglieber bes Medicinal-Collegiums annohnen (vergl. §. 38.)

S. 21.

Nach bem Ergebniffe biefer Schlufprufung und unter Bergleichung mit ben Ergebniffen ber flattgefundenen Bwifdenprufungen werben ben Schulern Zeugniffe ausgestellt.

Diejenigen Schüler, welche nicht als tüchtig erfunden worden, erhalten nur ein Zeugniß des Inhalts, daß fie die Unstalt besucht haben, diejenigen aber, welche als tüchtig erfunden worden, erhalten nach ben brei Stufen

febr qute Renntniffe,

aute Renntniffe .

gureichenbe Renntniffe,

ein von dem Borftand und den Lehrern, welche bei der Schlupprufung anwesend gewesen, ausgestelltes Tüchtigfeitszeugniß. Auch werden an die vorzüglichsen Schuler der Anstalt bei der Schlupprufung Preise, bestehend in Instrumenten und Budern, ausgetheilt.

IV. Bon der Defonomie.

6. 22.

Die ötonomifde Berwaltung ber Unftalt wird unter ber Leitung bes Borftanbs burch einen von Seiner Königlichen Majeftat ernannten rechnungsverftanbigen Raffler und burch ben Lebrschmieb beforgt.

6. 23

Das Areal ber Anftalt, Die Gebäude und Ställe berselben, ferner bas gesammte Mobiliar mit Ginichluß ber Gerathschaften in ben Ställen, in ber Apotheke und in der Schmiebe, nur mit Ausschluß ber ben Lehrschmieb als solchen nicht berührenden wiffenschaftlichen Sammlungen der Anftalt (vergl. oben §. 7, Abs. 2), endlich sammlingen der Anftalt (vergl. oben §. 7, Abs. 2), endlich fammtliche Rarturale und Materialvorrathe bei berselben fteben unter ber nachften Aussicht beziehungsweise in Berwahrung bes Lehrschmiebs.

6. 24.

Bur Erhaltung ber Reinlichleit in allen Theilen ber Unftalt, zu Vornahme ber bem Lehrichmied als hausverwalter obliegenden heigung und Beleuchtung der verschiedenen Reightigfeiten berfelben, zu Besorgung der Fütterung in den Krantenflällen u. f. w. wird bem Lehrschmied ein besonderer Diener beigegeben, der von ihm zu beaufichtigen ift, bessen Unnahme und Entlassung aber von der Genehmigung des Borstands abhangt.

§. 25.

Ueber die in Berwahrung bes Lehrschmieds befindlichen Mobilien und Borrathe ber Unflatt wird am Ende eines jeben Rechnungsjahrs, welches von ber Mitte Detobers bis eben dahin bes nachsten Zahrs lauft, über die in ber nachften Aufsicht ber anderen Lehrer Unflat flebenden Sammlungen von Inftrumenten, Praparaten, Buchern u. f. w. alle 3 Jahre durch einen vom Königl. Ministerium bes Kirchen- und Schulwesens abzuerdnenben Beamten ein Sturz vorgenommen, welchem der Kaflier ber Anfalt anzuwohnen hat.

§. 26.

Die Beforgung und Berrechnung ber Einnahmen und Ausgaben für bie Unftalt, forvie bie Fuhrung ber Kaffe berfelben geschieht burch ben Kaffier unter Mitwirtung bes Lehr ichmiebs (vergl. §8. 30. 31).

6. 27.

Die bei ber Unterhaltung ber Ronigl. Thierargneischle erwachsen Ausgaben werben theils burd ihre eigenen Einnahmen, theils burch Bufchuß ber Staatstaffe bestritten.

§. 28.

Gigene Ginnabmen bat bie Unftalt:

- 1) durch ben Ertrag aus ihrem Bermögen (Pacht- und Naturalerlos aus ihren Gutern, Erlos aus verfauften Materialien u. f. w.);
- 2) burd ben Betrieb ihrer Inftitute (g. 3), und gwar:
 - a) ber Krantenftalle fur bie Berpflegung und Beilung frember, ber Unftalt übergebener Thiere, nebft bem Erlos aus vertauftem Dunger,
 - b) ber Apothete fur bie bei ber ambulanten Behandlung franter Thiere abgegebenen Medicamente,
 - c) ber Schmiede für bie Fertigung und Aufschlagung von hufeisen auf frembe Pferbe;
- 3) burd bie von Auslandern zu entrichtenben Unterrichtsgefter (§. 5) und Diethzinfe (\$. 16).

6 20

Uebrigens fann, wenn die Behandlung eines franken Thieres fur die Schuffer der Unstalt besonders sehrreich und nugbringend war, oder wenn der Eigenthumer des Thieres besonders bedurftig ift, der Ersat fur die von der Unstalt aufgewendete Berpstegung des Thieres, so wie für die aus der Unstalt abgegebenen Medifammente auch gang oder theile weise nachgesoffen werden.

\$. 30.

Der Lehrschmied hat (vergl. §. 26) einerfeits die Anschaftung ber für ben Betrieb ber genannten Inflitute erforverlichen Naturalien und Materialien ausgusibren, andererfeits ben Einzug ber aus bem Betriebe biefer Inflitute fich ergebenben Einnahmen zu beforgen, umb sowohl iene Ausgaben als biefe Einnahmen zunächt zu verrechnen.

S. 31.

Ueber bie Ausgaben und Einnahmen bes Lehrschmieds rechnet ber Kaffer, nachdem er beffen Bicher am Ende einer jeden Boche durchgesehen, am Ende eines Monats mit ihm ab und bringt bas Ergebniß bieser Abrechnung zur Kenntniß bes Borftands und ber Lebrer.

6 39

Der Kaffier hat fodann am Ende eines jeden Bierteljahrs ein Berzeichnis famintlicher Ausgaben mit den betreffenden Belegen dem Borftand und ben Lehrern zur Einsicht und Defretur vorzulegen und zugleich bie von ihm inzwischen vorzenommenne Anlegung vorüberzehend disponibler Gelder der Anftalt zur Kenntnis bes Borftehers und der Lehrer zu bringen.

6. 33.

Um Ende eines Rechnungsjahrs (vergl. §. 25) legt ber Raffier über bie gange ofonomifde Berwaltung ber Anftalt eine ausführliche Rechnung ab, welcher bie Bucher best Lebrichmiebs als Unterrechners beigulegen fint.

V. Leitung und Benuffichtigung ber Unftalt.

Un ber Spige ber R. Thierargneischule fleht ein Borftand, welcher aus ber Babl ber hauptlehrer von Seiner Königlichen Majeftat ernannt und für biefe Funktion befonbers belobnt wird.

3bm ift bas gefammte Verfongl ber Unftalt untergeordnet.

Er vertritt bie Anftalt in allen ihren Bezichungen nach Außen, sowohl gegenüber ben öffentlichen Behörben als gegenüber bem Publifum; er ift aber auch für eine gure und geordnete Berwaltung berfelben nach allen ihren Theilen, sowohl was ben Unterricht, als was bie Disciplin und bie Dekonomie betrifft, verantivortlich.

Eine besondere Dienftinftruftion regelt feine Dieffälligen Dbliegenheiten bes Raberen.

§. 35.

Die bei ber Direftion fich ergebenben Rangleigeschafte (Gefretariat, Registratur 20.) werben von bem Raffier ber Unftalt beforat.

6. 36.

Bei ber ihm jutommenden Leitung ber gangen Unftalt fieht bem Borflande ber aus ben haupstebrern berfelben gebildete Lehrerconnent in ber Urt jur Seite, baß alle wichti geren Ungelegenheiten, welche bie Unftalt betreffen, collegialisch zu berathen find, wobei ber Kassiffer als Sefretat bas Protofoll zu fubren hat.

Bidtigere Ungelegenheiten in Diefem Ginne find ;. B.

alle Fragen, welche bie Zwedbestimmung ber Unftalt und bie baraus fich ergebenbe Organisation berfelben berühren (vergl. §. 1),

Feftsellung bee Lehrplans (vergl. §. 2); Aufnahme von ordentlichen Schulern in bie Anftole und

Bulaffung von Sofpitanten (vergl. S. 12-14),

Bieberentlaffung eines ale intelleftuell unfabig fich zeigenben Coulere (8. 15),

Bergebung und Wiederentziehung ber freien Wohnung im Auftaftegebaute (§8. 16. 18), Entfernung ober Ausftoftung eines umwurdigen Schulers (§6. 18. 19).

Ausstellung ber Zeugniffe an Die Schuler und Zuerkennung von Preifen an folche (g. 21).

alle Fragen, welche fich auf bas Areal ber Anstalt, Die Unterhaltung ber Gebaube u. beral. bezieben (S. 23).

Reftfenung bes breifabrigen Grate (6. 27).

Unschaffungen fur bie Bibliothet, so wie größere Anschaffungen für bie wisenschaftlichen Sammlungen ber Unftalt und für bie praftischen Inftitute berfelben, für
lentere namentlich an Naturalien und Materialien (peral. & 3. 30).

Feftegung ber Bergutung fur bie Berpflegung tranfer Thiere, fo wie ber Preife ber Argneien und bes Sufbeichlags (g. 28),

Ucbernahme ber Berpflegungs und heilungsfesten auf ben Etat ber Rlinit (§. 20), Fortgang ber öfonomischen Berwaltung im Laufe eines Rechnungejahre (§§. 31. 32).

Einer hoheren Entscheidung beziehungeweise Genehmigung bedurfen von biefen Gegenftanben:

elle Fragen ber Dragnifation ber Unftalt.

Die Keftstellung Des Lebrplans berfelben.

Die Entfernung ober Musftoffung eines Boglings aus ber Unftalt .

alle Fragen, welche fich auf bas Areal und bie Gebaulichfeiten beziehen,

Reftfetung bee breifabrigen Sauptetate,

Unfchaffungen für bie Unftalt, wenn babei eine Ueberschreitung bes Etats gur Gprache fommt ober ber Betrag ber einzelnen Unschaffung 100 fl. überfleigt.

§. 3ª.

Die nächste Aufficht über bie Berwaltung, so wie über Alles, was ben Unterricht in ber Anftalt betrifft, ift bem Medicinal-Collegium übertragen, welches bieselbe burch zwei feiner Mitglieder ausüben läßt. Letzere haben sich burch periodische Besuch ber Anftalt von ben Berhaltniffen berfelben in fortlaufenber Renntniß zu erhalten und ihre Bahrnesmungen bem Mebicinal-Collegium vorzutragen, welches, soferne es fich hieburch verausagt findet, Unordnungen und Beisungen in Antrag zu bringen, barüber bem Ministerium Bericht erflatten wird.

Ebenfo hat ber Borftand ber Schule feine Berichte und Untrage junachft bem Mebicinal-Collegium vorzutragen, welches biefelben bem Ministerium begutachtend vorlegen wirb.

39.

Die höhere Aufficht über bie Thierargneifdule wird von bem Minifterium bes Rirchen. und Schulwefens geführt.

S. 40.

Für ben Zwed ber Aufschtsführung hat ter Borftand ber Schule am Ende eines jeden Schulgabres über tie Berwaltung derfelden in allen ihren Zweigen einen ausführlichen Rechenschafsbericht unter Beischulb der betreffenden speziellen Nachweise an bas Medicinal Collegium zu erstatten, welches denschlen, mit den etwa erforderlichen Bemerfungen begleitet, an das Ministerium einsenden wird.

Außerbem wird Seitens ber Auffichtebehörde alljährlich zu einem angemeffen icheinenben Zeitpunkte eine grundliche Bistation ber Unftalt in allen ihren Theilen vorgenommen und über bas Ergebniß ber Bistation Bericht an bas Ministerium erstattet.

27 8.

Regierungs Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Camftag ben 29. Juni 1861.

Ranialide Defrete, Reine.

3 nbalt.

Berfugungen ber Departemente. Berfügung, betreffent bie Boftransport. Debrung für bin Berfebr im Inlande und mit ben Linden bes beutichen Boftvereine. — Berfügung, betreffenb bie Stouerrebung vom 1. Juli 1804 an.

I Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Reine.

II. Berfügungen ber Departemente.

Des Finang=Departemente.

Des Finang = Minifteriume.

a) Berfügung, betreffent die Bofttransport. Denung fur ben Berfebr im Inlande und mit ben Canbern bes beulichen Boftvereins.

Nachdem durch ben Pofivereins. Bertrag und bas Reglement für ben Pofivereins-Bertehr vom 18. August v. 3., Reg. Blatt S. 87 ff., sowie durch sonftige Uenderungen eine Revision der Postransport-Ordnung vom 29. Juni 1838, Reg. Blatt S. 115 ff., nothwendig geworden ift, wird eine neue Postransport-Ordnung für den Verfehr im Inlande und mit den Ländern bes beutschen Postvereins in Gemäßteit der nach Bernehmung des K. Gebeimen-Raths ersolgten böchften Enischlichung Seiner Königlichen Majestat nachstehend unter dem Ansügen veröffentlicht, daß dieselbe am 1. Juli d. 3. in Wirtsamfeit tritt:

Erfter Abichnitt.

Allgemeine Beftimmungen.

6. 1.

Umfang bes beutichen Roftvereins

Bum beutiden Boftverein geboren gegenmartig:

Die öfterreichische und preußische Gesammtmonarchie und alle übrigen beutschen Bunbesstaaten, mit Ausnahme ber Berzogibinner holstein, Lauenburg und Limburg, son ie bes jum danischen Postgebiet gehörigen olbenburgischen Fürftenthums Lübed mit ben Postftellen ju Gutin und Schwartau.

Im Berkehre mit bem Großberzogihum Luxemburg beziehen fich bie Poftvereine Be fimmungen nur auf Die Briefpoft.

S. 2.

Für bie Bestimmung ber Ortsentfernungen wird ausschließlich bie geographische Meile (gu 15 Meilen auf einen Acquatorsgrad, 1 Meile = 26,000 wurttembergischen Fußen) gu Grunde gelegt.

S. 3.

Bei allen Gewichtsermittlungen in Burttemberg wird bas burch Urt. 1 bes Gefeges vom 28. Januar 1859 jum Landesgewicht erhobene Jollgewicht mit ber Cintheilung in 32 Loth (Urt. 2 bes genannten Gefeges) angewendet.

§. 4. Munimabrung.

Die von ben inlandifden Pofifellen zu erhebenden Pofigebubren find in ber gefestich beffebenten fubdeutiden Babrung (52 1/2 ft. Auß) in Gulben und Kreugern zu berechnen.

In biefe Bahrung find auch alle in einer anderen Bahrung angefesten Pofigebubren ju übertragen.

Ein Brudfreuger mirt auf ben nachften vollen Rreuger abgerundet.

6 5

Befdaffenbeit ber Boffenbungen. Berpadung und Berichluf.

Die mit ber Poft zu versenbenden Briefe, Gelver und Gnter muffen bei ber Aufgabe nach ben nachsolgenden Bestimmungen gehörig abreffiet, beziehungsweise gezeichnet ifignirt), haltbar verpadt und so verschloffen sepn, baß ohne Beschäusigung oder Eröffnung des Berschlußes bem Inhalte nicht beizusommen ift. (Wegen Kreuzband- und Musterentungen veral, SS. 35 und 36.)

Ueber bie von ber Poftbeforberung ausgeschloffenen und über bie bebingt zugelaffenen Gegenftanbe neral. 86. 51 und 52.

\$. 6. Mereffe.

- 1) Die Abreffe muß ben Bestimmungsort, sowie Die Person besjenigen, an welchen bie Bufellung erfolgen foll, so bestimmt bezeichnen, baß jeber Ungewisheit barüber vorgebenat wird.
- 2) Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für nelde vie Post Gewähr zu leisten hat. Bei gewöhnlichen (nicht refommandieten) Briefen mit dem Bermert "poste restante" darf flatt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstach. Biffern u. f. w. angewendet fenn.
- 3) Benn eine Sendung nach fleineren, wenig befannten oder solden Orten bestimmt ift, beren es mehrere gleichen Ramens gibt, jo muß außer dem Bestimmungsort auch der Begirt (Oberamt zc.), wozu der Ort gebort, tie nachste Posistation, oder der Fluß zc., bei welchem ber Ort liegt, angegeben werben.
- Ift ber Bestimmungsort im Aussande und zu ben weniger befannten Orten zu rechnen, so ift nicht nur bas Land anzugeben, sondern auch die Lage bes Orts nach ben eben erwähnten Grundfagen naber zu bezeichnen.

Bei Gendungen nach größeren Orten ift wo möglich auch die Wohnung bee Abreffaten beigufügen.

4) Bei Gendungen nach Landern, wo die beutschen Schriftzeichen nicht allgemein befannt find, empfieht es fic, bie Ubreffe mit lateinischen Buchflaben zu ichreiben.

6. 7.

Außenscite ber Poftfenbungen.

Außer ben auf bie Beforberung ober Bestellung einer Genbung bezüglichen Ungaben

barf auf ber Außenfeite noch ber Name ober die Firma bes Ubfenbers, fonft aber feine, einer brieflichen Mittbeilung gleich ju achtenbe Notig enthalten fem.

3m Zuwirerhandlungefalle fann ausnahmsweise Die Beforberung eintreten, insofern nach bem Ermeffen bes Poftbeamten ber Annahmeftelle aus ber Roit; unzweifelbaft erbellt, bag bamit weber eine Entziehung bes Porte, noch eine Injurie eber sonft ftrafbare Soublung begbiidigt wird.

Ueber ben Franfirungs-Bermerf vergl. S. 9, Biff. 3.

6. 8.

Mrt ber Reforberung ber Roftfenbungen : Guebitionenmege

1) Die Poffenbungen werben je nach Inhalt und außerer Beschaffenheit, begiebungs weise nach bem Billen ber Aufgeber, mit ber Briefpoft ober mit ber Fahrpoft beieibert. Beiche Gegenstände zur Briefpost ober jur Fahrpost geboren, ergibt fic aus 88. 30 und 50.

Ueber bie Eftafettenfenbungen vergl. \$\$. 73-79.

2) Die Wege, auf welden bie Poffendungen ben Abresfaten juguführen fint, werben von ber Pofiverwaltung bestimmt, unt es werben in ber Regel bie ichneuften Beforberungsgelegenheiten benutt.

Es foll jedoch bem Aufgeber einer Fahrpoftfendung in besonderen Gallen, wenn burd bie Berfendung auf einem anderen als bem gewohnlichen Bege ein Bortheil erreicht werben fann, frei fteben, ben Speditionsweg felbft zu bestimmen.

§. 9. Franfíruna

1) Das Porte für Briefe und Fahrpoftfendungen fann in ber Regel nach ber Babl bes Abfendere entweder bei ber Aufgabe bezahlt oder bem Empfänger jur Zahlung über laffen werben.

Eine theilweife Frantatur ift im Infante und im Bereinsverfehr nicht gulaffig. (Muenahme f. 8, 69).

- 2) Die von Privatpersonen an Behörten gerichteten Genbungen find bei ber Aufgabe ju frantiren, wenn bie Absender ber Annahme versichert fenn wollen.
- 3) Bur Fabrpoftendungen, welche ber Aufgeber frantiren will, ift bas Porto bei ber Aufgabe baar ju bezahlen, und fie find mit ber biefe Abficht ausbrudenten Bezeichnung (frei, franto, fr.) zu verfeben. Die Frantirung mittelft Freimarten ift ausgeschloffen.

Die mit Marten gu frantirenten Briefpoffentungen bedürfen ber ermahnten Begeichnung nicht.

Poffenbungen, auf beren Abreffe ber Frantirungevermert burchfrichen, rabirt ober abgeanbert ift, find bei ber Aufgabe gurudguweifen.

- Berben Briefe mit einer Franfebezeichnung im Brieftaften vorgefunden, ohne bag bas Porto bafur burch Freimarten entrichtet worden ift, so wird bie Ungültigfeit bes Franfirunasvermerts amtlich beurfundet.
- 4) In Fallen, in welchen bie von bem Aufgeber beabsichtigte Zahlung bes Porto nicht seiner vollftändig erfolgen fann, aber bie nachträgliche Erseung von bem Aufgeber Imittelft Jurudrechnung) thunlich ober Bebingung ber Beiterbeferberung von Seiten ausfändischer Transportanstalten ift, fann von ber Aufgabe-Possfelle bie hinterlegung eines entsprechenben Gebühren verlangt werben.

Bur bie Ausstellung und Abfendung bes Frantojettele, b. b. bes foriftlichen Ersuchens ber Aufgabe-Pofftelle um bie Porto-Rückrechung, ift eine besondere Bergutung nicht ju

S. 10. Portofreibeit.

A. Voftvereine . Berfebr :

3m Bedfelvertebr ber einzelnen jum Poftverein gehörigen Gebiete werben portofrei beforbert :

1. Mit ber Briefpoft:

- 1) Die Korrespondenzen fammtlicher Mitglieder ber Regenten-Familien ber Poftvereinsflaaten, sowie bes Fürflichen Saufes Thurn und Taris unter fic, ohne Beschräntung auf ein bestimmtes Gewicht.
- 2) Die Korrespondenzen in reinen Staatsbienst Augelegenheiten (Dificialiaden) von Glaats und anderen öffentlichen Beberden best einen Postgebiets mit solchen Bebörden eine anderen bis jum Gewicht von I Pfund einschließlich, wenn sie in der Beife, wie es in dem Postbezirte der Aufgabe für die Berechtigung zur Portospreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienststegel verschlessignet, auch auf der Abresse die absendende Behörde angegeben ist.
- 3) Der amtliche Schriftenwechsel in beutschen Bunbesangelegenheiten bis jum Bewicht von 1 Pfund einschließlich fur jebe Genbung, insofern lettere zwischen öffentlichen

Behörden flatifindet, mit autlidem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung "Deutsch Bundesangelegenheit" verseben in. Das Portofreishum in deutschen Bundesangelegenheiten erstredt sich auf die Dienstlorreipondenz der Bundesberschumfung, der Bundesbanglei, der versichtenen Bundesbemissionen und Ausschlusse, der Militärbehörden in den deutschen Bundessessung ber Kommando's jener Militärforps, welche sich in einem anderen deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und zwar aller dieser fowohl unter sich, als mit den Behörden und Kommando's aller deutschen Postgebiete. Dagegen unterliegt die Korresponden der Bundesbegaggefantlen der Portopssicht.

- 4) Die bienftlichen Korrespontengen ber Pofifiellen unter fich und an Privatpersonen bis jum Gewichte von 1 Pfunt, und bie amtlichen Laufschreiben ber Pofifiellen unter fic. Ueber die Laufsettel von Privatversonen veral. 8. 28.
- 5) Briefe aus bem heimathlande an die im aktiven Dienfie ftehenden Gelbaten vom Feldwebel (Oberfeldwebel, Obermachtmeister, Bachtmeister) abwarts, welche ju Bundes, weden außerhalb des Staats, welchem sie bienen, tissorier find, bis zum Gewicht von vier Loth einschließlich (aus bem heimathlande in einen anderen Bereinsflaat).

Diefes Portofreithum findet auch auf Militarpersonen Unwendung, Die, wie Compagnie-Chirurgen, Buchsenmacher, Feldbader u. f. w. den Soldaten vom Feldwebel u. abwarts gleichsteben, ohne zu ben eigentlichen Combattanten zu gehören. Briefe an Militarpersonen, welche uicht in die angeführten Rategorien gehören, find portopflichtig.

Die von ben Golvaten abgefandten Briefe unterliegen ber gewöhnlichen Portobegablung.

6) Die im Postvereinsverkehr bei ber Absenbung als portofreie Korresponden; begeich neten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort obne Porto ansas ausgeliefert.

II. Dit ber Rabrpoft:

1) Die gewöhnlichen Schriften und Aftensenbungen in reinen Giaatebienft-Angelegen beiten (Officialsachen) von Staats und anderen öffentlichen Behörden bes einen Pofigebiete mit solden eines anderen find auch bei Beforderung mit ber Jahrpoft portofrei, wenn fie in ber oben Jiffer I. 2. für Korrespondengen vorgeschriebenen Beise bezeichnet und verffegelt find.

Die Berth - und Vorschußsendungen, sowie die baaren Einzahlungen der gedachten Beborben baggen find im Boffvereindverfehr portopflichtig.

- 2) Alle Gelde und sonftigen Fahrpoftsenbungen, welche zwischen ben Bereinspositellen unter einander im bienflichen Bertebr vorfommen, mit bem Dienfliegel ber abfendenden Brelle verschloffen und ale Poftienfliche mit tem Namen ber absendenden Stelle bezeichnet find, werden allieite portofrei bebandelt.
- 3) Fahrpofifendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwijden Regierungen ober Postverwaltungen abgeschloffener Bertrage vollständig portofrei von bem Aufgabe- bis zu bem Bestimmungsorte zu befordern fint, bleiben auch ferner portofrei.
- 4) Bezüglich ber Fahrpoftsendungen ber Mitglieder der Regentenfamilien ber Postvereinsflaaten, sowie bes Fürflichen Saufes Thurn und Taris verbleibt es bei den in den einzelnen Staaten bestehenden Grundsagen.
- 5) Alle Fahrpofifenbungen anderer Art find im Poftvereineverlehr vom Abgangs-
- 6) Ueber Die Ermäßigung bes Porto fur Fahrpoftfenbungen an Soldaten bislocirter Bunbestruppen vergl. §. 68.
 - B. Inlandifder Berfebr:

lleber die auf ben inlandischen Poften bestehenden Portofreiheiten bei der Brief- und fahrpoft und über bie Bezeichnung ere portofreien Sendungen ne. gelten die Koniglich Berrordung vom 20. Oftober 1851, Reg. Blatt C. 281 ff., und die Finangministerial- Berfügung vom 29. Oftober 1851, S. 288 ff.

- C. 3u benjenigen Sendungen in Dienflangelegenheiten, welche bas ihnen im inlanbifden Berfehr zufommenbe Portofreithum auch fur ben Pofttransport im Auslande anzusprechen baben, gehören:
- 1) Die Brief und Sahrpoftsendungen gwischen ben bieffeitigen Staatsbehörden und benen ber übrigen Bollvereinsflaaten in ben gemeinschaftlichen Bollangelegenheiten mit Ausnahme ber Gelbsendungen.
- 2) Die Briefs und Jahrpofisendungen in Angelegenheiten bes beutichen Gifenbahnvereins umd im Wechselverfehr ber burch benfelben verbundenen Berwaltungen mit Ausnahme ber Gielte und Wertisendungen.
- 3) Die Gelvfendungen, welche zwischen ben Eifenbahntaffen in Stuttgart und Rarlerube vorfonmen.

D. hinfichtlich ber Portofreiheit find ben Behorden allein flebende Beamte, welche eine Beborbe remasentiren, gleichgeftellt.

E. Die Boftsenbungen ber Gefandten an ihre Regierungen find portopflichtig.

Dieß gilt auch von ben gesandtschaftlichen Korrespondengen in Bollvereine-Ungelegen-

Die im Postvereinsverfehre bei ber Absendung als portofreie Dienstforrespondeng be. handelten Gendungen werben auch am Bestimmungsort als folde behandelt.

F. Bei allen portofreien Gendungen ift bas etwa auf ihnen haftende frem be Porto ic. gu verguten.

S. 11. Ort ber Aufgabe

- 1) Fahrpoftsendungen, retommanbirte Briefe und Erpregbriefe find in den Poftlotalen am Schalter aufzugeben.
- 2) Gewöhnliche (nicht retommandirte) Briefpoffenbungen, welche unfrantirt find ober fur welche das Porto mittelft aufgetlebter Freimarten entrichtet ift, find in der Regel in ben Brieffasten zu legen, tonnen aber auch am Postichalter aufgegeben werden.
- 3) Den Brieffaften find Belehrungen über ben Gebrauch beigefügt. hienach burfen in ben Brieffaften nicht gelegt werben :
 - a) alle mit Goft, Silber und Papiergelb und fonftigem Berth befchwerte Briefe und Padete :
 - b) refommandirte und expres zu bestellende Briefe, fofern nicht das Porto und Die Refommandations, beziehungsweise Erpres Bestellgebuhren wollständig durch Die auf ben Briefen befindlichen Marten entrichtet find, vergl. §. 37, Biffer 4 und §. 38, Biffer 6;
 - c) unfrankirte Briefe von Privaten an öffentliche Beborben, ba folde in ber Regel frankirt werben muffen;
 - d) unfrantirte Briefe nach außerbeutschen ganbern, fur welche Frantirungezwang beftebt.
- 4) In ben Brieffaften vorgefundene Gegenftande, welche fic jur Weiterbeforderung nicht eignen, wereen vor dem Poftlofal öffentlich ausgestellt, und wenn fie nicht binnen acht Tagen abgeholt werden, als unbestellbar (§. 24) behandelt.
- 5) Ueber bie im Brieffasten vorgefundenen Briefe mit undetfarirten Gelb- ober an beren tennbaren Insagen vergl. §. 30. II.

§. 12.

- 1) Die Aufgabe am Shalter muß wahrend ber Dienstflunden ber Poftfiellen und, wenn die Verfendung bee eingesleferten Gegenstandes mit ber nachften bagu geeigneten boll erfolgen foll noch vor ber Goldlugei biefer Vobt eriebelen
- 2) Die Bureauflunden jur Annahme von Poffendungen werden für Die einzelnen Pofffellen mit Rufiche auf den Umfang ihres Birfungafreifes, auf die daselbt antommenden und abgehenden Poften und die sonfligen Berhaltniffe feftgefest und bei jeder Pofffelle durch Anschlag am Schalter befaunt gemacht.
- 3) Die Shluggeit einer Poft tritt in ber Regel für Briefe eine halbe Stunde und für Kalppoffendungen zwei Stunden vor Abgang der betreffenden Poft aus bem Poftlotale ein; sie wird aber bei einzelnen Poftfiellen nach ben örtlichen Berhaltniffen abgetürzt oder verlängert.
- 4) Bei Poften, welche mahrent ber nacht ober bes Morgens fruh vor bem Beginne ber gewöhnlichen Dienstillunden abgeben, wird bie Unnahme mit bem Ablause ber Dienstitungen bes vorbergebenden Tages geschloffen.
- 5) Telegraphische Depeichen, welche mit ber Post weiter gu beforbern find, tonnen gu jeder Zeit, also auch nachts ausgegeben werden, und find mit ber nachil abgebenben Vost abzusenden.
- 6) Die Brieffaften fonnen gu jeber Beit bes Tages und ber Racht gum Einlegen von Briefen benutt werben. Die Beit ibrer Leerung ift burch Anichlag veröffentlicht.

6. 13.

Burudforberung von Boftjendungen burch ben Mufgeber.

- 1) Der Absender ift befugt, über Die Der Poftanftalt gur Beforderung übergebenen Sachen so lange auf feine Roften ju verfügen, als folde nicht an ben von ihm begeichneten Empfanger (Abreffaten) übergeben worben fint.
- 2) Die Burudnahme fann erfolgen am Orte ber Aufgabe ober am Beftimmungsort, ausnahmsweise auch, insofern baburch feine Storung bes Erpeditionsvienftes berbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsort.
- 3) Ift Die Sendung bereits abgegangen, fo hat berjenige, welcher fie gurudfordert, ben Gegenftand bei ber Pofifielle bee Abgangsorts forifilich fo genau zu bezeichnen, daß

verfelbe unzweifelhaft als ber reflamirte zu erfennen ift. Die gedachte Pofifielle fertigt bas Reflamationsschreiben aus, welchem bie Postfiellen bes betreffenden Kurfes Folge zu leiften haben.

- 4) Soll die Burudforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine bieffällige Tepesche nicht abgesendet oder derschen Folge gegeben werden, wenn nicht die Posstelle des Ausgabearte amtlich bescheinigt hat, daß sich der Absender bei ihr als zur Zurudforderung berechtigt ausgewiesen habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sew.
- 5) If die Sendung noch nicht abgegangen, so wird bas baar erlegte Franko, aber weber bas burd Marken entrichtete Franko, noch bie Scheingebubr ze, guruderflatter,
- 3ft bie Sendung bereits abgeschieft, so hat der Ausgeber bas Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpoftsendungen bis zu und von bem Orte, von dem der Gegenfland zuruckgesendet wird.
- 6) Derjenige, welcher eine Sendung gurudfordert, muß fic bei ber Pofifielle, bei welcher Die Sendung aufgegeben worden ift, über feine Berechtigung jur Rüctforerrung und jeine Perfonlichfeit genugend ausweisen.

Die Jurudjorberung und Die wirfliche Rudgabe einer Pofifendung erfolgt in allen fallen nur gegen ein von der hand, welche Die Abresse geschrieben, unter genaure Anführung ber Werte ber Abresse geselltes schriftliches Begehren. Das Siegel, mit welchem die Sendung verschloffen, ift nicht nur auf bem erwähnten Schreiben abzu druden, sondern auch ber Ausgabe-Pofifielle vorzuzeigen. Bei resommandirten Briefen unt Abrpofifiden ift außerbem bie Rudgabe bed Pofiseins und bie Bescheinigung bes Rud empfangs ersorberlich.

6. 14.

Mangelhafte Beidaffenheit ber Boftfenbungen.

- 1) Cendungen, welche bei der Aufgabe nicht vorschriftmäßig abreffirt, fignirt, verpadt und verschoffen find, werden dem Absender jur Erganjung ber Mangel jurudgegeben.
- Sine aber auch bergleichen Mangel bei ber Aufgabe nicht gerügt worben, fo bat bennoch ber Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vor ichriftwidrigen Abreffirung, Signirung, Berpadung ober Berichließung bervorgegangen fine.

Kinven fich Briefe ohne Siegel over mit beschädigtem Berichluffe im Brieftaften vor fo find Diefelben unter Beifugung Des Grundes mittelft Des Dienftfiegels amtlich zu verschliegen.

2) Beigt fic mahrent bes Pofitransports, bag eine Sendung mangelhaft verpadt ift, und glaubt bie betreffende Pofifielle, bag bie sehlerhafte Berpadung bei ber Beiterbeferberung ben Besuhl bes Inholts, beziehungsweise bie Beschäbigung verr bas theilweise ober gangliche Berberben der Gendung herbeifuhren der eine nachteilige Einwirfung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Arftiellung bes Thaibeflantes eine neue Berpadung der Erndung flatifinden, wobei, soweit als thunlich, bie ursprüngsliche Berpadung unter ber neuen beizubehalten ift.

Die Roften für Die neue Berpadung werben burch Unrechnung von bem Abressaten erhoben.

Benn bie Sendung zwar ursprünglich vorschriftmäßig verpadt war, aber unterwegs ber Berichlus beschäbigt worben ift, so wird berfelbe unter Beidrüdung des Pofffiegels und Singufigung bes Grundes hievon und ber Namensunterschrift des betreffenden Beamten wieder beraeftellt.

3ft burch Die Beschädigung einer Fahrpoftsenung ein Berluft bes Inhalts möglich gewerben, so wird vor Ergänzung ber Berpadung und bes Berschlusses urkundlich festgesellt, ob ber Inbalt ber Senbung noch vollftändig verbanden ift.

3) Jahrpofiftude, welche in außerlich verlegtein Juftande bei ber Pofifelle bee Befimmung errie anfommen, find im Pofifefale in Gegenwart bes Abreffaten urfundlich ju croffnen. Im Jalle einer wirtlichen Beschädigung ober eines Berluftes am Inhalte ift ber Erfund urfundlich feftunkellen.

S. 15.

Beftellung ber Poftjenbungen.

1) Die bei ber Pofifielle bes Bestimmungsorts eingelaufenen Pofifendungen, mit Ausnahme ber Pofifachen für Gefachbalter und ber Poste-restante-Sendungen (§§ 18, 19), werben ben Abressaten innerhalb bes Postoris in die Wohnung geliefert.

Diejenigen, welche zwar noch auf ber Markung bes Poftorts, jedoch außerhalb bes legteren so entfernt von bem Poftlesale wohnen, bas eine Belieferung durch Poftbebienstet nicht flattfinder, haben entweder eine Person im Postorte zu der Empfangnahme der Postschungen zu bevollmächtigen oder die Sendungen ohne Bezahlung einer Gesachgebühr (g. 18) auf ber Post abzuhelen.

Die Sendungen an Abreffaten, welche in Orten ohne Poft wohnen und fein Gefach halten, werben burch Die hiezu aufgestellten öffentlichen Boten beliefert.

- 2) Die Bestellung erfolgt in ben für bie einzelnen Pofificlen festgesetten Friften, und zwar möglicht balb nach ber Antunft ber Pofifenbungen. Expresbriefe und Eftafet-tensentungen werben sogleich nach ibrem Eintreffen am Bestimmungeort zu jeder Tagestzeit beliefert (88. 38 und 76).
- 3) Refommanbirte Briefe, Fahrpoft, und Eftafettensendungen werden in ein Belie, ferungebud eingetragen, in welchem von bem Abresiaten oder bessen Bewollmächtigten ber Empfong zu beschiegen ist. Dei Erprestbriefen und Stafettensendungen ift zugleich die Beit der Belieferung und bei resommanbirten Briefen und Kahrpoffendungen mit Rüdsschien (Retour-Receptiffen) ber Empfong auch auf ben letteren zu beurtunden.

Die Weigerung ber Abreffaten, Die Bescheinigung auszuftellen, gilt ale Berweigerung ber Annahme ber Genbung felbft.

Die Empfangebeicheinigung muß beutlich burch bie vollfiandige Ramensunterichrift mittelf Tinte gescheben. Gine Bescheinigung mittelft Jantseichens over Bleiftifts ift nicht gulaffig. Ift ber Empfanger bee Scheibens untundig ober bieran verbindert, so ist ben Uebergabe ber Sendung im Beisein einer beitten Person zu vollziehen, welche bas von bem Empfanger beigusgende Sandbeichen beit Empfanger beigusgende Sandbeichen bar.

In allen Sallen, wo ber Austrager ben Abreffaten nicht felbft antrifft und bie Postfendung einer anderen jur Empfangnahme berechtigten Perfon (§ 16, 17) aushandigt, bat bie lebtere bei ber Empfangebescheinigung ibrer eigenen Namensunterschrift bas Wort, "für" und ben Namen bee Abreffaten beigufügen.

- 4) Sendungen mit gollamtlichem Berichlusse werden von ber Abgabe Pofffelle an die Zollbeschere ausgesolgt. Den Abrestaten werden lediglich die zu ben Sendungen ge berigen Begleitbriese zur Emplange-Legitimation gegenüber der Zollbeschere gegen Beschriebungung im Possbesieberungsbuch und gegen Enrichtung der Postackubern zugestellt.
- 5) Briefe (mit Ausnahme ber Erprefibriefe), Zeitungen (g. 48) und Fabrpofi-Gegenftanbe werben innerhalb ber Pofforte unentgeltlich befiellt.
- 6) Die Berweigerung ber Annahme einer Poffenbung mit Auenahme ber Rach nahmesendungen g. 23. Lit. e. unt g. 71, 3iff. bat ber Abreffat sogleich bei ber Beffellung ju erflären. Sat berjelbe bie Genbung einmal angen em men, so ift er jur Entrichtung ber barauf bafienben Poftgebubren verpflichtet und kann fich bieven burch fvatere Mudgabe ber Genbung in ber Regel nicht befreien.

6 16

Hebergabe ber Roftfenbungen au ben Abreffaten.

I. Die Abgabe ber Boftenbungen barf in ber Regel nur an ben Abreffaten felbft ober an ben Remolinaditiaten beffelben gescheben.

Mis Bevollmächtigte werben betrachtet:

1) Diesenigen, welche von bem Abreffaten in einer ber Poffielle bee Beftimmungeorte übergebenen schriftlichen Bellmacht ober in einem an bieselbe gerichteten schriftlichen Erluchen ober burch eine schriftliche Berfügung bee juffanbigen Gerichts (3. B. bei Gantleuten, entmunkigten Personen u. f. n.) als jur Empfangnahme beauftragt bezeichnet flut.

Die Gegenstände, zu beren Empfangnahme ber Bewollmächtigte berechtigt fenn soll, muffen genau angegeben werben. Die Unterschrift bes Bollmachtigebers unter ber Bollmacht ift, wenn beren Richtigfeit nicht gang außer Zweifel fteht, wenigstens von bem Gemeindevorsteber ober von einem anderen zur Kubrung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beibrudung bes Siegels zu beglaubigen.

- 2) Bei Gendungen an amtliche Stellen ber Stellvertreter bee Umtevorftandes, besiehungeweise ber Registrator.
- 3) Bei Sendungen an handlungehaufer, Sabriten ze, Die Theilhaber und Befchafteführer, fofern nicht von bem Borftanbe ober Eigenthumer bee Befchafte eine entgegenfebenbe Berfügung getroffen ift.
- 4) Bei Gendungen an Chefrauen, beren Ghemanner, bei Rindern, welche unmundig find ober noch unter vaterlicher Gewalt fteben, beren Eltern ober Bormunder.
- 5) Sendungen an Untersuchungsgesangene find ber betreffenden Untersuchungebehörte, und Sendungen an Personen in öffentlichen Krantene, Berpflegungs, Belchäftigungs ober Serrafanftalten ben Borfianben bieser Unstalten ben Bedienfleten zu übergeben, welche von ber Unffidiebebörde biest ausgestellt und ber Pofiftelle begeichnt worben find.
- 6) Bei Sendungen an Untereffiziere und Soldaten find gewöhnliche (nicht refommanbirte) Briefe an die von den betreffenden Militärfommandos hiezu beauftragten Militärversonen (Regimentsslabssouriere, Prosofen u. s. w.) auszuhändigen.

Ueber refommanbirte Briefe und Fahrpoffenbungen an Unteroffiziere und Solvaten werben von ber Abgabeposifielle Formulare ju Empfangsicheinen ausgefertigt und ben betreffenben Regimentekangleien übergeben, Lentere forgen für Die eigenbandige Unterfchrift

ber Abreffaten auf biefen Scheinen und beglaubigen tiefelbe. Den Ueberbringern tiefer

- 7) Poffenbungen an verfterbene Perfonen werben als unbestellbar an ben Mufgabeort jurudgefendet, wenn nicht von bem Absender für ben Fall bes Ablebens best Ubreffaten eine andere Berfügung getroffen worden ift, vergl. übrigens §. 23, Biffer 3.
- Bezeichnet ber Name bes Abressaten eine Geschäftsfirma und ift nicht aus ber Abresse ber Sendung ersichtich, das letztere nur Privat-Angelegenheiten bes Bersberbenen berifft, so wird bie Sendung bem Mittheilhaber bes Geschäfts ober bem Meschäftsfuhrer, beziehungsweise ber Leitlungsbeschörbe zur Aussolgung an bie Erben zugestellt.
- II. Sind Possfendungen an Personen gerichtet, welche ben betreffenten Possbevien fleten nicht bekannt find, so kann bie Albagde nur bann erfolgen, nachdem fich ber Empfanger burch eine bekannte gwerfassige Person, burch Beziehungeweise als Abressach beziehungeweise als Bevollmächtigter, seglitimiet bat.

6 17

Beftellung in Abmefenbeit bee Abreffaten.

- 1) Wenn ber Abreffat und beffen Bevollmächtigter nicht zu Sause find und für biefen gall neder von ihnen noch von dem Absender eine besondere Berfügung getroffen worden ift, so durfen gewöhnliche und resommandiete Briefe, Erprefbriefe und Achtroffgegenftande bis zum Werth von 10 fl. einschließlich an die Ehefrau, an ein erwachsenes Familiengliee. an ben Dienstherrn, einen Haus und Comptoir-Bedienftelen des Abreffaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten übergeben werben.
- 2) Bei gewöhnlichen Briefpofifendungen ift im Falle ber Abwefenheit ber genannten Personen vie Uebergabe auch an Geschäftengebilfen und Dienerschaft bes Abressaten, be ziehungsweise seines Berollmächtigten ober an ben Bestier bes Hauses, an ben Portier und bei bienflichen Sendungen an ben Untebeiner gulaffig.
- 3) Benn auf der Abresse außer bem Abressaten noch eine andere Person, wenn auch nur jur naberen Bezeichnung ber Bohnung bes ersteren genannt ift i. B. an A. bei B., pr. Abresse ober zu handen bes B.), so gilt biese zweite Person als bevoellmachtigte bes Abressaten zur Empfongnahme von gewöhnlichen Briespossenungen und Fahrpossgegenftan ben ohne Berth.
 - 4) 3ft ein Bafthof ale Bohnung bee Abreffaten angegeben, fo fonnen Die eben

bezeichneten Poffendungen (ohne Werth) auch in bem Falle an ben Gaftwirth abgegeben werben, wenn ber Abreffat noch nicht eingetroffen ift.

5) Wenn ber Abreffat ober eine sonstige zur Empfangnahme berechtigte Person bei bem erften und zweiten Bersuche ber Bestellung nicht zu Sause getroffen wirt, so wird ber Abreffat, beziehungsweise fein Bevollmächtigter, wöthigenfalls burd eine schriftliche Rotiz, benachrichtigt, bas eine Posifendung eingelaufen sei und bei ber Posifielle abgeholt merben fonne.

6 18

Abholung ber Roftfenbungen: (Gefachhalten).

- 1) Bill Jemand bie fur ibn und feine Angehörigen bestimmten Postfendungen regelmäßig sich nicht in ber gewöhnlichen Beise beliefern laffen, sondern von ber Post felbst
 abholen oder burch einen Bewollmächtigten abholen lassen, so hat er bieß der betreffenden
 Postflelle mittell schriftlicher Ertlärung anzugeigen und hierin die abzuholenden Gegennanne, beziehungsweise den Bewollmächtigten genau zu bezeichnen.
- 2) Das Recht zur regelmäßigen Abholung erftredt fic bei Bewohnern von Poftorten in ber Regel nur auf Briefe und Zeitungen, bagegen bei ben außerhalb eines Poftorts wohnenben Korrespondenten auch auf Kahrvossfendungen.
- 3) Die Aushandigung ber Poftfendungen erfolgt innerhalb ber fur ben Berfehr mit bem Bublitum feftgefesten Dienftftunden.
 - 4) Erprefibriefe an Befachbalter merten alebalt nach ibrer Unfunft bestellt.
- 5) Poffendungen an Gesachbalter, welche nicht binnen brei Tagen nach ihrer Untunft abgeholt werben, fint auf bem gewöhnlichen Bege an ihre Ubreffen zu beliefern.
 - 6) Gine Gefachgebuhr mirt nicht mehr erhoben.
- 7) Die Afontirung ober Rrebitirung von Poftgebuhren ift mit ben in §. 25 festgefesten Ausnahmen auch bei ben Gefachbaltern ungulaffig.

S. 19.

Poste restante-Genbungen.

Die Briefe und Fahrpofigegenftande, welche bei ber Pofifielle des Bestimmungsorts bis zur Abholung burch ben Abrestaten aufbewahrt werden sollen, sind von bem Ausgeber auf ber Abrest mit ber Bezeichnung "poste restante" zu verschen (g. G).

Wenn fie binnen brei Monaten vom Tage ihrer Unfunft an nicht abgebolt worden

find, und weber ber Aufgeber noch ber Abressat eine andere Berfügung über sie getroffen bat, so werben sie mit bem Beisape auf ber Abresse: "nicht abgeholt" an ben Aufgabe ort jurudgesenbet.

Haftet auf einer folden Gendung ein Borfduß, fo ift fie fcon nach 14 Tagen gu rudjusenben, wenn fie innerhalb biefer Frift nicht eingelost worden ift.

€ 20

Ausbandigung von Roftfendungen an ben Abreffaten an Umfvebitioneorten.

Auf Berlangen eines gehörig legitimirten Abreffaten fann, fofern feine bem Boffbeanten befannte Bebenfen entgegen fteben, bie Aushändigung einer Genbung an ben erfleren auch wahrend bes Postransports an einem Umfpeditionsorte flattfinden, wenn baburch feine Sidrung bes Erpeditionsbienfles berbeigefichet wird.

3ft bie Sendung bei der Aufgabe frantirt oder das Porto in einer Karte bereits be rechnet, so hat es hiebei zu bewenden. Im entgegengeseten Falle wird bei Fabrpoft sendungen das Porto nach Maggabe der wirklich flangesundenen Beförderung angesent.

6. 21.

Radfenbung von Boftgegenftanben.

- 1) Sat der Abressat seinen Aufenthales oder Bohnort verandert und ift sein neuer Aufenthaltes oder Bohnort bekannt, so werden ibm Briefpostgegenftande, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausbrudlich getroffen bat, nachgesendet.
- 2) Bei Fahrpoftsenbungen mit Einschluß ber poste restante-Genbungen, ber Borfchuspeife und ber Briefe, worauf Baargabungen flattgefunden haben, erfolgt die Rachfendung nur auf ausbrückliches Berlangen bes Absendere oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Abressaten. Letterer wird in solchem Falle von bem Borsliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß geset.
- 3) Rachausenbente (retlamirte) Briefe und Fahrpostfendungen werben wie solche behandelt und taxitt, die an dem Orte, von wo die Rachsendung ersolgt, nach dem neuen Bestimmungsdort ausgegeben werden, wobei jedoch bei Briefen nur die Taxe für franklirte Briefe, d. h. ohne den Juschslag, in Anwendung zu bringen und vem etwa bie zum anfänglichen Bestimmungsdort auf dem Briefe hastenden Porto binugurednen ift. Dagegen wirt sur Briefe, welche vom ersten Bestimmungsdort unmittel bar nach bem Aufgabeort und für Briefe, welche vom ersten Bestimmungsdort unmittel bar nach bem Aufgabeort und für Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen anderen Bobneri

bes Aufgebers nachgesenbet werben, fur bie neue Beforberungeftrede fein Borto an-

- 4) Auf Kreugband-Sendungen und Waarenproben findet auch bei der Nachsendung bie ermäßigte Care Anwendung.
- 5) Nadjusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt; eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebuhr findet dabei nicht ftatt.
 - (i) Ueber Radienbung von Beitungen vergleiche S. 44.

6, 22,

Unrichtig geleitete Genbungen,

Postfendungen, welche ierig inftradirt worden, find ohne Bergug an ben mahren Beflimmungsort zu befedern. Benn die Sendung unfranker und die unrichtige Leitung nicht durch ungenaue Abresseung verschulbet worden ist, so ift von bem Empssagen nur dassjenige Verte zu ercheben, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben batte.

§. 23.

Unbeftellbare Boftfenbungen.

- 1) Briefe und andere Sendungen find (außer ben in §. 11, Biff. 4 und in §. 16, Biff. 1. 7 aufgeführten Fällen) für unbestellbar zu erachten :
 - a) wenn ber Abressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und bie nachsenbung nach §. 21 nicht möglich ober nicht zuläffig ift:
 - b) wenn die Sendung mit ber Bezeichnung "puste restante" verfeben ift und nicht binnen drei Monaten, von dem Tage bes Einlaufs an gerechnet, von der Poft abgeholt wird (§. 19);
 - c) wenn eine Sendung mit Poftvorschuß, auch wenn fie mit poste restante bezeichnet ift, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ift (§. 71, Biff. 8);
 - d) wenn bie Unnahme verweigert wird (g. 15, Biff. 6).
- 2) Bevor in bem Falle zu Lit. a eine Fahrpoftsendung mit ober ohne Werthebessaration beshalb als unbestellbar angeschen wird, weil mehrere bem Abreffaten gleich benannte Personen im Orte sich besinden und der wirkliche Empfanger nicht sieder zu unterscheiben ist, muß ber Begleitbrief (§. 57) nach bem Aufgabeort zurückgesende werben, um den Absender, wenn berfelbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefe oder sonft auf

geeignete Weise ermittelt werden kann, zur naheren Bezeichnung des Abrestaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitsbriefs geschicht zwischen den Posstellen unter Couvert und als Possage. In ein Begleitbrief nicht worhanden, so ist der Aufgabeposstelle eine unöglicht genaue Bezeichnung der Sendung mitzutheilen.

- 3) Kann eine Fahrpofifendung wegen bes Tobes bes Abreffaten nicht beliefert werben (g. 16, 3iff, I. 7), fo wird vor ber Ridfendung in ber eben erwähnten Beife bie Erflarung bes Abfenders beigubringen versucht, an welche andere Perfon tie Sen dung ausgesofat ober ob bieselbe an ben Aufgeber juridgeschieft werben soll.
- 4) Alle anderen Poffendungen find, wenn fie als offenbar unbeftellbar erfannt find, ohne Bergug nach bem Aufgabeort zuruchzufenben. Rur bei Sendungen, die einem schnellen Berberben unterliegen, muß, soferne nach bem Ermeffen ber Abgabepoffftelle Grund gu der Beforgniß verhanden ift, daß bas Berberben auf bem Rudwege eintreten werbe, von ber Ruffendung abgefeben werden und bie Beräußerung bes Inhals für Rech nung bes Aufgebers erfolgen.
- 5) 3n allen vorgebachten Fallen ift ber Grund ber Burudfendung, beziehungeweise ber Beraugerung auf bem Begleitbriefe ober, wenn ein folder nicht vorhanden ift, auf ber Abreffe ju vermerten.
- 6) Die aurudzusenbenen Gegenständer durfen nicht eröffnet, muffen vielmehr noch mit bem von bem Aufgeber aufgebrüdten Siegel verfoloffen son. Eine Ausnahme hieven tritt nur ein begäglich berjenigen Sendungen, welche behufs zoll- ober steuteramtlicher Behandlung ober von einer Person gleichsautenben Ramens irribimissis eröffnet wurden, sowie bezüglich ber Briefe, welche Loofe ober Officte zu verbotenen Glicke spielen enthalten, die von ben Abressaten und ben für sie geltenden Landesgesehen nicht benügt werden burfen. Bei irribimissier Tröfinung von Postgegenständen durch Personen gleichsautenden Ramens ist überigene, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Ramensturterschrift auf die Ridsseite des Begleichriefe, beziehungsweise der Sendung niederzuschende bezügliche Bemerkung beizubringen.
- 7) Bei den unanbringliden Briefen wird für bie Rudfendung fein Porto angefest, ebenfo werden Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen anderen Aufenthaltsort des Aufgebere zu fehiden find, ohne Anfat von Porto für die neue Beforderungestrede nachgefendet (§. 21).
 - 8) Unanbringliche Fahrpoftsendungen bagegen, mit Musnahme ber fowereren Be,

gleitbriefe und ber Borfchufbriefe' (Rachnahmebriefe) bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich, sowie ber Baar-Einzahlungen (§2.66, 71 und 72), werden auch für bie Rudsferdung mit bem tarifmäsigen Borto belegt.

- 9) Die Pofiverwaltungen berjenigen Bereinsbegirte, in welchen gesehlich bie Erhebung von Lagergeld für folde Fahrvoftgegenftande vorgeschrieben ift, welche langere Zeit bei ber Postanftalt aufbewahrt werben muffen, durfen sur unbestellbare nach bem Abgangsort zurudzusendende Fahrpostfendungen biefes Lagergeld nicht in Unrechnung beinarn.
- 10) Bon bem Abreffaten (außerhalb bes Lanbes) nicht berichtigte Bestellgebuhr barf an ben Aufacber ber Boffenbung nicht jurudgerechnet werben.

6. 24.

Behandlung ber unbestellbaren Gendungen nach ber Rudfunft an ben Aufgabeort.

- 1) Eine Poffendung, welche als unbestellbar an die Aufgabepoftstelle zurückgefommen oder aus anderen Gründen (§§. 11 und 23) als unbestellbar zu behandeln ift, ebenfoter Erlös aus veräußerten Retourstücken (§. 23, 3iff. 4) wird dem Aufgeber zugestellt.
- 2) Dieß geschieht von kurzer Hand, wenn der Ausgeber aus der Handschrift und bem Siegel der Sendung oder aus einem offenen Begleichrief unzweifelhaft zu erkennen ist. Ih dies aber nicht der Fall, so wird die Sendung von der Aufgabepossthelle an die Postiertion eingeschiet, welche durch die antliche Tröffnung derselben den Aufgeber zu ermitteln hat.
- 3) Mit der Eröffnung werden zwei Beante beauftragt. Diese find zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben gemeinschaftlich die Sendung zu eröffnen, ohne irgend eine weitere Onrchsicht nur ben Namen und Abohnort bes Ausgebers zu erforschen und auf der Abresse zu bemerken, sofort die Sendung mit einem Dienstliegel neben bem ursprünglichen Siegel zu verschlieben und an bie Ausgabepostielle zur Aussolgung an den Ausacher zurückusenden.
- 4) Rann ber Abfender auch burch Die amtliche Eröffnung nicht ermittelt werben, fo werben Briefpoftfendungen nach Jahresfrift verbrannt.
- 5) Ift bie unanbringliche Gendung ein Fahrpoftstud ober ein Brief, in welchem fich bei ber amtlichen Eröffnung ein Gegenftand von 2Berth vorgefunden hat, fo wird
 - a) ber Aufgeber öffentlich aufgesorbert, sich innerhalb einer bestimmten Frift zu melben und die Sendung in Empfang zu nehmen. Inzwischen lagert bieselbe auf

Gefahr bee Abfenders, und nur Sachen, welche bem Berberben ausgefest fint, tonnen fofert werkaufe merben.

- b) Erfolgt auf viese Aufforderung eine Anmelbung, so tann bie Sendung nur bann gurudgegeben werben, wenn fich ber Aumelbende burd Borzeigen bes Perschafte, mit welchem bie Sendung verschloffen war und burch Borlegung ber Abrefic von ber nämlichen Sandschrift, sowie burch Rüdgabe bes Pofischeins, falls ein folcher ertheilt worden, auszuweisen verunag.
- c) Bleibt bie öffentliche Aufforberung jur Rudnahme berartiger Sendungen binnen brei Monaten ohne Erfolg, so wird ber Inhalt der Stüde mittelft öffentlicher Berfteigerung veräußert und ber nach Albug bes Portos und ber Koften verbleibende Erlös ber Popteiener-Unterftügungsfasse überwiesen. Richt zu wer- außernde wertholog Gegenflände werbennt. Melbet und legitimirt sich ber Absender oder Abrestat frater, so zahlt ihm die genaunnte Kasse die ihr zur geschossen Genaunnte kasse die ihr zur geschossen wird.
- 6) Der Mudempfang unbestellbarer Senbungen ift in ber fur bie Abgabe berfelben überhaupt vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen. Ift bei ber Aufgabe ein Pofischein ausgestellt worden, so ift berfelbe gurudzugeben.
- 7) Der Aufgeber ift verpflichtet, ber Pofffaffe nicht nur bas Porto und andere Poffgebubern, sontern auch etwaige Auslagen i. B. für zellamtliche Behandlung, Experebeten zo.) zu erstatten. Er muß felbft bann bie Jahlung leiften, wenn er bie betreffente Sembung nicht mehr zurächnehmen nill.

S. 25.

Entrichtung ber Boftgebuhren; Afontirung.

- 1) Die Gebühren fur bie Beforderung von Briefen, Zeitungen, Badereien, Chaffettenfendungen und Personen find baar ju entrichten.
- 2) Für bie Anrechnung von Pofigefällen irgend welcher Art, welche von bem Alb-fenber nicht vorans entrichtet worben fint, barf ber Ansag und die Einziehung einer Profuragebahr auch in bem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftmößig die betreffenben Giefälle bei ber Auslieferung ber Sendung zur Post ze. hätten vorausbezahlt werden sollen.
- 3) Gine Atontirung und Rreditirung von Porto und Scheingebuhren fintet nur ftatt bei ben Mitgliedern bes Roniglichen Saufes, ferner bei ben fremben Gesanbischaften,

tem Gehrimen Rath und ben Ministerien, sowie bei ben Eentralstellen und Kreisbehörden bes Lantes. Anderen Staatsbehörden werden auf Berlangen die baar oder in Freimarten ausgelegten Poetobeträge jum Zwoed der Kontrole über den Poetoauswand bei ieder Ausgabe, beziehungsweise bei jeder Empfangnahme in ein von ihnen zu diesem Jwoede der betreffenden Posstelle voraclegies Bereichnis sum marisch einactragen.

6. 26.

Ruderftattung und Naderhebung von Roftachubren.

- 1) Wenn von einem Pofibedienfteten an Porto ober fonftigen Pofigebuhren zu viel angesetst und erhoben worben ift, fo fann ber ungebuhrlich bezahlte Betrag auf genugenten Nachweis von ber betreffenden Hofftelle binnen brei Monaten guruckgeforbet werben.
- 2) 3ft bagegen zu wenig Porto & erhoben und ber Fehler erft nach Ausselgung ter Pfolifenbung entbedt worden, fo ift ber Aufgeber oder ber Empfänger ze, nur dann zu einer Rachzahlung verbunden, wenn solche im einzelnen Falle mindestens 6 ft. beträgt, und die Rachforderung innerhalb brei Wochen, vom Tage der Aus- oder Albgabe an, settend aemacht wird.

S. 27.

Boftverfehr mit ben nicht jum Boftverein geborigen ganbern.

1) Auf die Pofifenbungen zwischen Burttemberg und ben nicht zum Postverein geberigen Landeren werben, soweit nicht in den Berträgen mit ben betreffenden fremden Bostverwaltungen eiwas Anderes verabredet ift, fur die Beförderung innerhalb des Bereinssefiels die Bestimmungen bes Bostvereins angewendet.

Siebei wird basjenige Pofigebiet, welchem bie Sendung unmittelbar vom Auslande jugeft, als Pofigebiet bes Aufgabeorts, und basjenige Pofigebiet, von welchem bie Sentung unmittelbar an bas Ausland ausgeliefert wird, als Pofigebiet bes Bestimmungsorts angeseben.

Das frembe Porto wird nach ben beftebenben Poftvertragen und Zarifen erhoben.

2) Deutsche Pofibegiete, welche bem beutschen Postvereine nicht angehören (vergl. eben &. I), werben jum Aussande gerechnet, und es finden auf ben Postverfehr mit beneilben alle Bestimmungen Unwendung, welche für ben Postverfehr mit ben außerdeutschen Staaten gelten.

6 28

Nachforidung megen Boftfenbungen; Laufzettel.

1) Wenn ber Absender Radricht zu erhalten municht, ob ein zur Poft gegebener refommandirter Brief ober ein Fahrpoftgegenstand richtig an seine Bestimmung getommen ift, so tann berfelbe die Absertigung eines Laufgettels verlangen.

Diebei wird jedoch vorausgesest, daß ber Aufgeber die verspätete Belieferung ober das Richteintreffen ber Gendung entweber nachweist ober über lettere durch bas Ausbleiben eine Nachricht von dem Abressaten ober aus sonstigen Grunden beunrubiat ift.

Ueber Fahrpofisenbungen nach Frankreid und Schweben fonnen Laufzettel nur auf Grund einer fchriftlichen Mittheilung bee Abreffaten, bag bie Senbung nicht gehörig be-forbert ober bestellt worben fei, erlaffen werben.

Die bezügliche foriftliche nachricht bes Abreffaten ift bem Laufzettel in ber Regel anzufügen.

- 2) Die Aufgabepofifelle hat ben Retlamanten auf Berlangen unentgeltlich auf ber Rudfeite bes Pofisceins ober in anderer Beife unter Beifugung bes Datums amtlich ju bezeugen, bag er bie Absendung eines Laufzettels nachgesucht habe.
- 3) Fur Die Absenbung bee Laufzeitels hat ber Rellamant bas einsagie Briefporie bis jum Bestimmungsort ju entrichten. Ergibt sich aber, bag bie Rellamation burch bas Bersehen eines Pofibebienfteten herbeigeführt worden ift, so muß ber Schuldige auf Begebren bas Porto zuruderstatten.

Die Laufgettel find nur nach bem inlandischen, beziehungsweise nach bem Bereins tarife ju frankiren; bei einem nach bem Bereins-Auslande bestimmten Laufgettel wire fremdes Porto nicht erhoben.

Laufgettel wegen verzögerter Rudfenbung eines früheren Lauffchreibens ober eines Rudicheins, sowie wegen portofreier Gendungen find unentgeltlich abzuschiden.

6. 29.

Befanntmachung ber Bestimmungen über ben Boftverfehr.

Die Bestimmungen über ben Postvertehr sowie bie Aenderungen berfelben werben öffentlich befannt gemacht.

Außerbem fint bei jeber Pofifielle vor bem Poftlotal öffentlich angefchlagen :

1) Angabe ber Stunden, mabrend welcher ber Schalter geöffnet ift,

- 2) Berfügung über bie Befdrantung bes Pofibienftes an Gonn- und Fefttagen,
- 3) Bezeichnung ber Stunden ber Leerung tes Brieffastens,
- 4) Ueberficht ber Unfunft- und Abgangegeiten ber Poften,
- 5) bie Brief-, Fahrpoft- und Perfonengelbtarife, und
 - 6) bas Regulativ fur bie Gepadtragergebubren.

Die Briefe und Fahrpostarife, fowie biefe Pofttransport-Dronung fint bei jeder Boffielle fauflich zu erbalten.

Die Pofifiellen find verpflichtet, über bestehenbe Borfdriften und Tarife auf Anfuchen jebe mögliche Austunft bereitwillig zu ertheilen.

Ameiter Abichnitt.

Briefvoft.

6. 30.

Gegenftanbe ber Briefpoft.

- L. Bur Briefvoft geboren:
- 1) Brieficaften von ben Mitgliebern ber Negenten-Tamilien ber Poftvereinsftaaten und bes Fürflichen Saufes Thurn und Taxie, ohne Befchrankung auf ein bestimmtes Bewicht.
- 2) Briefe ohne Berthsangabe, ohne Radnahme und ohne Baar Gingahlung bis jum Gewicht von 4 Loth einschließlich, ohne Unterfchied bes Kormate.
- 3) Schwerere Briefe und Schriftenpadete bis jum Gewichte von 1/4 Pfund einschließlich, wenn beren Beforderung mit der Briefpoft Seitens des Aufgebers burch einen Beifat auf der Abreffe oder durch Frankfrung mittelft Marten verlangt ift.
 - 4) Refommanbirte Briefe.
- 5) Briefe mit Baarenproben und Muftern und Sendungen unter Band, je bis jum Gewicht von 1/2 Pfund einschließlich; fowie Recepisse, Rudmelbungen, postamtliche Unfragen, Laufgettel u. dergl.

- 6) Portofreie Dienstforrespondenzen (8. 10) bis jum Gewicht von 1 Pfund einschließ lich, auch obne ausbrudlichen Beifat auf ber Ubresse.
 - 7) Beitungen (§§. 40-49).
- II. Gewöhnliche und refommanbirte Briefe, welche augen fallig undeflarirtes Gelb ober andere fennbare werthvolle Ginlagen enthalten, werden bis zu dem Maximal gewicht mit ber Briefpoft versenbet.
- III. Außerdem find die aus dem nicht jum Poftverein gehörigen Aussand mit der Briefpoft eingehenden und ihrer Ratur nach jur Beiterbeförderung mit der Briefpoft geeigneten Sendungen ohne Unterschied bes Gewichts, insofern die Borschiften über die Julamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, unt fowohl hinschlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezugs als Briefpoften dungen zu behandeln.

l. Briefe.

6. 31.

Abreffe, Außenseite und Berichlug.

Bezüglich ber Abreffirung, ber außeren Beldaffenheit und bes Berichluffes ber Briefe gelten bie oben SS. 5--7 angeführten Boridriften.

Der Berichluß tann im Allgemeinen burch jedes hiezu geeignete Bindemittel bewirtt, aber bei Briefen nach Gegenden unter heißen himmelsftricen bar Siegellad ober ein anderes burch Barme fic auflofendes Material nicht benutet werben.

Refommandirte Briefe nach bem Poftvereine-Aussanbe, 3. B. nach Frantreich, Belgien, Großbritannien, muffen in ber Regel mit Kreuz-Couverten und mehreren Siegelabbruden versehen fenn.

S. 32.

Briefportotare.

I. Die Zare wird nach ber Entfernung in gerader Linie bemeffen und beträgt für ben einfachen Brief (im Falle ber Franfirung §8. 33, 34.)

A. im Bereineverfebr:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich 3 fr. fubbeutiche Bahrung (ober 5 Reufr. öfterreichische Bahrung ober 1 Sgr.);

über 10 bis au 20 Meilen einschließlich f fr. tober 10 Reufr. ober 2 Gar.):

ther 20 Mailen einfalieflich Q fr (aber 15 Meufr aber 3 Gar)

je nach ber am Orte ber Erbebung bes Portos geltenben ganbesmabrung;

B. im Inlande:

obne Rudficht auf Die Entfernung bee Bestimmungeorte 3 fr.

Ule Porto von Ortebriefen (Korrespondengen innerhalt bes Aufgabe-Poftorts) und Briefen gwischen Pofforten, melde nicht über eine Meile von einander entfernt liegen, wird im Inlande für ben eineden Riefel ft. eroboben.

Die bei einer inlandischen Pofifielle gur Aufgabe tommenden Briefe nach Orten Des Bestellbezirfs berfelben werben ohne eine Gebuhr ben betreffenden Amtsboten übergeben.

II. Ale einfache Briefe werben folche behandelt, welche nicht mehr ale ein Both (32 Bott = 1 Bollpfund) wiegen.

Bur jeves Loth und fur jeben Theil eines Lothes Mehrgewicht ift bas Porto fur einen einfachen Brief zu erbeben.

Sienad wird für ichmerere Briefe

Betrag bes Portos fur einfache Briefe und fo fort fur jedes weitere Loth ber Betrag bes einfachen Portofapes mehr berechnet.

§. 33. Kranfirung: Kreimarfen

- 1) Bei Briefen foll in ber Regel Die Borausbezahlung Des Porto flattfinden. Eine theilmeife Frankfrung ift nicht julaffig.
- 2) Die Frankfrung geschieht, auch bei Briefen nach bem Bereins-Auslande, ausschließ mittelft Freimarten, welche bei jeber inlandischen Post-Erpevition in funf verschiedenen Sorten ju 1, 3, 6, 9 und 18 fr. einzeln ober in größerer Ungahl fauflich ju haben find.
- 3) Das Frankiren eines Briefs mit Marten ift in ber Regel nicht burch ben Pofibeauten, sonbern burch ben Aufgeber selbst in ber Art zu bewirfen, baß auf ber Abresfeite bes Briefs rechts in ber oberen Ede eine ober so viele Marten neben einander beiestigt werben, als zur Dedung bes tarifmaßigen Portos erforderlich find.

Muf Die Giegelseite bes Briefe burfen nur Die Marten geflebt werben, welche auf

ber Abreffeite ohne Beeintradtigung ber Deutlichkeit ber Aufschrift nicht mehr angebracht werben fonnen.

Bei Kreugband-Genbungen find die Marten auf bem Rreugs ober Streifband auf ber Abreffeite fo anzubringen, bag bas Bant ohne Berlegung ber Marten abgenommen werden fann.

- 4) Bur Frantirung ber bei ben inlanbifden Pofftellen aufzugebenden Briefe fonnen nur murttembergifde Freimarten verwendet werden.
- 5) Wenn Briefe mit Freimarten ober gestempelten Couverten einer frem ben Postverwaltung zur Post tommen, so fint folde Briefe wie unfrantirte Briefe zu behandeln und die fremden Marten ze, als ungultig zu bezeichnen,

Sind aber bergleichen Briefe nach bemjenigen Bereinsgebiete bestimmt, welchem bie Marten ober bie gestempelten Couwerte angehören, se gicht die empfangende Posstelle von bem Abresfaten nur bas nach Abjug bes Berife ber Marten ober bes Couverts verbleibende Porto ein, oder vergutet auf sonstige Beise bem Ubreffaten ben Berth ber unrichtig verwendeten Marten gegen Rudgabe bes mit benselben versehnen oder bes gestempelten Briefomverts.

- 6) Briefe, auf benen bei ber Aufgabe gur Post Marfen fich befinden, welche schen einmal im Gebrauch gewesen find, werben als nicht frautirt behandelt und bei ber Absendung mit Porte belegt. Die anzusepende Tare wird durch ben Beisat auf bem Briefe: "wegen ihon gebrauchter Marte" begrindet.
- 7) Liegt bie Bahrideinlichfeit vor, bag bie aufgellebten Marten nachgemacht ober burch Busab, Auslöschung bee Entwerthungezeichens ober burch sonftige Aenderung ver fälicht find, so bat bie Aufgabe-Pofitielle ben betreffenden Brief ber Postbirettion zu weiterem Berfahren vorzulegen.

Die Kalichung von Freimarten zu rechtenebrigem 3wecke und bie Beihülfe bazu, sowie die wisseutliche Verwendung falscher ober verfalschter Marken zur Frankfrung von Briefen wird gerichtlich bestraft.

- 8) Die Pofffellen burfen bie Marten weber ju einem hoheren noch zu einem nie beren Preise verlaufen, ale ber auf ben Marten ausgebrudte Berth beträgt.
- 9) Für verlorene ober fonft zu Grunde gegangene, für beim Bebrauch verdorbene, sowie für irrthumlich ober zu viel verwendete Freimarken leiftet die Postverwaltung feinen Ersas.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarten werden von der Postverwaltung alebann erset, wenn bieselben noch unabgeschnitten minvollens einen Zehntelsbogen betragen, und unzweiselhafte Mersmale vorhanden sind, daß ber Bersuch einer Berwendung ober eines Misbrauchs nicht flattackunden bat.

10) Unguläffig ift die Berwendung von Freimarten: jur Frankfrung von Briefen, welche bei ber Post jur Bestörerung durch Unitsboten aufgegeben werden, serner bei Briefen mit Postvorschuss (Nachnahme) und bei Briefen, auf welche Baar-Einzahlungen armacht werben, sowie bei institiarn Kabrvost-Gearnstatten.

6. 34

Unfranfirte und ungenügend franfirte Briefe.

1) Unfrankirte Briefe werben gwar abgesendet, unterliegen jedoch einem Zuschlag von 3 fr. (oder 5 Reufr. öfterreichische Bahrung ober 1 Sgr., je nach ber Landeswährung bes Beftimmungsorts) für ieden einfachen Vorto-Unfas.

Soweit geringere Brieftaxen als 3 fr. (5 Mfr. ober I Sgr.) bestehen, beträgt ber Bufdiag im einfachen Sage nicht mehr als ben einfachen Briefpevetesat, wenach 3, B. für Ortsbriefe und Briefe nach Postorten bis zu 1 Meile Entfernung nur ein Juschlag von 1 fr. für bas Loth erboben wirte.

Der Buidlag fleigt nach ber im 8. 32, Biffer II. festgesetten Gewichte-Progression.

ber Portoguschlag außer Anwendung.

Benn Briefe unvollftanbig mit Marten ober gestempelten Couverten frankirt find, fo wird bafur bas Ergangungsporto und ber Bufdlag angesetet.

Bei Ermittlung bes Berths ber vermenbeten Marten z. werben 3 fr. fubbeutsche Babrung 5 Rfr. öfterreichische Babrung und 1 Sgr. gleich gerechnet, und es ift bienach bas Ergangungsporto ohne weitere Reduttion anzusepen.

Der Zuschlag ift bei solchen ungenügent franklitten Briefen bann, wenn ber Werth ber verwendeten Marten ie, nicht einmal vom Betrage ber einsagen Portotate für ben Brief gleichtemmt, für bas Gesammtgewicht bes letzteren, in anderen Fallen jedoch nur für bie unberichtigten Lothe (Tarfafe) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Berweigerung ber nachzahlung bes Portos gilt fur eine Berweigerung ber Unnabme bes Briefs.

- 3) Wenn Briefe nach Lanbern, wohin Frankirungezwang besteht, von ben Absenbern nicht eber ungenigenb frankirt in ben Brieffalten gelegt worben find, so werben biefelben nicht abgesenbet, sondern am Aufgabeort zurudbehalten und ben zu ermittelnben Absenbern Bebuis ber Frankirung zurückgegeben (vergl. &. 11, 3iffer 3 und 4).
- 4) Die unfrankirten pertopflichtigen Schreiben bes Königl. Geheimen-Rabincte, ber Staates, Umtsferpefchaftes, Gemeinder, Stiffunges und Richenbefdren, der Gentral leitung, der Bezierte und Orteleitungen bes allgemeinen Boblichätigkeitovereins, der muretenbergischen Sparkaffe in Stuttgart, der privilegirten Bibligefellscheffen in Etuttgart und Tübingen nach inlandischen Bestimmungsorten find von bem Juschlage zu bem Porto befreit, wenn auf ber Abresse of Briefe bie versendende Stelle genannt, ber Rame des Bramten unterzeichnet und das Schreiben mit dem Diensstiget ber absendenten Stelle verschofen int

Fehlt bei bergleichen Schreiben eines Diefer Erforderniffe, fo ift ber Buichlag ju bert

6. 35.

Genbungen unter Banb.

1) Für Kreug ober Streifband-Gendungen wird im Falle ber Borausbe; ahlung (Frankliung) und ber vorichriftmäßigen Beidalfenheit ohne Unterfcied ber Ent fernung ber gleichmäßige Gas von I fr. (2 öfterreichischen Reutr. ober 4 Gilberpfennigen) bis jum Gewicht von Einem Loth einschließig und ferner für je 1 Loth, sonft aber bas gewöhnlich Briefporto erhoben.

Bei ben mit Marten ungenugend frantirten Rreug- ober Streifband-Sendungen wire bas gewöhnliche Briefporto nebft Bufclag ebenfalls nur fur die unberichtigten Lothe ober Loththeile angesest.

Areuz- und Streifband-Genbungen merben jeberzeit als zur Briefpoft geborig behanbelt und nur bie jum Gewicht von einem halben Pfunt einschließ angenommen.

2) Begen bie für Sendungen unter Bant festgeseigte ermäßigte Taxe tonnen beforbert werben: alle gedrudte, lithographirte, metallographirte ober fonft auf medanifchem Bege bergestellte, zur Beforderung mit der Briefpost geeignete Gegenstande.

Ausgenommen hievon find bie burd bie Ropirmafdine, b. b. burd ben unmittelburen Abbrud einer Rieberschrift auf Papier, ober mittelft Durchbrude (wobei mit einem Griffel

unter Anwendung von farbehaltigem Ropirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftfud's gefertigt werben) bergeftellten Schriftstude, fowie gebundene Buder.

- 3) Die Sendungen muffen offen unter einem ichmalen im Allgemeinen die Außenfled ber Sendung nicht über bie Salfte bebedenben Streif- ober Kreugband aufgegeben
- Das Band muß bergestalt angelegt fenn, daß es abgestreift und die Beschränfung bes Inhalts auf Gegenstände, beren Bersendung unter Band mit ermößigter Taxe gestatte ift, ersannt werben kann; andernsalls darf das Band ober die darauf geklebte Areimarke Bebus der Kontrolirung bes Inhalts gertiffen ober zerschnitten werben.

Senbungen, welche bloß gufammengefaltet find, ohne daß ein Band umgelegt ift, find jur Beforberung gegen bie Rreugbanbtare nicht geeignet.

- 4) Die Abreffe muß auf bem Streif- ober Kreuzbande, und barf nicht auf ber Sentung felbft angebracht fenn. Sie barf nur ben eigentlichen Abreffaten bezeichnen und nicht zugleich bie Bestimmung enthalten, bag die Gendung auch anderen Personen mitgeibeilt werben foll.
- 5) Mehrere Gegenflande burfen unter Einem Bande verfendet werden, sofern fie von bem felben Ubfender berichten und überhaupt jur Berfendung unter Band geeignet find. Die einzelnen Gegenflande burfen aber alebann nicht mit verschiedenen Ubreffen ober besonderen Utrefellunschlägen verfeben feyn.

Cirfulare ie. von verschiedenen Absendern burfen nur bann, wenn fie auf einem und bem felben Blatte ober Bogen gebrudt, lithographirt ober metallographirt find, unter Ginem Bande versenbet werben.

6) Die Bersendung ber bezeichneren Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Tare ift unzulässig, wenn bieselben nach ihrer Fertigung durch Orud u. f. w. außer der Abresse iraend welche Bufane oder Menderungen am Inbalte erbalten baben.

Es macht babei feinen Unterschied, ob bie Zusate ober Aenderungen geschrieben ober auf andere Beise bewirft fint, 3. B. Durch Stempel, durch Druct, durch Uebertleeben von Borten, Jiffern ober Zeichen, durch Punttiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Auskradiren, Durchsteden, Alb. oder Ausschneiden einzelner Borte, Liffern ober Leichen u. f. w.

Unter Die verbotenen Bufage ift bad Roloriren von Mobebilbern, Canblarten u. f. w. nicht ju rechnen. Die Bilber und Canblarten burfen aber felbstverftanblich feine

Dandzeichnungen, sonbern muffen burch holzschnitt, Lithographie, Stabiftich, Rupferflich u. f. w. bergestellt fenn.

- 7) Auf ber inneren ober außeren Seite bes Banbes burfen Zufahe irgend wolcher Urt, welche feinen Bestandtheil ber Abresse bilten, sich nicht befinden, mit Ausnahme bes Namens ober ber Firma bes Absenders.
- 8) Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungeschreiben tann noch eine innere, mit ber außeren übereinstimmende Abreife, sowie Drt, Datum und Ramensunterschrift binjugefügt werden.
- 9) Eirfulare von Sandlungshäusern vurfen mit ber handschriftlichen Unterzeichnung ber Firma von mehreren Theilnehmern ber Sandlung versehen seyn. Auch bie ale Anzeigen über Firmazeichnungen bienenben und biese Firmazeichnungen selbst enthaltenben Cirfulare durfen unter Band versenbet werden.
- 10) Den Korrefturbogen tonnen Menderungen und Jufage, welche die Korreftur, Die Musstaltung und ben Drud betreffen, bingugefügt werden. In Ermanglung bes Raums burfen folde Zufage auch auf besonderen, ben Correfturbogen beigefügten Zetteln an gebracht seyn.

Das Manufcript barf bagegen ben Rorrefturbogen nicht beigefügt werben.

- 11) Sendungen, welche fich zur Beforderung unter Band gegen die ermäßigte Care nicht eignen, tonnen vor der Absendung dem Ausgeber zurudgestellt werden. Werden bergleichen Sendungen abgeschiett, so ift bas gewöhnliche Briefporto nebft dem Buschlage ohne Berüdsichtigung ber perwendeten Kreuzbandmarken anzusegen.
- 12) Auf Die portofrei gu befedernten Gegenftante finden, falls Die Berfendung unter Band erfolgt, nur Die Borfdriften über Die Befdaffenheit und Anlegung Des Bantes Unwendung.

S. 36.

Baarenproben und Mufter.

- 1) Für Baarenproben und Muster, welche so verpadt fint, baß die Beschränkungt bee Juhalts auf biese Gegenstände leicht ersichtlich ift, wird bis zu 2 Loth einschließlich und ferner für je 2 Loth bas einsache Briesporto nach ber Entsernung erhoben.
- 2) Diefen Genbungen barf, wenn Die ermäßigte Tare eintreten foll, nur ein ein facher Brief (1 Loth einschließlich) beigefügt ober angehängt feyn, welcher bei ber Hustariung mit ber Waarenprobe ober bem Mufter zusammen zu wagen ift.

- Ift ber Brief fowerer ober find bie Waarenproben ober Mufter in ben Brief gelegt, fo wird die Sendung, D. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tariet.
- 3) Bei unfrantirten und unvollständig frantirten Sendungen mit Waarenproben und Bulfern, bei welchen die Bedingungen ber Portoernichsigung erfülkt sind, wird auch ber Juschale (g. 34) die zum Gewicht von 2 Loth einschließeisig einfach und bei schwerren Sendungen für je 2 Loth weiter der einfach Sah mehr erhoben.
- 4) Derfei Sendungen fint bis jum Gewicht von ! Pfund einschließlich als Briefvoffendungen ju bebandeln.

6. 37.

Refommanbirte Bricfe; Mudicheine.

1) Diesenigen Briefpoffendungen, welche unter Retommandation abgeschieft werden sollen, b. b. für welche ber Aufgeber auf Grund ber ihm auszustellenden amtlichen Bescheinigung eine Sicherbeit für eirchige Belieferung von Seiten ber Poftanftalt (8. 99) wünscht, find von tem Aufgeber auf der Abrefie mit ber biefes Berlangen ausbrudenten Bezeichnung (refommandtet, eharge, empfosen) zu versehen.

Die Refommandation ift bei allen Briefpoft-Genbungen, namentlich auch bei Kreugband- und Mufter-Genbungen, fowie bei ben innerhalb bee Aufgabe-Poftorte felbit zu befellenben Briefen (Ortebriefen) und bei Briefen aus bem Poftorte nach Orten bee Beftellbegieft, qulaffig.

2) Für refommandirte Briefe ift außer bem gewöhnlichen Porto eine Refommanbationsgebuhr von 6 fr. subb. Bahr. (10 öftere. Reufr. ober 2 Sgr.) ohne Rudsicht auf die Entfernung und bas Gewicht zu bezahlen.

Die Refommandationegebuhr ift jederzeit zugleich mit dem Porto, t. b. bei fraufirten Briefen von bem Aufgeber und bei unfrankirten von bem Abreffaten zu erbeben.

Bei portofreien Briefen ift diefelbe von dem Aufgeber zu entrichten. Wird bie Retommandationsgebuhr bei ber Aufgabe ber Briefe bezahlt, so hat dieß mittelft Freimarten zu gescheben.

3) Bunicht ber Absenber einer refommanbleten Briefpoft-Senbung eine von bem Abreffaten auszuftellenbe Empfangebescheinigung (Rudichein, Retour-Recepiffe) zu erhalten, fo hat er ein folches Berlangen burch bie Bemerkung: "gegen Rudichein" (Retour-Re-

cepiffe) auf ter Abreffe auszudruden und hiefur eine besondere Gebuhr von 6 fr. bei ber Aufgabe baar ju bezahlen.

4) Refommanbirte Briefe find in ber Regel am Schalter aufzugeben.

Wenn Briefe mit bem Refommandationszeichen im Prieffaften vorgefunden werden, fo find nur diejenigen als refommandirt ju behandeln, welche vollftandig, einschließlich ber Refommandationszebupr, mit Marten fraufirt find. Ift dieß nicht der hall, so bat die Aufgabe-Posstelle vie Refommandationsbezeichnung auf ber Abreffe unter Beifügung ber Bemerkung: . Im Brieffasten vorgefunden" zu ftreichen und die Sendung als einen gewöhlichen Brief abzufertigen.

§. 38.

(Frprefibriefe.

- 1) Briefe, welche fogleich nach ber Ankunfr am Bestimungsort ben Abresfaten be fonders zugestellt werden sollten, miffen auf ber Abresse wörtlich ben Bermert: "Durch Experssen, j. B. "eiligst", "auf schleunigen Abache empfolden", wird eine expresse Begeichnungen, j. B. "eiligst", "auf schleunigen Abache empfolden", wird eine expresse Bestellung nicht erzielt.
- 2) Expreshriese werben, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Berzug bestellt, insofern nicht vom Absender auf ber Abresse ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden ift. Unordnungen, welche ein Abressat wegen Bestellung seiner Korrespondenz im Allgemeinen getroffen hat, werden bei expreß zu bestellenden Briefen nicht beachter.
- 3) Dergleichen Briefe muffen ftets rekommanbirt werben und eine möglicht genaue Bezeichnung ber Bohnung bes Abressaten (in größeren Stadten nach Strafe und haubnummer) enthalten. Dem Pofischeine ift neben bem Datum bie Stunde ber Aufgabe beigufügen.
- 4) Für jeben am Orte ber Abgabe-Pofifielle (Pofifielle bee Bestimmungsorts) gu beliefernden Erprefibrief ift eine Bestellgebuhr von 9 fr. (15 öfterr. Reufr. ober 3 Sgr.) zu entrichten.

Für bie außerhalb bes Orts ber Abgabe-Pofiftelle ju beliefernben Expresbriefe find, außer bem bafur bem Boten zu zahlenben Lohn, 9 fr. (15 öfterr. Reuft, ober 3 Sgr.) für bie Beschaffung bes Boten zu erheben.

5) Die vorstehenden Gebuhren und ber Borentohn fur die expresse Bestellung fint jederzeit jugleich mit bem Porto und ber Refommandationsgebuhr ju erheben. Werden

biefe Gebuhren bei ber Aufgabe ber Briefe bezahlt, fo hat bief mittelft Freimarten gu gefcheben.

Soll die Entrichtung ber Gebuhren bem Abressaten überlassen werben, so hat ber Absender eines folden Briefs fur bie Zahlung ju haften, wenn biese von bem Abressaten verweigert wirb.

Bur Siderung ber richtigen Zahlung tonnen bie Aufgabe-Pofiftellen in ben Fallen, in weichen ber Empfanger bie Bebilfren tragen foll ober ber Betrag tes Botenlohns für expresse Bestellung außerhalb bes Orts ber Ubgabe-Pofiftelle nicht befannt ift, die hinterleaung entiperdenber Gelebetrage verlangen.

- 6) Wenn Briefe mit ber Bezeichnung "Durch Expresser ju bestellen" int Brieftaften sich vorfinden, so werden nur diesenigen als Expressbriefe behandelt, welche vollfiandig, einschlichlich ber Refommandationsgebufer und sammtlicher Gebuhren für die express Bestellung, mit Marten franktir fint. Ift dies nicht der Fall, so hat die Augabe-Positellung der Wortsselle bei erwährte Bezeichnung auf der Abresse unter Beisügung der Bemerkung: "Im Brieffasten vorgesunden" zu ftreichen und die Sendung je nach dem Werthe der aufgeklebten Marken als einen rekommandirten oder als einen gewöhnlichen Brief abzusertigen.
- 7) Für verfpatete Beforderung ober Bestellung eines Expresbriefe leiftet bie Pofverwaltung teine Enticabigung.
- 8) Diese Bestimmungen gelten auch fur Erprefibriefe, welche innerhalb bes Aufgabe-

6 30

Briefe, welche an Bofiftellen couvertirt finb.

Benn zwei ober mehrere Briefe ober Kreugbandfendungen unter Couvert an Pofiftellen jur Bestellung ober Beiterbefererung geschicht werben, so fint folde Briefe nicht zurudzusenben, sonden und zwar ohne Madficht barauf, ob die Sendung frankeit gewofen ober nicht, einzeln mit bem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Barten ober Franke Couverts frankeit sind.

Solden Briefen wird bie Bemerkung beigefügt: "Ram unter ber Abreffe bes Poffamte R. R. an."

Fur bie Tarberechnung ift ber Ort ber Aufgabe ber gangen Gendung und ber auf ben einzelnen Briefen bezeichnete Bestimmungsort maggebenb.

Für die von den Abreffaten nicht angenommenen Briefe hat ber Aufgeber bas an gefeste Jorto zu entrichten.

IL Zeitungen.

\$. 40.

- 1) Die Pofifiellen besorgen bie Bermittlung ber Abonnemente und die Annahme bei Borausbezahlung sowohl auf die im Inlante und Bereinsgehiete, ale auf die im Auslande in hesten oder in Blatteen erscheinenten Zeitungen und Journale, sowie berein Bersempung und Relieferung an pie Innehmer.
 - 2) Der Abonnementepreis einer Zeitung ift bei ber Bestellung baar ju begabien
- 3) Die Abonnenten haben fich in ber Regel an Die Pofifielle ihres Bohnorts ;u wenden. Diefe bezieht die Zeitungen von ber Pofifielle, wo die betreffenten Zeitungen erscheinen, beziehungeweise von bem Berleger.
- 4) Der Berleger hat Die Zeitungen, je nach ben Bestimmungsorten abgetheilt, ver padt ober unter Band mit ber Aufschrift bes Bestimmungsorts ber Poft unverflegelt ju übergeben, von wo fie mit erfter Gelegenheit abspebirt werben.

S. 41.

1) Die Abonnementstermine richten fich junachft nach ben Berlagebebingungen.

Die üblichen Termine find bei Jahresabonnements ber 1. Januar, bei halbjabrigen ber 1. Januar und ber 1. Juli, und bei vierteljabrigen Abonnements ber 1. Januar 1. April, 1. Juli und 1. Oftober.

Auf Zeitungen mit halbfahrigem Abonnement werben am 1. April und 1. Ofte ber Pranumerationen auf bas beginnenbe Bierteljahr angenommen.

2) Die Bestellung tann in ber Regel nicht auf einen fürzeren Zeitraum als auf ein Bierteljahr und nicht auf einen langeren Zeitraum erfolgen, als auf die Abonnemente periode, welche in ber Zeitunge-Preisliste berjenigen Postvervaltung angegeben ift, bei welcher die Bestellung gemacht wirt. Ausnahmsweise barf jedoch in besonderen Fallen auch auf eine fürzere Zeit, sowie auf eine bestimmte Reihe von Nummern einer Zeit schrift abonniet werden.

- -3) Die Beftellungen find fo zeitig zu machen, daß fie ber Pofiftelle bes Absendungsorts vor bem Beginne bes Pranumerationstermins zufommen. Erfolgt eine Beftellung
 auf eine bereits begonnene Abonnementsperiobe, so ift gleichwohl ber volle Preis für
 biefen Zeitraum zu bezahlen. Die bereits erschienen Blatter werden bem Abnehmer
 noch Thunfichfeit nochaetliefert.
- 4) Dit bem Ablaufe ber Abonnementsperiode bort ber Bezug ber Zeitungen fill-ichmeigend auf, bis bie Bestellung burch weitere Borausbezahlung erneuert wirb.
- 5) Bestellungen auf bereits vollftandig erschienene Jahrgange von Zeitschriften werben von ben Poftfellen insoweit angenommen, als bie Berleger folde Bestellungen auszufübren bereit find.

§. 42.

- 1. Der Erlafpreis einer Beitung beftebt aus:
- 1) bem Ginfaufd: (Berlage) Breife.
- 2) ber Stempelfteuer, foweit biefelbe bei fremben Blattern Unwendung findet.
- 3) ber einer fremben Poftverwaltung etwa zu entrichtenben Transitgebuhr fur bie burch ein nicht jum Postverein gehöriges Gebiet transitirenben Blatter; endlich
- 4) aus ber Gebuhr fur bie Beforgung ber Zeitungen fur bie Poftanftalt, Spe-
- 11. Die Gebuhr für die Spedition ber Zeitungen und Journale ift ohne Rudficht auf Die Entfernung, in welche bie Berfendung erfolgt, balin bestimmt:
- 1) Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigleiten bestimmt sind, beträgt die Speditionsgebühr fünfzig Procent von bem Preise, zu welchem die versendende Posstelle die Zeitung von dem Berleger empfängt (Plettopreis). Zedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen:
 - a) bei Beitungen, welche wöchentlich seches ober mehrmals erscheinen, wenigstens 3 fl. 30 fr. (2 Thir. ober 3 fl. ofterr Bahr.) und höchstens 10 fl. 30 fr. (6 Thir. ober 9 fl. ofterr. Bahr.):
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als fechsmal in ber Boche erfdeinen, wenig fiens 2 fl. 20 fr (1 Thir. 10 Sgr. ober 2 fl. öfterr. Babr.) und boch ftens 7 fl. (4 Thir. ober 6 fl. öfterr. Babr.).
 - 2) fur nicht politifde Zeitungen und Journale beträgt bie Speditionegebubr

burdweg und ohne Befdrantung auf, ein Minimum ober Maximum funfundgwangig Procent bes Rettopreifes.

- 3) Bei Zeitungsbestellungen auf einen fürzeren Zeitraum als ein Bierteljahr wire Die Speditionsgebuhr nach beren Betrag für ein Bierteljahr erhoben und bei langeren Zeitraumen jebes angesongenen Bierteljahr für ein volles gerechnet.
- III. Bei Beinugen aus und nach bem Bereinsaussand wird bie Bereins-Grengpofffelle, bei welcher Die Zeitungebestellung erfolgt, als Berlags- beziehungeweise at egabeort betrachtet. Alls Rettopreis wird biebei ber Einkaufspreis ber betreffenten Grengopfftelle angeseben.
- IV. Die Beschränfung ber Speditionsgebuhr auf ein Minimum (oben Biff. 11. 1 Lit, a und b) findet auf murttembergifde Zeitungen innerhalb bes Lantes sowie auf die unmittelbar aus bem nicht zum Postverein gehörigen Austant auch Buttemberg gelangenden over von Burttemberg unmittelbar bahin gehenden Beitungen (von und nach ber Schweig) keine Anwendung.
- V. Do eine Zeitung als eine politische ober als eine nichtpolitische zu betrachten feit hat bie Postverwaltung besjenigen Postgebiets zu entscheiben, in welchem ber Berlage ort gelegen ift.
- VI. Für bie Berfendung bes württembergifden Regierungsblatts und ber Strafer fenntniffe biegu, sowie bes württembergifden Staatsangeigers an öffentliche Beborben und sonflige Abonnenten bes Inlandes wird feine Specitionsgebuhr erhoben. Die in ein an beres Bereinsgebiet ober in bas Auskand gebenden Eremplare ber genannten Blätter fint von bem wurttembergifden Antheil an der Specitionsgebühr befreit,

S. 43.

Ruderftattung von Abonnementegelbern.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf ber Zeit, für welche pranumerirt wurde, qu er scheinen aufbott ober verboten wird, so ift den Albonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht ersolgt, neben ber entsprechenben Rate ber Speditionsgebuler ber voraus bezahlte Preis, soweit er von bem Berleger jum Ersage gebracht werden sann, gurud guerstatten.

6. 44.

Radfendung von Beitungen.

1) Berlangt ein Abonnent Die Rachsendung einer Zeitschrift an einen andern Dr.

als benjenigen, für welchen er bie Bestellung gemacht hat, so hat biese Nachsendung — nach ber Bash bes Abonnenten — von bem Postamt bes Bestellungs- ober bes Berlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Poststellen sich hierüber die erforderliche amtsiche Mittbellung zu machen.

2) Für bie nachsendung ber Zeitung nach einem anderen Ort hat ber Besteller bis jum Schluft bes Abonnementetermins eine Gebühr von 35 fr. (50 Reufr. dierr. Währ. eber 10 Sar.) ju entrichten.

Bei Ueberweifung inlandifder Zeitungen nach einem anderen Orte bes Inlands barf bie Gebuhr hiefur bie Salfte bes von bem Besteller bezahlten Abonnementspreifes feinenfalls überfleigen.

3) Die Ueberweisungsgebühr ist bei ber jedesmaligen Ueberweisung der Zeitung an eine andere Posstelle in Anfah zu bringen. Jusselsen jedoch eine Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich flattgesunden hat, ist biefür eine nochmaliae Gehühr nicht zu erbeben.

\$. 45.

Beilagen, welche nach Drud, Form und Papier nicht Beftandehrile ber betreffenden inlandischen Zeitung bilben, werden nur gegen eine Gebuhr von 6 fr. fur jedes hundert befordert.

Die Babl unter 100 Abbruden wird fur ein volles Sundert gerechnet.

Diefe Gebuhr ift von bem Berleger bei ber Aufgabe ber betreffenben Zeitungenummer an bad Berlagevoffant voraus zu entrichten.

\$. 46. Taufche und Rrobeblatter.

- 1) Die zwischen ben Zeitungereraftionen zu versenden Tauschblatter find wie Kreuzband-Sendungen (g. 35) zu behandeln, wobei auch die Bedingungen für Kreuzband-Sendungen zu erfüllen find.
- 2) Probeblatter und Ankundigungen von Zeitungen, welche neu erscheinen sollen ober bereits bestehen, werden unentgestlich versendet und vertheilt, wenn sie offen und ohne Bezeichnung bestimmter Empfanger der Post übergeben werden. Sie find je nach ihrer Zahl verpadt ober unter Band, nach einzelnen Possistationen abgespeilt und überschrieben,

jur Poft ju bringen. Bon ben Pofifiellen werben fic an Beborben und Personen vertheilt, von welchen eine Bestellung auf Die betreffente Zeitung ju erwarten ift.

§. 47.

Reblenbe Beitungen.

Die Zeitungen find ben Abonnenten rechtzeitig und in ununterbrochener Reihenfolge abzuliefern. Im Falle ber Wahrnehmung eines Mangels bei Empfang eines Zeitunge, padets hat die betreffende Pofifielle das Fehlende sofort zu retlamiren.

Die Abonnenten haben jedoch zur Sicherung einer unentgeltlichen Rachlieferung bas Ausbleiben eines Blatts fpateftens fogleich nach bem Gintreffen ber nachftjolgenben Rummer ber Abgabepostftelle schriftlich anzuzeigen. Wird eine Nachlieferung spater verlangt, so erfolgt fie nur gegen Erfap ber von bem Berleger in Auspruch genommenen Bergutung.

S. 48.

Nach ben Poftvereins-Beftimmungen barf neben ber Spebitionsgebufer von ber 216gabe-Vofifelle noch eine Bestellgebuhr fur bie Belieferung ber Zeitungen in bie Wohnungen ber Abonnenten erboben werben.

Die Erhebung biefer Bestellgebuhr ift in Burttemberg bis auf Beiteres eingestelle

6. 49.

Couvertirung ber Beitungen.

Die außerhalb ber Poftorte wohnenben Ubonnenten fonnen bie Bufenbung ibret Beitungen unter Couvert mit Abreffe verlangen.

hiefur hat ber einzelne Abonnent ohne Rudficht auf Die Bahl feiner Beitungen eine Couvertirungegebuhr von 1 fl. jabrlich zu entrichten.

Diese Gebubr ift ver Abgabe-Poftftelle je nach ber Dauer bes Abonnements vierteljahrlich, halbfahrlich over jahrlich vorauszubezahlen.

Dritter Abschnitt.

Fahrpoft.

S. 50.

Begenftanbe ber Fahrpoft.

Bur Fahrpoft geboren:

- 1) Gewöhnliche Briefe über 4 Loth ichmer, beren Beforderung mit ber Briefpoft pon bem Aufgeber nicht vorgeschrieben ift.
 - 2) Briefe mit beflarirtem Berth.
 - 3) Briefe, auf welche baare Gingablungen flattgefunden baben.
 - 4) Briefe mit Boftvoriduffen (Nachnahmebriefe), und
 - 5) Gelber und Vadereien aller Urt.

§. 51.

Bon ber Boftbeforberung ausgeschloffene Begenftanbe.

- 1) Bur Berfendung mit ber Poft burfen nicht aufgegeben werben: Gegenflanbe, beren Beforberung mit Gefahr verbunden ift, namentlich alle burch Reibung, Luftzubrang ober Drud und fonft leicht entzündliche Sachen, sowie agende Fluffigfeiten.
- Dabin gehören 3. B. Schiespulver, gestadene Gemehre, Kruerwerts-Gegenftande, Reibober Circichjunder, Schiesbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallfilder, Analiqueffliber,
 Bether oder Raphta, Photogen, Bitriolof, Schieswaffer, überhaupt Mineralsauren u. f. w.
 Ebenso bleib fliffige hefe und Moft von der Bersenbung mit der Post ausgeschoffen.
- 2) Diejenigen, welche berartige Saden unter unrichtiger Deflaration ober mit Berfchweigung bes Inhales ber Sendung zur Poft aufgeben, baben für jeben daraus entstehen Schaben zu haften und werden überbieß nach Maßgabe ber § 10 und 12 ber K. Berordnung vom 2. Dirbober 1845 bestraft.

Entsteht in Dieser Beziehung ber Berbacht einer unrichtigen Angabe ober ber Berschweigung bee Inbalts, so find Die Postbeamten berechtigt, Die Gegenstände in Gegenwart bes Berfenbers öffnen und untersuchen zu lassen.

Ift ber Aufgeber unbefannt ober entfteht ber Berbacht erft nach ber Absendung von bem Aufgabeort, fo findet anderweitige urfundliche Eröffnung am Bestimmungsort in Gegenwart bes Abrestaten flatt.

6 52

Bur Boftbeforberung bebingt quaelaffene Gegenftanbe.

- 1) Fluffigfeiten, begigleichen Sachen, welche bem fonellen Berberben und ber Faulnig ausgefest find, unformlich große Gegenflande, sowie Baume, Strancher u. bgl., ferner lebende Thiere fonnen von den Pofftellen gurudgewiesen werden.
- Bur bergleichen Gegenftante, wenn biefelben bennoch jur Beforberung angenommen werden, sowie fur leicht gerbrechtiche Gegenftande und fur in Schachte in verpactte Sachen leiftet die Postverwaltung teinen Erfag, wenn burch die Natur bes Inhalte ber Sendung ober burch die Beschung ober burch die Beschaffenheit ber Berpadung auf tem Transporte eine Beschäftigung ober ein Berfust entflanden ift.
- 2) Benn Fluffigteiten als folde nicht beflarirt find, fo hat ber Abfenber ben Schaben ju erfegen, welcher in Folge ber Beforderung berartiger Genbungen anderen Pofigutern verursacht wird.
- 3) Bundbutden werben angenommen, wenn biefelben in Rifiden fell und gut von innen und außen verpadt, und als folde fowohl auf ber Avrefie (Begleitbrief), als auch ber Sendung felbft beflarirt find. hat ber Aufgeber biefe Redingungen nicht ein gehalten, so muß er fur ben aus etwaiger Explosion entstehenden Scharen haften.
- 4) Das Gewicht einer einzelnen Fabrpoftfenbung foll im Allgemeinen 100 Pfunt nicht erheblich überfteigen.
- Im Inlande, sowie im Vertehre mit dem Großherzogihum Baten und mit bem fürflich Thurn und Tazielichen Pofigebiete werden Fahrpoft-Sendungen, deren Beforderung ausschließlich auf ber Eisenbahn erfolgt, bis jum Gewicht von 200 Pfund für bas Stud angenommen.

S. 53. Berpadung.

- 1) Die Verpadung ber Sendungen muß nach Maggabe ber Lange ber Transportstrede, bee Umfange ber Sendung und ber Beschaffenheit bes Inhalts haltbar und fichernt eingerichtet feyn.
- 2) Bei Gegenstanden von geringerem Berthe, welche nicht unter Drud leiden und nicht Fett oder Feuchtigfeit absehen, daher auch bei Schriften oder Aftenfendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bie zu ungefahr 6 Pfund, wenn die Dauer bee Trane

porte verhaltnismäßig turg ift, eine Emballage von haltbarem Padpapier mit angemefiener Berichmurung.

Eine Berpadung in Papier, welches aus Strob ober Holz gefertigt und ebenbes-

- 3) Muf größere Entfernungen ju versenbenbe Gegenftanbe, sowie alle schwereren Jahrpoftstude muffen, josevne nicht ber Inhalt ober Umfang eine andere festere Berpadung erforbert, minbestens in mehrsache Umschläge von ftartem Badpapier verpacht fepn.
- 4) Sendungen von bedeutenderem Berthe, insbesondere folde, welche durch Raffe, Reibung oder Drud leicht Schaden nehmen, 3. B. Spigen, Seidewaaren, Gemalde, Rupferfliche u. f. w., fint nach Maggabe ihret Berthe, Umfangs und Gewichts in genügend sicheren Beise in Bachsleimund, Pappe (Pappreckel), in gut beschafenen und nach Umfanden (namentlich bei zerbrechlichen Gegenständen) emballierten Kisten u. f. w. zu vernoden. Eine Verradung in Bach es apier ist nicht gemach.
- 5) Saden, welde anderen Poft-Sendungen icatelich werden tonnten, find so zu vernachen, baß eine folde Beichabigung ferne gehalten wird, und gwar:
 - a) mit Fluffigfeiten angefüllte kleinere Gefaffe (Flofchen, Rruge u. f. w.) find noch besondere in farten Riften, Rubelu ober Rorben feft zu verwahren. Saffer, in benen Fluffigfeiten zur Berfendung tommen, muffen flart bereift, und bie Reife geborig befeligt feyn.
 - b) Sendungen mit frifden Beintrauben durfen, außer in einer festeren Berpadung, namentlich in Kiften, Shackteln u. f. m., auch in Körben aus gestochtenen Beiben, welche mit einem Decto von gleichem Evosse geschlossen sinfofern nicht mit Rudficht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Ausgabe, oder auf die Gebeutente Entserung des Bestimmungsortes das Abfegen von Feuchtigfeit in größerem Maße zu besorgen ift.
- 6) Senbungen von Blutegeln muffen fo befchaffen feyn, bag von dem Inhalte bee Gefaffes nichte berausbringen fann.
- 7) Bilo, welches nicht mehr blutet, barf gwar unverpadt mit ber Poft beferbert, muß aber von bem Aufgeber mit Begleitbrief und Signatur verfehen werben. Benn mehrere Stude Wild als eine Sendung angeschen werden follen, so muffen sie nicht blog an ben Enden, sonden auch in der Mitte, und zwar bier mittelft eines farten fest umgelegten und versiegesten zeinwandfreisens gulammengebunden ober überhaupt in Rete,

Riften, Korben u. bgl. verpadt feyn. Berben biefe Gegenftanbe nicht auf folche Beife in einem Padet vereinigt, fo burfen fie überhaupt nicht gusammenbefestigt, sonbern muffen einzeln fignirt und auf bem Begleitbrief bemgemaß als einzelne Padete bezeichnet fenn

Rleines Geflügel (3. B. Rranunctevogel, Lerchen ic.) muß bei ber Berfenbung in einer Emballage, 3. B. in Regen, enthalten und barf mit größeren unverpadt gebenben Studen nicht jusammengebunden fepn.

8) Bird eine Verschnurung angebracht, so muß biefelbe so beschaffen und festgestiegelt fenn, baf fie ohne Verletzung bes Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werben fann.

9) Benn in Folge feblerhafter Berpadung einer Sendung während ihres Transports eine neue Berpadung nöthig wird, fo werben die Koften ber letteren von bem Abreffacen eingezogen.

S. 54.

Der Berichluft einer jeben Pofifendung muß haltbar und so eingerichtet fenn, bag ohne Beschädigung ober Eröffnung besselben beim Inhalte nicht beizukommen ift.

Derfelbe muß:

1) Bei jeder Fahrpoft-Sendung mit Ausnahme ber und effarirten in Brief. ober ahnlicher Form bis gum Gewicht von 1/2 Pfund einschließtich, sowie mit Ausnahme ber Borfchuft- (Nachnahme-) und Einzahlungsbriefe in Befestigung ber Schluffe burch Sie gellad mit Aborud eines ordentlichen Perichafts bestehen.

Ueber bas Refffiegeln ber Beridnurung veral. S. 53, Biffer 8.

2) Sind Riffen nicht emballirt, fo muffen einige ber angewendeten Ragel ober Die Fugen noch mit bem Siegel bedruckt feyn.

Behaltniffe mit Schlöffern muffen noch mit einem Berfchlug burch Siegelabbrud verfeben fenn.

Die Siegel an Riften und Faffern find in einer Bertiefung fo anzubringen, daß fie nicht burch Reibung beschädigt werden.

3) Briefe mit beflarirtem Werth (wegen ber Gelb. Sendungen vergl. §. 55) muffen:

a) mit einem Kreuzcouvert und mit funf gleichen Siegeln nach Maggabe ber nach-



pericbloffen fenn.

- b) Bu ben Couverten barf tein bunnes, sonbern nur flarfes und gut geleimtes Papier verwendet werben. Werthbriefe auf größere Entfernungen sind wo möglich in Leinencouverten (Couverten aus Vapier mit Leinwand gefüttert) zu versenden.
- e) Die Couverte durfen an ben außeren Ranbern (Falgen) Figur oben a. b. c. d. nicht gugeffebt, und bie Siegel weber oben in ben Eden, noch so weit aus einanber angebracht feyn, bag man gwischen ihnen bem Inhalte ber Briefe beitommen fann.
- 4) Die jum Berichluß erforderlichen Siegel muffen mittelft haltbaren Lade, welcher nicht leicht abspringt, und fammtliche Siegel einer Sendung mittelft berfelben Sorte Lade und bes nämlichen Petichafts angelegt werden.
- 5) Fur Schriften und Aftensendungen mit einem beflarirten Berthe bis gu 1 fl. und bis gum Gewicht von 1/2 Pfund einschließlich ift im inlandifchen Bertehr weber ein Kreucouvert noch ein Berichlug mittelft Siegellade erforderlich.

§. 55.

Bernadung und Berichluft ber Belbienbungen.

- 1) Leichte Sendungen mit Belo ober Gelbeswerth (Gold, Gilber, Papiergele, Berthpapieren u. f. m.) burfen in Briefen ober in Padeten mit ber Poft beforbert werben.
- 2) Briefe mit Gelo ober Gelbeswerth muffen nad Vorschrift bes §. 54, Biff. 3 mit einem haltbaren Rreuzeouvert versehen und mit funf gleichen Siegeln gut verschloften fenn.

Gelbflide, Papiergeld auf ben Inhaber lautenbe Dbligationen, Bindeoupons und anbere Sachen von Werth, welche in Briefen verfendet werden, burfen nicht blog in ben Brief hineingelegt, sonbern muffen in Papier ober bergleichen eingeschlagen, und innerhalb bes Briefs so befestigt feyn, bag eine Beranderung ihrer Lage mahrend bes Transports nicht flattfinden fann.

Briefe mit Metallgelb (Gold, Silber 11c.) durfen das Gewicht von 8 Loth und Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ Pfund nicht überfteigen.

3) Somerere Gelbsenbungen find in umfonurten Padeten, Beuteln, Riften ober Faffer feft zu verpaden, und zwar werben:

- a) Sendungen bie jum Gewicht von 3 Pfund, sofern ver Werth bei Papiergelo nicht 5000 fl. ober 3000 Thr. und bei Melallgelo nicht 500 fl. ober 300 Thr. überfleigt, in Padeten von ftarfem. mehrfach umschlagenen und gut verschnütten Papier angenommen.
- b) Bei fcwererem Gewichte und bei groferen Summen muß bie außere Berpactung in haltbarem Leinen, Bachsleinwand ober Leber befleben, gut umfchnurt und vernath und bie auswendige Naht verstegelt fepn.
- c) Gelvbeutel (Sade), welche feine weitere Berpadung erhalten, muffen von wenigftens boppelter Leinwand, die Nath barf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz,
 und ba, wo ber Knoten geschürzt ift. und außerdem über beiden Schnut-Enden
 muß das Siegel deutlich aufgebrudt fenn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt,
 muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sole
 fen nicht über 50 Pfund wiegen.
- d) Die Gelbfiften muffen von farfem holze verfertigt, gut gesügt und fest vernagelt fenn, oder gute Schloffer haben. Gie durfen nicht mit iberfiebenden Dedeln verfehen, und Eifenbeschädigen muffen fest und bergestalt eingelassen fenn, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen konnen. Ueber 50 Pfund ichwere Kisten muffen gut bereift und mit handhaben (handidlingen) verseben fenn.
- e) Die Gelbfaffer muffen gut bereift, die Schlufreise angenagelt und an beiden Boben bergestalt verschnurt und versiegelt jenn, daß ein Deffnen bes Fasses ohne Berlegung ber Umschnurung und bes Siegels nicht möglich ift.
- 4) Bei Padeten mit Metall-Gelo in größeren Betragen muß ber Inhalt gerollt fenn. Gelber in Faffern ober Riften find in Beuteln ober Padeten zu verpaden.
- 5) Ausnahmeweife durfen Gelofenbungen in Silber, welche von inlandifch en Staatstaffenamtern nach inlandifchen Beftimmungsorten aufgegeben werden:

- a) bis jum Gewicht von 35 Pfund in minbeftene breifachem mit fartem Binbfaben boppelt umidnurten Vadpapier, und
- b) bis zum Gewicht von 50 Pfund in Leinwand ober Wachetuch verpact werben. Auch foll
- c) bei fcmereren Sendungen bas Gewicht eines Gelbfaffes ober einer Gelbfifte 130 Pfund nicht überfleigen.
- 6) Wird Gelb ober Gelbeswerth (oben Biff. 1) ausnahmsweise anderen Gegenstanden beigepadt, so finden bezüglich der Berpadung und bes Berfchuffes bie Borfchriften uber bie Gelbienden und Mmendung.
- 7) Die Berfendung von Geld ober Gelbeswerth (oben Biff. 1) in Schachteln ift megen ber Unficerbeit einer folden Berpadung ungeläffig.

§. 56. Signatur

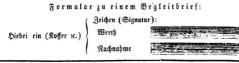
- 1) Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Abreffe (vergl. §. 6) ober aus mehreren großen lesbaren Buchflaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Aummern allein bestehn. Dieselbe muß ben Bestimmungsort und bei beckarirten Sendungen die Werthsangabe übereinstimmend mit deren Bezeichnung auf bem Realeithriefe entbalten.
- 2) Bei nach und jurudzusenden Pofifiaten wird die Bezeichnung Des Bestimmungeorte von ber Pofifielle toftenfrei entsprechend abgeandert.
- 3) Die Signatur muß dauerhaft und haltbar fenn. Um zivedmäßigsten ift es, wenn fie auf ber außeren Berpadung mittellt Tinte ober iconvarger Farbe angebracht wird. It bieß bei einzelnen Sendungen wegen der Beschaffenheit des Padmaterials nicht möglich, so muß der zur Signatur (Udreffe oder Zeichen) benüte Papierstreifen z. entweder vollsändig durch einen haltbaren Klebstoff (Leim, Rleister z.) auf der Gendung befestigt oder aber im Kalle der Aufliebung mittelt Siegellacks noch durch Umschnurung (Besetzigung unter der Schnur) gegen Beschädigung geschüßt seyn.
- 4) Bei Bild, Geflügel in Repen, bei Fleischwaaren, bei hefesenbungen in Benteln und bei sonstigen Gegenständen, welche leicht Fett oder Feuchtigkeit absepen, wird die Signatur am besten auf einem geborig besestigten Stud holz oder Lever angebracht.
 - 5) Den Gendungen mit beflarirtem Berthe barf im Bereineverfebr bie

Signatur nicht aufgetlebt fem. Insbesondere empfiehlt es fich, bei Gelbfaden und Gelbbeuteln die Signatur, falls biefelbe nicht unmittelbar auf der Berpadung angebracht ift, auf sogenannte Fahnen von Pappe oder fleisem Papier, welche an ben Kropf geborig be fesigt find, beruftellen.

§. 57.

- 1) Jeber Fahrpost-Senbung, mit Ausnahme berjenigen in Brief- ober abnlicher Form bis jum Gewicht von 1/2 Pfund einschließich, muß im Postvereins-Berfehr ein Begleitbrief (Frachtbrief) beigegeben seyn. Derfelbe barf mit Gelo ober sonligen Gegenstanden von angegebenem Werth nicht beschwert seyn und kann entweder aus einem formlich vor angegebenem Berth nicht beschwert seyn und kann entweder aus einem formlich verschließen Brief ober einer blogen Abresse bestehen; er muß jedoch mindeftens aus einem Biertodogen Papier gesetzt seyn.
- 2) Auf bem Begleitbriefe muß neben ber vollftandigen Abreffe die außere Beschaffen, beit der Sendung (eine Rifte bloß, eine Rifte in Leinen, ein Fast u. f. w.), ferner die Begeichnung (Signatur) und, wenn ber Bertip beflarirt wird, die Werthsangabe enthal ten fepn. Der Begleitbrief ober die Begleitabreffe muß mit einem Ubbrud beffelben Petschafte, mit welchem die Sendung verschloffen ift, versehen sewn.

Die Begleitbriefe (Frachtbriefe) werben am einfachften nach bem nachftebenben Formular gefertigt, auf beffen Rudfeite ber Siegelabbrud anzubringen ift.



3) Bu einem Begleitbriefe tonnen zwar mehrere Stude geboren, jedoch nicht jugleich Stude mit und folde ohne Werthebeflaration.

Geboren mehrere Stude mit Berthebetlaration gu einem Begleitbriefe, fo muß auf bemfelben ber Berth von jebem Stud besonbere angegeben fenn.

- . 4) Senbungen nach inlanbifden Bestimmungsorten mit vollständiger Abreffe merben bis jum Gewicht von 25 Pfund einschließlich obne Begleitbrief jur Beforberung
 - 5) Heber Gemicht und Norte ber Begleithriefe nergl. & 66.

§. 58.

- 1) Die Deklaration Des Werthe einer Sendung muß bei Briefen auf ber Abreffe bes Briefs und bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf ber Abreffe bes Begleitbriefs, als auf ber Sendung bei ber Signatur angegeben werben. It ber Berth einer Sendung nicht übereinfimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist Werthangabe auf bem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersableitung (8. 100, Aif. 1. 6) maßabend.
- 2) Die Detlaration bes Berths einer Sendung hat in jedem einzelnen Bereinsbegirft nach ber in bemielben bestehenden Silbermafprung, sonach bei ben in Burttemberg jur Aufgabe tommenben Gegenftanden in fubbeutscher Bafrung (52 1/2 fl. Fuß) zu erfolgen.
- Besteht eine Gelbsenbung aus fremben Gelbsorten ober aus Goldmungen, so hat ber Ausgeber (und aushulfsweise ber annehmende Postbeamte) bie Reduftion vorzunehmen und ben Berth ber Sendung auf ber Abresse in suddeutscher Babrung auszudrucken.
- 3) Jeber auf ber Abresse eine Sendung in was immer fur einer Form angegebene Gelobetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Berthebeklaration bes Inhalts, also auch 3. B. die Bezeichnung: "Urkunde, Bechsel, Duittung über 1000 fl.

S. 59.

1) Sendungen mit joll- oder fleuerpflichtigen Gegenständen nach den Poftvereinsgebieten, welche dem deutschen Zollvereine noch nicht beigetreten find (Defterreich, Medlenburg-Schwerin und Strelig — mit Ausschluß von Rosson, Rezeband und Schönberg, — Lubed, Bremen und Hamburg), sowie nach den nicht jum Postverein gehörigen Aussandende mit ben vorgeschriebenen Deflarationen und Legitimationspapieren (Bollbestarationen und Begleitbriesen) versehen Geine Es ift Sache der Absender und Empfänger, sich burch Erfüllung der bestehenden Borschriften vor Nachtheilen zu fichern.

2) Die Postbeamten haben in allen Kallen, in welchen sie eine Sendung ale eine zolle oder fleuerpflichtige erkennen, bei der Anfande ben Beischus ver erforterlichen Pa viere zu werlangen, oder, wenn sie bei der Ansunft einer solchen Sendung einen Mangel in ben Erfordernissen für den Transport erkennen oder vermuteen, vor der Ablieserung der betreffenden Steuerbehörde Anzeige zu machen. Die etwaige Richtbeachtung dieser Dbliegenheit Seitens eines Postbeamten kann jedoch die Absender oder Empfanger fteuer pflichtiger Gegenstände von den durch sie selbst verwirkten Strasen und sonstigen Nach theilen nicht befreien.

6. 60.

Rahrpoft-Cenbungen gegen Rudichein.

Wenn ber Absenber eines nach einem Orte bee Bereinsgebiets ober nach einem inländischen Orte bestimmten Fahrpofisides eine von tem Abrestaten auszustellende Empfangebescheinigung (Retour-Recepiffe) zu erhalten wünscht, so bat er ein solches Ber langen burch die Bemerkung: "gegen Rudschein" (Retour-Recepisse) auf der Abresse auszubruden und biefür eine Gebühr von 6 fr. bei der Ausgabe der Sendung zu entrichten.

S. 61.

Ueber jebe mit ber Fahrpoft ju beforbernbe Sendung wird bem Aufgeber auf Berlangen ein Aufgabeichein (Poftichein) gegen eine Gebuhr von 2 fr. ertbeilt. Bei Senbungen, welche aus mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Studen befteben, ift nur ein Aufgabeichein auszufertigen.

Der Schein muß von bem Aufgeber fogleich bei ber Aufgabe ber betreffenben Senbung geforbert werben; ein fpateres Berlangen bleibt unberudfichtigt.

§. 62.

Sahrpofitare im Allgemeinen.

- 1) Das Porto für alle im Bereinsverkehre und im Inlande vortommenden Fahrpost. Sendungen wird nach ber gerablinigen Entsernung zwifchen Abgangs. und Bestimmungs. ort ofne Rudficht auf die Gebietsgrenzen und auf tie Spedition in Giner Summe berechnet.
 - 2) Die Entfernungen werden unmittelbar von Drt ju Drt gemeffen.

3m Bereinevertohre erfolgt jedoch bei Entfernungen über 20 Meilen die Meffung oben Mittelpunften von Quabraten, beren Seiten je einer Lange von vier Meilen entforechen.

Alle in temfelben Quadrate gelegenen Orte haben biefelbe Tare bes Mittelpunfte. Die von Quadratfeiten burchichnittenen Pofterte werben bem öftlich, füblich ober füröftlich angrengenden Quadrate gugegablt.

- 3) In ben Fahrpoftarifen find Die Entfernungen nicht nach einzelnen Deilen, fonbern nach Brogreffionefigen (Zaxflufen) je zu vier Deilen angegeben.
- 4) Für ben Bereins-Jahrpost-Berkehr mit dem Bereins-Auslande gelten hinsightlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Berträgen vereinbarten Grenznunfte, besiehungsweise die Mittelvunfte der Quadrate, in welchen bieselben liegen.
- 5) Fur jede Fahrpoft-Sendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit be-

Das Porto wird in ber Mungwährung des Pofibeziefs berechnet, in welchem baffelbe jur Erhebung tommt. Tarbruchtheile werden auf 1 fr. (refp. auf 1 Sgr.) ober ben entfprechenden Betrag in ber Landesmunge erhöht.

6) Das hobenzollerniche Transitiporto fur die durch hobenzollern laufenden Fabrpost-Sendungen aus einem Theile Burttembergs nach bem anderen wird nicht zum inlanbiiden Vorto geschlagen, sondern auf die Vollfaffe übernommen.

§. 63.

Gewichtporte.

- 1) Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen 172 fr. (1 Sgr.).
- Ueberfchießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überfchießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.
 - 2) Ale Minimum des Gewichtportos wird für bie gange Taxirungeftrede erhoben : bis einschlieblich
 - 8 Meilen 7 fr. fubb. Babr. = 10 Reufr. ofterr. Babr. = 2 Gar.

über							
8-16	u	10	u	= 15		,	= 3 Ggr.
16-24	,,	14	,,	= 20		W	= 4 Ggr.
24 - 32	"	18	n	= 25		*	= 5 Ggr.
32	,	21	u	= 30	,	u	= 6 Ggr.

7

Hur Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen bas Minimalporto mit 5 Kr. Südd. W. (7 Reufr. Destr. B., 1. Sgr.) erhoben.

3) 3m inlandischen Berkehr beträgt bas Minimalporto für Gendungen bis einichließlich 3 Pfund auf Entfernungen

bis einschließlich 8 Meilen 5 fr. über 8 bis einschließlich 12 Meilen 7 fr.

S. 64.

Das Merthporto betraat:

a) im Doffvereineverfebr

ble einschließlich 87 1/2 fl. fudb. Babr. (75 fl. ofterr. Babr. ober 50 Thir.	über 871/2-175 ft. f. B. (75-150 ft. öftr. B. oder 50 - 100 Thater.)	für jede weitere 175 ft. füdd. 2B. (150 ft. öftr. 92. oder 100 Thir.)
bie einschließlich 12 Deilen 2 fr. = 1/2 Ggr.	4 fr. = 1 Ggr.	31/2 fr. = 1 Ggr.
über 12-48 " 4fr. = 1 Ggr.	7 fr. = 2 €gr.	7 fr. = 2 €ar.
über 48 " 7fr. = 2 Car.	11 fr. = 3 Gar.	10% fr. = 3 €

b) 3m inlandifden Berfehr

wird ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsorts nur die erste (nieberfle Taxftufe angewendet, und für Werthbeträge bis einschließlich 5 fl. nur 1 fr. Werthporto erhoben.

Begüglich ber Sendungen über 1750 fl. subb. Währ. (1500 fl. oftert. Babr., 1000 Ehfr.) tritt für ben biese Summe übersteigenden Theil ber Sendung im Bereins und im inlandischen Berkehre eine Ermäßigung bes Berthporto auf die Halfte ein.

§. 65.

Borto fur mehrere Sahrpofiftude ju einem Begleitbriefe.

Wenn mehrere Senbungen ju einem Begleitbriefe (§. 53) gehören, fo wird für jedes einzelne Stud bas Gewichtporto und im Falle einer Berthebetlaration auch bas Berthporto besonders berechnet.

S. 66.

Porto für Begleitbriefe.

Die Begleitbriefe gu Fahrpoft-Genbungen (g. 55) follen in ber Regel bas Bewicht

bes einfachen Briefe (1 Loth Jollgewicht einschließlich, 32 Loth = 1 Pfund) nicht überfleigen und bleifen in pielem Valle von Norto befreit.

Ift aber ein Begleitbrief ausnahmeweise über 1 Loth fower, so wird er mit bem Kabrpoft-Vorto belegt.

Bei unbestellbaren fowereren Begleitbriefen bie jum Gewicht von 4 loth einschließlich wird fur bie Rudfenbung fein Porto erboben.

S. 67.

Borto für Staatenapiergelb.

Berfendungen von Papiergeld unterliegen im Allgemeinen gleichfalls ben obigen Befimmungen. Denjenigen aber, welche wurttembergifdes Staatspapiergeld mit ber
Poft verfenden, bleibt vorbebalten, zu verlangen, baß für biefe Sendungen im in lanbifden Berkehr in Gemäßbeit bes Gesetzt vom 1. Juli 1849, Art. 3 nicht mehr als
ber vierte Theil ber Tariffabe von baarem Geld, jedoch nie weniger als die Tare bes
einfachen Briefes, berechnet werbe.

Um Diefen Unfpruch gur Geltung gu bringen, ift aber Folgenbee gu beobachten:

- 1) Dem Papiergelo burfen außer einem ein fachen Briefe feine anderen Gegenftande (Geloftude in Golo ober Silber, frembes Papiergelo, Briefmarten, Schriften u. f. w.) beigefchloffen fenn.
- 2) Der Berthevellaration ift bie Bezeichnung "wurttembergifches Papiergelo" bei
- 3) Solche als wurtembergisches Papiergelb beflarirte Genbungen nach inlanbifden Orten muffen ber Poft unversiegelt übergeben werben.
- 4) Der Postbeamte hat in Gegenwart bes Aufgebers Die Erforderniffe fur Die Porto-Ermäßigung zu kontroliren, bas Papiergeld nachzugablen und fofort Die Sendung fomobl mit bem Pofffail, als mit bem Peticaft bes Aufgebers zu verffegeln.

§. 68.

Borto-Ermaßigung fur gahrpoft-Sendungen an Solbaten.

Für Fahrpoffendungen aus dem heimathlande an die außerhalb beffelben zu Bunbes zweifen dieseirten Goldaten vom Keldwebel (Oberfeldwebel, Oberwachmeister und Bachemeister) abwärts ist bis zum Gewicht von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Berthe von 35 fl. (30 fl. öfterr. Bahr. oder 20 Thr.) einschließlich die Häfte bes treffenben Gewichts und Werthporto, jedoch mit Beschrantung ber ermäßigten Tare auf ein Minimum von 14 fr. (20 öfterr. Reufr. ober 4 Sgr.) in Ansag ju bringen.

Diese Porto-Ermäßigung findet auch auf bie ben Solvaten gleichstehenen Militarpersonen (g. 10, Lit. A. Biff. 5) Unwendung. Die von den Solvaten abgeschieften Fahrpofisendungen unterliegen ber vollen Portogablung.

6. 69.

Kranfirung bienftlicher Rahrpoft-Genbungen nach und von Bavern und Baben.

Rach besonderen Uebereinfommen find, soweit nicht die Bestimmungen über Die Portofreiheit ber Dienflichen Fahrpoffendungen (g. 10) Unwendung finden, im Berkebre-

- 1) zwifden ben inlanbifden und f. bagerifden Beborben bie Jahrpoffentungen in Rriminalfaden wechfelfeitig von ber abfendenden Beborbe bis zur Grenze bee anberen Staats,
- 2) zwiften inlandiften und großerzoglich babifchen Staatsbehörden die Fahrpoft. Gendungen in Staatsbienft-Angelegenheiten gegenfeitig von der abfendenden Behörde bis an ben Bestimmungsort (Reg.-Blatt von 1838, S. 339, und von 1842, S. 598), zu frankiren.

S. 70.

Fahrpoft. Gegenftande fur ben Aufgabe-Boftert und bie jum Begirfe ber Aufgabe-Pofiftelle acharigen Orte.

- 1) Für Fahrpost-Gegenftande jeder Art, welche innerhalb des Orts, wo sie zur Post gegeben werden, bestellt werben follen, wird die Salifte bes Gewiche Porto für den erften Progressionssag, und im Falle einer Werthebetlaration die Salste des treffenden Werthporto erhoben.
- 2) Padereien nach ben jum Bezirf ber Aufgabe-Pofteile gehörigen Orten werben auf ver Boft zur Uebergabe an bie betreffenden Amtsboten angenommen. Die von bem Aufgeber hiefür an die Post zu entrichtende Speditionsgebuhr beträgt für jedes Stud 2 fr. und bei Sendungen mit beklarirtem Werth außerdem bie Salfte bee Bertsporto.
 - 3) Gine Befreiung von ben ermabnten Gebuhren findet nicht flatt.

6 71

Madmahmen

1) Bei feber Pofificlie tonnen auf Briefe und Kahrpofifendungen innerhalb bes Landes und nach ben übrigen Landern bes Pofivereins-Gebiete (mit Ausnahme ber Pofibeziele von Desterreich und Luxemburg) Gelebetrage bis zur hobe von 87 fl. 30 fr. (50 Thir. ober 75 fl. öfterr. Bahr.) für die einzelne Sendung zum Wiedereinzug von ben Abrestaten undgenommen werden.

Radnahmen von Transport-Auslagen und Spefen, welche auf Sendungen haften, find auch zu einem boberen Betrage gulafffe.

- 2) Für Rachnahme-Sendungen wird bas Fahrpoftporto und baneben von ber nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens eine Gehafte von 1 fr. (116 Reufr. öfterr. Bahr. oder für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ! Sgr.), minneft ens aber 3 fr. (5 Reufr. oder 1 Sar.) erhoben.
- Ein Berthporto wird nur dann angefest, wenn neben ber Bezeichnung bes Radnahme-Betrags ein Berth ausbrudlich angegeben ift.

Gine Borausbezahlung bes Porto und ber Gebuhr ift nicht erforderlich; boch fann bie Bablung nicht getrennt erfolgen.

- 4) Fur bie Rudfenbung ober nachfendung von Nachnahme-Sendungen wird bie Gebupr nicht noch einmal angesett. Nachnahmebriefe bie 4 Loth einschließlich ohne Berthangabe bleiben bei ber Rudfenbung auch vom Porto (Retourporto) befreit.
- 5) Fur Rachnahmen auf portofreie Sendungen in Dienftangelegenheiten bes Staates, ber Rirche, ber Schulen und ber milben Stiftungen zwischen ben in fanbifchen Spaatebeborben im Civile, Militar- und Rirchenbienft wird feine Gebuhr berechnet.
- 6) Radnahme-Gendungen find ausschließlich mit ber Fahrpoft zu beforbern, mit Ausnahme ber Källe, wo Bereins-Voftanftalten ohne Kahrpoft-Erpedition besteben.

Bei Beforberung von Rachnahme-Gendungen mit ber Briefpoft ift bas Porto nach bem Bereins-Briefpostarif zu berechnen.

7) Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Rachnahme haftet (Borfchus-Sendungen, Poftvorschuffe), muffen auf ber Abresse und bem Begleitbriefe, wo ein folder nothwendia, ben Borschusbetrag mit ben Borten:

"Nachnahme (ober Borfdug) "

und bie Gulbenfumme (in fubbbeuticher Bahrung) in Bablen und in Budftaben aus, gebrudt entbalten.

8) Die Aufgabe-Pofifielle hat bem Berfenber einen Rachnahmeichein zu ertheilen und ber Sendung einen Rudichein beizufügen, welcher von ber Abgabe-Poffielle nach ber Einlöfung bes Borfcuffele (Rachnahme) burch ben Abreffaten ohne Bergug ober im Falle ber Richteinlöfung fraieftens nach 14 Tagen zugleich mit ber nicht eingelösten Sendung nach bem Aufgabeort mit bem Bermerke über bie erfolgte ober nicht erfolgte Einlöfung gurackuffenben ift.

Ranger als 14 Tage burfen nachnahme-Genbungen felbst bann nicht uneingelost aufbewahrt werben, wenn fie mit "poste restante" bezeichnet find.

9) Die Ausbezahlung bes nachnahmebetrags am Orte ber Aufgabe tann im Alligemeinen und felbft bei einer verzögerten Einfendung bes Rudicheines nicht eber berlangt werben, als bis ber Rudichein mit ber Bemertung, bag bie Einlöfung erfolgt fei , jurudgefommen ift.

Bei bem Empfange bes nachnahmebetrags hat ber Berfenber ben nachnahmefchein quittirt gurudgugeben.

- 10) Benn ber Ausgeber ben Nachnahmebetrag nicht binnen 4 Wochen, vom Tage ber Ausstellung bes Nachnahmescheins an gerechnet, bei ber Ausgebe-Poffkelle abholen fatt, so wird ihm ber Borfchusbetrag gegen eine Bestellgebuhr von 3 fr. in bas Haus gebracht.
- 11) Wenn eine Rachnahme-Gendung als unbestellbar gurudtommt, so bat ber Aufgeber gegen bie Sendung ben Rachnahmeschein gurudgugeben und die Provision, bas Porto und die fremben Auslagen, sowie den etwa vorausempfangenen Nachnahmebetrag zu ersteben.

§. 72.

Baare Gingahlungen.

- 1) Bei jeder Pofifielle können Betrage bis jur Sobe von 87½ fl. (75 fl. öfterr. B. ober 50 Abir.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb vos Bereinsgebiets (mit Ausnahme bes Berfehrs mit den österreichischen und luxemburgifden Posibezirken) wohnenden Empfänger eingezahlt werden.
- 2) Solden Einzahlungen muß ein einfacher gewöhnlicher Brief ober ein leeres Couvert beigegeben werben.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, auf Sendungen mit Baarenproben, auf rekommanbirte Briefe, auf Briefe mit beklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe ju Badeten mit und ohne Merthebeflargtion find unpulloffia.

3) Auf Der Abreffe bes Briefe ober Couverte muß ber Empfanger genau bezeichnet und ber Betrag ber bagren Giniablung mit ben Borten

permerft, Die Gulbenfumme auch in Rablen und in Buchftaben ausgebrudt fenn.

- 4) Ueber Die geleiftete Gingablung wird bem Abfenber unentgeltlich ein Schein ertheilt.
- 5) Um Bestimmungsorte wird der Brief ober bas Couvert, worauf Die Einzahlung erfolgt ift, nebst einem Formular jum Auszahlungofchein gleich anderen Werthsendungen bem Aversfaten gegen Bescheinigung jugestellt.

Die Auszahlung erfolgt fofort bei ber Poffielle bes Bestimmungsorts gegen Einziehung bes von bem Abreffaten mit Datum und Unterschrift zu quittirenden Auszahlungsicheins.

Stehen aber bie erforberlichen Gelbmittel biefer Pofifielle augenblicklich nicht gur Berfügung, fo kann bie Austablung erft nach Beschaffung ber Mittel verlangt werden.

Für bie richtige Auszahlung solcher Betrage haftet bie Poftanftalt in bemfelben Umfang, wie fur Gelofenbungen.

- 6) Die Beförderung der Briefe mit baaren Einzahlungen erfolgt mit der Fahrpoft, mit Ausnahme ber Falle, wo Bereins-Poftanftalten ohne Fahrpoft-Expeditionen bestehen (ef. S. 71, 3iff. 6).
- 7) Für baare Einzahlungen wird bas Fahrpostporto (Gewichtporto) und baneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 fl. 2 fr. (resp. für je 5 Ihir. 1 Sgr.). Ueberschießende Beträge werden für volle 5 fl. (resp. 5 Ihir.) gerechnet. Als Minimal-Gebühr werden 2 fr. (resp. 1 Sgr.) angeseht.
- 8) Eine Borausbezahlung bes Porto und ber Gebuhr ift nicht nothwendig, doch fann bie Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Für portofreie Briefe mit Baareinzahlungen innerhalb bes Canbes hat ber Aufgeber Die Bablungs-Gebühr zu entrichten.

9) Die Gebuhr ift auch bann zu entrichten, wenn die Auszahlung bes eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen fann und bas Geld bem Einzahlenben gurudarachen werben muß.

Bei Rüdsendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht flatt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

10) Benn ein Brief, auf welchen eine Baareingablung ftattgefunden dat, nach dem Aufgabeort gurudfommet, so wird solder bem Absender zugefiellt und ihm der eingezachter Betrag zuruderstatet. Der Absender muß darüber auf dem zurudzugebenden Einzachtungs-Schein quittiren. Ih der Absender nicht befannt, so wird der Brief wie andere undeftellbare Bertisfendungen besandelt.

Bierter Abfchnitt.

Eftafetten.

6. 73.

Gegenftanbe ber Gftafettene Reforberung.

1) Bur estafettenmäßigen Beforderung im Inlande werben Briefe und andere Gegenstände angenommen, welche sich nach Beschaffenheit und Form gur Verpadung in bie Eftafettentaschen eignen.

Das Gefammtgewicht einer Senbung foll in ber Regel 6 Pfund nicht überfteigen. Dienftliche Genbungen werben fo weit als thunlich auch bei boberem Gewicht beforbere

- 2) Die Senbungen muffen gehörig verpadt, verfiegelt und abreffirt fenn. Die Abreffe muß auch bas Berlangen ber eftafettenmagigen Beforberung enthalten.
 - 3) Gine Berthebeffaration ift nicht gulagig.

6. 74.

Aufgabe und Frantirung.

1) Chafetten-Sendungen tonnen nur bei ben Briefpoft. Expeditionen an folden Orten aufgegeben werden, an welchen fich entweder eine Posthalterei befindet, oder von wo ab die Beforderung mittelft der Eisenbahn bewirft werden tann.

- 2) Die Aufgabezeit ift unbeschrantt, mit Ausnahme ber Beforberung burch bie Gifenbahn (8, 75, Aiff, 3).
- 3) Der Absenter muß sammtliche Koften, mit Busnahme ber Bestellgebuhr, vorausbezahlen. Können bie Koften nicht sogleich genau berechnet werben, so muß ein angemessener Besteberga binterlegt und die Reftstlung ber Koften bis zur Rückfungt bes Estafettenpafies ausgeseht werben.
- 4) Der Verfender hat feinen Namen, Stand und Bohnort anzugeben, Er erbalt unentgeltlich einen Aufgabeschein, worin zugleich bie erfolgte Zahlung oder die einstweilige Binterlegung bes Koftenbetrage quittirt wird.
- 5) Die Roften für Chafetten von Mitgliedern bes Königlichen Saufes, von Gefantichaften und von inlandifchen Staatebeborben tonnen auf foriftliche & Berlangen afontirt merben.

6 75

Art und Beit ber Beforberung.

- 1) Die Beforberung geschieht ju Pferbe ober mittelft eines leichten Bagend. Eisenbahnzuge werben, insofern ter Bisenben nicht ausbrudlich bie Beforberung zu Pferbe angeordnet hat, gang vorr theilweise benügt, wenn anzunehmen ift, baf bie Senbungen mit ber Eisenbahn ihren Bestimmungsort früher ober wenigstens ebenso bald erreichen, als bei ber Beforberung zu Pferbe.
- 2) Die Abfertigungszeit für bie zu Pferde oder mittelft Bagens zu beförbernben Gftafetten betraat:

bei ber Aufgabe ober Umfpedition 15 Minuten, auf ben Unterwegeflationen, wo nur Pferbewechsel flatzufinden bat, 10 Minuten.

Die Deile muß in 45 Minuten gurudaelegt merben.

Eftafetten, welche mit ber Eifenbahn zu beforbern find, werben mit bem nachft abaebenben bagu geeigneten Bug abgefenbet.

Sie muffen bei einer unmittelbar an ber Eisenbahn gelegenen Poftfelle 1.5 Minuten vor Whgang bes betreffenben Jugs, und bei einer eutfernter gelegenen Poftstelle um so viel Zeit früher aufgegeben werben, als jum Transport ber Senbung vom Posthause nach ber Eisenbahn erforberlich ift.

Mittelft befonderer Bahnguge fonnen Eftafetten verfendet werben, wenn auf ber

Abgangefiation Cofomotive und Wagen aufgesiellt find und Die Gifenbahn Direttion Die betreffenben Extraguge in ben einzelnen Fallen fur julaffig finbet.

Die mit ber Eisenbahn ju befordernden Eftaseinen werden durch einen Post-Unterbebiensteten oder einen anderen sicheren Mann begleitet. Derfelbe überbeingt die Gftasette an bas Possbureau des an ber Gisenbahn gelegenen Bestimmungsorts oder besiernigen Orts, von wo die Gsafette zu Pferbe oder zu Bagen weiter zu befordern ift.

6 76

Reftellung ber Gftafetten Genbungen

Die durch Eftafette eingegangenen Gegenstande muffen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Berzug beliefert werden, sofern von dem Absender nicht ausbrudlich einze Anderes bestimmt ift. Sie muffen dem Abressaten, oder wenn dieß nicht ibunlich ift, bem Bertretter besselben behändigt werden, wie solches für die Abgabe von Erpressbriefen (§8. 15, 17) vorgeschrieben ist.

Der Empfanger bat die richtige Ablieferung und die Beit berfelben gu befcheinigen. Ueber Die Beftellgebubr veral. \$. 78, 3iff. I. 5.

S. 77.

Radie und Burud: Cenbung.

- 1) Wenn ber Abreffat einer Eftafetten-Senbung fich nicht am Bestimmungsorte befindet, so hat fich die Pofistelle baseibst nach ber Verfügung zu benehmen, welche eine ber Absender oder vor seiner Abreise der Abressat für einen folden Fall getroffen bae
- 2) Soll ein durch Eftafette eingefommener Gegenstand ebenfalls mit Estaffette nach gefendet werden, so wird die nachzusendende Estafette so behandelt, als ware fie an dem Orte, von wo sie nachgesendet wird, nach bem neuen Bestimmungsort aufgegeben worden. Die Nachsendung mit Chasette findet nur bann flatt, wenn die Kosten biefur en:
- Die Achgiendung mit Chapette finder nur bann fatt, wenn die Koffen hiefür entweber von dem Berefinder bei der Aufgabe-Postkelle ober von dem Abressaten bei der Postkelle tes ursprünglichen Bestimmungsorts hinterlegt worden sint.
- Wird bie nadfendung mit Eftafette von Aufgebern ober Abreffaten verlangt. welchen afontirt werden barf (§. 74, 3iff. 5), fo ift eine folde Sicherheit nicht erforberlich.
- 3) Liegt eine besondere Unordnung bes Absenders oder bes Abressaten zur Radsendung mit Estafette nicht vor oder kann fie wegen Mangels einer Sicherheit fur bie

Koften nicht ausgeführt werben, so wird die Sendung, wenn der Aufenthaltsort des Abressaren ist, sehreren je nach der Beschäffenheit des Gegenstands mit der Briefpost unter Recommandation oder mit der Fahrpost nachgeschicht. If aber der Aufenthaltsort nicht ermittelt worden, so wird der Gegenstand als unbestellbar an den Aufgabeort im gleicher Besse zurückgesendet.

Letteres hat auch zu geschehen, wenn die Eftasetten-Sendung von bem Abreslaten nicht angenommen worben ober aus irgend einem anderen Grunde unbestellbar ge-

4) Die Rachfendung, beziehungsweise bie Rudfendung erfolgt unter Anrechnung ber Auslagen und bee Portos für Die neue Transportstrede ober für ben Rudweg mit nachfter Boft.

6, 78,

Giehühren für Gfafetten

Rur Eftafetten Sendungen find im Inlande folgende Gebubren gu entrichten:

- I. Bei ber Beforberung ju Pferbe ober mittelft Bagene:
- 1) Die Erpeditionsgebubr von -: 1 fl.

Diefe wird sowohl fur die Annahme und Abfertigung einer Estafette am Aufgabeort, ale fur die Umspedition einer vom Auslande fommenden ober babin bestimmten Cftafetten-Sendung erboben.

- 2) Die jeweilige Estafettentare für ein Pferb nach Maßgabe ber Entfernung, je-
- 3) Postillonstrintgelb auf Die Deile -: 12 fr. Als Minimum werben 12 fr. erhoben.
 - 4) Die Muslagen fur Chauffce. Bruden. Bflaftergelb zc.
 - 5) Belieferungegebubr -: 18 fr.

Diefe wird in ber Regel von bem Abressaten am Bestimmungsort erhoben, fann aber auch von bem Aufgeber vorausbezahlt werden. Im lesteren Fall ift auf ber Abresse ber Sendung beizusegen: "Belieferungsgebuhr bezahlt."

6) Bunicht ber Absenber einer Gflafette, welche nur bie gur nachften inlanbischen Station ober nach einem inlanbischen Drte gebt, welcher obne Pferbewechtel erreicht werben fann, die Zurudbeförberung ber Antwort burch ben Pofillon, welcher bie Eftafette überbracht bat, so ift biefes zulaffig, wenn ber Pofillon ben Rudweg innerfalb

2 Stunden nach seiner Untunft antreten kann. Der Absender muß seinen Bunsch gleich bei ber Aufgabe ber Estafette ber Postfolle anzeigen, bamit bem Postillon gehörige Beifung ertheilt werben kann. Für die Rüdbeforderung wird, neben den Auslagen für Chausser. Geld und der Belieferungsgebühr, nur die halfte ber Rittgebühr und bes Postillonstrinkgelds erhoben. Die Expeditionsgebühr wird nur für den hinweg berechnet.

II. Bei ber Beforberung mittelft ber Gifenbahn:

- 1) Die Gebühren fur Die Expedition und Die Belieferung in bem eben ermabnten Betrage.
 - 2) Rur ben Begleiter ber Gftafetten-Genbung
 - a) Diaten für jebe Stunde ber Abwesenheit von seinem Bohnort :- 6 fr. Das Minimum beträgt 30 fr., und im Falle bes auswärtigen Uebernachtenst ff.
 - b) Das Personengelo ber britten Bagentlaffe für Sin- und Rudreife. Bei den Gilzügen ift dem Begleiter bas Fabrgeld für die zweite Bagen flasse auf die mit dem Eiszug zurudzulegende Strede zu vergüten.
- 3) Goll eine Cftafette ausnahmsweise mittelft eines befonderen Bahnzugs beförbert werden, so beträgt die Taxe für die Lofomotive und für 1 vierraberigen Bagen auf jede zuruchzulegende Bahnftunde — : 4 fl. 30 fr , wogegen das Personengelo für ben Begleiter wegfallt.
- 4) Der Begleiter einer Cftafette barf eine Antwort bes Abressaten nur bann gurudbefebrern (vergl. oben Biff. I. 6), wenn ber Aufgabe, und ber Beftimmungsort ber Cftafette im Insande unmittelbar an ber Bahnlinie liegen und die Rudreise bes Begleitere mit bem nachsten orbentlichen Bahnjug bieburch nicht verhindert wire.

6. 79.

Eftafettenverfehr mit fremben Bofigebieten.

Die nach fremden Pofibezirken bestimmten ober boriber fommenden Gflafetten werden auf den inlandischen Boften nach ben vorstebenden, und im Aussande nach ben bort geltenden ober mit ben betreffenden Postverwaltungen verabredeten Bestimmungen bebandelt.

Belten in ben ganbern, wohin bie Eftafetten verfendet werben, bezüglich bes Be-

wichte ober ber Befchaffenheit ze. ber Genbungen abweichenbe Borfdriften, fo find biefe bei ber Aufabe ber Eftafetten von ben inlanbifden Pofifiellen zu berudfichtigen.

Fünfter Abichnitt.

Berfonenbeforberung mit ben orbentlichen Boften.

6. 80.

Melbung jur Reife.

- I. Die Melbung jur Reife mit ben ordentlichen Poften fann flatifinden entweber bei ten Pofffelden ober an ben unterwege gelegenen und von ter Oberpofibehorbe befannt ermochten Salenlagen.
- 1) Bei ben Poftstellen fann bie Melbung früheftens trei Tage vor bem Tage ter Abreise und spatestens vor bem Schluffe ter Jost fur bie Personenbeforderung flatt-
- Diefer Edlug tritt ein: wenn im Sauptwagen ober in ben gestellten Bei-Chaifen nur Plage offen fint, funf Minuten, unt wenn tiesed nicht ber Fall ift, sontern bie Stellung von Bei-Chaifen erforderlich wire, in ber Regel eine halbe Stunde vor ber festaefesten Albaanagieit ber betreffenden Log.
- Die Melbung muß innerhalb ber Dieussiftunden geschehen, boch bleibt für Reisende, welche von weiterher fommen und mit ber nächsten vor Beginn ber Dienfiftunden abgehenden Post weiter reisen welchen, die Zeit zur Melbung außerhalb der Diensstinuden bis jum Schlusse der betreffenden Post offen. Ausnahmstweise wird bie Melbung bis jum Abgang der Post jugelaffen, wenn baburch ber Abgang nicht verzögert wird.
- Erfolgt die Meldung rechtzeitig bei einer Pofifielle mit Pofifiall, so fann die Annahme nach einer Boffdation nur bann wegen mangelnden Plages verweigert werden, wenn zu ber betreffenden Pofi Beifuhrwerf überhaupt nicht gestellt wird und die Plage im Dauptwagen schon vergeben ober auf Unterwegestationen bei Unfunst ber Vost icon besteht find.

Erfolgt bie Melbung bei einer Pofiftelle obne Pofiftall, fo findet Die Unnahme

in ber Regel nur unter bem Borbehalte ftatt, bag in bem Sauptwagen und in ben etma mitfommenben Bei Chaisen noch unbesetzte Plage vorhanden find.

- 2) An halte fiellen fann die Melbung nur bann berudsichtigt werben, wenn noch Plate im Sauptwagen ober in ben Bei-Chaifen offen sint. Der Reisente muß an biefen Saltepunkten, wenn bie Post anhält, ohne Aufenthalt ber Post sofere einsteigen. Bei solchen Reisenben wird nur leichtete handzepadt in so weit zugelaffen, als baselbe obne Belästigung ber übrigen Pasiagiere im Personeuraum untergebracht werben fann. Die Padraume bes Bagens burfen babei nicht geösnet werben.
- II. Bunfden Reisenbe fich Die Beforderung mit ber Poft von einer Pofftelle obne Pofftell ober von einem haltepunfte ab ju sichern, so muffen fie fich bei ber rud liegen, ben Voftelle mit Stall rectreitig melben und von bort ab einen Blan bezolen.
- III. Die Annahme ber Reifenden nach Unterwegsorten (Bwischenorten), t. h. nach Orten, welche zwischen zwei Posstationen (Posstellen mit Posstall) auf bem Aurfe liegen, ift überall, wo nicht ausdrücklich eitwas Anderes angeordner ist, radurch bedingt, daß im Dauptwagen oder Bessichtberwert noch unbesetzte Plage vorhanden fint. 3st die ber Hall, so hat der Reisende einen Plag bis zur nachsten Station zu bezahlen.

S. 81.

- 1) Geschieht bie Melbung jur Reife bei einer Pofifielle, fo erhalt ber Reifenbe gegen baare Entrichtung bee Personengelos einen Schein, in welchem
 - a) ber Tag und ber Beffimmungeort,
 - b) bie Reit bee Abaange ber Boft .
 - c) bie Rummer bes Plages, welchen ber Reifende im Bagen einzunehmen bat, und
- d) ber Betrag bes bezahlten Personengelbes angegeben finb.
- 2) Der Reifoschein gilt nur fur ben Tag und Die Fahrt, fur welche berfelbe ausgestellt ift.
- Es ift Sade bes Reisenben, sogleich bei bem Empfange bes Scheins zu prufen, ob solder auf bie von ihm gewänsichte Kabrt lautet und überhaupt richtig ausgestellt ift. Rach ber ohne Erinnerung ersolgten Unnahme bes Reiselheins kann ber Einwand, bas ber Zag, die Tagesteit ober ber Bestimmungsort ber Reise in bemselben unrichtig angezeben seien, nicht mehr zugesassen werden.

- 3) Die Zeit Des Abgangs ber Poft tann auf Unterwegestationen und bei Posten, beren Ubgang von bem Eintreffen anderer Posten ober Cisenbafngige abhängt, nur annabernd bestimmt werden. Es ift hiebei die möglichst frühe Abgangegeit gur Richtschnur zu nehmen (vgl. &. 87, 3iff. 1).
- 4) Die Nummer bes Reifeldeins richtet fic nach ber Reihenfolge, in welcher bie Melbung gur Mitreise geschehen ift; boch fieht es Zebermann frei, bei ber Melbung unter ben noch unbesetten Plagen fich einen bestimmten Plag zu mablen.
- 5) Personen, welche fic an Halteplaten gemeldet haben und aufgenommen worden find, haben bas Personengetd bis zur nächsten Station dem Kondufteur, ober, wenn ein solcher den Wagen nicht begleitet, dem Possillon zu bezahlen. Einen Neisefchein können fie erst bei ber nächten Possikelle erhalten.
- 6) Für mehrere gufammen nach einem Orte reifende Personen, 3. B. für mehrere Mitglieder einer Kamilie, braucht nur ein Reisefchein ausgestellt zu werben.
- 7) Der Reifeichein ift bis jum Enbe ber Reife aufzubewahren und auf Berlangen porquieigen.

S. 82.

Bon ber Reife mit ber Boft ausgeschloffene Berfonen.

Bon ber Reife mit ber Poft find ausgeschloffen:

- 1) Rrante, welche mit Gemutheleiben, mit anftedenben ober Edel erregenden Uebeln behaftet find.
- 2) Personen in betruntenem Buftanbe, und folde, welche burch unanftanbiges ober robes Benehmen ober burch Unreinlichfeit Anftof erregen.
- 3) Gefangene unter militarifder Bewachung ober in Begleitung von lanbjagern, wenn nicht eine gange Bagenabtheilung fur fie gemiethet wird.

Bird erft unterwege wahrgenommen, daß ein Reifenber zu ben vorftebend (Biff. 1-3) bezeichneten Personen gebort, so muß derfelbe an bem nachsten Umspannungeorte von ber Beiterbeforderung ausgeschloffen werden.

Betruntene find, wenn fie ben Mitreisenben laftig werben, auch unterwege gwifden gwei Stationen aus bem Poftwagen zu entfernen.

§. 83.

Perfonengelb.

1) Die Taxe fur einen Plat betragt in ber Regel 20 fr. fur jede Meile bes mit bem Poftwagen jurudjulegenten Bege.

Beitweilige Umfahrten (3. B. wegen Sperrung ber gewöhnlichen Strafe) formmen bei Berechnung ber Taxe nicht in Betracht.

- 2) Bill ber Reisende seine Reise über ben Kurs hinaus ober auf einem Seitenkurse sortsen, so kann tas Personngeld, wenn bas Durcheinschreiben nicht flattsnoet, nur bie zu bem Endpuntte oder bis ju bem Uedergangspuntte bes Kurses erlegt werben. Der Reisende nun auch nur bis zu tiesen Puntten den Reiseschein erhalten und muß sich bert wegen Fortsetung ber Reise von Reuem melben.
- 3) Für die Beforderung von halteplagen ab wird, sofern die bort jugebenden Versonen fich nicht etwa einen Plag von der rudlitigenden Station ad gesichert baben (oben 8. 80, 3iff. II.), das Personengelo in der Regel nach Maggabe der wirklichen Enterung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden ichen vorber an einem 3wischenorte abgeben, bis zu biesem erhoben.

Bollen Personen, welche an halteplagen jugegangen find, mit berfelben Poft von ber nachsten Station ab weiter befordert werden, so haben fie bort ben Schein fur bie weitere Reise zu lofen.

- 4) Fur Plage, welche bei einer Poffelle gur Reise bis zu einem gwischen grei Stationen auf bem Rurse gelegenen Orte (3mischenort) genommen werden (\$. 80. 3iff. III.), ift bas Personengelo nach ber wirflich zurudzulegenden Meilenzahl zu entrichten.
- 5) Fur die Sahrt in ben Bei-Chaifen und ben Nebenwagen ift in der Regel Diefelbe Tare, wie fur Die im Sauptwagen zu bezahlen.

6. 84.

Beforberung von Rinbern.

1) Rinder unter zwei Jahren, welche noch getragen werben, find in der Begleitung und auf dem Plage ihrer Ungehörigen ven bem Perfonengelve befreit. Lettere haben aber bafür zu forgen, bag bie Mitreifenden durch bie Rinder nicht beläftigt werben.

Bill eine erwachfene Perfon mit mehr als einem Rinbe unter gwei Jahren reifen, so ift fur je zwei Rinber bas Personengelo fur einen Han zu entrichten.

- 2) Größere Kinder zahlen die volle Personentare, wogegen fie eigene Plage erhaleten. Wenn jedoch eine Wagenabsbeilung (Coupé oder innerer Raum) oder eine Sigbank und Bezahlung der vollen Zahl der eingerichteten Plage ganz gemiethet wirt, so könne je zwei Kinder bis zu zehn Zahren einschließtich gegen die Fahrtare für eine Person befordert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Rindern sich auf die von ihnen bezahlten Sipplage beschränken. Diese Verganftigung kann nur für den Sauptwagen undebingt, sur Bei-Chaisen dagegen nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plage zu rechnen ist.
- 3) Bei Zweifeln über bas Alter ber Kinder hat ber Poftabfertigungebeamte enboultig zu entideiben.

§. 85. Reifegepad.

- 1) Jebem Reifenden ift Die Mitnahme feines Reifegepads in fo weit unbefdrankt geflattet, als Die einzelnen Gegenftande jur Berfendung mit ber Poft gecianet fint.
- 2) Die Reisenden durfen fleines Sandgepad, welches fie so an dem Leibe tragen, bag badurch die Mitreisenden in feiner Beise berührt werden, ferner offene Kleidungsnuden, Gonn- und Negenschirme, Stöde u. s. w., welche ohne Belästigung ber Mitreisenden
 in den Negen und Riemen der Bagen untergebracht werden können, unentgeltlich im Perionenraumt bes Bagens bei sich sübren.
- 3) Undere Reise Effetten, insbesondere Koffer, Kiften, Schachteln, Mantele, Rachtund Reifefäde, mufen der Posselle zur Berladung in die Padraume übergeben werden. Die Uebergabe berfelben an Kondusteure und Possillone ift an Orten, wo. sich Posselleue befinden, unzulassig. Dieses Gepäd soll geborig verpadt und verschlossen oder versiegelt und mit bem Namen bes Reisenden und bes Bestimmungsorts verfeben sein.
- 4) Will ber Reisende sein Gepad auf ben insandischen Poften zu einem bestimmten Werth versichern (g. Sch. Ziff. 3). so muß daffelbe nach den für andere Werthsendungen bestehennen Borschriften verpadt, versiegelt und fignirt seyn. Die Signatur (Weresse und außer dem Worte "Passagiergut" ben Ramen bes Reisenden, den Ort, bis zu welschen bie Einschreibung erfolgt ift und die Werthsbeeftaration enthalten.
- 5) Das Reisegepad, fo weit baffelbe nicht aus ben kleinen Reisebebursniffen besteht, muß in ber Negel eine Stunde vor der Absahrt ber betreffenden Post, und zu ben Posten, welche mahrend ber Racht ober bes Morgens früh vor bem Beginne ber gewöhnlichen

Dienstftunden abgeben, vor bem Ablaufe ber Bureauftunden bes vorhergebenden Tage unter Borzeigung bes Reifeicheins bei ber Pofiftelle aufgegeben werten.

Ausuahmaweise soll jevoch die Aufgabe bes Reisegepads von Personen, welche von auswarts eintreffen, auch um die Zeit bes Abgangs ber Posten und langftens bis zu bemfelben Termine gestattet seyn, welcher fur die Melbung und Annahme solcher Personen zugeftanben wird (§. 80).

6) Reisende, welche an einem Halteplage den Postwagen besteigen, haben ihr Gepäd (mit Ausnahme bes Handgepäds) bei der nach folgenden Poststelle, und. wenn sie sich bei einer rüdliegenden Poststelle einschreiben lassen, bei letterer auf aufsarben.

7) Der Reisende erhalt über bas ber Poft übergebene Reisegepad unentgeltlich eine Bescheinigung (Gepäafichein), welche bem Reisescheine beigefrügt ift und worin jedes einzelne Stud nach Gattung, Gewicht und etwa angegebenem Berth, sowie der bezahlte Portebetrag, das Datum, der Bestimmungsort und die auf dem Reiseschein enthaltene Rummer eingeragen sint. Der Reisende plat ben Gepäafichein sorbattene Rummer

8) Das Bufammenpaden ber Effetten mehrerer Reifenben, welche ihre Plate auf ein Billet genommen haben, ift gestattet.

S. F6. Rreigemicht; Ueberfracht- und Berthvorto.

- 1) Den Reisenden ift auf bas ber Post übergebene Passagiergut (neben bem tleinen Handgepad im Personenraume) ein Freigewicht von 15 Pfund für jeden Plas eingeräume. Auf einzelnen Posten (Postomnibus z.) besieht ein höheres Freigewicht.
- 2) Für bas Mehrgewicht bes Reifegepade (Ueberfracht) ift nach Maggabe ber wirtlichen mit ber Poil jurudzulegenden Entfernung, so weit bas Personengelo bezahlt wire, bei ber Aufgabe bas tarifmäßige Porto zu entrichten.

Diefed Ueberfrachtporto betragt fur je funf Pfund auf jebe Deile %, fr.

Gewichtsbetrage unter 5 Pfund werben für volle 5 Pfund, und Bruchmeilen von 1, und barüber für volle Meilen gerechnet.

Sind bie Cffelten mehrerer Reifenden jufammengepadt, fo wird fur jebe ber auf einen Reifeschein eingeschriebenen Personen bas Freigewicht von 15 Pfund an dem Ge-fammtgewicht bes Reifegepads abgerechnet.

3) Benn ber Berth bes Reifegepade beflarirt ift (f. 85, Biff. 4), fo wirb -

nehen bem fich etwa ergebenben Ucherfrachtnorta - eine Merthiare nan fi fe für jenes Sunbert Gulben bes beflarirten Merthe erhoben. Betrage unter 100 ff. merben fur wall gerechnet.

Das Berthporto wird fur jedes einzelne Genadftud besonders nach Maggabe bes auf Der Abreffe beklarirten Merthe angefent. Die Berthegangabe in einer Summe für neridiebene Genadftude ift ungelaffia

4) 2Bill ein Pavagier feine Effeten mit einer anberen Boft verfenben, ale berjenigen. mittelft melder er reist fo find Diefelben mie gemöhnliche Kahrnoffflude zu behandeln Gin Freigewicht mirb biebei nicht abgerechnet.

8. 87. Abfahrt ber Reifenben.

1) Die Naffagiere muffen par bem Boftbaufe ober an ben fauft bagu bestimmten Stellen ten Bagen besteigen und fich bort minbeftene 10 Minuten por ber im Reifescheine bereichneten Beit gur Mitfahrt bereit balten. Das Borfahren an Brivat- pper Gafthaufern Bebufe bee Ginfteigene ift nicht acftattet.

Beim Befteigen tes Bagene baben fie auf Berlangen ben Reifeidein vorzuzeigen.

2) Berfaumen fie bie Beit ber Abfahrt ober tonnen fie fich jur Mitreife nicht legitimiren, fo baben fie es fich felbft jugufdreiben, wenn fie von ber Ditreife ausgeschloffen und ber bezahlten Boffgebubren verluftig merben.

Saben gurudgebliebene Baffagiere Reifcgepad auf ber Boft, fo mirt foldes, menn non ben betreffenben Reifenben nicht eine andere Berfügung getroffen worben ift. bis ju ber Pofifielle, auf welche ber Reifeschein lautet, beforbert und bort bis jum Gingange ber meiteren Bestimmung ber Gigentbumer aufbewahrt.

6. 88. Ordming ber Blate.

1) Die Ordnung ber Plate in ben Boftmagen ergibt fic aus ben Rummern über ben Sinplanen und, wenn mebrere Bei-Chaifen gestellt fint, aus ber Reibenfolge ber ReieChaifen.

In Abficht auf Die Folge ber Plate in ben Bagen und Chaifen gilt ale Regel, baf querft bie fammtlichen Edvlate ber Sauptbant, ber Rudbant und bee Cabriolete, bann in perfelben Reibenfolge Die Mittelplane fommen.

Die Reisenden folgen fich in dieser Ordnung nach ber Zeit ihrer Anmelbung, welche aus ber Rummer bes Reisescheins hervorgeht, und nach bem Grundsape, baß auf einem und bemfelben Kurse die früher zugegangenen Reisenden vor ben fpater hinzugesommenen ben Borrang ber Plage haben.

- 2) Un ben Anfangsstationen eines Kurses, von wo bie Postwägen ausgeben, schließen fich die von anderen Kursen hertommenden Reisenden, welche bereits für den weiteren Weg Jahlung geleistet haben, ben am Dete selbst eingeschriebenen Reisenden ohne weitere Unmeldung nach der Zeit und Ordnung an, in welcher sie eingetroffen find. Erwaige Abweichungen bievon bei einzelnen Kursen richten sich nach den für biefelben gegebenen spesicken Bestimmungen.
- 3) Die an Unterwegsftationen jugehenden Reisenden fteben ben bereits im Postwagen befindlichen, sowie ben von Unschuftursen durcheinzeschriebenen Reisenden in ber Reibenfolge ber Plate nach.
- 4) Reisenbe, welche nur bis zu einem Unterwegsort eingeschrieben find und fich bafelbst wieber auf ben nämlichen Kurs zur Beiterreise einschreiben laffen, werden als neu zugehend betrachtet, und verlieren ben Anfpruch auf ben bisber eingenommenen Plat.
- 5) Die Reifenben, welche unterwege an halteplagen aufgenommen worben fint, haben fich bei ber Beiterreise über bie nachste Station hinaus ben bort zugehenden und bereits vor ihnen angenommenen Pasiagieren anzuschließen.
- 6) Diesenigen, welche die Poft nach einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte benügen, mussen, sobald burch ihren Abgang unterwege ein Beiwagen eingeben kann, allen bis zur nachsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plage in bem Beiwagen einnehmen.
- 7) Gehen unterwege Reisende ab, so ruden die nach ihnen folgenden Personen um eben so wiese Rummern vor. Auf die Befugniß jum Vorrüden tann jedoch verzichtet werden, wenn nicht durch den Abgang der Reisenden eine Berminderung der Waggenzigd; wuldfig wird. Der erledigte Plag geht alsbann auf den nächstolgenden Reisenden über. dergestlatt, bag bei weiterer Berzischessiftung der zulest angenommene Reisende verpflichtet ift, den sonst unbefest bleibenden Plag einzunehmen.

Ein Reisenber, welcher auf bas Borruden verzichtet bat, tann bei einer spateren Beranderung in der Personengabl und namentlich, wenn die Beiwagen gang eingeben, auf die frühere Reihenfolge teinen Unspruch machen. 8) Den Pofibebienfteten find willfurliche Beginftigungen einzelner Reifenben sowohl beim Ginichreiben ale beim Einweifen in die Plage unterfagt, jedoch ift ben Reifenben felbit unbenommen, nach freier Uebereintunft ibre Blage gegenseitig zu vertaufden.

S. 89.

Aussteigen ber Reifenben.

Um Bestimmungsort burfen bie Reisenben nur vor bem Pofthause ober an ben fonft bagu bestimmten Stellen aussteigen.

Das Anhalten an Privat- und Gafthaufern innerhalb ber Poftorte Behufs bes Mus-

§. 90.

Abgabe bes Reisegepads.

- 1) Bei ber Ankunft am Bestimmungsort hat ber Reisenbe fein Gepäd sogleich gegen Rudgabe bes Gepädschient in Empfang zu nehmen. In Ermangelung bes Gepädschient fann ir Aushandigung bes Gepäds nur nach vollständiger Legitimation bes Eigenthumers, und nach Umftanben gegen Sicherheitsseistung, gegen besondere Empfangs-Bescheinigung erfolgen.
- Reisende nach Zwischenorten muffen ihr Gepack, welches ohne Beläftigung der übrigen Reisenden nicht im Personenraum unterzebracht werden fann, in der Regel bei der rückliegenden Posifielle in Empfaug nehmen, von wo die Abholung den Reisenden überlassen weird.
- 2) Die haftverbindlichkeit ber Postanstalt bort auf, sobald bas Gepad von bem Reifenben obne Einwendung angenommen worden ift (8, 102., 3iff, 1).

6. 91.

Aufbewahrung bes Gepade auf ber Anfunftftation.

Will ein Reifender nach ber Anfunft am Bestimmungsort fein Gepad noch einige Beit unter fortbauernber haftung ber Poftanftalt im Positokale lagern laffen, so hat er biefes ausbrudlich zu erklaren. Er erhalt gegen Rudgabe bes Gepadicheins einen Lagerichein.

Für ben erften Tag ber Aufbewahrung wird teine Gebuhr berechnet. Bird aber bas Gepad innerhalb 24 Stunden nach ber Anfunft nicht abgeforbert, fo ift von bem zweiten Tage an für jedes Stud täglich eine Lageraebubr von 6 fr. zu bezahlen.

Das Gepad eines Reifenden, welcher fich bei der Anfunft am Bestimmungsort entfernt, ohne daffelbe in Empfang ju nehmen oder Berfügung darüber zu treffen, wird ohne
Daftwerbindlichfeit ber Postvernealtung in Berwahrung genommen und bem Eigenthumer
bei ipaterer Melbung gegen Rudgabe vos Gepadicheins oder Bescheinigung, sowie gegen
Entrichtung ber Lagergebuhren ausgefondigt.

6. 92.

Abholung und Reftellung bes Reifegenade.

Wenn ein Reisenber fein Gepad innerhalb ves Pofforts von feiner Wohnung gur Poft abholen over von biefer in feine Bobnung bringen faffen will, so geschiebt bief burch bie Voft-Unterbebienftern.

Die Belobnung biefur beträgt:

- 1) pon einem einzelnen Gepadftud bis ju 100 Bfund 6 fr.
- 2) von 2 ober 3 Gepädstüden, wenn sie zusammen nicht mehr als 100 Pfund wiegen, bem Stüde nach 4 fr.
 - 3) von mehreren Gepadftuden bis ju 100 Pfund 12 fr.
- 4) von bem Debrgewicht einzelner ober mehrerer Gepadftude über 100 Pfund bem Centner nach 3 fr.

Für bas von ben Reisenden verlangte Eragen bes Gepads vom Postwagen vor bas Posthaus in bas Fuhrwerf ber Reisenden ift bie halfte ber ermahnten Gebubren zu begahlen.

Benn mehrere Reisenbe gemeinschaftliches Gepack mit fich juhren, welches nicht in baffelbe Saus, beziehungsweise in baffelbe Fuhrwert abzuliefern ift, so werben vorftebenbe Beftimmungen abgesonbert angewender.

Das gebrudte Regulativ für die Gepadtrager Gebuhren bat jeber Poff- Pader ftets bei fich ju fuhren und auf Berlangen vorzuzeigen: auch ift ein folches bei jeber Pofiftelle angefclagen.

Für Die Belieferung Des Gepads außerhalb bes Poftorts liegt ber Poftanftalt und beren Bedienfteten eine Berpflichtung nicht ob.

§. 93.

Ruderftattung bes Berfonengelbes.

Die Erflattung ber Fahrtare und bes Gepad-Portos ift nur in folgenben Fallen gulaffig :

- 1) wenn die Poftanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Berbindlichteit ohne dessen Berschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weitherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Postorebindung in Kolge von Naturereignissen u. f. w. die betressende Post um die bestimmte Zeit nicht abgesetzigt werden kann, oder unterwegs die weitere Besörderung der Reisenden unthunsisch geworden ist;
- 2) wenn auf Kurfen mit beschränkter Personen-Annahme ober bei Postfiellen ohne Postfiall bie eingeschriebenen Reisenben wegen bes Mangels an unbefesten Plagen zurüchleiben musien: endlich

3) wenn ber Paffagier an ber Abreife ober Beiterreife burch Rrantheit verhindert und bief burch artifiches Zengniß beftatigt wird.

Die Erflattung erfolgt gegen Rudgabe bes Reifescheins mit benjenigen Gebuhren, welche von bem Reifenben fur bie noch nicht jurudgelegte Strede erhoben worben fint.

6 94

Baffagiergimmer ; Befcmerbebud.

1. Bur Bequemlichfeit ber Poftreisenben werben bei ben Pofftellen Paffagiergimmer unterhalten. Diese muffen anflandig möblirt, flees reinlich, im Binter erwarmt und bei Radt beleuchtet fenn.

Der Aufenthalt in ben Baffggierzimmern ift ben Reifenben geftattet:

- 1) am Abgangeort, eine Stunde por ber Abfabrtegeit.
- 2) mabrent ber Reife, fur Die Dauer ber Abfertigung ber Boft.
- 3) am Endpunft ber Reife, eine Stunde nach ber Unfunft, und
- 4) beim Uebergang von einer Poft auf bie andere, mabrent brei Stunden.

Personen, welche bie Reisenben jur Poft begleiten ober welche bie Untunft ber Reisenben erwarten wollen, tann ber Aufenthalt in ben Passagierzimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werben.

II. Bei jeder Pofifielle befindet fich ein Beichwerdebuch, in welches ein Pofireisender etwaige Beschwerden, Die er nicht unmittelbar bei einer Pofibeborbe anbringen will, eintragen tann.

8. 95.

Berhalten ber Reifenben auf ben Boften.

- 1) Icber Reisende ift verpflichtet, fich in die zur Aufrechthaltung des Unftands, ber Ordnung und ber Sicherheit auf ben Poftwägen und in ben Poftlokalen getroffenen Anordnungen gu fugen.
- 2) Insbesondere ift ben Reisenten nicht erlaubt, hunde und andere Thiere, gelabene Schiefigewehre ober andere ben Mitreisenden ober tem Wagen Beschädigung brobende Gegenstände in ben Postwagen mitzunehmen.
- Ausnahmsweise burfen mit Buftimmung ber Mitreisenben in ben Personenraumen ber Postmägen fleine Gunte mitgenommen werben, wenn folde mabrend ber Fahrt von bem Reisenben auf bem Schoofe ober Arme gehalten werben. Die Mitnahme groflerer hunde, sowie überhaupt aller hunde auf ber Bache und ben übrigen Padraumen ber Postwägen ift unter teinen Umffanden erlaubt.
- 3) Das Tabafrauchen in ben Poftmagen ift nur im Ginverftandniß mit ber übrigen Reifegefellichaft geflattet.
- 4) Reisende, welche biese Anordnungen verlegen, fonnen von ber betreffenden Postikle und unterwege von bem Kondulteur von ber Mits ober Beiterreise ausgeschloffen und aus bem Bostwagen entfernt werben.

Solde Reifende werden ber bezahlten Personentare und bes Gepadportos verlustig. Benn bie Ausschließung unterwegs erfolgt, so haben fie ihr Reisegepad bei ber nachften Bofifelle abzubolen.

S. 96.

Unbefugte Benütung ber Boften gur Mitfahrt.

In die Poftmagen burfen nur folde Personen aufgenommen werden, welche entweder bereits bei einer Pofiftelle eingeschrieben find, oder fich unterwege an einem Salteplag (8. 80) jur Mitsabrt gegen Begablung ber Fahrtare melben.

Die Benügung bes Poftwagens ohne Erfüllung biefer Bedingungen ift verboten. Buwiderhandelnde werden innerhalb tes Strafrahmens des Polizeistrafgeses Urt. 1., neben der Berpflichtung jur Nachholung ber deftaudirten Fahrtare, mit einer bem zehnschen Betrage ber legteren gleichtommenden Gelbulge oder im Falle der Zahlungsunfäbiafeit mit entsprechender Gefangnistitate belegt.

6. 97.

Rerfonen-Reforberung nach und von bem Austanbe

Bei Rurfen nach und von bem Auslande, welche von ber wurttembergischen Postverwaltung allein ober in Gemeinschaft mit einer benachbarten Postverwaltung unterhalten werben, gelten in ber Regel für die inlandische Besoberungsstrede die wurttembergischen Bestimmungen, und für den Transport im Auslande die in dem betreffenden
Graate bestichenden Rormen.

Sechster Abschnitt.

Bemährleiftung.

S. 98.

Umfana ber Gemährleiftung

- 1) Die Postverwaltung hat Die von ihr übernommenen Gendungen mit Sorgfalt zu beforbern und bem Absender fur ben Berluft oder Die Beschädigung folgender ihr zur Befordung vorschriftmäßig übergebener Gegenstande, nämlich:
 - a) Der refommanbirten Briefe und ber Eftafetten-Genbungen,
 - b) ber Fabrpoft-Gendungen mit ober ohne Berthebetlaration, und
 - c) bes Reifegepade,

Bergutung ju feiften.

Andere Gegenstände, namentlich unbeschwerte, nicht rekommandirte Briefe mit nicht beffarirtem Bertbinbalt, find von ber Gewähr ausgeschloffen.

2) Für Beschädigungen ober Abgang am Inhalte einer Sendung bat Die Poftverwaltung nur bann ju haften, wenn eine vorhandene außerlich erkennbare Beschädigung in unzweiselhaftem Zusammenhange mit ber vorhandenen inneren Beschädigung fieht.

Auger biefem Fall tritt die haftpflicht der Postverwaltung nur bann ein, wenn ihr ein besonderes Bericulung und die geschene Auslieferung eines unbeschädigten Inhalts, sowie bessen gebriege Berpadung nachgewiesen wird,

Die ohne Erinnerung gefchehene Unnahme einer Sendung oder Die Empfangebeichei, nigung bee Abreffaten begrundet bis jum Gegenbeweise Die Bermuthung fur ben unverfehrten Bufand ber Sendung.

3) Für einen burd verzögerte Beforderung entftandenen Schaben leiftet Die Pofiverwaltung innerhalb ber für ben Berluftfall gezogenen Grenzen nur dann Erfaß, wenn die Berfpaiung nachweislich burch bas Berfpulben ber Poft herbeigeführt, und Die Sache baburch in ihrer Substanz verborben ift.

6, 99,

Refommanbirte Briefe und Gftafetten-Genbungen

Für einen refommandirten Brief, sowie fur einen zur Beforberung burch Eftafette aufgegebenen Brief ober anderen Gegenftand wird bem Absenber im Falle bes Berluftes eine Bergutung von 24 fl. 30 fr. (21 fl. öfterr. 28. ober 14 Thr.) geleistet.

Geht eine Eftafetten-Senbung innerhalb bes Canbes verloren, fo werben bem Absenber, auf Berlangen neben obiger Entschädigung, Die Beforderungsgebuhren guruderflattet.

§. 100.

Fahrpoft Cenbungen.

Dem Ubfenber bleibt es freigeftellt, ben Berth ber Gendung entweber nach bem mahren Berthe, ober nur theilweise, ober gar nicht zu beflariren.

Bienad fint ju unterfdeiben:

- I. Genbungen mit beflarirtem Berth :
- 1) Ift bei ber Aufgabe eine Berthevetlaration (g. 58) erfolgt, so ift dieselbe bei ber Feststellung bes von Seiten ber Postverwaltung in Verlust- ober Beschätigungsfällen gu leistenben Ersages mafigebend.
- 2) Beweiet jodoch bie Poftverwaltung, bag bie Detfaration ben mabren Beref ber Sache überfleigt, fo hat fie nur ben letteren zu erfegen.
- 3) Bermag bagegen ber Retlamant ben Radweis zu erbringen, bag und um wie viel ber wirfliche Werth bes Inbalts ber Sendung bie Berthsbetlaration überstiegen habe, so ift im Falle eines theilweisen Berlustes (Ubgangs) ober einer Bestädigung ber jenige Theil bes wirflich erlittenen Schabens zu ersesen, melder sich nach bem Berbalt-nisse ergibt, in welchem ber betlarirte Berth ber Gendung zu bem wirflichen steht.

- 4) Die Werthebetlaration foll in ber Landeswährung bes Aufgabebegirte, sonach in Buttemberg in siddeutscher Wahrung (521 fl.-Buff) erfolgen; ber absenden Boftanfalt gegenüber baben bie anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene ober darauf reducirte Summe zu vertreten.
- 5) Die Wertheboftaration ift bei Genbungen mit Begleitbriefen sowohl auf bem Begleitbriefe als auf ber Senbung selbst anzugeben. Wenn aber ber Werth einer zur Post-befebrerung angenommenen Senbung nur auf bem Begleitbriefe und nicht auch auf der Senbung selbst angegeben seyn sollte, so übt dies auf die Ersableistung keinen Ginflus.

Daffelbe gift von bem Falle, wo die Werthoveflaration zwar nur auf ber Sendung fetbft, nicht auch auf dem Begleitbrieft enthalten, die Sendung aber gleichwohl zur Posteferberung angenommen und entweber bem Aufgeber eine Bescheinigung über eine gefehene Berthangabe ertheilt, oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postader einactragen worden iffi.

6) 3ft ber Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ift bie Werthangabe auf bem Begleitbriefe fur Portoberechnung und Ersagleiftung entscheidend.

7) Die Pofifielle, welche eine nicht mit ber vorschriftmäßigen Berthebeklaration verlebene Sendung, sir welche gleichwohl nach bem Borbergehenden zu haften seyn würde, anniumt, hat für welche gleichwohl nach bem Borbergehenden zu haften seyn wirigenfalls sie für alle aus ber Behandlung bes Studs als Sendung ohne Berthangabe hervorgehenden Nachtheise verantwortlich ist.

8) Findet fich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Posifielle anderweit verpadten Sendung ein Die Deflaration überfleigender Berthinhalt vor, so bleibt fur die Saftung ber Post die Deflaration des Absenders entscheidend.

II. Genbungen ohne Berthebeflaration :

Bein Berlufte von nicht beklarirten Sendungen oder beim Abgang an benselben wird ein Ersah von 30 fr. sub. Bahr. (50 Reuft, öftert. Bahr. over 10 Sgr.) für jebes abbanden gefommene Pfund ober ben Theil eines Pfundes geseistet.

Bei Beschäbigungen nicht beflarirter Sendungen wird ber wirflich entstanden Schaben, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 30 fr. (50 Reufr. oder 10 Sgr.) für jedes beschäddigte Pfund erflattet.

§. 101.

Weifegenad

1) Bezüglich ber Entschäbigung fur bas bei Reifen mit ben ordentlichen Poften por-ichriftmäßig aufgegebene Gepad gelten innerhalb bes Landes bie in §. 100 angegebe. nen Grunbfage, mit ber Ausnahme, baß in Ermangelung einer Werthebellaration fur jedes Pfinnd bes Reifegepads 1 ft. 45 fr. vergattet werden.

fur Effetten, welche bie Reifenben unter eigener Aufficht bei fich führen ober uneingeschrieben im Bagen unterbringen, wird feine Gewähr geleiftet.

2) Bei tem Transport bes Reifegepads in einem frem ben Pofigebiet richtet fich bie Gemahrleiftung nach ben bort geltenten ober mit ber betreffenten Postverwaltung bieserbalb verabrebeten Bestimmungen.

S. 102.

- 1) Der Anfpruch auf Entschäbigung an Die Postverwaltung bezüglich ber retommanbirten Briefe, sowie ber Estafetten und Fabrpost-Sendungen erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage ber Aufgabe ber Sendung an gerechnet.
- In Betreff bee Reisegepade nuß bie Reflamation fogleich bei ber Ausbandigung bee Gepade am Bestimmungsort erfolgen. Rach unbeanftanbeter Uebernahme bes bem Reisenden überlieserten Gerade borr bie Deftverbindlichteit ber Postverwaltung auf.
- 2) Den Parteien gegenüber liegt bie Erfappflicht ber Poftverwaltung ob, welcher bie Pofiftelle ber Aufgabe angehört.
- 3) Der Ersabanspruch ift von Seiten bes Absenbers, und nur sofern biefer nicht ju ermitteln ift, ober bie Berfolgung feines Unfpruchs bem Abreffaten juweist, von letterem bei ber Pofifielle ber Aufgabe over bei ber Pofibireftion zu erheben.
- In Kallen von theilmeisem Berlufte ober Beschäufung des Inhalts einer Sendung tann auch von dem Abresfaten bei ber Pofifielle des Bestimmungsorts eine vorlaufige Reflamation angebracht werden.

S. 103. Aufhebung ber Gemabr.

Die Poftverwaltung ift, außer ben in §. 52, Biff. 1 genannten Fallen, von jeber Erfap- ober Entschädigungeverbindlichkeit befreit:

- 1) wenn ber Bersuft ober bie Beschäbigung burch eigene Fahrlaffigfeit bee Absendere (vorschriftwibrige Bervadung u. f. m.) veranlaßt, und
- 2) wenn ber Berluft ober bie Befdabigung burd Rrieg ober unabwentbare Folgen von Naturereigniffen berbeigeführt worben ift.

6 104

Rerluft und Reichaniaung außerhalb bes Roftvereinsgebiets.

Für Berfuste und Beschädigungen, welche auf bem Transport burch eine bem Bereine nicht angehörige Beforderungs-Unftalt eintreten, findet ein Ersagnipruch ben Bereins-Postverwaltungen gegenüber nicht ftatt.

Dagegen haben bei bieffallfigen Retlamationen junadft biejenigen Poftanftalten, von welchen bie Sendungen unmittelbar bem Auslande zugeführt worden find, den Liufgeber zu vertreten und bemfelben, falls ihre Bemühungen erfolgles bleiben follten, alle vereliegenden Mittel (Urfunden über die Ablieferung ber Gendungen u. f. w.) an die Hand geben, welche ihn in den Stand fegen tonnen, seine Anfprücke der ausländischen Beforderungs Anfalt gegeniber follst weiter zu verfolgen.

Shlugbeftimmuna.

6, 105,

Mufhebung alterer Berfügungen.

Die Post-Transportordnung für den Berkehr im Inlande und mit den Ländern bes beutschen Possurerins vom 20. Juni 1858, sowie alle anderen mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden alteren Bertsgungen und Borschriften treten mit dem Rollun gegenwärtiger Transbort-Ordnung außer Birffamteit.

Stuttgart, ben 14. Juni 1861.

Gigel.

b) Berfugung, betreffent bie Steuererhebung vom 1. Juli 1861 an.

Auf den Grund bes §. 114 ber Berjaffungsurfunde werden die Steuererhebekaffen angewiesen, sammtliche durch das Finanzgeset vom 5. Rovember 1858 (Reg.Bl. S. 215) verwilligten directen und indirecten Steuern in dem für die Finanzperiode 1. Juli $18^{**}_{n,k}$ sestiggten Betrage vom 1. Juli d. 3. an und wofern eine andere Berfügung nicht fruider ergeben würde, bis zum 31. Oktober 1861 auf Rechnung der neuen Berwilligung nach den bisherigen Rormen einstweilen fortzuerhoben.

Stuttaart ben 14. Juni 1861.

Gigel

200 200 300 200 200 200

163

26 9.

Regierungs : Blatt

für bad

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samftag ben 29. Juni 1861.

Inhalt.

Roniglide Defrete. M. Berordnung, betreffent ben Wiederzusammentritt ber verlagten Standeversammlung.

Ber fugungen ber Departemente. Befanntmadung, Die Geweiterung ber Competeng bes Rebengoffante I. gu immund betreffend.

I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Ronigliche Berordnung,

betreffend ben Biebergufammentritt ber vertagten Stanbeverfammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden Ronig von Bürttemberg.

Da Bir, nach Unforung Unferes Geheimen-Rathe, ben Biebergufammentritt ber vertagten Stanbe auf

Dienftag ben 2. Juli 1. 3.

festzusepen geruht haben, fo befehlen Bir, baß fich die Mitglieder beider Rammern an

biefem Tage gur Eröffnung ihrer Sigungen in Stuttgart versammeln und bie unterbrochenen Berbanblungen wieber aufnehmen.

Gegeben, Ragag, ben 21. Juni 1861.

Bilbelm.

Der Minifter bee Innern:

Linben.

Auf Befehl bes Ronigs, ber Chef bes Geheimen-Cabinets;

II. Berfügungen ber Departemente.

Des Finang=Departemente.

Des Kinang = Minifteriume.

Befanntmachung, Die Erweiterung ber Competeng bes Rebengollamte I. gu Gmund betreffenb.

Dem Rebenzollamt I. ju Gmund ift in Berudsichtigung ber Bedurfnisse vieses Fabrifortes bas bedingte Riederlagerecht und die Besugniß jur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. mit der Wirfung vom 1. Juli I. J. an ertheilt worden, was in Gemässeit des g. 108 der Zollordnung und mit Bezugnahme auf die Besanntmachung vom 14. v. M., Reg. Blatt S. 56 und 57, andurch jur öffentlichen Kenntniß gebracht weier.

Stuttgart ben 8. Juni 1861.

Gigel.

00000000000000000000

Um 22. b. DR. find bie Straferfenntniffe vom erften Quartal b. 3. ausgegeben worben.

20 10.

Regierungs = Blatt

für bad

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samftag ben 6. Juli 1861.

Inbalt.

- Abnigliche Defrete. A. Berordnung, betreffend bie Bemilligung einer Steuervergutung für aus, geführten Ruben, gowie bie Beitucrung bes Buders aus gefrodneten Ruben, sowie bie Bergollung bes aus länfichen Budert und Grupe.
- Merfügungen ber Departemente. Berfügung, betreffent bie Bergutung ber Steuer für ausgeführten Rübenguder, bie Befteuerung bes 3ndere aus getrodneten Rüben und bie Bergollung bes amelantifen Judere und Sprupe.

I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Ronigliche Berordnung.

beireffend bie Bewilligung einer Steuervergunng für ausgeführten Rübenguder, Die Befteuerung bes Juders aus getrodneten Rüben, sowie bie Bergollung bes ausfländischen Buders

Wilhelm,

von Gottes Onaden König von Bürttemberg.

Nachdem zwischen ben Regierungen ber im beutschen Zollvereine verbundenen Staten unterm 25. April 1861 eine liebereinfunst wegen Bergutung ber Steuer für ausgeführten Rubenzuder, Besteuerung bes Juders aus getrochten Ruben wo Bergutung bes aussändissischen Juders und Sprungs abgeschloffen worden ift, so wollen Wir biese von

Une nach vorhreiger Anhörung Unferes Gebeimen-Rathes genehmigte Uebereinkunft biemit verkundigt und Unfer Finang-Ministerium mit beren Bollziehung beauftragt haben.

Gegeben, Ragas, ben 4. Juli 1861.

Milhelm

Der Minifter ber auswärtigen Angelegenheiten: Freiherr v. Dugel. Der proviforifde Chef bes Finangbepartemente: Sigel.

Auf Befehl bes Ronigs, ber Chef bes Beheimen Cabinete:

Mebereinfunft

amiiden

Brenfen, Bayern, Sadjen, Hannover, Burttemberg, Baden, Rurheifen, bem Großherzogthum Gessen, ben zum Thüringijden Zolle und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunjdweig, Oldenburg, Rasjan und ber freien Stadt Krantfurt

weaer

Bergillung ber Stener für ausgeführten Rubenguder, Besteuerung bes 3nders aus getrodneten Rüben und Bergollung bes ausländischen Zuders und Sprops.

Die Regierungen von Preußen, Bapern, Sachfen, Sannover, Burttemberg, Baben, Rurbeffen, Großberzogthum Orffen, ben bei bem Thuringifden Boll und Sanbelsvereine betheiligten Staaten, Braunichweig, Olbenburg, Naffau und ber freien Staat Krankfurt baben wegen Bewilligung einer Steuer-Bergutung für ausgeführten Rübenjuder, anderweiter Festjegung bes Steuersages für Juder aus getrodueten Rüben und Ubanderung

```
ber Bollfaue für auflanbifden Buder und Sprop Berbanblungen eröffnet, und ju biefem
3mede in Benallmächtigten ernannt:
  Die Ronialid Breufifde Regierung:
    ben Gebeimen Dber-Ringnrath Friedrich Leopold Senning.
  Die Ronialid Banerifde Regierung:
    ben Dher Bollrath Marin non Reichert.
  Die Ronialid Gadfifde Regierung:
    ben Geheimen Finangrath Qulius Sans von Thummel.
  Die Ronialid Sannoveride Regierung:
    ben Dher Bollrath Carl Grrieben.
 Die Ronialid Burttembergifde Regierung:
   ben Dher-Kingnerath Lubmig Friedrich non Bergog.
 Die Großbergoglich Babifde Regierung:
   ben Minifterialrath Muguft Ricolai.
 Die Rurfürftlid Seffifde Regierung:
   pen Gebeimen Dber-Kingnarath Bilbelm Cramer.
 Die Grofbergoglich Beffifde Regierung:
   ben Dber-Steuerrath Friedrich Bilbelm Rlorentin Sallmade.
Die bei bem Thuringifden Boll- und Sanbelepereine betbeiligten Regierungen, namlich
außer ber Roniglich Vreußischen und ber Rurfürftlich Seffischen Regierung:
 nic Großbergoalid Gadfifde.
 Die Bergoglid Gadlen-Meiningeniche.
 nie Bergoglid Sadfen-Altenburgifde.
 Die Bergoglich Gadfen-Roburg-Gothaifde,
 Die Fürftlid Comariburg-Rubolftabtifde,
 nie Fürftlid Gomariburg-Conberebaufenfde.
 Die Kurftlid Reug. Dlauifde Regierung alterer Linie und
 Die Gurftlid Reuß- Blauifde Regierung jungerer Linie:
   ben Großbergoglich Gadfifden Gebeimrath Guftav Thon.
 Die Sergoglid Braunidmeigifde Regierung:
    ben Kinangbireftor Bilbelm Erbmann Alorian von Thielau.
```

Die Großbergoglich Dibenburgifde Regierung:

ben Roniglich Sannoveriden Dber-Rollrath Carl Errleben.

Die Bergoglich Raffauifde Regierung:

ben Bergoglich Braunschweigischen, Großbergoglich Olbenburgischen und Bergoglich Raffaulichen Geschäftsträger am Röniglich Preußischen hofe, Geheimen Legationes rath Dr. Kriedrich August von Liebe.

Die freie Ctabt Franffurt:

ben Koniglich Preußischen Geheimen Dber-Finangrath Friedrich Leopolb Denning.

von welchen Bevollmächtigten, unter bem Borbehalte ber Ratification, folgende Uebereintunft abgefchloffen worben ift.

Urtifel 1.

Bur Rohyuder und Farin, sowie fur Brod., Dut- und Kandis-Buder, nicht minder für gestößenen (gemahlenen) Brod. und hut-Buder soll, wenn beren Ausfuhr über die Bolbereinsgrenze ober beren Niederlegung in eine öffentliche Riederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzudersteuer entsprechende Bergutung gewährt werben, insofern nicht die höhere Boll-Bergutung für raffinirten aussändischen Buder eintritt:

Artifel 2.

Ber diese (Art. 1) Stener-Bergutung ober die Zoll-Bergutung in Unspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten ober die früher bereits bezüglich ber Joll-Bergutung vereinbarten, sowie die funstig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Bergutungen zu erfüllen.

Urtifel 3.

Bei ber Erhebung ber Steuer fur Die Bereitung von Zuder aus getrodneten (gebörtten) Ruben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrodneter Ritben nicht mehr funf und ein halber, sondern nur funf Centner rohe Ruben gerechnet.

Artifel 4.

Bom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Bereinbarung ber Eingangs,

von ausländischem 1. Inder: a) Brobe, Gute, Kandise, Brucheober Lumpene und weißem gestioßenem Juder b) Roducker und Farin (Juders	Maakitab ber Berzollung. Thir. Syr. Bt. Kr.			0.0000000000000000000000000000000000000	Für Zara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewich: Bjunt.	
	1 Centner	7	10	12	50	14 in Faffern mit Dauben von Eichen und anderni harten holge. 10 in andern Faffern. 13 in Riften. 7 in Rörben.
e) Rohjuder für inländische Sie- dereien jum Raffiniren unter den besonders vorzuschreiben Bedingungen und Kontrolen .	1 Centner	4 2	7 ¹ / ₂	7 4	261/4 221/2	13 in Baffern mit Dauben von Eichern und anderen haten haten haten haten haten beliege. 10 in anderen Böffern. 16 in Afflen von 8 Ecniacen und barüber. 21 in Afflen unter 8 Gentacen 10 in außer eureplichen 22 in Afflen unter 8 Gentacen 32 in Afflen unter 8 Gentacen 33 in Afflechten (Canas- wers, Cranjann). 2 in antern Acteu. 6 in Ballen. in Raffern.
2. Sprop Auflösungen von Zuder, welche als solche bei der Revision bestimmt erfannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführ- ten Eingangszolle für Zuder.	1 Gentner		13	4	22./2	u gapera.

Urtifel 5.

Gegenwärtige Uebereinfunft foll alebald jur Ratififation ber hohen contrabirenben Theile vorgelegt werben.

Go gefdeben Berlin, ben 25. April 1861.

(L. S.)

II. Berfügungen ber Departemente.

Des Rinang=Departements.

Des Kinang = Minifteriums.

Berfugung, betreffend bie Bergatung ber Steuer für ausgeführten Rubenguder, Die Besteuerung bes Juders aus getrodneten Ruben und Die Bergollung bes ausländischen Judere

Bu Bollziehung ber voranstehenden R. Berordnung vom 4. b. M., betreffend bie Bewilligung einer Steuervergutung für ausgeführten Rübenzuder, die Besteuerung bes Juders aus getrodneten Rüben, sowie die Berzollung bes ausländischen Zuders und Sprups, wird von bem Finang-Ministerium verfügt, wie folgt:

I. Mit Birfung vom 1. September 1861 ab wird bis auf anderweitige Berfügung für Robjuder und Farin eine Steuervergutung von

2 Thir. 22 Sgr. 6 Pf. oder 4 fl. 483/4 fr.;

für Brode, hute und Kandisjuder, jowie für gestoßenen (gemablenen) Brode und hutzuder eine folde von 3 Thir. 10 Gar. ober 5 fl. 50 fr.

per Centiner dann gewährt, wenn ersterer in Mengen von minteftens 30 Centinern, letterer in Mengen von minbeftens 10 Centinern über die Bollvereinsgrenge ausgeführt wieb.

Für Brud und Lumpen guder wird bie für Robjuder und Farin beftimmte Bergutung gewährt.

Der Aussuhr über bie Bollvereinsgrenze wird bei allen diesen Buderarten die Riederlegung in eine öffentliche Riederlage mit der Biefung vollkommen gleichzeachtet, daß ber so niedergelegte Buder damit die Eigenschaft einer ausländischen Baare erhalt, und baber ber Riederlage, nachdem dafur Steuervergutung geleistet worben ift, jum etwaigen Berbrauche im In lande nur gegen Entrichtung ber vollen tarifmaßigen Eingangsabgabe entnommen werben barf.

Die Steuervergutung tommt bem Berfenber ju gut; ein Rachweis über ben Urfprung und die Berfteuerung bes Zuders ift baber nicht erforderlich. Demgemäß tann ber für Brode, hute und Kandiszuder, sowie für gestoßenen (gemablenen) Brode und Hutzuder bewilligte Bergutungsbeitrag auch für bergleichen Fabrifate aus ausländischem Zuder verabreicht werben, wenn ber Exportant bie besonderen Bedingungen nicht ersullt, an welche ber Empfang des ausnahmsweise boberen Bergütungssapes für den in vereinsländische Siedereien raffinirten Colonialzuder gefnüpft ift. Gons fann die Bergütung für Robjuder und Farin auch für bergleichen aus dem Aussande eingeführten Zuder gezahlt merben.

Den Boll- und Steuerbehörben werben bie nothigen Beisungen wegen Behandlung ber Abfertigungen bes mit Unspruch auf Steuervergutung bireft ausgeführten ober in eine öffentliche Nieberlage verbrachten Zuders ertheilt werben.

II. Soon mit Birfung vom 1. September 1860 an werben bei ber Erhebung ber Steuer für bie Bereitung von Zuder aus getrodneten (geborten) Ruben auf ieben Centner solcher Ruben flatt bisberiger 51/2, — zu vergl. §. 2. lit. b. ber R. Berordnung vom 25, Juli 1846, Reg. Blatt S. 342. — nur 5 Gentner rohe kuben gerechnet.

III. Bom 1. September 1861 ab beträgt bis auf anderweitige Festegung ber Ein-

1. Zuder:	Maaßstab ber Berzollung.	Nach bem 3() Thalerfuße. Thir. Sgr. Bi	Nach dem 52'/2 fl. Buje.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pjund.
a) Brods, Huts, Kandiss, Bruchs ober Lumpens und weißem ges stoßenem Zuder	1 Centner	7 10 -	12 50	14 in Föffern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holge. 10 in andern Höffern. 13 in Ripten. 7 in Kerben.
mehl)	1 Centner	6	10 30	13 in Sisser mit Dauben von Gichen- und antern harten Geste. 10 in antern Salfern. 16 in Affica von 8 Gentnern und barüber. 13 in Kiften unter 8 Girn. 10 in außer eurerelischen Konsessen, Craujans).
ben besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen .	1 Centner	4 7	6 7 261/4	7 in antern Rerben. 6 in Ballen.
2. Syrup Auflöfungen von Zuder, welche als jolche bei ber Revifion bestimmt erkamt werben, mitterliegen bem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zuder.	1 Centner	2 15 -	4 221/5	11 in Fäffern.

Dagegen bleibt ber burd Berfugung vom 19. Juni 1858 (Reg.Blatt C. 104) veröffentlichte Steuersap fur Die jur Buderbereitung bestimmten roben Ruben unverandert.

Stuttgart ben 5. Juli 1861.

Gigel.

Q 11.

Regierungs Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samftag ben 17. Auguft 1861.

Inbalt.

Roniglide Defrete. Reine.

n er füg um ger n bet Departemente. Befanntmachung in Beireff eines von bem Gerafen Magismilian Muguft von Törefing-Gintergall-Actiendad errichtem Jamilian Muguft von Törefing-Gintergall-Actiendad errichtem Jamilian feine immilien, der in den der der Gerichern Jamilian der, fehrund vom der Mossen der Beirfigung, betrefind der Frederichung der gerichten Jamilian errichten der Beirfigung, betrefind der Beirfigung der Gerafen der Mendengungen best auf der Seine Berafung errichte und der Gerichte der Gerichten der Mitter der Gerafen der Meine Gerafen vor der Gerafen vor der Gerafen vor der gerichte mit der Gerichten der Meine Gerafen vor bei der Gerafen vor der Gerafen von der Gerafen vor der Gerafen von der Gerafen vor der Gerafen von der Gera

I Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Reine.

II. Berfügungen ber Departemente.

A) Des Juftig=Departements.

1. Des JuftigMinfteriums.

Befanntmachung in Betreff eines von bem Grafen Marimilian August von Torring: Gutengell-

Der am 30. April 1860 verflorbene Graf Maximilian Auguft von Törring-Gutenzell-Jettenbad hat durch legtwillige Berfügung vom 19. April 1860 in Beziehung auf die in Bürttemberg gelegene Ctandredpetrichaft Gutenzell die in tem nachstehnden Zestamentenachtrag und bem diesem beigelegten Fideicommifftatut enthaltenen Bestimmungen getroffen. Nachdem diese Berfügung jur höchsten Bestätigung vorgelegt worden ift, und sied bei Prüfung derselben ergeben hat, daß dieselbe nichts gegen die Berfasung und die Ge seiner Bedigneigen geringt, so wird dieselbe gemäß höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 9. Aug. d. 3. unter Borbehalt der Rechte Oritter biedurch zur allgemeinen Kenntnissund Nachachtung mit dem Unsügen veröffentlicht, das die Bestimmungen in Jiffer II. §8. 1, 4 u. 7 des Statuts in Betress der gerichtlichen Berwahrung der Schuldbeitese und ber gerichtlichen Genehmigung don Beräußerungen und Beräuberungen in der Substanz des Fideiconmisses in Ermanglung einer geschlichen Berpflichung der Gerichte zu Unnahme derartiger hinterlegungen, sowie zu Westulftlichtigung der Kibeicommisse — der Bestimmung in Jisse III. des Setatuts zusos wegegallen, und daß durch die Bestätigung diese Kamiliensbeicommisse er Entschwung über die Anabschaftlichen Nechte der Fideicommisnachsolger nicht vorgegriffen wirt, lestere vielmehr im einzelnen Kall je nach dem Ergebnis der Grötterungen über die persönliche Kandesserrliche Besähigung des Kibeicommissnachsolgers vorbehalten bleib

Stuttgart, ben 10. Mug. 1861.

Madter.

Zestaments: Nachtraa

bes

Grafen Maximilian Anguft von Törring-Gutengell-Bettenbach

Bir Maximifian August Graf zu Torring und Tengling, ju Jetten bad, Graf zu Gutenzeller, ber Krone Bagen erblicher Reichtath und Standesehert im Königreich Burttemberg, Seiner Königlichen Majestat von Bagern Kämmerer, bee Königl. hauserbens vom Seiligen Georg Capitulare Großemmentbur, Ehrentiter bes königl. baperischen Ludwigs-Orbens ze, haben in Unferem Testamente und in einem Testamente nachtrage bestimmt, dass, wie überhaupt Unfer gesammter Radfaß ein Fibeicommiß werben foll — so Unsere in Burttemberg bestigende Standesberrschaft Gutenzell einen Bestant betil biefed Unferes Fibeicommisse zu bilden habe.

Um nun jedem 3weifel und allenfallfigen Streitigkeiten vorzubeugen, fügen Bir er-

Rachdem es zweifelhaft feyn konnte, ob Unfere Standesberricaft Gutenzell ein Befantibeil Unferes baperifchen Fibeicommiffes werden kann, so wollen Bir, bag biefe Unfere Standesberricaft Gutenzell in Burttemberg ein gesondertes Fibeicommiß zu bilden baben.

Wir gebenken, Die Errichtung Diefes Fideicommiffes auch bei Unfern Lebzeiten gu ermitten. Sollte Diefes aber nicht möglich fenn, so sollte Die in der Anlage bezeichneten Bestimmungen für diese Tideicommis maggebend fenn. Sollte Die eine ober andere Diefer Bestimmungen mit den Warrtemb. Gesepen im Widerstreite fichen, so soll biefelbe als nicht aeschieben aciten.

Bas die Erbfolge in vieses Fiveicommiß betrifft, so gelten für dasselbe die Bestimmungen Unserre Testamentebeilage dd. Winsbering, 22. September 1855 sub B. S. V. VI. VIII. N. NI. u. NII. in Bezug auf die jur Succession berufenen Personen, und werden hieber ihrem gesammten Inhalt nach viederschoft. Bas aber den Frührtegengund die Administration betrifft, so gelten auch für dieses Unser Fideicommiß die in Unserrer digen Testamentebeilage dd. 22. September 1855 sub Lit. D. und S. XVII. XVIII. Angesschreit transstructischen Bestimmungen ihrem vollen Inhalt nach auch für das graenwärtige Kideicommiß Gutengell.

Endlich wollen Wir die Bestimmung sub. Biff. I. Unferes Testamentsnachtrags vom 16. Mai 1857 auch hieher für ben Fall wiederholt haben, als die gegenwärtige Bestimmung nicht zum Bollzug sommen fonnte oder kommen würde, insbesondere für den Fall, als der Bollzug der gegenwärtigen Unordnung durch die Tideicommiseen oder Einem derfelben selbst vereitelt wurde. Indem wir im Ulebrigen Unser lettenentarische Unordnung aufrecht erhalten wissen wollen, verbieten Wir den Abzug ieder Quart, insbesondere den Abzug einer Quart von Geite bes Kideicommiserben ausdrücklich.

"Jur Beurfundung, Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Winisteriums: Köfllin. Beilage 4

Mibeicommifi-Statut.

betreffent bie Stanbesberricaft Butengell.

Bir Marimilien August Graf zu Torring und Tengling, gu Betten bad. Graf ju Gutengell w. ic., ber Rrone Bavern erblider Reiderath und Stanned. berr im Ronigreich Burttemberg, Gr. Ronigliden Majeftat von Bavern Rammerer, Ded Ronialiden Sausorbens vom Beiligen Georg Capitular-Großcommentbur, Ehrenritter Des fonial. banr. Ludwige-Drbene sc., baben Une entichloffen, ju verfugen und bestimmen, wie folge

- 6. 1. Das burd Erfenninif Des R. Burttemb, Dber-Tribungle pom 5. Upril 1845 unter Beftatiaung bes pon bem R. Burttemb. Gerichtebof fur ben Donau-Rreis unterm 6. April 1838 gefällten Urtheile Une jur ausschließlichen Succession jugefprochene Stammaut Gutenzell, im Burttemb. Dberamtebegirf Biberach gelegen, wird, ba Une ale bem jur Beit Lenten bes Manneftammes Die freie Berfugung bieruber guftebt, biemit non Und ale Sipeicommift erflart.
- S. 2. 218 Beftandtheil Diefes Fibeicommiffes wird von Une erflart Die ermafine Serridaft Gutengell in bem Umfange, in welchem Bir fie bermalen mit fammtlichen Bugeborungen, Gebäuten, Medern, Biefen, Fifderei, Jago und fonftigen nugbaren pher Ebrenrechten befieben ober binterlaffen werben, fammt allen in ben Bobn- ober Pirth idaftegebauben vorbandenen Mobilien, Gerathichaften, Bertzeugen, Ginrichtungen, Bieb und Kabrnif. Gdiff und Gefdirr.

Andem Bir eine Aufrablung ber Beftandtheile biefer Unferer Berrichaft in einer Beidreibung nebit 8 Beilagen bier aufugen und Une vorbehalten, eine Aufzeichnung Des insgesammt jum Ribeicommiß geborigen mobilen Bermogens jeder Urt anguordnen - er flaren Bir, bag auch bier nicht aufgeführte Beftanbtheile Gegenftand bes von Ung gebilpeten Ribeicommiffes fenn follen.

11.

Ueber bie Rechte und Berbindlichfeiten aus bem Fibeicommiffe bestimmen Dir fefort:

S. 1. Der Fiveicommigbefiger ift verpflichtet:

1) alle jum Kibeicomniffe gehörigen Objette in ein ordentliches Berzeichniß zu bringen und barin die beweglichen nach ihrer Befchaffenheit, Jahl, Grofie, Gewicht ober Berth genau zu beschreiben.

Diefes Berzeichnis bient bei jeber Befigveranderung und bei Absonderung bes Ribeicommiffes vom Allobium jur Richtschnur.

- 2) Genfo ift ber Fiveicommigbesiger verpflichtet, Die Schuldbriefe über Die zum Fiveicommiffe gehörigen Capitalien auf ben Namen bes Fiveicommisses als Glaubiger zu fiellen und bei Gericht, soweit die württembergischen Gefepe Dieses zulaffen, zu binterlegen.
- 3) Das Fibricommifigut in gutem Stande zu erhalten und hierauf ben Fleiß eines auten Bausvaters zu verwenden.
- \$. 2. Die Unwarter find berechtigt, Die Einhaltung ber eben bezeichneten und weiteren Angebungen zu übermachen und motbigenfalls Die gerichtliche Silfe nochaufuchen.
- S. 3. Der Fibeicommigbesiger fann bas Fibeicommiß mit einer neuen bleibenden gaft ober Dienstbarfeit nicht belegen, ebensowenig bie jum Fibeicommisse gehörigen Guter burch Taufch, Bertauf, Beraleich ober auf andere Beise veräusiern.
- §. 4. Zu allen Beräußerungen, besigleichen zu allen Beränberungen an ber Substan; bes fibeicommisses 3. B. burch Untauf eines Gutes aus ben vorbandenen fibeicommisseapitalien, durch Abschiung fruchtbringender Realrechte wird die Justimmung der Anwärter bei Bermeidung der Nichtigkeit und die Genehmigung des Gerichtes erfordert.
 - S. 5. Schulben burfen auf bas Fibeicommiß nicht contrabirt werben, ausgenommen
 - 1) jum Antaufe eines bem Fibeicommifie einverleibten Gutes und gur Bestreitung bes Kauffdillings.
 - 3ur Bestreitung ber nothwendigen Processioften in Streitigfeiten, welche die Subftang bes Fibeicommisses betreffen und zur Erzielung gerichtlicher Bergleiche Bebufs beren Beendiauna;
 - 3) jur Abführung ber in Rudficht bes Fibeicommiffes erlegten feinblichen Contributionen und ichweren Rrieaslaften.
 - 4) gur Berftellung nothwendiger Bebaube,
 - 4) im Falle minbeftene 2 Jahre andauernder Ungludefalle in ber Defonomic.

Much diefe burfen erft nach vorläufiger Untersuchung und nur nach Bernehmung ber Anwarter contrabirt werben.

\$. 6. Dit jeder Fiveicommifiquit ift gleichzeitig ein Plan zu verbinden, wie aus ben Arudfen bes Fibeicommifies bie barauf gelegten Schulben getilgt werben. Die idbriichen Briften nur veniger ale 5 vom hundert am Capital betragen, — fo baß jebe folde Schulb in zwanzig Jahren abbezahlt ift.

Die Unwarter find berechtigt, Die Ginbaltung Diefer Berpflichtung qu forbern, gu übermachen und insbesonbere auch ben Beweis ber geschehenen Bablung zu verlangen.

\$. 7. Zeigt fich bei bem Fibeitommißbesiger eine bem Fibeitommisse verberbliche Birthschaft, so tann und soll bas Fibeicommiß auf Unrufen ber Interessenten in Arministration gesetzt werben.

Läßt fic aus der üblen Birthicaft des Besthere eine Grabt fur die in deffen Sant besindlichen beweglichen Zugeböungen vos Fiboicommisse bestürchten, so tonnen und sollen ihm biese, soweit es ohne Nachsteil für den Birthiselsetrieb geschehen kann, — auf Mntrag der Interssenten abgenommen, einem Familiengliede in Berwahrung übergeben oder nach Umfanden sielhst in gerichtliche Berwahrung genommen werben.

\$. 8. Jeber Fibeicommißbesiger ift verpflichtet, seinem Nachfolger bas Fibeicommiss samt Zugebörungen ohne irgend eine aus seinem Berschuben berrührende Schmäserung zu binterlassen und haftet bem Nachfolger bie Allobial-Masse seines Vorgängers für jede auf bas Fibeicommiß fich beziehende Pflichtversaumniß ober für jede hieraus entstandene Deterioration over Bermiuberung ber Substant.

III

Sollte die eine ober andere ber sub. I. u. II. getroffenen Bestimmungen ben wurttembergischen Gesehen nicht entsprechen, — so gilt fie als nicht geschrieben — ohne bag indessen hiebeurch die stoeicommissarische Bestimmung selbst alteriet ober wohl gar als aufgehoben zu betrachten ware.

IV.

Succeffions = Dronung.

- \$. 1. Bas die Erhfolge-Ordnung in Diefes Unfer Fibeicommiß betrifft, fo foll fie Die agnatifce-linealische mit bem Borzuge ber Erfigeburt feyn.
- 8. 2. Bur nachfolge in das Fibeicommiß ift erforderlich Geburt aus einer Ebe mit einer abelig geborenen Dame und im Falle ber Berheirathung bes Fibeicommißbesigere Berebelichung mit einer abelig geborenen Dame.

\$. 3. Jeber jur nachfolge in bas Fibeicommiß Berufene verliert bas Recht auf Die Rachfolge, foferne biefe Bebingung nicht erfüllt ift.

Ereignet fic ber Berluft einer ber obigen Bedingungen nach erfolgtem Untritte bes Fibeicommiffes 3. B. burch Berebelichung mit einer nicht abeligen Dame, so lofet fic bas Recht bes bisherigen Fibeicommissessgest sogleich auf und bem nächsten Nachfolger wird bie Erbsolae in das Kibeicommiss eröffnet.

Diefer Rechtsnachtheil tritt ausnahmsweise nur bann nicht ein, wenn berjenige, welder gegen biefe Bestimmung verstofit, ber Lette im Mannsstamme ift und burch Bollzug
bes obigen Rechtsnachtheiles bas Kibeicommiß erloschen wurde.

§. 4. Wir behalten Uns bevor, benjenigen ober biejenigen, welche gunachft gur Nachfolge in biefes Fibeicommiß berufen fein follen, sowie bie Reihensolge ber Berufung gu beffumen.

Sollten Bir aber von diesem Rechte einen Gebrauch nicht machen, so foll es in biefer Beziehung bei den Bestimmungen jener lettwilligen Berfügung sein Berbleiben faben, welche Wir feiner Beit binterlaffen werden.

8. 5. Erft nach Mogang bes zur Radfolge in biefes Unfer Kibeicommiß berufenen freichlonsfäbigen Manusstammes wird die welbliche Desemben; zum Fibeicommisse mit fort-bauernbem freicommisserichen Berkonnbe berufen.

Jedoch bleibt es auch unter ben weiblichen Abfömmlingen bei ber Lineal- und Erftgeburtsfolge mit Borzug ihrer mannlichen Nachsommenschaft bergestalt, baß bei Abgang bes Mannsstammes bas Fibeicommiß an die alteste Tochter bes letzen Bestigers und beren Deseenben; fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Deseenbenten so lange fortgeht, bis sich unter jenen Deseenbenten, an welche die Succession gelangt ift, ein mannlicher Absommling besindet, welcher alebann feine Schweitern — selbst die Lesteren — von der Succession ausschließen.

Stirbt bie altefte Tochter ohne Rachfommen zu hinterlaffen, ober find von ihr weber weibliche noch mannliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiffolge nach eben biefen Regeln an Die zweite Tochter bee legtern Befigere und beren Rachfommenfcaft.

Nach gleichen Grundfagen richtet fich bie Fibeicommiffolge ber britten und übrigen folgenben Tochter bes letten Befigers und ihrer Descendenten.

\$. 6. 3n bem \$. 5 bezeichneten Falle ber Berufung weiblicher Rachtommenfchaft hat jeber Fibeicommifbefiper gu feinem Gefchlechtsnamen jenen eines "Grafen Ebrring-Betten-

hadelluten : ell" - ju führen und bie beffalle erforberliden Schritte und Die Ginhalung ber allenfalls erforderlichen allerbochften Genehmiauna fogleich nach Eröffnung ber Finei commiffolge au bethatigen und au ermirfen.

8. 7. Mir bestimmen ausbrudlich, bag amar biefes Unfer Sibeicommig mit Unferm hanorifden Ribeicommiffe von Ginem Ribeicommifbeffger befeffen werben tonne und foffe - nicht aber. baf baffelbe mit einem andern Ribeicommiffe vermifcht ober vereinigt aber nan Jemand hefelfen merben meldier ichan ein andered Eineicammib heffit

Gollte baber Remand in bas Fibeicommig berufen werben, welcher icon ein Tingi commit hefitt. und follte ber alfo Berufene zwei mannliche Descendenten baben, fo foll ber zweitgeborne Gobn beffelben in Unfer Fibeicommiß berufen fenn, foferne ber Erftgeborne nicht auf Die Rachfolae in bas vaterliche Ribeicommis verzichten und Die Succeffion in Unfer Tibeicommift porgieben follte, mas ibm freiftebt.

Gelanat in Diefer Beife und aus folder Beranlaffung ausnahmsmeife ein greite geborner Gobn in bas Ridcicommis, fo foll es bei ber Erftgeburtsfolge fein Berbleiben baben.

6. 8. Ge verftebt fid von felbft, bag es Une vorbehalten bleibt, bei ber erften Rerufung in biefes Ribeicommiß auch Jemanben zu berufen, welcher ein Fibeicommiß bereitet beffinen follte. In Diefem Kalle treten obige Bestimmungen erft nach beffen Ableben ein

Bur Beurfundung.

Ranglei-Direftion bes R. Juftis-Minifteriume . Röftlin.

Beilage B.

Musina

aus ber Teftamentebeilage d. d. Binboring 22. Geptember 1855

B. Gucceffions Drbnung.

20. 20.

6. V.

Mis erfter Rachfolger in Diefes Unfer Fibeicommiß berufen 2Bir ben Beren Dar Grafen Torring ju Scefeld, erblichen Reicherath ber Rrone Bayern und Befiger bes Ribeicommiffes Scefelb.

6. VI.

Sollte diefer bei Unferem Ableben bereits vor Une verstorben feyn, ober bie Berufung in die Succession in Unfer Fibeicommiß nicht annehmen wollen ober konnen, so berufen wir für ben Kall, als er

- 1) mit hinterlaffung von Einem mannlichen Descendenten vor Uns verflorben fepn follte, diesen mannlichen Descendenten als Unferen Fideicommißerben zur Rachfolge in Unfer Fideicommiß.
- Für ben Fall aber, als herr Mar Graf von Törring-Seefelb vor Uns mit hinterlaffung mehrerer mannlichen Descendenten bas Zeitliche gesegnet haben follte, ben zweitgebornen Sobn beffelben.
- 3) fur ben Fall aber, ale herr Mar Graf von Torring-Seefeld bie Succeffion in Unfer Ribeicommig nicht annehmen fonnte, ober wollte, - berufen Bir
 - a) wenn er jur Zeit Unferes Ablebens Einen mannlichen Descendenten bestigen follte, Diefen als Kideicommigerben gur Nachfolge in bas Kideicommiß:
 - b) wenn er aber zur Zeit Unseres Ablebens mehre mannliche Descendenten besigen follte, bessen zur geitigeborenen Sohn als Fibeicommisserben zur Nachfolge in Unser Einesemmis

20. 20. 8. VIII

Sollte herr Mar Graf von Torring-Seefeld weder felbst noch eine mannliche Desernbenz bestelben gur Zeit Unseres Allebens am Leben fem, oder sollte berfelbe Unser Sideciommiß nich annehmen wollen oder können, und auch eine mannliche Deseendenz nicht bestigen, — oder sollte der Mannsstamm aus dieser Linie erlöschen, berufen Wir als Rachfolger in Unser Fideciommiß den herrn Elemens Grasen Törring-Minucri, gegenwärtig Oberlieutenant in der K. b. Armee — nebst dessen mannlicher ehelicher Rachstommenschaft, — letztere, wie sich von serstigen, mit bem Rechte der Erstgeburt. Sollte herr Elemens Graf von Törring-Minucci, oder besten mannliche Deseendenz aus Ubgang des Mannsstammes des herrn Max Grasen von Törring-Geested oder aus sonst einem Grunde in den Besig des Fideicommisses Seested gelangen, so soll aus dem in s. VII. bezeichneten Grunde, jedoch mit Vorbehalt des im s. IX. statuirten Babstrechtes im Falle mehrer mannlichen Deseendenten des Herrn Elemens Grasen von Törring-Winucci der Investigationne in Unser Kabeicommiss succedieren.

6 X

Rach Erlofchung Des successionefabigen Mannsflammes des herrn Clemens Grafen von Torring-Minucci wird

- 1) herr Mar Graf Torring-Minucci und beffen mannlice Descendeng; nach beren Erlofchung
- 2) herr Conftantin Graf Torring-Minucci und beffen mannliche fucceffionsfabige Descenten;, - nach beren Abgang
- 3) herr Joseph Graf von Toreing-Minurei und beffen mannliche Descendeng gur Radfolge in Unser Fibeicommiß als Fibeicommiß-Erbe in ber bezeichneten Reihenfolge gerufen.

8. XL.

Rach Erlöschung diefes Mannesstamms und in Abgang einer successionstäbigen Descendenz besselben berufen Bir als Fideicommißerben zur Nachfolge in Unser Fideicommiß ben herrn Max Grafen von Sandizell, hauptmann a la suite und deffen mannliche Descendenz mit dem Borzugsrechte ber Erstgeburt.

S. XII.

Erft nach Abgang bieses gesammten, ber Reibe nach berufenen successionsfähigen Mannsftammes wird hiemit die weibliche Descendenz zum Fibeicommisse mit fortbauernden fibeicommissarischen Berbande nach den Bestimmungen des §. 90 und §. 91 der VII. Berfassungsbeilage berufen.

In biefem Kalle bat jeder Fibeicommigbefiger gu feinem Gefchlechisnamen jenen eines "Grafen Corring-Gettenbad" gu führen, und die beffalls erforberlichen Coritte und die Ginholung ber allenfalls erforberlichen allerhöchten Genehmigung fogleich nach Eröffnung ber Fibeicommiferbfolge gu bethätigen und zu erwirfen.

Auch hat ein folder Fibeicommifinachfolger feinen Wohnfig in Bavern zu nehmen, widrigenfalls er für feine Perfon von ber Nachfolge in bas Fibeicommif ausgeschloffen ift.

D. Tranfitorifde Beftimmungen.

6. XVI.

6. XVII.

§. XVIII.

(enthalten Bestimmungen über eine angeordnete Administration und eignen sich nicht zur Beröffentlichung.)

Die Ziffer I. bes Testamentsnachtrags vom 16. Mai 1857 enthält eine Bestimmung für ben Fall, bag bas angeordnete Fibeicommiß nicht zum Bollzug fommen wurde, und eignet fich gleichfalls nicht zur Beröffentlichung.

Zur Beurkundung Kanzleidirektion des R. Justiz-Ministeriums: Källin.

2. Des Civilfenate bee R. Gerichtebofe in Tubingen.

Befanntmachung, betreffend bie Bestätigung eines von ben Freiherrn Sans Carl, Comund und Abolph von Dwo-Bachenborf errichteten Familienvertrage.

Die Freiherren Sans Carl, Edmund und Molph von Die Bachendorf, haben unterm 31. Deteber 1857 einen Familien-Bertrag, und unterm 18., 22. und 27. Deteber 1859 einen Nachtrag zu bemselben errichtet, wonach die in ihrem Bestie bestindlichen, in dem Oberamte Dorb gesegenen, Rittergüter Wachtworf und Bierlingen sammt Jubehörungen und Rechten nehlt einigen, in neuerer Zeit hiezu erworbenen, auf den Martungen der Gemeinden Wachendorf und Bierlingen gelegenen, altsteuerbaren Guterstüden, ein untheilbares, vorerst auf die freiherrliche Linie v. Die Wachendorf beschändtes, im Mannsstamm ach der Lincal-Erhfolge, und dem Recht vor Erszelburt sich vererbendes Kriecicommis bil den sollten, welches nach dem Erlössen des Mannsstamms als freies Eigenthum nach der zemeinen Erbfolge an die Verwandten des lezten Fideicommis-Indabers fallen soll, wenn nicht durch Versigung desselben oder vorangehende Hausgeselbe eines anderes sechgesets som sollte.

Bugleich wurde bestimmt, daß jede Berauherung und jede Beschwerung mit Schulden, sei es mittelft Berpfandung oder andern Belastungen bes Fideicommig-Vermögens, oder eines Theils besieben, wohin auch die Berpfandung der Frühre. und gwar selbst ber jedesmaligen Fideicommis-Insaber zu Letzeiten zusommenden Frühre, gerechnet wird, ohne Zustimmung fammtlicher Agnaten der Regel nach nichtig fenn soll.

Rachbem nun biefem Statut, nach vorgangiger Rudfprache mit ber Ronigliden Regierung für ben Schwarzwaldfreis, vorbehaltlich ber Rechte bes K. Lebenraths, und ber Rechte ber einzelnen Mitglieder ber freihertlich von Dw'ichen Familie, fowie ber Rechte britter

Personen, die gerichtliche Beftatigung ertheilt worden ift, so wird solches andurch gur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beichloffen im Civil/Senat bes R. Gerichtshofs fur ben Schwarzwaldfreis. Tubingen ben 5. Juli 1861. Schäfer.

B) Des Departemente bes Innern.

Des Minifteriums bes Innern.

Berfugung, betreffend bie Probemagungen bes auf ben Schrannen verlauften Getreibes und bie Preidermittlung fur baffelbe nach bem Simti-Mag.

Durch die Ministerial-Berfügung vom 1. November 1859, §. 7 (Reg. Blatt S. 203) ift vorgeschrieben worden, daß im Laufe des Jahres 1. Juli 184%, i em ersten Markttage eines Monats das mittlere Gewicht von je einem Simri (oder einem Scheffel) ber auf dem Markt gedrachten verschiedenen Getreidegartungen und Dualitäten (bester, mittlerer, geringer) erhoben, der durchschaftliche Ersos aus der ein Simri (oder einen Scheffel) bild benden Gewichtsmage jeder Gattung und Dualität berechnet und das Ergebnis hievon in gleicher Beise öffentlich befannt gemacht werden soll, wie die Ergebnisse des Schrannen verteben überbaute zu veröffentlichen find.

Die Bornahme folder Probemagungen und Preiseemittlungen nach bem Simri- (ober Scheffel Mag wird nun auch fur bie Beitbauer 1. Juli 186%, andurch verfugt.

Die R. Dberamter und Die Gemeinberathe haben fur ben Bollzug biefer Berfügung Sorge gu tragen.

Stuttgart ben 24. Juni 1861.

Fur ben Minifter :

2 12.

Regierungs : Blatt

für bad

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttagrt Samftag ben 31. Muguft 1861.

Inhalt.

Ronigliche Defrete. Gefes in Betreff nachträglicher Bestimmungen gu bem Gefet vom 19. Cepr tember 1852 über Die Steuer von Kapitale, Rentene, Dienfte und Berufe-Gintommen.

Berfügungen ber Departements. Berfügung, betreffent bie Berwendung von Lehrerinnen an Bolteidulen.

I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Befes

in Betreff nadiraglider Beftimmungen gu bem Gefen vom 19. September 1852 über bie Steuer von Kapitale, Rentene, Dienfte und BerufdeGinfommen,

Wilhelm,

von Gottes Unaden Ronig von Bürttemberg.

Rach Anhörung Unferes Gebeimen-Rathes und unter Buftimmung Unferer getreuen Stante verorbnen und verfugen Bir, wie folgt:

Urtifel 1.

Den in Artifel 3, lit. c. Gan 2 und lit. d. bee Gefeges vom 19. September 1852, betreffend Die Steuer von Rapitale, Rentene, Dienfte und Berufe-Ginfommen bezeichneten,

auf Gegenseitigleit gegründeten Wittwen- und Baisenkassen und Ersparnisgesellschaften, worunter auch die auf Gegenseitigkeit berubenden Rentenanstalten und Kapitaliftenvereine zu rechnen sind, kann, nach dem Ermessen der Centralsteuerbeborde, von ihren Aftivaimfen, fo weit sie dieselben an ihre Einleger ausbezahlen, die Kapitalsteuer erlassen werden, wegen in biefem Kalle den Einlegen die Kapitalsteuerung obliegt.

Artifel 2.

Die Bestimmung in Art. 3, lit. h. bes Einkommenssteuergeseges wird babin abge andert:

"Frei von ber Einfommenssteuer bleiben . . h., bie einen Jahredertrag von 200 ft. nicht übersteigenten Jinfe und Renten berjenigen Wittven, Baifen und gebrech lichen Personen, welche im Bangen nicht mehr als 200 ft. Gintommen beziehen ohne Unterschiet, ob biefelben bei einer Wittven- und Baisenanftalt (Art. 3. A.c. betheiligt find ober nicht."

Artifel 3.

Die Bestimmung in Urtifel 3. B. a. Des Einfommenssteuergefeses erhalt folgenben Bufap :

"Gbenso bleibt von ber Gintommensfleuer frei: Die lohnung und Berpflegung ber militarifden Bollgrenge und Steueridugmachter."

Artifel 4.

Die bisherige Beschränfung, wornach ber Bestimmung in Art. 3. A. i. bes Gintommenssteuergeseges nur vorübergebende Gestung und zwar je fur die Dauer einer Finanzperiode gutann, ift aufgehoben.

Artifel 5.

Diefes Befes tritt mit bem 1. Juli 1861 in Birfung.

Unfer Kinang-Minifterium ift mit ber Bollgiebung beffelben beauftragt,

Gegeben Wiesbaben ben 20. Muguft 1861.

Bilbelm.

Der provisorifde Chef bee Finangbepartemente: Staaterath Sigel.

Auf Befehl bes Konige, ber Chef bes Geheimen Cabiners:

II. Rerfügungen ber Departements.

Des Departemente bes Rirden- und Schulmefens.

Des Ministeriums bes Kirchens und Schulmefens

1. Berfügung.

betreffent bie Rermenbung von Lebrerinnen an Bolfsichulen.

31 Bollziehung bes Urt. 4 bes Gefeges vom 6. November 1858, betreffend bie Abanterung einiger Beftimmungen bes Belfeschulgeseges vom 29. September 1836, wird mit föchfter Genehmigung Seiner Königlichen Majestat vom 22. b. Dt. hiemit Rachtlefendes verfügt:

6. 1.

Diejenigen Frauenspersonen, welche nach Urt. 4 ber Schulgeseses-Rovelle vom 6, Movember 1838 im Dienfte ber Bolfsschule verwendet werden wollen, haben ber betreffenden Obericutbeborde ihre Befähigung dagu burch Erflehung einer Prufung nachzumeisen.

6. 2.

Die naheren Bestimmungen über bie für bie Lehramte-Canbibatinnen beiber Conleffionen einzurichtenden Prüfungen enthält bas ber gegenwärtigen Ministerial Berfügung angehängte besondere Brüfunge-Regulativ.

§. 3.

Die Bermendung ber gepruffen und für befähigt erfannten Lehramts- Canbidatinnen an ben einzelnen Bolfsichulen erfolgt auf ben Antrag, beziehungsweise mit Busimmung ber betreffenden Gemeindebehörde, burd bie betreffende Oberschulbehörde (vergl. Art. 50 bes Schulgeseben von 1836).

§. 4.

Diejenigen Lehrerinnen, welche an der Stelle von Unterlehrern verwendet werden, find ihren Schulabiheilungen mit eigener Berantiwortlichfeit vorgeset, wogegen Diejenigen, welche nur an der Stelle von Lehrgehilfen verwendet werden, die ihnen anvertrauten

Schulabtheilungen unter ber Leitung und Berantwortlichkeit bee Schulmeiftere gu beforgen baben (peral, Urt. 27, Abf. 3 und 4 bee Schulgefenes von 1836).

6 5

Die an ber Stelle von Unterlehrern ober Lehrgehilfen verwendeten Lehrerinnen haben ben nämlichen Gehalt, wie biefe, angufprechen (vergl. Art. 31 und 32 bes Schulgefenes von 1836, beziehungeweise Art. 8 und 9 bes Gesehes vom 6. November 1858).

Benn eine Lebrerin außer ber gesehlichen Schulgeit noch Unterricht, 3. B. in weih. lichen Sanbarbeiten, ertheilt, so ift fie bafur besonbere zu besobnen.

Wegen Bewilligung von Alteregulagen an Lehrerinnen nach mehrjähriger treuer Dienstleiftung an öffentlichen Schulen behalt fich Die Regierung weitere Einleitung por.

6. 6.

Auch in Beziehung auf Die Bergutung von Umjugefoften bei Berfepungen find bie Lebererinnen wie bie Unterlebrer, beziehungeweise Lebrgehilfen zu behandeln (vergl. Art. 33 bes Schulgejepes von 1836.)

6. 7.

Done besondere Genehmigung der Oberschulbeborbe ift ben Lehrerinnen nicht geftattet, ein Gewerbe ju treiben (veral. Art. 42 bes Schularfenes von 1936).

Die Leitung von Induftriefdulen ift bierunter nicht begriffen.

6. 8.

Sinsidtlich ber beruflichen Fortbilbung ber Lehrerinnen wird jebe ber beiden Oberfoulbehörben im Anfchlusse an bie Bestimmungen bee Urt. 46 bes Soulgesepes von 1836 bas Geeignete anordnen.

S. 9.

Berfehlungen von Lehrerinnen in ober außer tem Dienfte unterliegen bem gewöhnlichen Disciplinarverfahren.

Indbesondere ficht es der Oberschulbeborde ju, Lehrerinnen Die Befähigung jur Unstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen (vergl. Art. 51, 2016, 2 Des Schulgesches von 1836.)

6. 10.

Benn eine Lehrerin fich verheirathet, so erlischt ihre Fabigfeit gur Berwendung im Bolfeschulbienfte von felbft.

6. 11.

Dat eine Lebrerin zu ibrer Ausbildung für biefen Beruf Staatsunterflügung erhalten, so ift fie, falls fie vor ihrer Berwendung im Bolfoschuldienfte, oder nach berfelben, willführlich ihren Beruf verlößt, oder bem vaterländischen Schuldeinft fich entzieht, oder wegen Unwurdigfeit zum Schulamt für unfabig erklärt wird (vergl. §. 9, Ubf. 2), verpflichtet, den Betrag der genoffenen Unterflügung zu erfegen (vergl. Art. 45, Abf. 3 des Schularieges von 1836).

Unter tem willführlichen Berlaffen bee Berufes, bas jum Roftenerfage verpflichtet, ift ber Kall ber Berbeirathung einer Lebrerin (vergl. 8. 10) nicht begriffen.

6 12

Lehrerinnen, welche nach gewissenhafter Berwaltung ihres Umtes durch Ulter, forperliche Gebrechen eber langer dauernbe Krantseit in unverschulteter Weise dienstuntuchtig geworden und bedürftig find, haben, so lange sie im ledigen Stande bleiben und unbeicholten leben, die Bewilligung eines jahrlichen Gratials aus der Staatskaffe zu gewärtigen.

Stuttgart ben 24. Muguft 1861.

Goltber.

2. Regulatin,

bie Brufung ber Coulftande Canbibatinnen betreffenb.

§. 1.

Die Prufung ber in & 1 ber worstehenden Ministerial-Berfügung bezeichneten Lehramte-Cantibatinnen evangelischer Confession wird vorreit, so lange bas Private-Seminar ju Ludwigsburg besteht, am Sipe besselben nach Bollendung bee ordentlichen Kurses vorgenommen und es haben sich bei berfelben auch beiemigen Jungfrauen einzusinden, welche an einem andern Orte für ben Lehrerberuf vorberreitet werben find.

Für bie am Privat-Seminar ju Gmund und anderwarts gebildeten katholischen Lehrantes Candidatinnen findet bie Prufung jahrlich im Schullehrer-Seminar zu Gmund, in der Regel im Monat Mai, ftatt.

6. 2.

Die Prüfung ber evangelischen Canbibatinnen wird unter Leitung eines von ber evangelischen Oberschulbeborbe abzuordnenden Commissars durch zwei Mitglieder ber in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1855 bestebenden Prüfungs-Commission für evangelische Bollschullebrer abgenommen.

Die Prufunge-Commiffion fur Die fatholischen Lehrante-Candidatinnen befteht aus bem von tem fatholischen Richenrath aus feiner Mitte abgeordneten Commiffar als Borfand, sodann bem Rector, bem hauptlehrer und ben Oberlehrern bes Schullehrer-Seminars in Gmund.

S. 3.

Die Bulaffung gur Prufung ift burch bas gurudgelegte achtzehnte Bebensfahr bebingt.

6. 4.

Die Gesuche um Bulaffung find von ben Canbibatinnen vier Bochen vor bem bekannt gemachten Prufungetermine bei ber betreffenben Oberschilbebforbe burch ben nach Berichiebenheit ber Confession guftanbigen Begirteschulausseber bee Bohnorte einzureichen.

Diefen Gefuden fint anguidlicken:

- 1) ein Tauffdein,
- 2) ein von bem betreffenben Lehrer ober Unftalteboorftanbe ausgestolltes Zeugnift aber ben Erfolg ibrer Borbereitung fur ben Lehrberuf.
- 3) ein Beuanift bes Pfarramte.
- 4) ein aratlides Beugnig über Die phofifde Tudtiafeit nebft 3mpffdein .
- 5) ein obrigfeitlicher Rachweis über ben Befit eines Bemeinbegenoffenschafterechte
- 6) ein furger, felbftverfaßter Lebenslauf.

C. 5.

Die obligaten Prufungegegenftanbe finb:

Religion, beutsche Sprachlebre, Auffan, Erziehunge, und Unterrichtslehre, Rechnen, Gefang, Recht- und Schönschreiben und Beltfunde, worunter auch Geschichte begrifffen ift. Beichnen und weibliche Danbarbeiten find facultative Drufungsgegenfante.

Bur Prufung in viesen beiben Gegenstanden bat Die Prufunge Commission nach Erforderniß Sachverftandige beizuziehen.

6 6

Ueber bas Maag ber Anforderungen in ben einzelnen Prufungs Gegenftanden wird jebe ber beiben Oberidulbeborben befondere Berfugung erlaffen.

6 7

Die bei ber Prüfung für befähigt erfannten Candibatinnen ethalten von bem Prüfungs-Commiffar und ben Examinatoren unterzeichnete, von bem Borflande ber betreffenden Oberschulbehörde beglaubigte Zeugniffe, welche bie Klaffe ber von ber Candibatin bewietenen Befähigung angeben.

Die Stufen ber Befähigung werben burch brei Rlaffe I. II. III.), von welchen jebe wieber in zwei Unterabtheilungen (a und b) gerfällt, bezeichnet.

Die Rlaffe I. und II. befähigt gur Anstellung an oberen Abtheilungen von Bolfe-

6 8

Ueber ben Grad ber Befähigung ber einzelnen Gepruften enticheibet bie Prufungs-

Ueber bas Ergebniß ber gefammten Prüfung erflattet ber Commiffar ber vorgefesten Obericulbeberbe Bortrag unter Unichluß sammtlicher Prüfungsaften, welche sofort, wofern fic fein Anftand ergibt bie Prüfungszeugniffe aussertigen lagt.

6. 9.

Wenn einer geprüften Canbibatin ein Befähigungszeugniß nicht ertheilt werden tann, so ift ihr die Biederholung der Prüfung im folgenden Jahre für den Fall zu geftatten, daß sie sich durch genügende Zeugniffe über ihre Fortbildung und ihr Wohlverhalten ausguweisen vermag. Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ift nicht gestattet.

Stuttgart ben 24. Muguft 1861.

Goltber.

2 13

Regierungs : Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musacaeben Stuttgart Freitag ben 4. Oftober 1861.

3nbalt.

Ronigliche Defrete, Keine. Berflaungen ber Departements. Befanntmadung, betreffend den Ernte-Berein ju Unterfügung armer Lambette. — Befanntmadung, betreffend die Schigengefüllschaft in Stuttgart. — Befanntmadung, betreffend die Juligiung weiterer Fauerverscherungs-Gefellschaften gum Gefähltschrieb im Lande. — Befanntmadung, betreffend die Educerveraltum für auskeilteren Mubenaufen.

I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Reine.

II. Berfügungen ber Departements.

A) Des Departements bes Innern.

Des Minifteriums bes Annern.

a) Befanntmadjung, betreffend ben Ernte : Berein zu Unterfrugung armer Lanbleute.

Nachdem Seine Konigliche Majestat vermöge höchster Entschließung vom 11. b. M. ber in Suttgart unter bem Namen "Entte-Verein" bestehren Gesellschaft gu Unterflügung armer kandleute auf ben Grund ber vorgesegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnabigst verließen haben, so wird diese mit bem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, baß der Verein seinen Wohnsig in Stuttgart hat.

Stuttgart ben 13. September 1861.

Linben,

b) Befanntmadung, betreffent bie Schütengesellichaft in Stuttgart.

Nachdem Seine Konigliche Majeftat vermöge böchfter Entschließung vom 11. b. M. ber Schügengeselfchaft in Stuttgart auf ben Grund ber vorgelegten Statuten und unter Borbehalt ber Rechte ehrer bie Rechte einer juriftifcen Person in Guaden verlieben haben, so wird biefes mit bem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß bie Geselfchaft ihren rechtlichen Bobnifts in Stuttgart hat.

Stuttgart ben 13. September 1861.

Linben

c) Befanntmachung, betreffend bie Zulasjung weiterer Feuer Bersicherunge Gesellschaften gum Geschäftsbetrieb im Lande.

Nachdem von Seiten bes Ministeriums insbesondere für größere gewerbliche Einrichtungen als Bedurfniß erkannt worden ift, die Gelegenheit zur Berficherung des beweglichen Bermögens gegen Feuersgefahr zu erweitern und beswegen durch Befchluß vom 15. Juli d. J.

- 1) ber Berlinifden Feuerverficherunge-Unftalt ,
- 2) ber Leipziger Feuerverficherunge-Unftalt ,
- 3) ber Magbeburger Feuerverficherunge Gefellichaft

jum Geschäftsbetrieb im Königreiche Behufs ber Berficherung bes beweglichen Bermögens gegen Feuersgesahr auf ben Grund bes Gesesch won 19. Mai 1452, betreffend bie polizeitlichen Beschränkungen ber Berficherung bes beweglichen Bermögens und ber bieffalls ergangenen Infrustion vom 28. Mai 1852, bie Bewilligung in widerruflicher Beise erbeilt, und bierauf

von ber erftgenannten Unftalt

bem Raufmann Carl Unfelm babier,

von ber zweitgenannten Unftalt

bem Raufmann Dobl-Elben babier, und

von ber letigenannten Gefellichaft

bem Raufmann Kerbinand Garnier babier,

mit Genehmigung bes Minifteriums bie hauptagentur im Lande übertragen worben ift : fo wird bieß mit bem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, bag es ben genannten Gesellichaften auch gestattet ift, auf ben Grund bee Gesesse vom 14. Marg 1853 Gebaute zu versichern, soweit es hiernach ausnahmeneise andern Gesellschaften als ber Lanbesanstalt erlaubt ift.

Die Uleberwachung bes Geschäftsbetriebs biefer Berficherungs-Gesellschaften ift wie bei ben andern gugelassene Feuerversicherungs-Anfalten bem Regierungsrathe Somiblin und Uffessor Riumpp, Mitglieber bes Verwaltungsrathes ber Gebaubeversicherungsanstalt, übertragen worben.

Stuttaart ben 25. September 1861.

Linben.

B) Des Finang=Departements.

Des Finang = Minifteriums.

Befanntmachung, betreffend bie Steuervergutung fur ausgeführten Rubenguder.

Mit Beziehung auf Ziffer I., Absat 5 ber Berfügung vom 5. Juli I. 3. (Reg. Blatt S. 170), betreffend bie Bergütung ber Steuer für ausgeführten Rübenzuder u. f. w. wird hiemit zur aligemeinen Kenntniß gebracht, daß die Besugniß zur Absertigung von Juder, für welchen bei der Aufuhr oder im Falle der Berbringung in eine öffentliche Riederlage die Steuervergütung für Rübenzuder in Anspruch genommen wird, den Königl. Hauptzallämtern und Rebenzollämtern I., sowie den Setuercontrolestellen bei den Rübenzuderfahriten in Altebausen. Boblingen und Jüttlingen verliefen worden ift.

Stuttgart ben 6. September 1861.

Gigel.

200 000 000 000 000 000

Regierungs = Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musgegeben Stuttgart Mittwoch ben 6. November 1861.

Inbalt.

Ronfalide Defrete. Reine.

Berfügungen ber Departem ent 6. Befanntnadung, betreffend die Bestellung eines haupiagenten für bie Gotbare Feuerverficherungsbant. — Befanntnadung, fetterffend die Gentehnigung ihre Attliengefellichen. — Befanntnadung, fetterffend bie Griedung einer Jollabfertigungssielle bei bem Befantte in Stuttgart. — Befanntnadung, betreffend bie nachtrafiche Ginlofung bes alteren Staatepapierarbeb vom 1. Manufl 1849.

I. Unmittelbare Königliche Defrete.

II. Berfügungen ber Departemente.

A) Des Departements bes Innern.

Des Minifteriums bes Innern.

a) Befanntmachung, betreffend bie Bestellung eines hauptagenten fur bie Gothaer Feuerversicherungsbanf.

Da ber Kaufmann Louis Duvernop babier die Hührung der hauptagentur der Kautreversicherungsbant sier Deutschland in Gotha niederzelegt hat und in Folge biesek Rudtrittes von der genannten Berficherungsdanstalt dem Kaufmann Emil Mittler dabiete bie Pauptagentur übertragen und demielben auf dem Grund bes Art. 11 des Gesches

vom 19. Mai 1852 die Bestätigung ertheilt worden ift, so wird biese Aenderung hiemit gur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stuttgart ben 1. Oftober 1861.

Qinhan.

b) Befanntmachung, betreffent bie Genehmigung einer Aftiengefellichaft.

Nachbem Seine Königliche Majeftat vermöge höchfter Entschließung vom 16. b. M. bem unter ber Firmat "Reutlinger Altiengesellschaft sur Gasbeleuchtung" geründeten Altienvereine, welcher seinen Bohnst in Reutlingen hat, auf ben Grund ber won ihm vorgelegten Statuten bie landesherrliche Genehmigung gnabigst ertheit baben, so wird bieses unter bem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß bas Gesellschaftestart aus fünf und achtig Taufend Gulden besteht unt in 425 Altien von je 200 fl. zerfällt, welche auf bestimmte Namen ausgestellt find. Nach Art. 8 ber Statuten sind bie Altien-Inhabet mur bis zum Nominasbetraae der Altien baftbar.

Stuttgart ben 18. Oftober 1861.

Linben.

B) Des Finang=Departements.

Des Finang = Minifteriums.

a) Bekamtmachung, betreffend bie Errichtung einer Bollabsertigungoftelle bei bem Postamt in Stuttgart.

Nachem Seine Königliche Majestat vermöge höchster Entschließung vom 7. b. M. die Errichtung einer bem hauptzollamte Stuttgart unmittelbar untergeordneten und in bessen Namen functionirenden Jollabsertigungsfielle bei dem Postamte basseigst genehmigt haben, durch weiche fammtliche mit der Fahrvost dort ankommenden, also insbesondere auch die für Stuttgart selbst bestimmten zott psitchtigen Geganstände zollamtlich besandelt werden sollen, so wird dieß mit dem Unstügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Tag der Eröffnung dieser in den doberen Sold des studestlichen Stügels des Stutgarter Postgebäudes verlegten Absertigungsspesselle durch das hauptzollamt noch besonders besannt gemacht werden wird.

Stuttgart ben 11. Oftober 1861,

Gigel.

b) Befanntmachung, betreffend bie nachträgliche Einlöfung bes alteren Staatspapiergelbes

Rachem bie durch §. 2 der K. Berordnung vom 3. November 1858 (Reg.Blatt S. 233) gestellte Krist zu Einschung des in Gemäßbeit der Geses vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Whichnitten von zwei-, zehn- und sinsundbreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgezehenn alteren Staatspapiergeltes längst abgesaufen, gleichwohl aber aus Billigseitstüdschen inzwischen die nachträgliche Umwechslung diese Scheine fortzesetz vorden. ist, wird mit gnadigster Genehmigung Seiner Königlichen M ajest at vom 9. Oktober 1861 hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Staatsbauptlasse ermächtigt worden ist, mit der Einschung focher etwa weiter zur Vorlage kommenden älteren Scheine noch bie zum 31. Dezember 1862 fortusabren

Stuttgart ben 31. Oftober 1861.

Gigel.

200 200 200 200 200 200

Negierungs = Blatt

für bas

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag ben 8. November 1861.

Inbalt.

Manialide Defrete. Wefen, beireffent bie Gerterbebung ber Steuern.

Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Gefes.

betreffenb bie Forterhebung ber Stenern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Bürttemberg.

Da ber Termin, fur welchen nach §. 114 ber Berfassungs. Urfunde bie fur bie Finangperiode 1858-61 verwilligten Steuern fortzuerheben find, bemnacht ablauft, bie Berabschiedung bes neuen Finanggesepes aber noch nicht zu Stande gefommen ift, so verordnen und verfügen 28 ir, nach Anhörung Unferes Geheimen-Rathes und unter Zu-

fimmuna Unferer getreuen Stante: bag ber Beitraum ber periobifden Steuererfie. bung bis jum 15. Dezember 1861 perlangert fenn foll.

Unfer Rinang-Minifterium ift mit ber Bollgiebung biefes Gefenes beauftragt. Graeben, Stuttaart, ben 5, November 1861.

Milhelm.

Der propiforische Chef bes Departements ber Kinangen :

Giael.

Muf Befehl bee Ronige. ber Chef bee Gebeimen - Cabineta . Mancfer

26 16.

Regierungs : Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Musacgeben Ctuttaart Montag ben 25. November 1861.

Inbalt.

Ranialide Defrete.

Berfügungen ber Departemente. Befannimadung, betreffend ben Monnementepreie bes Regierungblatte. — Berfügung, betreffend bie Gebaueberanbigdeneumlage für bas Allenberjahr 1802, - Berfügung, betreffend bie Umlage der Grund-, Gefälle, Gebäude und Gewerbe-Steuer auf bie erften 51/2. Monate bes Jahred 1861—62.

I. Unmittelbare Rönigliche Defrete.

II. Berfügungen ber Departemente.

A) Des Juftig-Departements.

Des Juftig = Minfteriume.

Befanntmadjung, betreffent ben Abonnementepreis bes Regierungeblattes.

Da ber Abonnementepreis bes Regierungeblattes auf bas Jahr 1862 auf einen Gulben für bas Exemplar festgesett worden ift, so wird solches hiemit bekannt gemacht. Stuttaart, ben 14. November 1861.

Bachter.

B) Des Departemente bes Innern.

Des Minifteriums bes Innern.

Berfugung, betreffent bie Gebaubebranbichabeneumlage fur bas Ralenberight 1862.

Im hinblid auf ben gegenwartigen Stand ber Brandversicherungefasse und ben muthmaßlichen Unfall von Brandschaben im fommenden Jahre ift auf ben Untrag bee Berwaltungerathe der Gebauberbrandversicherungeanftalt die Brandschabenstumlage für bas Jahr 1862 in der Beise bestimmt worden, daß bei den Gebauben ber dritten Raffic, welche die Regel und bie Grundlage für die Berechnung bes Betrags in den höheren und niederen Klaffen bilder in. Berordnung von 14. März 1853, §. 12. e.) der Beitrag von hundert Gulben Brandversicherungsanschlage

Bier Rreuger

beträgt, wovon je bie Salfte fpateftens bis 1. April und 1. Auguft 1862 an bie Brant- verficherungshauptlaffe einzuliefern ift.

Die Oberamter werben angewiesen, in Gemagheit ber bestehenden Borfdriften fur ben rechtzeitigen Abifdus ber Katafterrevisionsgeschafte und ber Umlage in ben einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beitrage Sorge gu tragen, und die zu freitigenden Umlageuefunten spätestens auf ben 1. Marz f. 3. an ben Berwaltungerath der Brandverscherungsanftalt einzusenden.

Stuttgart, ben 14. November 1861.

Linben.

C) Des Finang=Departements.

Des R. Steuer=Collegiums.

. Berfügung, betreffend bie Umlage ber Grunde, Gefalle, Gebaubes und Gewerbes Cteuer auf Die erften 51/2 Monate bed Jahres 1861−62.

Rach ber Berfügung bes R. Finang-Ministeriums vom 14. Juni 1861 (Reg. Blatt S. 162) und bem Gefes vom 5. November 1861 (Reg. Blatt S. 201) ist die in bem orbentlichen Etat für 1858—61 verwilligte Grunds, Gefälle, Gebäudes und Gewerbe. Steuer von —; 3,000,000 fl. bis zum 15. Dezember 1861, somit auf die ersten 51/2 Monate bes Finanziahres 1861—62 fortzuerhoben.

Dieran haben, für bas ganze Jahr berechnet, beizutragen:
nāmlid)
a) das Grundeigenthum
b) vie Gefälle
—: 2,125,000 fl. —
4/24 Die Gebaude
3/24 die Gewerbe
— :. 3,000,000 ff. —
hievon beträgt ber Untheil auf 5 1/2 Monate -: 1,375,000 ff.
Mit Berudfichtigung ber bas Landescatafter betreffenben Beranderungen, insbesondere in Folge ber periodischen Gebaude und Gewerbes Cataftersergangung nach bem Stand pro 1. Juli 1860, worüber bie Nachweisungen ben Oberamtern besonders jugegangen
und nach welchen nunmehr auch ber Umteforperschafte- und Ortesteuerfuß richtig
ju fiellen ift, berechnet fich
a) das Grundeataster nach bem Reinertrage auf 18,004,002 fl. 49 fr.
das Gefällcatafter auf
—; 18,096,515 ft. 7 fr.
bemnach fur beibe bie Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag
$3\mu - 11 \text{ fl. } 44 \text{ fr. } 3\frac{7}{20} \text{ bir.}$
b) bas Gebäudecataster nach bem Capitalwerth auf 202,880,592 ff. — und
bie Staatssteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth gu -: 2 fl. 27 fr. 525 bir.
c) die Catafteranfage fur die Gewerbeffener betragen : · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Bur Umlage ber Steuersumme von 375,000 fl. tommen, baher auf 100 fl. Catafter-
anfat
Nachdem bienach bie Bahresfteuer auf Die erften 51/2 Monate von 1861-62 unter
bie Oberamtsbegirfe auf Die aus ber Beilage erfichtliche Beise vertheilt worden ift, so werden Die R. Dberamter angewiesen, unverweilt Die Bertheilung der Steuern auf Die

einzesnen Orte ic. unter Zugrundlegung bes Landeseatafters vorzunehnen, auch dafür ju forgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Cattafter-weigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebaude und Gewerbe-Catafter voll200en werbe.

In Beziehung auf die instruktionsgemaße Fortführung der Gebäudes und Gewerbe, fleuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme bes Steuerlages, die richtige Fortsübrung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Canzlei-Eremplaren, sowie Benishungsart bes Seteuer-Catafters zu der Umlage der Amtsförperschaftsanlagen, endlich binfichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugaund der Abstehen ber Seteuerun, werden die R. Oberämter auf die ihnen hierüber sechen früher ertheilten Beisungen, insbesondere in der Berfügung des Stener-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Rea, Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttaart ben 15. November 1861.

Fur ben Director: Autenrietb.

Genehmigt von bem Finang-Ministerium ben 21. November 1861.

Bertheilung

ber

direkten Staatsftener

auf bie Oberämter bes Königreichs, bie R. Hofbomanenkammer, und bie Staatskaffe-Menten

für Die erften 51/2 Monate Des Ctatejahres 1861-62.

Oberänter.	Grunds Steuer.	Gefälle Stener.	Gebändes Stener.	Gewerbes Steuer.	Saup ber Jahres, fteuer.	tbetrag auf 51/2 Mon	
I. Redarfreis.	fi.	η.	fi.	fl.	fi.	fî.	fr.
Badnang	27,628	18	6,232	5,098	38,976	17,864	<u> </u> _
Befigheim	29,716	21	8,407	5,236	43,380	19,882	30
Boblingen	29,862	55	7,732	6,026	43,675	20,017	42
Bradenheim	30,842	79	6,461	2,787	40,169	18,410	48
Cannftabt	24,281		8,987	6,012	39,280	18,003	20
Eflingen	28,501	10	7,188	9,061	44,760	20,515	_
Seilbronn	32,514	130	13,727	16,747	63,118	28,929	5
Leonberg	42,006	38	9,774	4,308	56,126	25,724	25
Lubwigsburg	38,734	13	11,848	6,241	56,836	26,049	50
Marbach	40,573	102	7,129	3,804	51,608	23,653	40
Maulbronn	28,111	_	6,145	2,834	37,090	16,999	35
Nedarfulm	39,580	_	7,990	5,259	52,829	24,213	18
Stuttgart, Stadt .	7,287	2	48,413	41,542	97,244	44,570	10
Stuttgart, Umt	30,317	42	7,398	3,098	40,855	18,725	12
Baibingen	28,887	55	6,600	3,712	39,254	17,991	25
Baiblingen	30,660	_	6,754	3,750	41,164	18,866	50
Beineberg	28,401		5,452	3,069	36,922	16,922	3.5
-:-	517,900	565	176,237	128,584	823,286	377,339	25

Oberämter.	Grunds Steuer.	Gefäll: Steuer.	Gebäube: Steuer.	Gewerbes Steuer.	Hau) ber Jahres fteuer.	otbetrag auf 51/2 Mon	
II. Sowarzwald: freis.	fL.	fi.	ft.	fL.	ft.	fi.	fr.
Balingen	28,185	_	6,454	5,575	40,214	18,431	25
Calm	20,526	69	7,054	5,356	33,005	15,127	17
Freudenstadt	23,462	32	5,623	4,429	33,546	15,375	15
Herrenberg	35,803	7	6,849	2,622	45,281	20,753	48
Horb	25,592	81	6,981	2,824	35,478	16,260	45
Magold	22,397	38	6,940	4,540	33,915	15,544	22
Neuenbürg	14,853	250	4,733	4,053	23,889	10,949	8
Mürtingen	28,106	_	6,394	4,075	38,575	17,680	12
Dberndorf	21,683	4	5,150	3,796	30,633	14,040	8
Reutlingen	31,635	390	11,634	12,889	56,548	25,917	50
Rottenburg	35,953	14	8,845	4,289	49,101	22,504	38
Rottweil	34,573	_	6,699	4,432	45,704	20,947	40
Spaichingen	19,974	_	3,066	2,359	25,399	11,641	12
©սնյ	24,838	_	4,047	2,415	31,300	14,345	50
Tuttlingen	26,574	12	4,687	4,096	35,369	16,210	48
Túbingen	28,942	3 9	10,464	6,157	45,602	20,900	55
Urach	27,521	_	6,105	6,362	39,988	18,327	50
-:	450,617	936	111,725	80,269	643,547	294,959	3

	Grund:	Gefau-	Gebaube=	Gewerbe=	Sau	ptbetrag	
Dberämter.	Steuer.	Steuer.	Steuer.	Steuer.	ber Jahres: fteuer.	51/2 Mor	ate.
	fi.	fi.	ff.	fl.	ft.	ff.	fr.
III. Zartfreis.							
Malen	20,600	1	5,177	4,028	29,806	13,661	5
Trailsheim	26,138	68	4,270	3,954	34,430	15,780	25
FAwangen	36,342	7	6,104	5,729	48,182	22,083	25
Yailvorf	27,145	_	3,582	2,465	33,192	15,213	-
Berabronn	56,011	1	6,157	4,588	66,757	30,596	57
Fmund	24,827	_	5,087	7,292	37,206	17,052	45
ђаШ	45,512	4,805	6,671	5,340	62,328	28,567	-
Deibenheim	34,979	-	8,880	7,632	51,491	23,600	3
Rúnzelsau	40,917	-	6,220	4,481	51,618	23,658	15
Mergentheim	47,616	-	6,596	4,743	58,955	27,021	3
Nereshcim	31,960	24	4,635	3,540	40,159	18,406	12
Dehringen	56,002	-	7,715	4,806	68,523	31,406	23
Schorndorf	23,440	-	5,913	3,238	32,591	14,937	32
Belgheim	21,897	190	3,735	2,230	28,052	12,857	10
- 3	493,386	5,096	80,742	64,066	643,290	294,841	15

Dberamter.	Grund:	Gefäll≠	Gebaube-	Gewerbe:	Saup	thetrag	_
Doeramtet.	Steuer.	Steuer.	Steuer.	Steuer.	ber 3ahres: fteuer.	51/2 Mon	ate.
	fi.	fl.	fl.	fī.	fl.	fl.	fr.
IV. Donaufreis.							
Biberach	54,342	12	10,101	8,744	73,199	33,549	33
Blauteuren	30,879	3	5,293	3,812	39,987	18,327	22
Chingen	50,118	_	7,953	5,057	63,128	28,933	40
Geißlingen	27,512	28	6,024	7,282	40,846	18,721	5
Göppingen	37,196	19	8,964	11,474	57,653	26,424	18
Rirdheim	34,019	1	7,546	6,039	47,605	21,818	57
Laupheim	34,080	_	6,911	4,169	45,160	20,698	20
Leutfirch	39,639	-	6,696	4,219	50,554	23,170	35
Münsingen	28,471	1	4,995	3,639	37,106	17,006	55
Ravensburg	48,710	40	11,528	6,411	66,689	30,565	48
Riedlingen	48,861	_	10,087	4,319	63,267	28,997	22
Saulgau	49,367	- 1	7,927	5,002	62,296	28,552	20
Tettnang	33,339	-	6,269	3,893	43,501	19,937	57
U(m	43,829	_	15,678	19,143	78,650	36,047	55
Walvfee	47,627	67	8,781	4,154	60,629	27,788	18
Wangen	35,012	1	5,265	4,624	44,902	20,580	5
-:	643,001	172	130,018	101,981	875,172	401,120	30
V. R. Softomanen-							
fammer	9,233	-	1,278	100	10,611	4,863	22
VI. Staatstafferenten		4,094		_	4,094	1,876	25
Zusammen — :-	2,114,137	10,863	500,000	375,000	3,000,000	1,375,000	

Um 19. November wurden bie Straferfenntniffe vom III. Quartal 1861 ausgegeben.

21 17.

Regierungs = Blatt

für bas

Königreich Warttemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag ben 15. Dezember 1861.

Inbalt.

Roniglide Defrete. Befes, betreffend bie Forterbebung ber Steuern.

Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Gefet.

betreffent bie Rorterhebung ber Steuern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaben Ronig von Burttemberg.

Da ber Termin, für welchen nach bem Gefege vom 5. November 1861 bie für bie Finangperiobe 1858/61 verwilligten Steuern fortzuerheben find, am 15. t. M. ablauft, bie Berabichirbung bes neuen Finanggeseges aber noch nicht zu Stande gesommen ift, so verordnen und verfügen Bir, nach Unbörung Unseres Geheimen-Raths und unter

Buftimmung Unferer getreuen Stanbe, bag ber Zeitraum ber proviforifden Steuer-Erfebung bie jum 15. Januar 1862 verlangert fem foll.

Unfer Finang-Minifterium ift mit ber Bollziehung biefes Gefetes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart ben 14. Dezember 1861.

Bilbelm.

Der provisorische Chef bes Departements ber Kingnzen:

Giaci.

Muf Befehl bes Ronigs, ber Chef bes Geheimen Cabinets: Maucler.

202 202 000 000 000 000

24 18.

Regierungs = Blatt

für bas

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Rreitag ben 20, Dezember 1861.

Cantalide Defrete. Reine

Inhalt.

- Berfugungen ber Departemente. Befanntmadung, betreffent einige Abinderungen ber Tage ber Ergneinitel. — Befanntmadung, betreffent einige Abinderungen ber Tage ber ihierargiliden Argeneinitel.
 - I. Unmittelbare Ronigliche Defrete.

Reine.

II. Berfügungen ber Departements.

Des Departements bes Innern.

Des Mebicinal = Collegiums.

a) Befanntmachung, betreffend einige Abanberungen ber Taxe ber Arzneimittel.
(Mit einer Beitage.)

In Folge ber neuestens vollzogenen Revision ber Argneitage wird Folgenbes ver-

- 1) Für bie in ber Beilage bezeichneten Arzueistoffe, Arbeiten und Gefäffe gelten bis zur nachtkunftigen Tare: Abanderung bie beigefigten Preishestimmungen.
- 2) für alle andern Artifel gesten die Bestimmungen der Arzueitare vom 27. Oftober
- 3) Die abgeanderten Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1862 in Birt-famteit.

Suttgart ben 13. December 1861.

Geffer.

Anmertung. Sur den Bedarf der Apotheter find von gegenwärtigen Vertügungen mehr Abbrude als gewöhnlich gemach worden und fann das Erenplar um den Preis von sech Kreugern bei der Ergebelion bes Kreigerungsblatts abgelangt werben.

214

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.							
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel,	Grau.			
	fl. kr.	fl. kr	f. kr.	a. kr.	n. kr.			
Acidum sulphuricum anglicum venale	- 12	;	2 –		_			
- tannicum	-	- 46	8 - 8					
- tartaricum cryst		- 18	5 - 2	_	_			
subt. pulv	-	- 18	3 - 3	-				
Agaricus albus concis	_	- 8		_				
subt. pulv		20	- 3	_	-			
Ambra		-	-	2 40	- 0			
Ammonium chloratum praeparatum	1 12	- 8	-	-				
Amygdalae excorticatae	_	- 6	-					
Aqua Chamomillae		2 Unz. 3	-	_				
- Melissae	-	2 Unz. 3		_	_			
- Opii	-	1 Unz. 24		i -	_			
— Rosarum	-	2 Unz. 8	_	_				
- Sambuci	_	2 Unz. 3	_	-				
— Tiliae	_	1 Unz. 2	-	-	_			
Balsamum Copaivae	-	- 14	_ 2	-	_			
- Nucistae	-		- 6	-	_			
Bismuthum subnitric. (praecip.)	-	_	_ 24	- 10	3 Gr. 2			
Camphora integra	_	- 14	- 2		_			
_ pulv		16	- 3					
Capita Papaveris conc. et gross, mod. pulv.	- 30	- 3	_	_	_			
Cardamomum minus gross, mod, pulv	-	- 42	- 6	_				
subt. pulv	-	- 54	- 8	_				
Castoreum moscovit, vel bavar, subt. pulv.		-	_	6 30	1 Gr. 24			
Cera alba		- 10	2 Dr. 3	-				
— citrina	_	- 8	1 Dr. 1	-				
Ceratum simplex	_	- 10	2 Dr. 3	-				
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14 "R.) .	_	- 24	1 Dr. 4		_			

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.				
	fl. kr.	n. þr.	fi. kr.	n. kr	fl. kr				
Cinchonium sulphuricum	_	·	- 30	- 12	_				
Coccionella subt. pulv	-	- 24	4	-					
Collodium	-	- 16	- 3	-	***				
Cortex Chinae griscus gross, mod, pulv	4 —	24	- 4		_				
subt, pulv	-	- 32	5	-					
 regius gross, mod, pulv. , 	5 —	- 32	- 5	1	-				
subt. pulv	-	- 40	- 6	-	_				
 ruber gross, mod. pulv 	_	- 48	- 8	-	_				
subt. pulv		1 -	- 10	-	_				
- Cinnamomi ceylon, gross, mod. pulv.	-	18	- 3		-				
subt, pulv	_	- 24	- 4		_				
Crocus integer	-	_	- 32	_ 12	_				
- subt. pulv		-	— 45	_ 18	_				
Jubebae subt. pulv	_	- 18	- 3	-	_				
daeosaccharum Menthae piper	-	- 24	- 4	-	_				
- Vanillae	_	_	- 8	-	_				
Emplastrum adhaesivum	- 50	- 5	-	- 1	-				
- aromaticum	- 1	- 18	j — 3						
Cantharidum	2 24	- 16	- 3	_					
perpet. (Janini) ,	_	- 30	- 5	_	_				
- citrinum	-	- 8	- 1						
- Galbani crocatum	_	- 32	- 5	-					
- Hydrargyri	1 48	- 12	_	1-	_				
- Matris	1 6	- 7	-	-	_				
- Minil	1 6	7	_	-	_				
— opiatum	_	- 45	- 7		_				
- oxycroceum	_	- 24	- 4	_	_				
- saponatum	-	- 8	_	_	-				
mulsio Amygdalarum	- 15	_	_	_	-				
Extractum Chinac (spirit.)	_	_	- 24	- 10	_				
- Liquiritine	1	- 22	- 4						

		Medi	cinal-Ge	wich t.	
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran
	ű. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Ø. kr.	a. kr
Extractum Liquiritiae liquidum		- 18	- 3	-	_
— siccum	-	- 36	- 6	_	_
— Ори	-	-	- 48	- 20	2 gr.
— Ratanhiae	-	_	- 15	- 6	_
- Secalis cornuti	- 1	_	- 30	- 12	_
- Senegae		-	- 18	- 7	_
Ferrum jodatum ex tempore parandum .	_	2 12	- 24	6-20 gr. 12	1-5 gr. 3
Flores Chamomillac (vulgaris) integr	_ 36	- 4	-	_	
conc. et gross.	- 45	_ 5	1	1	
mod. pulv.	- 45		_ 2	-	-
— — subt. pulv		- 10 - · 12	- 2	_	-
- Lamii albi integr	2 -	- · 12 - 15	_	_	-
The second section of the second section of the second section of the second section s	_		_	_	_
	_	- 16 - 20	_	_	-
conc				_	-
- Sambuci integr	- 32	- 4	_	1	-
conc. et gross, mod. pulv.	- 42	- 5	_	_	~
- Tiliae integr	40	4			-
— — conc	50	- 5	-	-	-
Folia Aurantiorum integra	- 36	- 4	-	_	
concisa	- 45	- 5	-	- !	
- subt. pulv	_	- 10	- 2	_	
- Semac alexandr. integr	-	10	_	_	-
 — conc. et gross. mod. pulv. 		- 12	-		_
subt. pulv	-	- 16	- 3	_	
Glycerinum album purum	-	- 16	- 3	-	
Gummi Elemi	-	- 8	- 1	- 1	
- Guttae subt. pulv	_	18	- 3	-	-
— Mastichis integr	~	- 48	- 8		-
subt. palv	-	1 -	- 10	- 1	_
- Tragacanthae integr	-	- 16	- 3	!	-
subt. pulv	_	- 24	4	l – i	_

			M	e d i	cinal	- G e	w i ch	t.		
	1 P	fund.	1 0	uze.	1 Drae	hme.	1 Sci	upel.	1 Gr	an.
	n.	kr.	n.	kr.	n.	kr.	n,	kr.	n.	kr.
ferba Capillorum Veneris integr	-	36	 -	4	-	-	-	-	1 -	•
concis	-	45	-	5	-	-	-	-	-	•
- Centaurei min. integr	-	36	-	4	1 -	-	-	-	-	
 – conc. et gross. mod. 			1		1					
- pulv	-	45	_	5	_	-	-	-	-	
subt. pulv	-	-	-	8	-	2	-	-	-	
- Melissac integr	_	45	i –	5	-		-	-	_	1
- conc. et gross, mod. pulv.	1	_	-	6	-		-	-	_	i
- Salviae integr	-	45	_	5	-	-	-	-	-	
 conc. et gross. mod. pulv. 	-	54	-	6	-	•	-	-	-	4
ofusum Sennae compositum	-	-	-	8	i –		-	-	l	8
odum	-	-	-	-	-	12	-	5	3 Gr.	1
ali nitricum depurat, subt. pulv	1	20	_	10	-	2	-	-	-	
 venale gross, mod. pulv 	-	32	-	4	-			-	! -	ŝ
- tartaricum subt. pulv	-	-	-	18	-	3	_	-	-	1
alium jodatum	-	-	1			10		4	-	1
chen islandicus conc	-	24	-	3			-	-	-	1
lacis gross. mod. pulv	-	-	-	16		3	-	- 1	-	
- subt. pulv	-		_	20	-	4	-	- [-	
lagnesia sulphurica depurata	-	36	-	4				-	_	
Janna calabrina	-	-	-	10	_	2	-	-0	-	
- cannellata seu clecta	-		_	18	_	3	-	-8		
Jorphium	-	- 1	-	-	_		-	- 1	1 Gr.	4
— aceticum	-	-	-	-	_		_	-	-	4
- hydrochloricum	_	- 1	_	- 1		,	-			4
eum aethereum Citri	_	- 1	_	- 1		8	_	-0	-	
 Juniperi e baccis venale pro usu externo . 	_		_	14	_	2	_			
Lavendulac	-	_		24	-	4	_	.,	_	
- Menthae piperitae	_	_	_	- "	12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 1	54		24	f Trp	C +
- Petrae venale album	_	- 1		10	_	2			,	
- Rosarum		- 1			10000	•		- 1	_	

		Medi	cinal-Ge	wicht.	
***	1 Pfund	f Unze.	1 Drachme,	1 Scrupel.	1 Gran
	Ո. kr.	n, kr.	ñ. kr.	a. kr.	n. kr
Oleum aethereum Spicae verum	-	- 16	- 3	-	-
 Terebinthinae rectific 	_	10	-		_
venale	36	4	_	-	
- Crotonis	_	_	- 8	- 3	3 Trpf. t
- Jecoris Aselli	30	- 3	-	-	
- Lauri	- 54	- 6			
- Nucis moschatae expressum		24	- 4		_
- Olivarum provinciale	1 -	6	-		
Opium smyrnacum subt. pulv	-	_	- 20	- 9	3 Gr. 2
Pastilli e Santonino 1Stück 1 kr.	_		-	-	
Plumbum jodatum	_	-	- 18	- 8	
Pulvis Doweri	_		- 6	- 3	
Radix Althacae conc. et gross, mod. puly.	- 36	4		_	200000
subt, pulv	_	- 8	- 1	_	
- Caincae conc. et gross, mod. puly.		- 27	- 5		
subt. pulv	_	_ 40	- 7		
- Ipecacuanhae gross, mod. pulv	_	- 45	- 8	- 4	_
- subt. pulv	_	- 54	- 10	5	
- Jalappae subt. pulv		- 30	- 5	`	-
- Liquiritiae conc. et gross, mod. puly.	- 36	_ 4	_ `	_	_
subt. pulv. ,	-	- 8	2 Dr. 3	_	
- Ratanhiae conc. et gross. mod. puly.		- 12	1 Dr. 2	_	-
- subt. pulv		- 16	- 3	_	
- Rhei moscovit, conc. et gross, mod. p.	_	- 58	- 9		_
subt. pulv	_	1 12	- 10	_	_
- sinens, conc. et gross, mod, puly,	_	- 42	- 7	_	(
subt. pulv	_	- 48	- 8	_	
- Salep gross. mod. pulv	_	- 18	- 3	_	5000
- subt. pulv	_	- 22	- 4		_
- Sassaparillae Honduras conc	3 —	- 18	_ `	_	_
- Lisbonensis conc		- 24		_	
Zionomeniolo Cone,	- 20	4.7			_

27 may 10		Medi	cinal-Ge	w i ch t.	
	1 Pfund.	í Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fi. kr.	fl. kr.	fl. kr.	n. kr.	fl. kr.
Badix Senegae conc. et gross. mod. pulv.	_	18	- 3	-	
- subt. pulv		- 22	- 4	_	
- Serpentariae conc. et gross. mod. pulv.		- 16	- 3	-	-
- subt. pulv	.—	- 22	- 4	_	-
Resina Jalappae	-		-	- 20	2 Gr. 3
saccharum Lactis subt. pulv		- 8	2 Dr. 3	_	
Santoninum	****		1 Dr. 36	- 15	1 Gr. 1
Sapo domesticus pulv		- 6		-	
- hispanicus alb. rasus	-	- 6	-	_	_
subt. pulv		- 8	2 Dr. 3	-	
- jalappinus	-		1 Dr. 30	- 12	_
- terebinthinatus	-	- 8	-	-	_
cammonium halepense subt. pulv	_	_	- 24	- 10	-
ecale cornutum gross, mod, pulv		- 18	- 3	-	_
- subt. pulv	_	— . 24	_ 4		
emen Anisi stellati integr	-	- 5	-	_	_
- Lini integr	- 12	2 Unz. 3	_		_
contus. et gross. mod. pulv.	- 20	1 Unz. 2	_	_	_
- Lycopodii	_	- 12	- 2		_
- Sinapis (nigrae) gross, mod. pulv.	- 24	- 3	-	_	_
evum	- 32	- 4		_	
Pecies aromaticae	_	- 6	_		-
- cephalicae (pro epithemate)	- 45	- 5		_	_
emollientes ad cataplasma	- 45	- 5	_	_	_
- ad enema	- 45	- 5	l _	_	
- ad gargarisma	_	- 5	_	_	_
- pectorales (simplices)	- 50	- 5	_	_	_
- cum fructibus	50	- 5	_		_
iritus Cochleariae	1 12	- 8	_		
- Formicarum	1 12	- 8	_	_	_

			М	edio	inal-Ge	w i ch t.	
		1 Pfund.	1 U	nze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran
	-	fi, kr.	n.	kr.	d. kr.	fl kr.	fl. ki
Spiritus Lavendulae		- 54	-	6	-	-	_
— Roris marini		- 54	-	6	-		_
Serpylli		- 54	-	6	_	-	_
vini camphoratus		- 54	-	6	-	-	-
— — saponatus	÷	- 48	-	5	l –		_
— — camphoratus		- 54	-	6	_	_	_
— vulnerarius		54	_	6	i – .		_
Storax liquidus		-	l –	8	_	-	
Succus Liquiritiae depurat		_	-	18	- 3	_	
pulv			_	24	- 4	_	
Sulphur jodatum		-	_	18	- 8	_	
Syrupus Althaeae		- 48	-	6		_	-
- Aurantiorum (cort.)			_	8	_	_	
- Capillorum Veneris		_	_	6	_ 1	-	_
- Chamomillae		_	_	6	- 1	_	
- Cinnamomi			_	8	_ 1		_
- Farfarae		_	_	7	_	_	
Foeniculi			_	7	1	_	_
- Mororum			_	8	_ 1	_	_
- Myrtillorum	·	_		6			_
- opialus				8			
- Rhei	•			9	_		_
SE STATES OF		- 54		6			-
- Senegae		- 34		7		_	-
	10000	_	_	9	- 1		-
- Sennae mannatus	٠	-		100		-	
	٠	_	_	24	- 4	-	
	•		_	20	- 3		-
- depuratus gross. mod. pulv	٠	1 20	_	8		-	-
- subt. pulv		1 40	-	10	2 Dr. 3		-

		Medic	inal-Ger	wicht	
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.	n. kr.	fl. kr.	fl. kr.	n. kr
artarus ferratus gross. mod. pulv	1 48	- 12	- 2	_	_
_ subt. pulv	-	- 14	- 3.		_
- natronatus gross. mod. pulv	_	_ 12	- 2	_	-
subt. pulv	_	- 16	- 3	_	_
erebinthina veneta	→ 45	_ 5	-	_	-
inctura Cantharidum (spirit.)	1 12	- 8	2 Dr. 3		_
- Castorei moscovit		_	t Dr. 4fl.	1 30	_
- Chinae (simplex)	-	- 16	- 3	-	_
- composita	2 —	- 12	- 2	_	_
- Jodi	_	- 24	- 4	_	_
- Opii (simplex)	_	_ 36	- 6	- 3	_
crocata	-	1 12	- 12	- 5	-
- Vanillae	_	2 -	- 20	- 9	_
rochisci Ipecacuanhae	_	- 20	_ 3	_	_
nguentum basilicum	1 -	- 6	_	-	-
- digestivum	_	_ 9	_		
- Elemi	1 12	- 8	_	! -	-
- Hydrargyri	1 40	_ 10	- 2	_	_
— labiale flavum	_	10			_
- nervinum	_	- 14	- 2	-	
- Resinae Pini	54	- 6	_	_	_
- simplex	_	- 8		_	_
- Storacis	_	- 12		_	_
anilla			1 -	- 24	2 Gr.
eratrium	_	_		- 30	1 Gr.

Zage ber (Neceptur:) Arbeiten.

Mit Rudficht auf ben gestiegenen Preis bes Semen Lycopodii wird Folgendes be- fimmt:

Für bie. Bereitung von Pillen, nemlich bie Mengung und Formation terfelben, mit Ginfolug ber Beftreuung mit einem Pulver, beffen Taxpreis nicht bo ber als 1 Kreuzer für bie Oradme fteht, und mit Ginfolug ber Ausfertigung und Signirung wird berechnet:

bis auf 30 Pillen					•					4 fr.
über 30 Pillen bis	дu	1	20	Pi	llen	für	je	w	ei=	
tere 30 Pillen .										2 fr.
über 120 Villen für	íc	we	ite	re :	30	Vill	en			1 fr.

Benn jur Beftreuung ein Pulver von hoberem Berth verordnet wird, fo wird bie erfordert gewesene Menge beffelben besonders berechnet.

Zare ber Gefäffe:

Grane	31	äfer	fa	mn	ıt Kor	f u	nd	T	e f t	ur				
		bis	zu	8	Unzen						٠			3 fr.
über	8	"	"	12	"			÷	٠		٠	٠		5 fr.
,	12	,,	"	24	,	٠								9 fr.

Für Gewichtsmengen über 12 Ungen find farte Glafer entweber von ber gewöhnlichen Bouteillenform ober fogenannte Pfundglafer zu verwenden.

Weiße Glafer bis zu 12 Ungen, wenn fie verlangt werben, werben um bie Salfte bober berechnet.

Wenn bei Urzueilieserungen auf Rechnung öffentlicher Kaffen an öffentliche Unstalten ober für Epidemicen Glaser ober Topse gereinigt zuruchgegeben werden, so find an dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

für grüne	G	lāſ	e r									
		bis	zu	8	Unzen		ě		·			2 fr.
übe	r 8	"	,,	12	w						•	3 fr.
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	12	p	, 4	24	u							6 fr.
fürthöner	nc			2	Unzen							1 fr.
ūber	2		,,	8			ě	÷				2 fr.
, :	8	,	,, 2	4	,					•		4 fr.
							ž					

b) Befanntmachung, betreffent einige Abanterungen ber Tare ber ibierärztlichen Argneimittet.

In Folge ber neuestens vollzogenen Revision ber Taxe ber thierarztlichen Arzneimittel wird verfügt:

- 1) Für bie in ber Beilage verzeichneten Argneiftoffe und Gefäffe gelten bis jur nachftfunftigen Tare-Abanberung bie beigefaten Preisbestimmungen.
- 2) Für alle übrigen Artifel gelten bie Bestimmungen ber Taxe vom 26. August 1848.
- 3) Die abgeanberten Preisbestimmungen treten mit bem 1. Januar 1862 in Wirt-

Stuttgart ben 13. December 1861.

Geffer.

224

Beilage.

	Medi	cinal-Ge	wicht.
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.
	fl. kr.	O. kr.	d. kr.
Acidum sulphuricum anglicum	_ 10	- 2	_
Alcohol germanicus	- 24	- 3	-
Aloë lucida pulv	_	- 4	_
Alumen crudum venale pulv	- 15	2 Unz. 3	_
Balsamum Copaivæ	_	1 Unz. 10	-
Camphora puly	l _	- 12	i _
Cortex Chinae gris. Huanuco pulv. gross	_	- 20	_
subt. pulv	1 -	→ 30	- 1
Emplastrum acre	-	- 18	- 3
Flores Chamomillac vulg. integr	- 27	- 3	
pulv	- 36	- 4	_
- Sambuci integr. et conc	- 27	- 3	
- Tiliae		- 4	-
Herba Belladonnae integr		- 2	
conc. et pulv	i -	- 3	
- Malvae integr	_	- 2	
conc. ct pulv	_	- 3	
- Menthae piper, integr	1	- 4	1
conc. et pulv	_	- 5	
- Salvine integr	_	- 4	
- conc. ct puly	_	- •5	_
Hydrargyrum bichlorat, corresiv. pulv		14	
Jodum	i —	1	- 1
Kali nitricum raffinatum venale pulv	- 32	- 4	- 1
Kalium jodatum		- 48	·
Kreosotum	_	- 24	_ ;
Mel crudum	- 24	_ 3	1 _ '
			1

	Medic	in al-Ge	wicht.
	1 Pfund,	1 Unze.	1 Drachme.
	n. kr	б. т.	n. kr
Oleum Petrae album et rubrum	-	- 8	_
- Terebinthinae venale	_	- 3	-
_ Lauri	- 54	G	_
- Ricini	-	- 5	_
Opium pulveratum		→	_ 20
Radix Althere conc. et pulv	_	- 3	-
- Ipecacuanhae subt. pulv		-	- 10
- Jalappac subt. pulv	-	-	- 5
- Liquiritiae conc. et pulv	-	- 3	
- Rhei sinensis subt. pulv	_		- E
Roob Juniperi	30	3	
Saccharum Lactis pulv	-	- 6	-
Sapo viridis	16	2	
Secale cornutum subt. pulv		20	_
Semen Anisi pulv. gross		- 3	1-
- Carvi	-	- 3	-
- Foeniculi	-	- 3	-
Foenugraeci	15	2 Unz. 3	-
Lini	- 18	1 Unz. 2	100 1
express	_	- 1	_
- Petroselini		- 3	
- Phellandrii	1	- 3	-
- Sinapis	- 24	- 3	_
Spiritus vini camphoratus	- 50	- 5	-
- rectificatus	_	- 2	-
Tartarus depuratus pulv	_	- 8	-
- emeticus venalis pulv	_	- 12	- :
l'erebinthina veneta	_	_ 3	-
l'inctura Aloës	_	_ 5	-
- Arnicae radic	- 45	- 5	-

												Medicinal-Gewicht.						
											1 Pfoud.			1 Unze.		1 Drachme.		
				_	-	-	-	_			n.		kr	n.	kr	n.	kr.	
Tinctura	Myrrhae			·								_		-	10		-	
-	Opii simplex					·						_		_	36		6	
_	Veratri albi .			,					3			_		_	5		~	
Unguent	um basilicum											-		_	5		_	
	digestivum							100			1		4		8		_	
-	Hydrargyri										1		24	_	9			

Zage ber Wefaffe:

Für ein grünes	Glas	fammt	Rorf und	Tef	ur			
	bie	3u 8	Ungen					3 fr.
über	8 "	, 15	2 "					5 fr.
1	2	28						Q fr.

Megister

üher

das Negierungs-Platt für das Königreich Württemberg

I

Chronologisches Berzeichnif ber im Jahrgang 1861 bes Regierunge-Blattes enthaltenen Gesete. Berorbnungen und Bekanntmachungen.

December 1860.

- 31. Juftig, Minifterium. Berfügung, betreffend bie Cheftreitigfeiten gwifden Evangelifden und bie Gesuche Geschiebener um Gestatung ber Wieberverheitathung. 1.
 - 3anuar 1861.
- 3. Finange Minifterium. Befanntmachung, betreffend Die Baaren Controle im Binnen- fanbe. 12.
- 12. 3 uft is Minifterium. Bekanntmachung, betreffend bie Unwendbarkeit Des Ariftels 421 bes Serfafgefebuchs auf bie galle bes Art. 4. bes Gefebe vom 23. Juni 1853. über bie Beseitigung ber bei Liegenschafteveräußerungen versommenben Misbrauche. 2.
- 17. Minifterien ber auswärtigen Angelegenheiten und ber Finangen. Befannmachung in Betreff eines mit ber Großergaglich Babifcen Regierung abefoloffenen Staatsretracal über ben Andelius ber Bionafeiner Gifenbah bei Mibliafer. 3.
- 22. Minificrien bee Innern und ber Finangen. Befanntmachung in Betreff ber Dibenburgifden Gewerbezeugniffe. 16.

Februar.

- 4. Finang, Dinifter ium. Berfügung, betreffend bie Errichtung eines Grengaccifeamts in Raffau, Cameralamte Creglingen. 20.
- 8. 3 u flig. Minifter im. Bedantmachung, betreffend die Bollichung des Artifels 21 bes mit ber Großbergoglich Babischen Regierung am 6. November 1860. abgeschloffenen Stantbrettrags über dem Anschluß der Phocyscienter Eigenbach bei Mischafer. 15.
- Finang. Minifterium. Befanntmachung, betreffend bie Aufnahme eines Staatsanlebens von 7,000,000 fl. 17.
- 17. Ronigliche Berordnung, betreffent bie Aufhebung ber Durchgangsabgaben und ber ihre Stelle vertretenben Ausfuhrzolle. 24.

- 18. Finang. Minifterium. Befanntmachung, betreffend bie Ermaßigung ber Rheinschifffabrte. Abaaben. 25.
- 20. Chenb. Berfügung, betreffent bie Ertrapoft, und Eftafeitentare pro 1861 gg. 27.
- 22. Königliche Berordnung, betreffent bie Abanberung einiger Bestimmungen ber jur Bon, giebung bee Bundes Beschluftel vom 6. Juli 1854 über Die Berhinderung bes Migbrauche ber Preffe ertaffenen Königlichen Berordnung vom 7. Januar 1856. 21.

Mari

- 21. Gefen, betreffend bie Refrutenaushebung fur Die Jahre 1861, 1862 u. 1863 und einige weitere Beftimmungen über Die Rriegebienftpflicht. 29.
- Befes, betreffend einige Bestimmungen über bie Stellvertretung im Rriegebienfte. 31.
- Oberrefrutirungeralb. Berfugung, betreffent die Abanberung ber Inftruction gu Bou. giehung bee Gefepes über die Berpflichung jum Kriegebienfte. 34.
- 23. Kin ang. Minifterium. Befanntmachung, betreffend Die Baarencontrole im Binnenlande 38
- 24. Königliche Berordnung, betreffend bie Aufhebung bee Eingangezells auf robes 3inn. 37.
 - 4. Gefes, betreffend bie Ethohung ber Benfionen ber Sinterbliebenen von Behrern ber Rategerie bee Art. 16 bes Gejetes vom 6. Juli 1842. 35.

Mai.

- 14. Finang. Minifterium. Befanntmachung, Die bestehenben Bollftellen betreffenb. 39.
- 3. Minifterium bes Innern. Befanntmadung, betreffend Die Union-Affecurang. Cocietat in
- 5. Min ifterium bee Rirden. und Schulwofene. Berfugung, betreffent Die Befanntmachung neuer Statuten fur bie Ronigliche Ehierargneischule in Stuttgart. 74.
- 8. Finang. Minifterium. Befanntmachung, Die Erweiterung ber Competeng bee Rebengell, am Ginund betreffenb. 164.
- 14. Eben baffelbe. Berfugung, betreffent die Boftransport Drbnung fur ben Berfehr im Inlande und mit ben Lanbern bee beutiden Boftvereine. 85.
- 14. Cbenb. Berfügung, betreffent bie Steuerhebung vom 1. Juli 1861 an. 162.
- 21. Roniglide Berordnung, betreffend ben Biebergusammentritt ber vertagten Stanbeber. fammlung. 163.
- 24. Minificrium bee Innern. Berfugung, betreffent bie Brobendgungen bes auf ben Schannen versaufien Getreibes und bie Prefermittung fur baffelbe nach bem Simti Maß. 184.
- 4. Ronigliche Berordnung, beiteffend bie Bewilligung einer Steuervergatung fur ausgeführten Rübenguder, bie Befteurung bes Buders aus getrodneten Rüben, fowie bie Bergollung bee ausständiften Buders um Sprupe. 16.

- 5. Fin an g. Minift er iu m. Berfügung, betreffent bie Bergutung ber Steuer fur ausgeführten Rubenguder, Die Besteurung bes Butere aus getrodneten Riben und bie Berjollung bes aus-ländlichte Juders aus Gernoch. 170.
- Civilfen at bed R. Gerichtelbofe in Zubingen. Befanntmachung, betreffend bie Bestätigung eines von ben Freiherrn Sand Carl, Edmund und Abolph r. Die Badenborf er ichteten Romittenerrade. 183.

Muouft.

- 10. Ju frig. Minifterium. Befanntmachung in Betreff eines von bem Grafen Maximilian Auguft p. Foreinge Gutenelle Zettenbach errichteten Kamilienfibeicommiffes. 173.
- 20. Gefes in Betreff nachräglicher Bestimmungen ju bem Gefes vom 19. September 1852 über Die Steuer von Kapitale, Renten., Dienfte und Berufd. Ginfommen. 185.
- 24. Minifterium bes Rirden und Coulwefen 6. Berfugung, betreffend bie Berwendung

Gentember

- 6. Fin ang. Minifterium. Befanntmadung, betreffent bie Steuervergutung fur ausgeführten Rubenguder. 195.
- 13. Minifterium Dee Innern. Befanntmachung, betreffent ben Ernte Berein ju Unterfugung
- .- Gbenb. Befanntmachung, betreffent Die Schutengefellichaft in Stuttgart. 194.
- 25. Gbenb. Befanntmadung, betreffent Die Bulaffung weiterer Feuer Berficerunge, Gefellichaften jum Gefchfiebetrieb im Lande. 194.

Dftober.

- 1. Minifterium bee Innern. Befanntmachung, betreffend bie Bestellung eines Sauptagenten fur bie Gothaer Reuer-Berfiderungebanf. 197.
- 11. Finang. Minificrium. Befauntmachung, betreffent bie Errichung einer Bollabfertigunge, ftelle bei bem Roftante in Stuttgart. 198.
- 18. Minifterium bee Innern. Befanntmachung, betreffent bie Genehmigung einer AftienGefellicaft ("Reutlinger Altiengefellschaft fur Gaebeleuchtung"). 198.
- 31. Fin ang. Minifterium. Befauntmachung, betreffend Die nachtragtiche Ginlofung bes alteren Staatspapiergelbes vom 1. Auguft 1849. 199.

November.

- 5. Gefes, betreffent Die Rorterhebung ber Steuern. 201.
- 14. 3uftig. Minifterium. Befanntmachung, betreffend ben Abonnementdreis bes Regierungeblattes. 203.
- Minificrium bee Innern. Berfügung, betreffend bie Gebaudebranbichabene-Umlage für bas Kalenberjahr 1862. 204.
- 15. Steuer: Collegium. Berfügung, betreffent bie Umlage ber Grunde, Gefalle, Gebanber und Gewerber-Steuer auf Die erften 51/2 Monate bes Jahres 1861-62. 204.

December

- 13. Mebicin al-Collegium. a) Befanntmachung, einige Abanberungen ber Sare ber Argneimittel betreffenb. 213. b) Befanntmachung, betreffenb einige Abanberungen ber Sare ber thierdruftiden Arneimitrel. 223.
- 14. Befes, betreffent bie Korterbebung ber Steuern. 211.

II.

Alphabetifdes Sabregifter.

21.

- Abgaben. R. Berordnung, betreffend bie Aufhebung ber Durchgangsabgaben und ber iftre Stelle vertretenben Ausschlagen. 24. Befanntmachung, betreffend bie Ermäßigung ber Rhein-ichiffichete Abbachen. 25.
- Accife Remter. Beffügung, betreffend Die Errichtung eines Grengaccifeamis in Raffau , Cameral, amts Creglingen. 20.
- Actien Gefellicaft. Befanntmachung, betreffend bie Genehmigung ber "Reutlinger Actien . Ge, fellicaft fur Gasbeleuchung." 198.
- Argnei mittel. Befanntmadung, betreffend einige Abanderungen ber Care ber Argneimittel. 213. besgleichen ber ibierargtlichen Argneimittel. 223.

Œ.

- Ehefachen. Berfugung, betreffent bie Cheftreitigfeiten zwifden Evangelischen und bie Gefuche Ge, fcbiebener um Geftattung ber Wieberverheitaihung. 1.
- Eisen bahn. Befanntmachung in Betreff eines mir ber Großberzoglich Babifden Regierung abgefoloffenen Staatboertrags über ben Anfabus ber Aforzheimer Cifenbahn bei Mublacker. 3.
 — Befanntmachung, betreffend bie Wollziehung bes Art. 21. bes mit ber Großberzoglich Babifden Regierung am 6. November 1860 abgeschoffenen Staatboertrags über ben Anfabus ber Pforzbeimer Eisenbahn bei Mublacker. 15.
- Ertrapoft. und Chafetten . Tare pro 1861-62. 27.

₹.

- Familien. Fib eicommis. Befanntmachung in Betreff eines von bem Grafen Marimilian Muguft von Corringe Gutengelle Betrenbach errichteten Ramilien-Ribeicommiffes. 173.
- Familien, Bertrag. Befanntmachung, betreffent bie Bestätigung eines von den Freiherren Sand Carl, Comund und Abolph v. Dw-Bachenborf errichteten Familien-Bertrags. 163.

CB.

Bebaube Branbicabene Ilmlage pro 1862. 204.

- Betreibe. Berfügung, betreffent bie Brobewagungen bes auf ben Schrannen verlauften Betreibes und bie Breisermittung fur baffelbe nach bem Simri-Mas. 184.
 - S.
- Sanbel und Gewerbe. Befanntmachung, betreffent bie Baarencontrofe im Binnensande. 12. 38.

 Befanntmachung in Betreff ber Obenburgichen Gewerbegeugniffe. 16. Berfügung, betreffent bie Proberogungen vor auf ben Schrannen verfauften Getreibes und bie Briefermittung ift bafielbe nach bem Sinti-Maß. 184.
 - 3.
- Juriftijde Berfonen. Befanntmachung, betreffend bie Berteihung ber Rechte einer juriftischen Berfon an ben "Entte-Berein" in Stuttgart, 193; besgleichen an bie Schübengesellicheft bafelch 194.
 - •
- Rrieg & wefen. Gefeh, betreffend bie Refrutenaushebung für die Jahre 1861, 1862 und 1863, und einige weitere Bestimmungen über die Kriegebienspflicht. 29. Gefeh, betressend Bestimmungen über die Erelbertretung im Kriegebienst. 31. Berfügung, betreffend die Ababerung der Institution zu Bollziehung des Gefehes über die Berpflichtung zum Kriegebienst. 34.
 - S
- Behrerinnen. Berfugung, betreffent bie Berwendung von Lehrerinnen an Bolfefdulen. 187.
- Legenschafte Berausgen. Befannnachung, betreffend die Unwendbarteit des Artifels 421. des Strafgefehnuch auf die Ralle des Artifels 4. des Gesche vom 23. Juni 1863 über die Bestigtung der dei Legenschafteberausgen vorfommenden Wijbrauche. 2.
 - M.
- Mebicinaftare f. unter "Argneimittel."
- P. Ba piergelb. Betanntmadung, betreffend bie nachtragliche Ginlofung bee alteren Staatspapiergelbe vom 1. Niauft 1849. 199.
- Benfionen. Gefen, betreffent bie Erhöhung ber Benfionen ber hinterbliebenen von Lehrern ber Rategorie bes Artifels 16. bes Gefehes vom 6. Juli 1842. 35.
- Boftwefen. Berfügung, betreffend bie Boftransport, Ordnung fur ben Berfehr im Inlande und mit ben Sanbern bes beutiden Rollnereins. 85.
- Breffachen. A. Berodung, betreffend die Aldaberung einiger Bestimmungen ber jur Bellijebung bes Bundes Beschuffes vom 6. Juli 1854, über die Berfilderung bes Misbrauche ber Berffe erlasfenn K. Beroddung vom 7. Januar 1856, 21.
- Regierungeblatt. Befanntmachung, betreffent ben Abonnementopreis beffelben auf bas Jahr
- 1862. 203.
- Schifffahrt. Befanntmachung, betreffend ble Ermäßigung ber Rheinschifffahrte-Abgaben. 25.

- Staats. Anle ben. Befanntmadung, betreffent bie Aufnahme eines Staats. Anlebens von 7,000,000 fl. 17.
- Stanber Berfammlung. R. Berordnung, betreffent ben Biebergufammentritt ber vertagten Stanbeversammlung. 163.
- Steuerweifen. Berfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1861 an. 162. R. Berrordung, betreffend die Beneiligung einer Eteuerergitung für ausgeführen Rübenguder, die Besteuerung vos 3. deres and getrodieren Auden, sowie die Berzollung des auskändigen ich und Sprups. 165. Bollziehungsverfügung biezu. 170. Gefes in Betreff nachtsäglicher Bestimmungen zu dem Gese vom 19. September 1852, über die Steuer von Capital, Renten, Deinf; und Bertig finsformen. 1852, über die Steuer von Englich, Renten, Deinf; und Bertig finsformen. 1852. Becknitsmandigung, betreffend die Steuervergätung für ausgeführten Rübenzuder. 195. Gefes, betreffend die Forterbeung der Eteuern. 201. Bergitung, betreffend die Untlage der Eteuern. Bestimmen in die freien 5/3; Wonate des Jahres 1861—62. 204. Geseh, betreffend die Forterbeuter.
- Thierargneifdule. Berfügung, betreffent bie Befanntmachung neuer Statuten fur bie R. Thier, armeifdule in Stuttaart. 74.

argnerjagute in Stutigari. 14.

- Berficerung 6. Befellich aften. Befanntmadung, beireffent bie Union Affelurang. Societät in London. 73. Befanntmadung, beireffend bie Julaffung ber Berlinischen Feuerverficherungs Anflatt, ber Leipsiger Feuerverscherungs-findlatt, ber Wagbeburger Feuerverscherungs-Weifelschaft jum Beschleiteb im Lande. 194. Befanntmadung, betreffend bie Beitellung ines Sauptagneren fur die Gebarr Feuerverscherungsbar. 197.
- Bolfeich ulen. Berfügung, betreffent bie Berwendung von Lehrerinnen an Bolfeichulen. 187.
- Bollwesen. Bekanntmachung, betreffend die Waaren-Controle im Binnenlande. 12. 38. R. Berrordnung, betreffend die Aufbedung der Durchgangsdagaden und der ihre Seitle rettretenden Aussignigsäte. 24. K. Berordnung, betreffend die Aufbedung des Eingangszolles auf rohes Jim. 37. Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend. 39. Bekanntmachung, die Erweiterung der Competenz des Redengolants I. "u Smind betreffend. 164. K. Berordnung, betreffend die Bewilligung einer Seitung für ausgeschützten Radbenzucker, die Bestehung der Zuchte aus getrochneten Außen, sowie die Betratung der Zuchte aus getrochneten Außen, sowie die Betratung die Steroebnung. 170. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle bei dem Postante in Stutigart. 198.

044 504 504 504 500 504